This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 451872 DUPL

RZ
65
VI/66

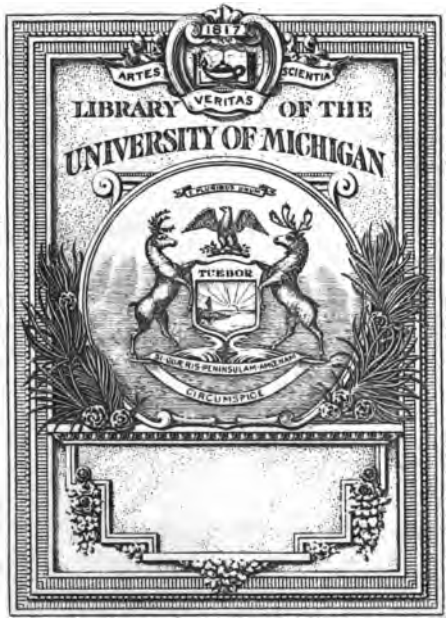
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

EX BIBLIOTHECA BLOMIANA.

Die deutschen regierenden Fürsten und die Souverainität.

Eine publicistische Abhandlung

von

D. Romeo Maurenbrecher,
ordentlichem Professor des Staatsrechts in der Juristenfakultät der Universität zu Bonn.

Frankfurt am Main.
Verlag von Franz Varrentrapp.
1839.

JN
3345
.1839
M45

Druck von Stockmar und Wagner.

764957-128

Inhalt der Abhandlung.

	Seite
Einleitung und Vorwort	1— 23

Erstes Kapitel.

Von der Staatssouverainität	24—166
I. Theorie der Staatssouverainität	24— 83
A. Die Staatssouverainität nach Grotius	28— 62
1. Die reine Theorie	28— 51
2. Die angewandte Theorie	51— 62
B. Die Staatssouverainität nach Rousseau	62— 83
1. Die reine Theorie	62— 71
2. Die angewandte Theorie	71— 83
II. Widerlegung der Theorie der Staatssouverainität	84—176
A. Aus allgemeinen Gründen	84—107
B. Aus einzelnen Gründen des positiven heutigen deutschen Staatsrechtes	107—166

Zweites Kapitel.

Von der Fürstensouverainität	167—274
I. Theorie der Fürstensouverainität	167—215
II. Beweis für die Positivität des Princips der Fürstensouverainität im heutigen deutschen Staatsrechte	215—274

Seite

A. Aus allgemeinen Gründen . . . . . 215—231

B. Aus einzelnen Gründen des positiven heutigen deutschen Staatsrechtes . . . . . 232—274

Drittes Kapitel.

Von der Persönlichkeit des Staates . . . . . 275—321

I. Allgemeine Bemerkungen. . . . . 275—293

II. Von der Persönlichkeit des Staates in den heutigen deutschen Bundesstaaten . . . . . 294—313

III. Von der Persönlichkeit des Volkes in Deutschland. . . . . 313—321

Viertes Kapitel.

Vom positiven Staatszwecke der heutigen deutschen Bundesstaaten . . . . . 322—339

Einleitung.

Der eigentliche Zweck dieser Abhandlung ist, nachzuweisen, wer der Eigenthümer der Souverainität (das Subject der höchsten Staatsgewalt) in den monarchischen heutigen deutschen Bundesstaaten sey. Dieß ist aber keineswegs ihr ganzer Zweck und Inhalt. Denn da es eine politische Lehre vom Eigenthume der Souverainität gibt, die schon seit einigen Jahren in Deutschland die herrschende, selbst unter den Publicisten, werden zu wollen den Anschein hat, so fällt jedenfalls die Untersuchung, in wie weit diese Lehre den practischen Quellen des positiven deutschen Staatsrechtes entspreche oder nicht, noch in die Aufgabe dieser Abhandlung. Ich bezeichne jene Lehre, — ähnlich wie man von der Volkssouverainität spricht, — mittelst der Formel der Staatssouvenität und glaube damit den Gedanken vollkommen auszudrücken, den die augenblickliche Stimmenmehrheit unter den deutschen Publicisten als den Grundgedanken sämmtlicher deutscher Monarchien haben will: daß der Staat, als moralische Person, das Subject der Souverainität sey, der regierende Fürst (Monarch) dagegen nur deren Ausüber. — Hat aber schon in der Idealität des Begriffes dieser Ge-

danke seinen stärksten Gegensatz am Principe der Fürstensouverainität, oder wie es im Sprachgebrauche der älteren deutschen Staatswissenschaft hieß: am patrimonialen („patriarchalischen") Principe, das die Souverainität für einen Theil des landesfürstlichen Patrimoniums und den Staat für das Object der dem Fürsten zustehenden Souverainität erklärt: um wie viel mehr werden dann den Leser dieser Abhandlung das Bewußtseyn und das Interesse jenes Gegensatzes noch ergreifen, wenn er nun gleich hier erfährt, wie es meine eigenste Absicht mit dieser Abhandlung nicht bloß sey, die Staatssouverainität, wiewohl sie der „wahre Fortschritt des heutigen deutschen Staatsrechts" genannt wird, zu bekämpfen, sondern auch, ihn, den Leser selbst, für die Fürstensouverainität, die — „veraltete deutsche Staatsraison", — zu gewinnen. Ich spreche diese Tendenz gleich hier auf das entschiedenste aus. Denn je entschiedener sie von vornherein auftritt, desto früher wird der Leser in den Streit dieser Abhandlung selbst verwickelt und desto eher zur Entscheidung gedrängt sich fühlen: ob er mit dieser Abhandlung und den Freunden ihrer Methode zusammenhalten oder mit denjenigen Publicisten gemeinsame Sache machen wolle, welche die jetzigen deutschen Staaten in Gestalt von idealen Reichen aufbauen und mittelst dieser s. g. philosophischen Methode die Unterordnung der deutschen regierenden Fürsten unter den „Staat" als letztes practisches Resultat gewinnen. Freilich ist, das Neue in den Schulen Anfechten und das Alte Vertheidigen, höchst gefährlich; allein ich berufe mich auf die Stellung als Publicist (Jurist), die ich in dieser „publicistischen" Abhandlung einnehme und glaube dem Leser nicht erst vorhalten zu brauchen, daß er darnach weder eine politische Vertheidigung der Fürstensouverainität von mir hier erwarten, noch auch selbst, dieser Arbeit gegenüber, Politiker bleiben dürfe.

Bleibt er aber Juriſt, ſo muß er an der Regel halten: von Jedermann das Beſte ſo lange zu glauben, bis das Gegentheil erwieſen iſt, und fühle ich, unter dem Schutze dieſer Regel, mich hinreichend gegen die Gefahr des Vorurtheils geſichert, als habe ich die wirklich gethanenen Fortſchritte des einheimiſchen Staatsrechtes zurückdrängen oder das Alte nur aus Haß gegen das Neue hier vertheidigen wollen.

Ich bekenne offen, daß ich den großen Wendepunkt, auf welchen das öffentliche Leben Deutſchlands ſeit den letzten Decennien getreten iſt, aus vollſter Ueberzeugung anerkenne und daß ich nimmer müde werden will, ihn ſichern zu helfen, zu behaupten und zu erweitern. Aber ich erkenne dieſen Wendepunkt nicht, wo ihn die Mehrzahl der heutigen Staatsrechtslehrer haben will, die leider unbedacht genug iſt, die Verwirrung im Leben, den Zwieſpalt zwiſchen Theorie und Praxis und die Verſpottung der Staatsgelehrten bei den Staatsmännern, die ſie herbeigeführt hat, für nichts zu achten. Ich erkenne ihn nicht in der Aenderung des Princips der deutſchen Fürſtengewalt. Fortgeſchritten iſt nemlich, meiner Meinung nach, das innere heutige deutſche Staatsrecht allerdings, fortgeſchritten in Anſehung deſſen, was die neuen Verfaſſungen an Beſchränkungen der Landesfürſten bei Ausübung der höchſten Staatsgewalt Neues geſchaffen oder Altes wiederhergeſtellt haben. Ich gebe ſogar zu, daß es ſeinen wahren Fortſchritt und ſeine eigentliche Neuerung in der Perſonifizirung des Staates und Volkes, das heißt darin habe, daß es „Staat" und „Volk", als für ſich ſeyende Willen (Perſonen) dem ſouverainen Willen der Fürſten faſt allenthalben jetzt gegenüberſtellt, womit dann zugleich eingeräumt ſeyn mag, daß die Identität zwiſchen Staat und Fürſten, welche das bekannte l'état c'est moi beſpöttelt, aus dem deutſchen Staatsleben, wenn ſie je dort beſtanden hat, auf ewig nun

verbannt sey. Dagegen leugne ich, auf Grund der deutschen Gesetze und aller übrigen Quellen des neuesten einheimischen Staatsrechtes, das Daseyn aller derjenigen „Fortschritte" im Innern der deutschen Staaten seit 1815, mit welchen die Anhänger der „Staatssouverainität" unter den heutigen Publicisten um so freigebiger und aufdringlicher sind, je reichere und wohlfeilere Ausbeute davon sie aus ihrem „neuen Principe" machen; und schicke ich dieses mein aufrichtiges publicistisches Glaubensbekenntniß, gleichsam historisch, hier voran, damit es beim Schlusse der Abhandlung für die Politiker der Staatssouverainität, die ich unter meinen Lesern mir wünsche, nicht zu spät erscheine, so hoffe ich, daß es den Anhängern der Fürstensouverainität, unter Politikern und Rechtsgelehrten, nie und nirgends zu unrechter Zeit kommen möge.

Der Erste, welcher die Idee der Staatssouverainität aus den metaphysischen Staatstheorien der beiden letzten Jahrhunderte auf das positive deutsche Landesstaatsrecht übertragen hat, ist Majer (Einleitung in das Privatfürstenrecht) im Jahre 1783 gewesen, und als Schwelle, über welche er jenen rein speculativen Gedanken in die empirische Wissenschaft des deutschen Staatsrechtes gebracht hat, hat die damals zwischen den Publicisten, bei Gelegenheit des Pfalz-Bayerischen Ländertausches, lebhaft geführte Controverse über das Recht der deutschen Landesherren, ihre Länder zu veräußern, gedient [1]). Die Streitenden fanden von den

[1]) Eine besondere, auf diesen Streit bezügliche Schrift Posse's ist: über das Einwilligungsrecht deutscher Unterthanen in Landesveräußerungen

positiven Quellen sich im Stiche gelassen und griffen zu philosophischen Argumenten. Vielleicht könnte man auch höher noch hinaufsteigen, um die erste Spur der jetzt herrschenden Staatstheorie in dem bekannten Schulstreite zu finden, der einige Jahre früher über das Subject der höchsten Gewalt in den geistlichen deutschen Territorien geführt worden ist; denn die in den sechsziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zuerst aufgestellte Behauptung, die zuletzt wirklich obgesiegt hat, wie aus Schnaubert (Anfangsgründe des Staatsrechts der Reichslande 1787. §. 165) ersichtlich ist: daß in den geistlichen Staaten die Landeshoheit nicht dem Prälaten, sondern dem „Stifte" als einer moralischen Person zugestanden habe, wurzelt offenbar in der metaphysischen Lehre von der dem Staate zukommenden Souverainität. Allein es ist nur nicht zu erweisen, daß Jemand sie auf die weltlichen Reichslande von den geistlichen aus zuerst übertragen habe und wird darum selbst der emsigste antiquarische Eifer beim Ende des vorigen Jahrhunderts stehen bleiben müssen. Vollends falsch wäre es namentlich, — was denjenigen deutschen Rechts- und Staatsgelehrten, die von der beliebten neuen Manier sind, überall auf historischem Boden, selbst wo keiner vorhanden ist, sich zu stellen, ausdrücklich gesagt werden muß, — ins Alterthum zurückzugehen und etwa z. B. in dem Streite zwischen den Erzvätern der deutschen Staatsrechtsliteratur über das Subject der höchsten Gewalt im deutschen Reiche, schon das erste, gleichsam natürliche Durchbrechen der Staatssouverainitätsidee zu erblicken. Denn was den alten politischen Streit: ob der Kaiser allein das Imperium im deutschen Reiche oder nur in Verbindung mit den reichsständischen Corporationen

1786. Die erste practische Spur der ganzen Theorie der Staatssouverainität zeigt sich in Schlözer's Staatsanzeigen. H. 63. S. 350. „über die ungarische Constitution."

beſeſſen habe, anbetrifft, ſo liegt einestheils vor, daß derſelbe älter, wie die Erfindung der Staatsſouverainität, ſelbſt in der Philoſophie iſt. Anderntheils iſt leicht erweislich, daß das moderne Princip außer allem geſchichtlichen, ſelbſt literairgeſchichtlichen Zuſammenhange mit jener halbvergeſſenen Controverſe ſteht [1]). Die einflußreichſten neueſten Vertheidiger der Staatsſouverainität geben ſelbſt zu, daß ſie keinen hiſtoriſchen Boden in Deutſchland haben; wohl aber behaupten ſie auf einem philoſophiſchen zu ſtehen und wer ihre Denkweiſe kennt, weiß, daß ſie damit wahrlich nicht weniger ſicher ſich glauben, wie Andere, die etwa das Mittelalter für ſich anführen können.

Majer hat jedoch bei Weitem nicht genug gethan, der Staatsſouverainität ihre bleibende Stätte in der Wiſſenſchaft des deutſchen Staatsrechtes zu begründen. Mehr dafür hat Poſſe im Jahre 1794 und zwar mittelſt derſelben Schrift geleiſtet und gewirkt, die ſchon als die Beſiegerin zweier nun veralteter publiciſtiſcher Irrlehren des vorigen Jahrhunderts, nämlich der Theorie des Landeseigenthums [2]) und der Lehre von dem Staatsrepräſ-

[1]) Folgende Hauptſchriften über den oben angeführten Streit werden den Leſer überzeugen, daß nicht mit philoſophiſchen, ſondern mit romaniſtiſchen Argumenten damals geſtritten worden iſt: Lampadius de republica Romano-Germanica. 1619. Hypolithus a Lapide (B. Ph. Chemnitz) de ratione status in imperio Romano-Germanico. 1640. 4. Ueber andere hieher gehörige Schriften ſ. Pütter Literatur des Staatsrechts. I. p. 207. ff.

[2]) Um Verwechſelungen vorzubeugen muß ich ſchon hier auf den Unterſchied zwiſchen unſerem patrimonialen Principe und dem oben berührten, in der Wiſſenſchaft des deutſchen Landesſtaatsrechtes älteren Principe des Landes- oder Staatseigenthums, welches mitunter ebenfalls das patrimoniale Princip genannt wird, hinweiſen. Man verſteht unter dieſem „Landeseigenthum“ nemlich das wirkliche Eigenthum, welches den deutſchen Landesherrn am Boden

sentationsrechte der deutschen Landstände so besonders glücklich gewesen ist. Sein Erfolg ist hier, daß er zuerst den deutschen Publicisten eine populäre, aprioriſche Begründung

des Staatsgebietes (am „Lande“) zugeschrieben worden ist. Die letzten Vertheidiger desselben sind gewesen Moser Von der Landeshoheit in Ansehung Wassers und Erde. 1773. Struben Nebenstunden I. 1. Pfeffinger Vitriar. illustratus III. 18. §. 6. Biener de indole et natura dominii in territoriis Germaniæ. 1780 I. §. 10. Scheid de juris publici et privati convenientia p. 7. Fischer Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. II. 388. Dasselbe beruhte auf einer Verwechselung zwischen Eigenthum und Landeshoheit und konnte daher nicht länger Stand halten, als Rave (über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums 1766) deren Unterschied bewiesen hatte. Die Publicisten und Politiker nach ihm haben daher leichte Mühe gehabt, aus dem „Eigenthume am Lande“ das Eigenthum an der Landeshoheit, unser patrimoniales Princip, zu machen; dennoch ist dies nicht so gleich geschehn. Man hat noch einige Zeit die alte Theorie mittelst Distinctionen zu halten versucht. Schnaubert l. c. gibt z. B. dem weltlichen Landesherrn noch das Eigenthum über das „Land“, läßt ihn aber über Sachen, welche Privatpersonen im Lande zustanden, nicht mehr Eigenthumsrechte (jura patrimonialia) sondern landeshoheitliche (territorialia) ausüben. Pütter unterscheidet die Staaten als territoria mere patrimonialia, wenn das Land im Eigenthume stand, und als non mere patrimonialia, wenn nur die Landeshoheit das Eigenthum des Fürsten war. So ist Pütter für diese Staaten der eigentliche Befestiger unseres patrimonialen Princips geworden. Das meiste hat aber dennoch Posse gethan, dadurch daß er die ganze Idee des Landeseigenthums zerstört hat. Denn wiewohl er der eigentliche Stifter der Staatssouverainität in der deutschen Staatsrechtsliteratur geworden ist, so hat er doch denen, die seine Lehre nicht annahmen, keine andere als die Rave-Pütterſche zur Wahl gelassen. In dieser Art haben die Grundideen über die deutsche Fürstengewalt einander abgelöst. Das patrimoniale Princip (Princip des Souverainitäts-Eigenthums oder der Fürstensouverainität) ist offenbar mit der Landeseigenthumslehre nahe verwandt, sogar in direkter Abstammung, aber nicht identisch, wie Krause Abhandl. a. d. d. Staatsrechte. 1804 und v. Berg Abhandlungen. S. 122.

der Staatssouverainität für Deutschland in die Hände gegeben hat. Den Glauben aber, daß dieselbe aus dem wirklichen Leben gegriffen sey, wiewohl er keine positiven Zeugnisse beibringt und auch auf keine andern Autoritäten, als auf die Lehrer des Naturrechtes sich beruft, hat er hauptsächlich dadurch befestigt, daß er zuerst sein Publikum gewöhnt hat, vom „deutschen Staate" wie von einem abstracten Begriffe zu reden, dann die Natur des deutschen Staates aus halbhistorischen, halbphilosophischen Materialien zu construiren und daraus zuletzt als ein Nothwendiges die Staatssouverainität zu gewinnen. Auf diese Art ist es durch ihn aufgekommen, was jetzt die herrschende Meinung für sich hat, diese letztere als den eigentlich vernünftigen Inhalt des deutschen Staatsrechtes anzusehn.

Aber auch Posse hat den Sieg noch keineswegs entschieden, vielmehr haben die letzten Publicisten aus dem „Reiche" z. B. Pütter, Schnaubert, Häberlin, von Roth, Gönner, Schmalz, Zachariä und Leist zum großen Theile noch treu am patrimonialen Principe gehalten [1]). Ueberhaupt ist die Reception der Staatssouverainität anfänglich mehr im Einzelnen, wie im Ganzen ge-

207 annehmen, die für beide Principien die gleichen Namen (patrimoniales, patriarchales oder hausväterliches) und den gleichen Begriff haben. Auch Jordan Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes 1831 §. 159 p. 238 unterlegt noch dem selbsterfundenen Worte „Territorialprincip" bald das eine, bald das andere Princip, als ob beide einander gleich wären.

[1]) S. Pütter Institutiones juris publici. 1770. 1802. §. 190. 445. Beiträge. I. 140. II. 240. Jus privatum principum §. 11. Schnaubert Anfangsgründe a. a. O., Handbuch des d. Staatsrechts. 1806. I. 27. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts. 1794. II. 10 Gönner über d. rechtl. Princip der deutschen Territorialverfassung. 1804. Lehrbuch des deutsch. Staatsrechts. 1804. §. 244. S. 365. Zachariä Geist der deutschen Territorialverfassung. 1800.

ſchehen, wozu z. B. Gönner den beſten Beleg gibt und muß man daher ſich hüten, die Anhängerſchaft an das Ganze aus vorkommenden einzelnen practiſchen Sätzen zu folgern. So beruht z. B. die moderne Idee der Trennung des Privatmannes in der Perſönlichkeit des Monarchen vom Regenten, wonach Poſſe die Sonderung des Privatvermögens und Nachlaſſes vom Staatsvermögen und von Kamptz (1800) die Unterſcheidung der Privat- von den Regentenhandlungen der Fürſten zuerſt practiſch gemacht haben [1]), zwei Lehren, die der eigentliche Anfang der neuen Zeit in der poſitiven Staatsrechtswiſſenſchaft ſind, unleugbar

Ius publicum civitatum, quæ foederi rhenano adcriptæ sunt. 1808. §. 16. Staatsrecht der Rhein-Bundesſtaaten. 1810. p. 270. Vierzig Bücher v. Staate. I. S. 169. II. S. 215. Schmalz Handbuch des deutſchen Staatsrechtes. 1805. §. 9. (in die Staatsſouverainität hinüberſchwankend). Das deutſche Staatsrecht. 1825. (zur reinen Patrimonialitätslehre zurückkehrend). Leiſt Lehrbuch des deutſchen Staatsrechtes. 1803 u. 1805. §. 21. 24 u. 30. Vergl. auch von Eyplen über d. Princip der deutſchen Territorialverfaſſung. 1803. v. Seckendorf deutſcher Fürſtenſaal. III. 1. §. 2. Zentner de differentiis jurium imperii ac dominii. 1793. §. 12—14. Der Einzige von den letzten Reichspubliciſten, welcher die ganze Staatsſouverainität recipirt hat, iſt Klüber (Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutſchen Staatsrechtes. 1803. §. 1. 2. 82,) aber Klüber hat damals die ſpätere Autorität noch nicht gehabt. Den Patrimonialiſten (in dem hier genommenen Verſtande) ſind auch diejenigen Feudiſten noch beizuzählen, welche als Gegenſtände der Reichslehen, feuda regalia majora, nicht das Land, ſondern nur die Landeshoheit wiſſen wollen, wie z. B. Struven Nebenſtunden II. n. 11. Zepernick Sammlung III. n. 3. Struve syntagma jur feud. II. §. 10. n. 1. G. L. Boehmer princ. jur. feud. §. 60—63. Schnaubert Commentar. §. 60. Paetz Lehnrecht, §. 38.

[1]) S. Poſſe über die Sonderung reichsſtändiſcher Staats- und Privatverlaſſenſchaft. 1790. v. Kamptz Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürſten aus den Handlungen ſeiner Vorfahren. 1800, beſ. S. 174—181.

auf dem Grundgedanken der Staatssouverainitätstheorie, daß zwischen dem Staate und der Person des Staatsoberhauptes rechtlich unterschieden werden müsse. Aber es wäre ein augenfälliger Mißgriff, darum den letztgenannten berühmten Staatsmann für einen Vertheidiger jener ganzen Theorie ausgeben zu wollen. Eine noch unsicherere Führung durch die Verwirrung der neuesten publicistischen Literatur gewährt der Redegebrauch der Autoren. Denn es ist zu Anfang dieses Jahrhunderts, daß die unseelige Spielerei mit dem Begriffe und Worte „Staat" begonnen hat, die gegenwärtig noch zum Tone gehört und welche alle Welt überall vom Staate reden macht, selbst da, wo der Staat, sogar als Idee, geschweige denn als juristische Person, nicht im entferntesten das Subject oder Object des bezeichneten Verhältnisses ist, wie z. B. bei Staatsstreichen, Staatsgefangenen, Staatsmännern, Staatssekretären, Staatsschriften, Staatszeitungen, Staatsreligionen und ähnlichen Redensarten. Bei den meisten Autoren hat der „Landesherr" dem „Staat" gänzlich die Stelle räumen müssen und dennoch wäre es ein Fehlschluß, zu folgern, daß jene damit über das Subject der Souverainität, zum Nachtheile der Landesfürsten, haben entscheiden wollen [1]). Selbst Leist spricht viel

[1]) Bei manchen Autoren träfe dieser Schluß freilich zu, wie z. B. bei Klüber a. a. O. §. 82, welcher schon 1802 definirt: „Staatshoheitsrechte sind die einzelnen Rechte des Staates, die aus seinem Zwecke fließen." Auch über die benachbarten juristischen Disciplinen hat sich jene Sprachverwirrung verbreitet. So z. B. heißt es in der Kirchenrechts- u. in der Völkerrechtswissenschaft, wo das Verhältniß zur Kirche oder zu auswärtigen Staaten besprochen wird, fast ausschließlich „der Staat hat dies oder jenes Recht," statt „der Fürst hat es." Mittermaier in s. Grundsätzen des deutschen Privatrechtes spricht durchgängig vom Staate, z. B. in der Lehre von den Regalien, als von dem Subjecte der Hoheitsrechte, ohne daß man ihn gegen das patrimoniale Princip halten darf. Feuerbach in

vom Staate an Stelle des Fürsten und läßt sogar den Ausdruck „Staatssuccession" zur Bezeichnung der Thronfolge sich entschlüpfen. Aber augenscheinlich will er damit den „Staat" nicht zum beziehlichen Subjecte machen, als ob z. B. bei der Thronfolge der Staat das succedirende Subject und das Object der Fürst sey, wie dies Neuere ihm andichten [1]). Brauer (Beiträge 1807) scheint die Staatssouverainität gar nicht mehr zu kennen und in von Berg (Abhandlungen 1808 §. 6. S. 284) lebt noch der ganze Glaube an die Fürstensouverainität, obgleich die Staatssouverainität von ihm wohl gekannt ist.

Erst in Behr (systematische Darstellung des Rheinbundes 1808 p. 221) erscheint, so viel seine aphoristische Behandlungsart errathen läßt, die Staatssouverainität wieder, wie in Posse, als ein, seine ganze Auffassung des Rechtssystems durchdringender Gedanke und wie daraus das Bewußtseyn des Gegensatzes zum patrimonialen Principe nothwendig sich entwickeln mußte, so deutet auch die damals gegen letzteres erwachende Polemik auf jenes Wiedererscheinen der Staatssouverainität hin. Die berüchtigten Streitigkeiten der Rheinbundspublicisten untereinander über die Fortdauer des Privatfürstenrechtes und den Fortbestand der alten

s. Lehrbuche des peinlichen Rechtes (zuerst 1801 erschienen) §. 23. definirt die delicta publica oder Staatsverbrechen als diejenigen, welche die Rechte verletzen, die dem Staate, als moralischer Person zukommen, und nennt unter diesen dennoch im §. 171 das Majestätsverbrechen »die gegen den Regenten als das Subject der höchsten Gewalt im Staate gerichtete Beleidigung.«

[1]) So führen z. B. v. Berg Abhandlungen S. 227. Klüber öffentliches Recht 3. Ausgabe. 1831 §. 242 für die oben angedeutete, von ihnen aufgestellte neue Ansicht gar keine andere Autorität, — als Leist a. a. O. an. Sie wollen schon durch ihn »die privatrechtliche Idee einer Vererbung der Regentengewalt« in Deutschland ausgeschlossen wissen.

deutschen Landstände [1]), welche letztere kein damaliger Politiker mehr mochte, nachdem Posse vereitelt hatte, sie auf dem Wege bloßer doctrineller Auslegung in moderne Staats- oder Volksrepräsentanten je zu verwandeln [2]), sind die bleibenden Spuren dieses Kampfes in unserer Literatur [3]). Wer den Einfluß kennt, den die gegen Anfang

[1]) Ueber die oben allegirten beiden Streitfragen s. Zachariä Staatsrecht. p. 237. u. Berg Abhandlungen. p. 217. 231. Brauer Beiträge. p. 7. Behr Darstellung. p. 209. Schnaubert de jure privato principum ex juris publici germ. systemate elimando. 1806. Das Verzeichniß der andern hierher gehörigen Schriften, siehe in der Allemania (München 1816) p. 201.

[2]) Der Gedanke, daß die deutschen Landstände nicht die bloßen Repräsentanten des freien Grundbesitzes (die bloßen Realrepräsentanten), sondern die Repräsentanten aller Unterthanen, die Personal-, die Staats- oder Volks-Repräsentanten, (was sie erst neuerdings in der Regel geworden sind) von Anfang an gewesen seyen, ist sehr alt in der deutschen publicistischen Literatur. Anfänglich stützte man ihn jedoch blos auf die Analogie zwischen der deutschen und römischen Staatsverfassung z. B. auf die Identität des römischen Senates oder ordo decurionum mit der deutschen Landstandschaft, wie z. B. Moser Staatsrecht der Reichsstände Lande S. 716. Vitriarius instit. III. 17. §. 36. Wildvogel de statibus provincialibus §. 13. 30. Stryck de statibus provincialibus I. n. 13. u. A., und erst seit Majer hat man ihn aus der Staatssouverainität deducirt, als deren logische Consequenz er sich freilich anbietet, bis zuletzt Posse l. c. ihn gänzlich, sowohl in seiner pseudohistorischen wie in der philosophischen Herleitung bei Majer widerlegt hat. Den heutigen Publicisten zur Nachachtung stehe hier der von Posse S. 21. gethanene Ausspruch: »daß die Idee der Staatsrepräsentantschaft der Stände zwar die beste sey, aber daß er sie bei der Klarheit der deutschen Gesetze, die dagegen sprechen, dennoch nicht auf die deutschen Landstände für anwendbar erklären dürfe.“

[3]) Bis zur oben angedeuteten Zeit sind beide Principien der Staats- und der Fürstensouverainität unbekümmert nebeneinander hergegangen. Den einzigen Angriff, der früher geschehen ist, enthält Posse l. c. S. 13. ff. Selbst Klüber l. c. (o. S. 10 N. 1.) läßt noch das patrimoniale Princip unangefochten.

dieſes Jahrhunderts von Frankreich überkommene Staatsphiloſophie, deren Mittelpunkt gerade die der Staatsſouverainität ſo nahe ſtehende Volksſouverainität iſt, auf Leben und Wiſſenſchaft in Deutſchland geübt hat [1]), wird nun verſtehn, weshalb der Kampf ſo bald ausgekämpft und wie es möglich geweſen ſey, daß die ideale (franzöſiſche) Staatslehre das hiſtoriſche (deutſche) Princip ſo gänzlich und ſo bald bei unſeren Publiciſten habe beſiegen können. Haben doch die deutſchen Regierungen ſelbſt, als ſie die Souverainität annahmen, auf den philoſophiſchen Boden ſich geſtellt: kein Wunder alſo, daß die Publiciſten ihnen dahin gefolgt ſind!

In Klüber und durch Klüber iſt demnach der Sieg für die Staatsſouverainität erſt vollendet worden. Er kennt aber ſchon kein anderes Princip als poſitives in Deutſchland mehr, als das der nach den franzöſiſchen Muſtern umgewandelten Staatsſouverainität und alle logiſche Conſequenzen der letztern, einiges allzu Desorganiſirende ausgenommen, ſtehen bei ihm als die poſitiven Satzungen des deutſchen Staatsrechtes von Ewigkeit her [2]).

[1]) Vergleiche hierüber Heeren über die Entſtehung und den practiſchen Einfluß der politiſchen Theorien in dem neuern Europa (in den vermiſchten hiſtoriſchen Schriften I. S. 305 ff.) Lerminier de l'influence de la philosophie du 18. siécle sur la législation et la sociabilité du 19. 1833. Weitzel Geſchichte der Staatswiſſenſchaft. 1833. II. 1. ff.

[2]) Hier iſt einſtweilen nur auf das Klüberſche Hauptwerk: Öffentliches Recht des deutſchen Bundes und der deutſchen Bundesſtaaten. 1te Aufl. 1817. 2te 1822. 3te 1831. zu verweiſen. Was Klüber in ſeinen Abhandlungen und in den früheren Compendien, in der »Einleitung« v. 1803 und im »Staatsrecht des rheiniſchen Bundes und der rheiniſchen Bundesſtaaten« v. 1810 gegeben hat, findet ſich in dieſem Buche wieder zuſammen. Die claſſiſchen Stellen des Buches für die Grundanſichten des Verfaſſers ſind §. 1—4. 238. 242. 252. 328.

An Klüber schließt sich die Mehrzahl der heutigen Publicisten an. Man erkennt seine Schule theils an ihrer eigenthümlichen Exclusivität in den Allegaten wie in den Behauptungen, theils an ihrer Grundansicht über die Stellung des philosophischen oder „allgemeinen" Staatsrechtes zum positiven, welches letztere sie ausdrücklich aus jenem erklärt und ergänzt wissen will, wiewohl sie als Philosophisches eigentlich nur die Theorie des staatsbürgerlichen Vertrags gelten läßt, dessen fast nothwendige Consequenz die Staatssouverainität ist. Vielleicht ist ihr neuester Jünger, Albrecht, ein Wendepunkt in dieser Schule [1]). Wenigstens zeigt Albrecht nicht mehr das exclusive Wesen der Schule, da er z. B. zugibt, daß die Staatssouverainität noch nicht in allen deutschen Staaten und überall nicht in vollem Maaße zum Durchbruche gekommen sey. Auch räumt er sogar ein, daß eine entgegengesetzte Meinung über den obersten Grundsatz der monarchischen Gewalt unter den neuesten deutschen Publicisten, wohin er z. B. unverholen den Verfasser dieser Abhandlung wegen seines Lehrbuches des deutschen Staatsrechtes stellt, noch existire. Er nennt diese entgegengesetzte Meinung die privatrechtliche Auffassung des deutschen Staatsrechtes, im Gegensatze der seinigen, welche die wahrhaft „staatsrechtliche" seyn soll, und die

[1]) Eine zusammenhängende Erklärung über seine Ansicht gibt Albrecht im Göttingischen gelehrten Anzeiger v. 1837. N. 150. 151 und 152. S. 1489—1504, 1508—1515. — Daß Albrecht noch in einem andern, als dem oben ausgeführten Sinne ein Wendepunkt in der Klüberschen Schule sey, wird sich weiter unten ergeben. In ihm ist nemlich die Rückkehr zur Staatssouverainität der ältern deutschen Philosophie (nach Majer und Posse) oder der Reoschellingianer (der Philosophen der »historischen Schule«) so wie der Abfall von der französirten Staatssouverainität, wie sie in Klüber steht, unverkennbar.

Zeichnung, die er uns von jener entwirft, portraitirt in wenigen, aber hinreichend kenntlichen Zügen die alte Schule der Fürstensouverainität oder des patrimonialen Princips [1]).

In der That hat auch diese letztere Schule unter unsern Zeitgenossen von Neuem sich blicken lassen [2]), und sie beginnt, nachdem ihre Anhänger vor Klübers und seiner französischen Gewährsmänner Autorität einige Jahrzehnte hindurch fast wie ausgestorben gewesen sind, ihr Leben der Auferstehung unter so günstigen Zeichen, daß fast mit Sicherheit sich weissagen läßt, sie werde in nicht gar ferner Zukunft der Schule der Staatssouverainität im Range gleichkommen, vielleicht gar den Rang abgewinnen. Die Thatsachen, worauf diese Weissagung sich stützt, sind, die eine, daß seitdem dem patrimonialen Principe durch die neuen politischen Schulen von v. Haller u. Hegel eine große Hülfe, durch den letzteren wenigstens ein philosophischer Boden gegeben worden ist [3]), dessen bisheriger Mangel allein, bei dem zeitherrschenden

[1]) Albrecht l. c. nennt die Erklärung: ob man die Staatssouverainität oder das patrimoniale Princip adoptire, „den Hauptartikel in dem Glaubensbekenntnisse des heutigen Publicisten.“

[2]) Zur Statistik beider Schulen führe ich die officielle Erklärung der Bonner Juristenfacultät an, welche im Universitätsstudienplane vom 4. Decbr. 1837 steht, „daß das deutsche Staatsrecht am wenigsten ohne das Privatrecht begriffen werden könne, weil es in hohem Grade durch den Charakter von diesem bestimmt werde, kann schon ein Blick auf die Natur und Erwerbung der Staatsgewalt zeigen.“

[3]) Wiewohl kaum größere Gegensätze zu finden seyn werden, wie zwischen v. Haller und Hegel, so können sie doch, was die Opposition gegen die Theorie des staatsbürgerlichen Vertrages und gegen die daraus hergeleitete Staatssouverainität, so wie die Vertheidigung des Princips der Fürstensouverainität anbelangt, als eine völlige Einheit angesehen werden. Klassisch ist die Begründung des letztern bei

Geschmacke am Philosophischen [1]), genug gewesen seyn mag, es so sehr, wie der Fall zu seyn scheint, um Credit und Ansehen zu bringen; die andere, daß seither das particuläre Territorialstaatsrecht eine umfassendere, mehr in das Thatsächliche eingehende Bearbeitung gefunden hat, wie nie vorher. Ich zähle dahin die classischen Arbeiten von Mohl, Weiß, Bülau, v. Dresch und den bekannten Andern, welche statt irgend die Staatssouverainität zu unterstützen, gerade als die eigentlichen Repräsentanten des Patrimonialgrundsatzes mit ihren Materialien auftreten. Daraus muß am Ende doch der Schluß gezogen werden, daß die Staatssouverainität nur eine Fiction der „allgemeinen" Territorialpublicisten sey. Wie würde sie sonst bei dem mehr concentrirten Studium und vor den schärferen Blicken der Speciallandespublicisten so leicht zu Schanden werden? Ich könnte sogar auch eine dritte Thatsache als ein günstiges Anzeichen noch anführen, daß nemlich seit einigen Jahren eine politische Propaganda für das patrimoniale Princip z. B. mittelst politischer Wochenblätter, in Deutschland wirke. Allein ich getraue mir nicht, das Günstige hier so zuverlässig zu prognostiziren, da die Wahrheit der Thatsachen, meiner

Hegel. Folgende Formel drückt den directen Gegensatz zur Staatssouverainität aus: „daß die Souverainität in dem Monarchen beruhe, ist nichts Abgeleitetes, sondern das schlechthin aus sich Anfangende. Am nächsten trifft damit zusammen, das Recht des Monarchen als auf göttliche Autorität begründet zu betrachten, darin ist das Unbedingte enthalten". Hegel hat übrigens den Ausdruck: patriarchalisches Princip. Bei v. Haller steht das Wort: christliches Princip. Vergl. Hegel Grundlinien der Philosophie des Rechts (neueste Ausgabe von 1833) S. 301 ff. v. Haller Restauration der Staatswissenschaft. Bd. I. 1816. S. 120.

[1]) Lerminier. l. c. p. 126. sagt von unserer Zeit das Treffendste: il est philosophique par excellence, c'est-à-dire qu'il a foi à la philosophie et qu'il veut opèrer par la philosophie.

Meinung nach, am besten immer durch sich selbst siegt und Uebertreibung des Eifers, wie andere Uebertreibungen, die bei der Uebereiferung selten ausbleiben, hier mehr schaden, wie sie fördern.

Ehe ich aber diese Einleitung schließe, muß ich zwei Dinge noch berühren, von denen der Leser nicht glauben darf, daß sie hier vergessen worden seyen. Diese sind die beiden andern Principien der höchsten Staatsgewalt, welche die moderne Staatslehre enthält, nemlich das Princip der Legitimität und das Princip der Volkssouverainität. Ihre Stellung zur Wissenschaft des heutigen deutschen Staatsrechts wird aus der Betrachtung ihres Verhältnisses zu den beiden hier zu behandelnden Principien sich von selbst ergeben.

Was zuvörderst das (von den Diplomaten zuerst) sogenannte Princip der Legitimität anbelangt, so folgt schon aus dem mit dieser Benennung verbundenen Begriffe, daß es mit dem hier in Rede stehenden patrimonialen Principe nicht im Widerstreite stehe. Auch ergibt sich, daß sein Gegensatz zur Staatssouverainität kein besonderer, sondern durchaus der nemliche ist, in welchem diese zum Patrimonialgrundsatze sich befindet. Die technische Bedeutung jenes Ausdruckes ist nemlich, daß Gott den Fürsten die Souverainität als ihr erbliches, eigenes Recht gemacht habe. Also ist der Grundsatz der Legitimität im Grunde das Princip der Fürstensouverainität, nur in der besonders ausgedrückten Auffassung, die in dem Könige den Gesalbten des Herrn erkennt. Diese Auffassung stützt sich auf die den Christen gewordene Offenbarung Gottes, in Folge deren der christliche Denker den König nicht anders als von Gott eingesetzt auffassen kann, in so weit nemlich der König ihm als das höchste und edelste Mittel zur Erziehung des Menschen nach

seiner göttlichen Bestimmung in der Hand des Herrn erscheinen muß [1]).

Selbst durch die Staatssouverainität wird diese christliche Auffassung an sich nicht ausgeschlossen. Haben doch so gut die Erfinder der ersteren in der Philosophie, wie ihre ersten Vertheidiger im Practischen, diesen schönsten und höchsten politischen Gedanken des Christenthums nie fallen lassen: nur haben sie (wie auch die Anhänger der Patrimonialitätslehre), ihn in den Hintergrund treten lassen, wenigstens nicht mehr besonders ausgesprochen, weil sie an das Juristische der Staatsgewalt sich zu halten hatten. Wirklich ist dieser Gedanke auch mehr das Product einer historischen, politischen und theologischen Auffassung als einer rein rationellen und practisch juristischen [2]). Denn die an sich wahrhaftige religiöse Ueberzeugung, daß der besondere Wille („Gnade") des Herrn mit jedem Oberhaupte des Staates sich offenbare, gibt noch nicht den Aufschluß, den der Jurist zu suchen hat: wie d. h. in welcher Form und von welchem Umfange des Rechtes im einzelnen Falle die göttliche Gnade sich beweise. Erst bei dieser Frage zeigt sich dann der Unterschied der beiden streitenden Staatstheorien und es ist

[1]) Die dem christlichen Principe oben gegebene rationale Deutung entspricht den klaren Worten der Apostel: I. Petri. 2. 13. „seyd Unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn willen, es sey dem Könige, als dem Obersten oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm zur Rache über die Uebelthäter und zur Labe den Frommen." I. an Timotheum I. 2. „Thue Bitte für die Könige und für alle Obrigkeit, auf daß wir ein ruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseeligkeit und Ehrbarkeit; denn solches ist gut, dazu auch angenehm vor Gott, unserm Heilande, welcher will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntniß der Wahrheit kommen."

[2]) Die weitere Entwickelung des hier blos Angedeuteten wird weiter unten im zweiten Kapitel folgen.

der bloße Zufall des Redegebrauches, daß die Legitimitätstheorie nur sagen will: Gott habe dem Könige die Substanz der Souverainität gegeben, sie könnte eben so gut auch sagen, Gott habe ihm nur die erbliche Ausübung der Souverainität verliehen [1]). Keineswegs also zeigt sich der Gegensatz der Legitimitäts- zur Staatssouverainitätslehre darin, wie man geglaubt hat, daß die eine anders zur christlichen Lehre vom göttlichen Ursprunge der Staatsgewalt sich verhalte, wie die andere [2]).

[1]) Stahl (Philosophie des Rechts. II. 2. 1837 S. 82) ist der Erste, welcher das Princip der Legitimität in die Philosophie hat eingeführt, wenigstens den Worten nach. Jedoch braucht er „Legitimität" nicht im gemeinen Sprachgebrauche, nach welchem das Wort nur die christliche Auffassung des patrimonialen Princips darstellt, sondern in der ganz eigenen (illusorischen) Bedeutung, in welcher es eine Verschmelzung der „Staatssouverainität" mit dem christlichen Principe anzeigt: Gott habe dem Staate die Souverainität und dem Monarchen deren Ausübung gegeben. In dieser Bedeutung steht dann allerdings das Princip der Legitimität im Gegensatze zum patrimonialen Principe! —

[2]) Die in dem Legitimitätsprincipe neuerdings wieder aufgefrischte christliche Auffassung ist nicht blos die uranfängliche des deutschen Staatsrechts und der deutschen Staatsrechtswissenschaft gewesen (s. z. B. Sachsenspiegel I. 1.), sondern allezeit auch neben den drei aufeinander folgenden rechtswissenschaftlichen Auffassungen (den Principien des Landeseigenthums, des Souverainitätseigenthums und der Staatssouverainität) die durchherrschende geblieben. Nur darüber haben die Staatsschriftsteller gestritten: ob die Gewalt der Fürsten die unmittelbare oder die mittelbare That Gottes sey. Zuerst ist diese Streitfrage erhoben worden gegen den Papst, bis die Churfürstenordnung (bei Goldast, Reichssatzungen Bd. II.) zuletzt entschieden hat: „daß der Kaiser seinen Gewalt ohn Mittel von Gott habe". Von Neuem ist diese Frage erhoben worden, seit das philosophische Denken über das Recht in Deutschland erwacht ist. Seitdem haben nämlich die meisten Philosophen und Publicisten die göttliche Einwirkung nach ihren Systemen gedeutet. Die Ansicht, daß sie nur eine mittelbare sey, ist dadurch die herrschende geworden. Sie findet sich bei fast allen Philosophen z. B. bei Grotius de jure b. et p. I. 4. Puffendorf de jure naturae VII. 3. §. 3. Thomasius jurisprud. divina III. c. 6. §. 66. Fund. jur. natur. cap. 14. n. 9. 10. Wolff,

In einem völligen Gegensatze dagegen zu den in dieser Abhandlung zu besprechenden Principien der Staats- und Fürstensouverainität steht das Prineip der Volkssouverainität und es ist hier der Ort, darauf sogleich hinzuweisen. Schon durch den einfachen Wortlaut kündigt dieser Gegensatz auf das entschiedenste sich an; denn die Volkssouverainität legt dem Volke d. i. dem Inbegriffe der Unterthanen (der „Masse") die Souverainität bei, während die Staatssouverainität sie dem Staate gibt. Jene schreibt also nicht dem Ganzen die Souverainität zu, wie diese, sondern nur dem einen Theile des Staates, der im vollen Gegensatze zum Monarchen, als dem andern Theile des

instit. jurisprud. natur. II. 2. c. 3. §. 3.) und unter den neuesten bei Kant, Fichte und Hegel. Die unter den Publicisten noch herrschende Deutung hat Conring de majestate civili §. 14. auf den deutschen Kaiser zuerst angewendet: „daß die höchste Gewalt an sich von Gott unmittelbar stamme, die Uebertragung an das einzelne Individuum aber intercedente populi consensu geschehe." Dies hat vielleicht selbst Klüber öffl. Recht §. 2. „die Staatsverbindung hat ihren unmittelbaren Entstehungsgrund nicht in dem Willen der Gottheit" nur sagen wollen. Vergl. Schlözer Staatsgelahrtheit p. 88 und 173. — Vertheidiger der unmittelbaren Einsetzung von Gott sind dagegen unter den ältern Philosophen und Politikern geblieben z. B. Masius de interesse principum Evangelicorum (gegen Thomasius). Horn de civitate II. c. 1., unter den Neuern v. Haller, Görres, Stahl und viele Andere, über welche, (die sog. Parthei der Legitimisten) nachzusehn ist: Lerminier sur l'opinion légitimiste, in den lettres philosophiques. 1832. p. 290 ff.). Unter den deutschen Publicisten gehören dahin z. B. Phillips u. Jarcke. — Das von Altersher z. B. von den deutschen Landesherrn schon seit dem 9. Jahrhundert, von den Kaisern aus der letzten römischen Zeit her unausgesetzt geführte Prädikat „von Gottes Gnaden" Dei Gratia, divina favente clementia ist sprechender Beweis, daß das christliche Princip in Deutschland allezeit die offizielle Theorie gewesen ist, ohne jedoch die rationelle Deutung desselben zu präcludiren. S. über das Prädikat: Pfeffinger ad Vitriarium I. 4. §. 9. b. Ueber die hier angenommene Bedeutung der Legitimität im Staatsrechte s. Klüber öffentliches Recht §. 98 und Maurenbrecher Staatsrecht §. 45. c.

Staates, gedacht wird. Und daß dies nicht bloße Wortklauberei sey, zeigt sich z. B. practisch darin, daß nach der Volkssouverainität die Landstände nur als Volksrepräsentanten auftreten können, wogegen sie nach der Staatssouverainität die Staatsrepräsentanten, die Vertreter des Monarchen und des Volkes zugleich seyn müssen, so daß die s. g. systematische Opposition nach jenem Principe fast eine logische Nothwendigkeit, nach diesem dagegen nicht blos unnöthig, sondern selbst unmöglich ist. Dieser Gegensatz der Principien ist aber in den Schulen der Politiker künstlich noch weiter ausgebildet worden, als es der bloße Wortsinn errathen läßt. Im Systeme der Volkssouverainität unterstellt man nemlich eine fortdauernde Theilnahme des Volkes an der Souverainität, eine Theilung der Gewalten zwischen Fürsten und Volk, die einer völligen Mitherrschaft des Volkes gleichsieht, wogegen gerade diese in dem Systeme der Staatssouverainität ausdrücklich ausgeschlossen wird. In diesem zeigt sich überhaupt die Vorstellung, daß das Recht des Monarchen kein eigenes, sondern ein abgeleitetes seyn solle, nur einmal wirksam, nemlich bei der Erledigung und Wiederbesetzung des Thrones, in jenem dagegen ist sie so sehr die durchgehende Vorstellung, daß die Herrschaft des Volkes auch nicht einen Augenblick neben dem Monarchen weggedacht wird. Die ältere deutsche Philosophie ist auch dieses Gegensatzes sich tief bewußt geblieben und sie hat die Correctheit ihrer Ansicht dadurch hinreichend bekundet, daß sie die Vertheidiger der Volkssouverainität unter dem Namen der Monarchomachisten als ihre Gegner allezeit verfolgt hat [1]).

[1]) S. z. B. Grotius de jure belli et pacis. I. 3. §. 8. Puffendorf de jure nat. VII. 6. §. 4. Christ. v. Wolff Grundsätze des Naturrechts, 1754 §. 985. F. G. Wolf jus naturæ 1720. II. 2. c. 2. §. 9. „De-

Das Gleiche haben die älteren deutſchen Publiciſten, welche die Staatsſouverainität vertheidigten, gethan und ſie zeigen durch die That, daß es ihnen eben ſo klar wie ihren philoſophiſchen Lehrmeiſtern geblieben war, daß neben dieſer Volksſouverainität der Monarch aufhöre Monarch d. h. Alleinherrſcher zu ſeyn, oder wie man es jetzt ausdrückt, daß das monarchiſche Princip neben ihr nicht Beſtand haben könne. Anders dagegen iſt es mit den neuen Schulen der deutſchen Philoſophie geworden und zwar mit denjenigen, die in Fichte ſich culminiren [1]). Sie haben zwar jenen Gegenſatz nicht gänzlich vergeſſen, wie ihre Muſter, die neueſten Staatsphiloſophen Frankreichs und es läßt ſich von ihnen nicht ſagen, wie von dieſen, daß die Staatsſouverainität bei ihnen in die Volksſouverainität völlig umgeſchlagen ſey; allein ſie haben ſo manchmal die Folgerung aus der reinen Staatsſouverainität verletzt und ſo willkührlich die Conſequenzen der Volksſouverainität ihren Syſtemen eingefügt, daß die Grenzen zwiſchen beiden Prinzipien verwirrt ſind und man leicht verſucht wird, die von einigen neueſten deutſchen Staatsphiloſophen geoffenbarte Staatsſouverainität für eine übertünchte franzöſiſche Volksſouverainität zu nehmen. Keineswegs aber iſt dies bei den neueſten deutſchen Publiciſten der Fall. Die von Bundeswegen in Deutſchland proclamirte Aufrechthaltung des monarchiſchen Princips hat ſie verhindert, mit den Philoſophen, deren Schüler ſie ſind, gleichen Schritt zu gehen

testandum est Monarchomachorum dogma, quo Imperantes populi judicio subjiciendos censuerint, distinctione inter Majestatem realem et personalem perperam inventa, quarum illam populo, hanc principi tribuerunt. Non summorum imperantium Majestas isto axiomate digna foret, si a superiore populi postestate penderet.“ Jacob Naturrecht §. 660. Höpfner Naturrecht §. 180. a.

[1]) Das Treffendſte in dieſer Beziehung über Fichte ſagt Lerminier de l'influence l. c. p. 315. „Fichte par son idéalisme donnait une métaphysique à la politique du Contrat social.“

und daß auſſer dieſem Bundesprincip letzteres noch mancher andere poſitive Rechtsſatz des einheimiſchen Staatsrechts verhindere, hoffe ich in dieſer Abhandlung nachzuweiſen. Die Volksſouverainität iſt alſo in Wahrheit ein Fremdling in unſerer Literatur des poſitiven Staatsrechtes und wer auch unſere Publiciſten den Staat als das Subject der ſouverainen Gewalt vertheidigen hört, der würde doch ſchwer an der Wahrheit ſich verſündigen, wenn er dieſerhalb ihnen nachreden wollte, daß ſie die Volksſouverainität und die in ihr enthaltene Theilung der Gewalten lehren [1]).

[1]) Eine eben erſchienene Schrift (des Fürſten Solms-Lich): Deutſchland und die Repräſentativverfaſſungen. Gießen 1838. widerſpricht zwar obiger Behauptung geradezu, indem ſie nicht blos den deutſchen Publiciſten, ſondern ſogar ſämmtlichen conſtitutionellen deutſchen Regierungen den überraſchenden Vorwurf macht: daß ſie die Volksſouverainität und die Theilung der Gewalten unter dem Namen „ſtändiſcher Verfaſſung“ in Deutſchland eingeſchwärzt haben. Allein theils überſieht dieſe Schrift die neue Unterſcheidung in der Staatswiſſenſchaft zwiſchen Volks- und Staatsſouverainität und thut ſomit den Publiciſten Unrecht, theils verkennt ſie das große Verdienſt der deutſchen Regierungen und des deutſchen Bundes eine neue Verfaſſungsform gefunden zu haben, die die Staats- und Volksſouverainität ausſchließt und dennoch (d. h. neben dem Princip der Fürſtenſouverainität) die Idee der Repräſentativverfaſſung im Einzelnen verwirklicht. Der ganze Streit, den die Schrift des Fürſten Solms-Lich anregen kann, wird auf die practiſche Frage hinauslaufen: ob das Bewilligungs- oder Verweigerungsrecht der Stände (bei Steuern und Geſetzen) ein Mitregierungsrecht enthalte oder nicht. Dieſe Frage hat aber ſchon Pütter: ob und in wie weit in deutſchen Fürſtenthümer den Landſtänden ein Mitregierungsrecht beigelegt werden könne (in den Beiträgen 1777. I. N. 10) und: Ob und in wie weit den deutſchen Reichsſtänden ein Mitregierungsrecht an der kaiſerlichen Regierung beigelegt werden könne (Ebendaſelbſt. N. 8.) mutatis mutandis längſt abgethan. Vergl. vorläufig auch Pütter von dem Werthe bloßer Hypotheſen im deutſchen Staats- und Fürſtenrechte. (Ebendaſ. N. 1.)

Erſtes Kapitel.

Von der Staatsſouverainität.

I. Theorie der Staatsſouverainität.

Schon die Einleitung hat erwieſen, daß die eigentliche Idee der Staatsſouverainität ſey, daß ſie die Souverainität dem Staate, als einer moraliſchen Perſon zuſchreibt und daß ſie es ſchlechterdings unmöglich macht, die Souverainität als das Privateigenthum eines Einzelnen ſich zu denken. Soll aber der Ungrund dieſer Anſicht in Anſehung der heutigen deutſchen Bundesſtaaten nachgewieſen werden, wie es der Zweck dieſer Abhandlung iſt, ſo haben wir nicht genug an dieſer allgemeinen Aufſtellung, ſondern müſſen wir zuvörderſt das ganze Detail dieſer Theorie d. h. durchaus alle Sätze entwickeln, welche als nothwendiger Inhalt in jener oberſten Idee liegen. Es folgt dieſe Nothwendigkeit der Entwickelung aus dem Zuſtande der poſitiven Quellen des deutſchen Staatsrechtes, die jenen Nachweis auf eine directe Art nicht erlauben, ſondern eine künſtliche Beweisführung aus den einzelnen Sätzen erſt nothwendig machen, von denen dann der Rückſchluß auf das Ganze zu machen iſt. Dieſe Kenntniß der einzelnen Sätze nach ihrem ſyſtematiſchen Zuſammenhange mit dem oberſten Grundſatze, den wir zu prüfen haben, wird um ſo nothwendiger, als

auch bei den Publicisten die Staatssouverainität nicht als Ganzes, wenigstens nicht als systematisches Ganzes, sondern nur in ihren einzelnen Sätzen hervortritt. In ihrem innern organischen Zusammenhange erscheint diese in Deutschland practisch seynsollende Theorie nur bei den Philosophen, denen die Publicisten im Einzelnen bald ausdrücklich, bald stillschweigends gefolgt sind. Daß diese Abhandlung daher mit einer geschichtlich-philosophischen oder politischen Darstellung sich eröffne, obgleich sie als eine rein juristische sich ankündigt, rechtfertigt darum sich durch sich selbst. Wir bedürfen nemlich der philosophischen Hülfskenntnisse hier, um die Schriftsteller verstehn zu können, deren Widerlegung unser Ziel ist, gleichwie wir in anderer Gelegenheit als Publicisten uns beim Philosophen Raths zu holen haben, um die vorliegende Gesetzgebung zu begreifen. Damit ist aber der Umfang der hier anzustellenden philosophischen Betrachtung von selbst bezeichnet. Denn bedürfen wir für diese Abhandlung der einzelnen Sätze, nur um sie als Criterien zu benutzen, so liegt deren rationelle Begründung oder Prüfung außer unserer Aufgabe und wir dürfen diese den philosophischen Schulen überlassen, denen sie angehören. Es wird demnach die nachstehende Darstellung der Theorie der Staatssouverainität, nur als ein gewissenhaftes Referat über fremde Ansichten, ohne Erwartung eigenen philosophischen und politischen Raisonnements beurtheilt werden können, und zwar bringt es die Sache mit sich, daß bei der folgenden Darstellung die reine Theorie d. h. die Staatssouverainität, wie sie bei den Philosophen steht, von der angewandten Theorie oder von derjenigen, welche die Publicisten bald mit bald ohne selbstbewußte Modification, recipirt haben, getrennt gehalten werde.

In wie weit dabei die beiden Schulen unter den Staatsgelehrten, den reinphilosophischen wie den philosophirenden Empirikern, nemlich die ältere und die neuere nothwendig noch unterschieden werden müssen, haben die literairgeschichtlichen Notizen der Einleitung schon angedeutet. Der Zusammenhang der folgenden Darstellung wird dieß im Einzelnen rechtfertigen. Denn es ist eine unabweisbare Thatsache, daß die Staatssouverainität, welche sich als oberstes Princip fast durch die ganze deutsche Staatswissenschaft zieht, ihrem Begriffe und Wesen nach, eine zwiefache sey. Die eine stammt von Hugo Grotius her und hat zu ihren Anhängern die sämmtlichen Staatsweisen Deutschlands bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts, unter unseren Zeitgenossen wiederum Schelling, Stahl und Dahlmann. Unter den Publicisten mögen als ihre Repräsentanten Mayer, Posse und unter den Neuesten wieder Albrecht gelten. Die andere hat zu ihrem Urheber Rousseau und zu ihren Vertheidigern fast alle Naturrechtslehrer dieses Jahrhunderts bis auf Hegel [1]), Kant und wenige seiner unmittelbar-

[1]) Auch bei Hegel Rechtsphilosophie §. 278 findet sich die Formel »Souverainität des Staates.« Sie soll bei ihm aber nicht den Satz aussprechen: daß die Souverainität, als Totalität, nicht könne Privateigenthum seyn, was im Gegentheile §. 286 geradezu verlangt; sie bezeichnet vielmehr einen ganz eigenen neuen Gedanken Hegels, der an die Staatssouverainität von Grotius und die nach Rousseau nur durch die Gleichheit der Benennung erinnert, den nemlich: »daß die besondern Geschäfte und Gewalten des Staates weder für sich selbständig seyn, noch das Privilegium dieser oder jener Person ausmachen können,« wie dies z. B. in den älteren, im Innern in zahllose unabhängige Völkerschaften zersetzten deutschen Staaten gewesen seyn soll, denen deshalb Hegel auch die Souverainität bestreitet. Als Gegensatz zum patriarchalischen (»patrimonialen«) Principe, kennt Hegel S. 356 blos als literairische Curiosität den in der Philosophie seiner Zeit fast gänzlich verklungenen Begriff der Staatssouverainität, der von seinen Gegnern aus der Schule Schellings

sten Schüler ausgenommen [1]), Fichte und seine Jünger dagegen als ihre entschiedensten und einflußreichsten Apostel [2]). Unter den Publicisten nehme ich Klüber als ihren Vertreter an, denn er ist so entschieden zugethan der Theorie Rousseaus vom Staate, so weit sie ihm in Deutschland nur irgend practicabel geschienen hat, als es ausgemacht ist, daß er der Vertreter der Majorität der lebenden Publicisten ist, die ihm fast blindlings folgt. Daher wird es genügen an ihn statt an alle Anderen sich zu halten. In der Schule nach Grotius sind aber die reine und die angewandte Theorie, wie oben bestimmt worden, ebensowohl zu trennen wie in

erst nach seinem Tode wieder in Schwung gebracht worden ist. Hegel behandelt als Gegensatz (§. 279) nur die Volkssouverainität.

[1]) Die wenigen Kantianer, in denen die reine speculative Kantische Auffassung der Souverainität sich erhalten hat, sind Fries (philosophische Rechtslehre, 1803. S. 50.) Tieftrunk (philosophische Untersuchungen, 1797.) Herbart (Analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Moral 1836, S. 144 ff.) Hermes (bei v. Droste Lehrbuch des Naturrechts, §. 133 p. 227) und Zachariä vom Staat, bes. Bd. I. (1820). Bei diesen Rechtsphilosophen ist zwar das Princip der Fürstensouverainität nicht zum Durchbruche gekommen, denn sie verweisen die Frage, deren Lösung auf dasselbe hätte führen müssen, in das Empirische; aber die Staatssouverainität ist bei ihnen eine logische Unmöglichkeit. Am entschiedensten unter den Kantianern haben der Schule Rousseaus sich angeschlossen: Feuerbach (Antihobbes 1798. Kritik des natürlichen Rechts 1796) und Jordan (Versuche über allgemeines Staatsrecht 1828 S. 90. Lehrbuch des d. Staatsrechts 1831 S. 32 ff.). —

[2]) Fichtes Werke, die hieher gehören, sind: Grundlage des Naturrechts 1796. Staatslehre 1820. Nachgelassene Werke Bd. II. 1834. S. 627 ff. Eine zusammengedrängte populaire Darstellung seines Systems s. b. v. Raumer geschichtliche Entwickelung der Begriffe v. Recht, Staat ꝛc. 2te Aufl. 1833 S. 124 ff. Unter den Schülern sind herauszuheben z. B. Gros Naturrecht. Welcker letzte Gründe. v. Aretin constitutionelles Staatsrecht, fortgesetzt von Rotteck. Rotteck Vernunftrecht II. Staatslexikon. Zum Bach Ideen über Recht und Staat 1827.

der Schule Rouſſeaus, wiewohl in jener keine ſo große Differenz zwiſchen beide getreten iſt, wie in dieſer.

A. Die Staatsſouverainität nach Grotius.

1. Die reine Theorie.

Enthalten iſt die hier darzuſtellende Theorie hauptſächlich in folgenden Schriften:

Hugo Grotius de jure belli et pacis. Libri III. 1625. (Hier citirt nach der Ausgabe von 1699). Beſ. I. 3. II. 6. II. 14.

Sam. de Puffendorf de jure naturæ et gentium. 1702. (Hier citirt nach der Ausgabe von Mascov. 1744.) Beſonders Lib. III. cap. 1—3.

Christ. Thomasius fundamenta juris naturæ. 1705. Dazu gehören noch:

Fleischer institutiones juris naturæ. 1724. 1730. Beſ. III. 6.

Gundling jurisprudentia naturalis. III. 1. ff.

J. G. Wolf institutiones jurisprudentiæ naturalis. 1720. 1733. II. 2. c. 2.

Weidler institut. juris naturæ. 1731 p. 325 ff.

Christ. von Wolff jus naturæ. (8 Bände.) Band VII. Institutiones juris naturæ. 1750, deutſch: Grundſätze des Natur- und Völkerrechts. 1754. §. 972 ff. Dazu gehören noch:

Achenwall jus naturæ. 1750. 2te Ausg. 1781.

Scheidemantel Staatsrecht nach der Vernunft. 1770. I. Theil.

Fredersdorff Syſtem des Rechtes der Natur. 1790 S. 164 ff.

Fr. Höpfner Naturrecht. 1780. 6te Aufl. 1795 §. 175 ff. 200 ff.

L. H. Jacob philoſophiſche Rechtslehre. 1795 §. 658 ff.

Schlözer allgemeines Staatsrecht. 1793.

v. Eggers Lehrbuch des Naturrechts. 1797 §. 181.

Hofbauer Unterſuchungen über Naturrecht. 1795 S. 230. ff.

Gros Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft. Erste Ausg. 1802 §. 328 (Die spätern Ausgaben schließen sich an Fichte.)
Stahl Philosophie des Rechts, besonders II. Bd. 2te. Abth. 1837 S. 40 ff. 77 ff. 249 ff.
Dahlmann die Politik, auf den Grund und das Maas der gegebenen Zustände zurückgeführt. Erster Bd. 1835. S. 107 f. 206 f.

Die Idee der Staatssouverainität hat zwei andere Ideen als ihre nothwendigen Grundlagen in der älteren deutschen Philosophie gehabt, die moralische Persönlichkeit des Staates und die Entstehung oder Herleitung des Staates aus einem Vertrage. Erstere, welche nichts weiter sagen soll, als daß der Staat das Subject eines Willens, eine Person im juristischen Sinne seyn müsse, ist deßhalb die nothwendige Voraussetzung der Staatssouverainitätsidee in der Monarchie, weil der Staat nicht als das Subject der Souverainität erscheinen könnte, wenn er überhaupt nicht als Subject von Rechten, nicht als berechtigt oder rechtsfähig könnte aufgefaßt werden; letztere darum, weil sich nicht denken läßt, wie der Staat von Anfang an habe zur Souverainität gelangen sollen, wenn seine Stiftung nicht als ein von der individuellen Willkühr Abhängiges und seine Existenz nicht für älter wie die des Staatsoberhauptes, er selbst also nicht für das erste und der Monarch nur für das zweite angesehn würden. Denn ist der Staat nicht ein nach Willkühr Gemachtes, sondern z. B. eine geschichtliche oder vernünftige Nothwendigkeit, die sich findet ohne das Thun und Belieben der Menschen, so ist auch weder die Souverainität an sich, die zum Begriffe des Staates gehört, noch die Souverainität des Individuums z. B. des Monarchen, durch welches die Souverainität an sich repräsentirt wird, ein Gemachtes oder beliebig Eingesetztes. Dieser logische Zusammenhang

iſt ſo natürlich, daß er hinreichend aufklärt, wie alle diejenigen Autoren die Staats- oder Volksſouverainität adoptirt haben, welche Anhänger der ſ. g. Vertragstheorie ſind, mit einziger Ausnahme von Hobbes, oder wie faſt alle Anhänger der erſteren auch die Vertheidiger der letzteren, Stahl ausgenommen, geworden ſind [1]), endlich aber von denjenigen, welche die Souverainität der Fürſten lehren, kein Einziger zur Vertragstheorie ſich bekennt.

Auch die Schule des Grotius (die vorkantiſche Rechtsphiloſophie in Deutſchland) geht von dem Gedanken aus, daß der Staat durch die Willkühr oder den Vertrag der Staatsgenoſſen entſtehe [2]). Grotius (III. 6 §. 4) begnügt ſich dieſes durch die oftmals vorkommende Formel

[1]) Hobbes iſt darum von der Vertragstheorie auf die Staatsſouverainität nicht geleitet worden, weil er die moraliſche Perſönlichkeit des Staates leugnete. Seine Grundanſicht, durch welche er von der ganzen deutſchen Schule fern gehalten worden iſt und in welcher er die Schule Rouſſeaus ſpäter zur Gegenfüßlerin erhalten hat, iſt: daß nach Wahl des Regenten, das Volk aufhöre, Perſon zu ſeyn: „eo electo populum simul dissolvi perireque rationem illam, quam habebat ut persona.“ De cive VII. §. 9. Die Idee des ſtaatsbürgerlichen Vertrages iſt deßhalb bei Hobbes ohne alle nachhaltige Wirkung und gerade darum iſt ſchon von Vornherein die Möglichkeit einer Conſpiration zwiſchen Hobbes und Hegel, dem ſpätern Philoſophen des patrimonialen Princips, gegeben geweſen. Stahl iſt auf der andern Seite, wiewohl ein Gegner der Vertragstheorie, dennoch auf die Staatsſouverainität gekommen, weil er die göttliche Einſetzung (ſein Rechtsgrund der Staatsgewalt) ganz ſo, wie die alte Schule den Vertrag, hat wirken laſſen.

[2]) Die vorliegende Entwickelung der Theorie der Staatsſouverainität hält ſich aus dem einfachen Grunde faſt ausſchließlich an Grotius und die ältere Philoſophie, weil ihre Entwickelung bei den Neoſchellingianern nicht hinreichend klar vorliegt. Stahl und Dahlmann gefallen ſich ſo ſehr in „geiſtreicher“ Kürze, daß ſie eher aus Grotius und deſſen Nachfolgern zu commentiren wären, als dieſe aus ihnen.

auszudrücken: „qui in civitatem coëunt, societatem quandam contrahunt perpetuam et immortalem.“ Selbst seine Nachfolger stellen [1]) nichts weiter als das nackte Factum des Vertrages hin und erst dem Buche Rousseaus verdankt die ganze Lehre durch eine mehr abstrakte Beziehung auf den Willen, den mehr geistigen Boden, auf welchem sie gegenwärtig steht. Hauptsächlich aber recurrirte die Schule auf die juristische Form des Vertrages, um mittelst derselben den Staatsverein als ein juristisches Wesen, als eine moralische Person zu haben [2]). Sie bedurfte dieses Begriffes aus dem eben angedeuteten Grunde; denn diese moralische Person, die sie bald Volk [3]) (populus)

[1]) Die herrschende Denkweise veranschaulicht v. Wolff §. 972. „Es ist nöthig, dasjenige durch gemeinschaftliche Kräfte zu erhalten, was einzelne Häuser für sich nicht erhalten können. Und zu dem Ende müssen Gesellschaften errichtet werden. Eine Gesellschaft, die zu dem Ende gemacht wird, heißet ein Staat. Daher erhellet, daß durch Verträge der Menschen die Staaten entstanden sind.“

[2]) Puffendorf l. c. VII. 2. §. 6. Ut multitudo aliqua seu multi homines una fiant persona, cui una actio queat tribui et cui certa jura competant, quatenus singulis opponitur et quæ jura sibi singuli tribuere non possint, necessarium est, ut voluntates viresque suas univerint, intervenientibus pactis.“

[3]) Der Ausdruck Volk für den Inbegriff der Unterthanen oder der Staatsglieder, im Gegensatze zum Regenten, ist zuerst von Mirabeau im J. 1789 gebraucht worden. Die ältere Schule gebraucht, selbst untreu dem römischen Sprachgebrauche, Volk und Staat als Synonima, nur für das Ganze. Grotius und Puffendorf nehmen beide Worte durcheinander; v. Wolff spricht nur vom Volke, zählt aber den Monarchen zum Volke. Selbst bei Rousseau kommen die Ausdrücke peuple, état und (nach seiner besondern Auffassung) souverain, ohne allen Unterschied der Bedeutung vor. In Deutschland gebraucht unter den Technikern Gros Lehrbuch §. 329 das Wort Volk zuerst im Sinne des Mirabeau. Wohl zu beachten ist daher für die Zeit vor 1806, ob unter Volkssouverainität Jemand die Souverainität der Masse nach Mirabeau oder die Souverainität des Staates nach Rousseau, verstehe.

bald Staat nennt [1]), mußte ſie haben, um von Anfang an ein Subject für die „Souverainität" (wie wir ſagen würden) oder für die Oberherrſchaft, die höchſte Gewalt, die Herrſchaft ꝛc. (imperium, imperium civile, summum imperium, potestas civilis, majestas realis) (wie ſie ſagt) über die einzelnen Staatsmitglieder zu haben. Wie die Schule eigentlich zu dieſem an ſich richtigen Gedanken gekommen ſey, daß die Gewalt ſofort mit dem Staate zur Exiſtenz kommen müſſe, weil der Staat ohne Staatsgewalt nicht Staat ſey, dürfte ſchwer zu ſagen ſeyn. Er geht beinahe wie ein reines Poſtulat durch die geſammte damalige Staatsliteratur. Grotius (II. 9. §. 8. I. 3. §. 8. n. 10) beweiſt ihn nicht anders, als durch die ſchiefe Hinweiſung auf die majestas populi romani unter den erſten Cäſaren. Puffendorf (VII. 3 §. 1) gibt ihm zwar eine ideale Begründung aus dem ſtaatsbürgerlichen Vertrage, indem er nemlich dieſen Vertrag als die Vereinigung aller individuellen Kräfte und Willen und die Souverainität als den aus dieſer Vereinigung hervorgegangenen Inbegriff aller Einzelwillen und Kräfte, ſomit als die Geſammtkraft und den Geſammtwillen des Staats erklärt: allein von allen Denkern nach ihm bis auf Rouſſeau, der ihn allein verſtanden, wenn nicht gar nur verbeſſert zu haben ſcheint, hat hierin Keiner ihm ſich angeſchloſſen. Nichtsdeſtoweniger iſt aber der Gedanke der uranfänglichen Staatsſouverainität als Reſultat Allen klar und geläufig und bei Allen das wirkliche oberſte Princip ihrer Speculationen über den Staat.

[1]) Grotius ſelbſt beweiſt ſeinen Satz, daß urſprünglich beim Staate die Souverainität ſey, nicht anders als durch Hinweiſung auf den römiſchen Populus z. B. II. 9. §. 8.

In der Schule des Grotius zerlegt sich dieser Gedanke in die beiden Sätze: 1) daß der Staat als mystische Person das Subject oder der Eigenthümer der Souverainität sey, 2) daß er die aber durchaus nicht selbst, sondern durch einen Repräsentanten ausüben lasse. Dieser Repräsentant heißt in den Schriften der Schule: regnans, rector, imperans, für die Monarchie insbesondere: Monarch, Oberherr, monarcha, princeps, rex. Will man nach diesen Sätzen das ganze System mit wenigen Worten charakterisiren, so ist es auf Seiten des Staates das Haben und Nichtausüben der Souverainität, auf Seiten des Regenten das Ausüben als Repräsentant, — die Repräsentationsidee, der Repräsentativcharakter des Monarchen. Beide Dinge zusammen machen dann die Besonderheit der Grotiusschen Schule aus und es legt sich somit die ganze Theorie der letzteren klar vor unseren Augen auseinander, wenn wir jedes für sich in seine Folgesätze sich entwickeln lassen.

Was die zuerstgenannte Besonderheit anbelangt, so ist ihr Vorhandenseyn außer allem Zweifel. Des Grotius (III. 19. 16. 1. II. 9. §. 8. n. 3.) Ausspruch: «imperium, quod per regem exercetur, non desinit esse populi», kann als wahrer Gemeinplatz der damaligen Staatsphilosophie gelten. Sein natürlicher Inhalt ist, daß die Souverainität als das Eigenthum des Staates, nicht des Monarchen gelten solle, also die einzelnen s. g. Hoheitsrechte die Rechte des ersteren, nicht die Privatrechte des Landesherrn seyn dürfen und man spricht daher ganz im Geiste der Schule, wenn man von der gesetzgebenden, vollziehenden und oberaufsehenden Gewalt des „Staates," statt des Monarchen redet. Freilich übt der Staat, nach Ansicht der Schule, diese Rechte selbst nur in der Demokratie aus, die daher als

als die eigentliche Urform des Staates angesehen wird, nicht auch in der Aristokratie und Monarchie. In der einen läßt er sie durch eine moralische, in der andern durch eine physische Person (den Monarchen) ausüben und gerade dieses Ausübenlassen sieht die Schule als ein völliges Entäuffern der Souverainität von Seiten des Staates an, das entweder von Vornherein durch den staatsbürgerlichen Vertrag, wie Grotius annahm, oder nachgehends durch einen neuen Vertrag (das s. g. pactum subjectionis) vollzogen wird, wie auf Puffendorfs Autorität die meisten Deutschen angenommen haben: aber die Substanz wurde durch diesen Act der Entäußerung nicht afficirt, vielmehr gieng die Souverainität nach der Vorstellung unserer Philosophen nur quoad exercitium, nicht quoad substantiam über. Damals drückte man dies technisch aus, daß nur die Majestät (majestas) oder Regierung (regimen, regnum) nicht das Imperium auf den durch den Staatswillen zum Throne Berufenen komme [1]). Daß dieses aber die wirkliche Vorstellung der Schule gewesen sey, sieht man schon an dieser Terminologie; noch klarer an einem Lehrsatz der Schule, den Grotius (I. 9. 2.) ausdrückt: «redit ad populum extincta familia regnatrice». Gerade dieses redire ad populum, welches in die Sprache der heutigen Politiker

[1]) Die Ausdrücke imperium und majestas machen in der Schule des Grotius einen vollen Gegensatz. Die Schule der Monarchomachisten kleidete den nemlichen Gegensatz in die Bezeichnungen majestas »realis« u. majestas »personalis« ein, knüpfte aber an dieselben die Nebenbedeutung der Mitherrschaft des »Staates«, welche die Grotiussche Schule als eine Verletzung des monarchischen Princips verbannte. Die letztgenannten Ausdrücke sind daher auch bei dieser wie verpönt gewesen. — Um jenen Gegensatz zu veranschaulichen stellen Viele den Satz auf: der »Monarch hat nicht so viel Gewalt in der Monarchie, als das Volk in der Demokratie«.

übersetzt, heißt, daß die Erbmonarchie, bei der Thronerledigung, zur Demokratie zurückkehren solle, von der sie ausgegangen ist, dient uns als Criterium des dem Staate belassenen Eigenthums an der Souverainität, gerade so, wie im Privatrechte das s. g. Rückfallsrecht als Kennzeichen der dem Herrn des Grundstückes, dem Nutznießer gegenüber, verbliebenen nuda proprietas oder des dem Obereigenthümer, bei Verleihung an den Nutzungs-Eigenthümer, zurückbehaltenen dominii directi gilt. Ist daher irgend ein einzelner Satz als Unterscheidungszeichen der Staatssouverainität, im Gegensatze zur Fürstensouverainität zu gebrauchen, so ist es gerade dieser. Sein logischer Zusammenhang mit der Souverainität des Staates steht so fest, daß ich ohne Umstände behaupte, in einem Staate das patrimoniale Princip als die innere und äußere systematische Grundlage des öffentlichen Rechtes zu haben, wo sein Gegentheil sich findet. Dies Gegentheil lautet, daß im Falle der Thronerledigung nicht der „Staat" oder das „Volk" die künftige Regierung bestimmen solle, sondern der letzte Besitzer nach Willkühr unter Lebenden oder auf den Todesfall über den Thron zu verfügen habe; und wenn auch die Schule des Grotius die Möglichkeit zugibt, daß der Monarch über sein Recht verfügen z. B. es durch Verkauf, Schenkung und Testament vergeben könne, wenn nemlich der Urvertrag zwischen ihm und der moralischen Person des Staates seinem Rechte diese Ausdehnung gegeben hätte, auf welches Zugeständniß dann gerade die so berüchtigt gewordene Grotiussche Eintheilung der Staaten in Patrimonial- und Usufructualstaaten sich gründet [1]), so ist doch selbst für

[1]) Die oben angeführte Unterscheidung der Staaten, die von Grotius (I. 3. §. 12. N. 1. II. 7. §. 12.) stammt, findet sich bei allen seinen Nachfolgern (am klarsten bei Puffendorf VII. 6. §. 16. v. Wolff

die s. g. Patrimonialstaaten diese Dispositionsbefugniß nie dahin verstanden worden, daß sie auch auf Fremde gehen könne, ist sie also nie bis zum vollen Ausschließen der Volksherrschaft ausgedehnt gewesen. Für diese Staaten gab man dem Monarchen blos die subjective Wahl unter den Familiengliedern; waren deren keine vorhanden, so ließ man das Imperium ad populum zurückkehren und rettete also auch für diese Staaten das allgemeine, aus der Staatssouverainität fließende Princip.

---

8. 986. und bei Gros. §. 414), ausgenommen bei Thomasius (ad Hubertum de jure civili I. 1. 2. p. 69) und seinen Schülern (z. B. Fleischer l. c. §. 10), welche alle Staaten geradezu für Patrimonialstaaten erklären. Ich nenne diese Eintheilung die berüchtigte, theils weil sie durch den Streit zwischen Mayer und Posse, ob die deutschen Staaten Patrimonial- oder Usufructual-Staaten seyen, so bekannt geworden ist, theils weil die spätern Staatsgelehrten (z. B. Beck de jure regni patrimonialis. 1712.), selbst die philosophischen, (z. B. Höpfner §. 201) die unheilvolle Lehre vom Landeseigenthume (wovon oben S. 6. N. 2.) aus ihr hergeleitet haben. Das Mißverständniß der letztern ist nemlich gewesen, daß sie das Grotiussche »imperium« und »regnum« nicht mit »Souverainität« »Regierung«, sondern mit »Reichs« oder »Landesgebiet« übersetzt haben. — Ueber den oben angegebenen practischen Unterschied der Patrimonial- und Usufructualstaaten redet am deutlichsten Grotius (II 6. §. 3.) selbst: imperia alienari possunt ab eo, cujus in dominio sunt, id est a rege, si imperium in patrimonio habet; — alioquin a populo, sed accedente regis consensu, tanquam usufructuarii. S. auch Grotius III. 20. §. 5. Der ganze Unterschied ist übrigens ein Erzeugniß der Noth, um die Idee des bürgerlichen Vertrages mit der Geschichte in Einklang zu bringen; denn für Patrimonialstaaten erklärte man diejenigen Staaten, bei denen, statt des bürgerlichen Vertrags, das einseitige Factum des Monarchen, wie z. B. die Erpberung, evident war, für Usufructualstaaten dagegen diejenigen, für welche der Act der Verleihung der Staatsgewalt vom Volke vermuthet werden konnte, weil kein entgegenstehendes, ausdrückliches Factum vorlag, was z. B. die Schule von den deutschen Staaten als Regel annahm. S. darüber Puffendorf VII. 6. §. 16.

Noch reichhaltiger an Folgen und practischen Sätzen, wie die vorhergehende Lehre, erscheint in der Grotiusschen Schule die Lehre vom Repräsentativcharakter des Monarchen. Daß diese Lehre die wirkliche Grundansicht des Grotius und seiner Nachfolger gewesen sey, bedarf keines besondern Beweises. Sie nennen den Monarchen nicht einmal anders, wo es gilt, seinen Charakter zu bezeichnen, wie den Repräsentanten der moralischen Person des Staates (den Staatsrepräsentanten) und der Zusammenhang des Ganzen zeigt, daß sie an dieser Formel (ihrem eigentlichen Stichworte), keinen bloßen Namen, sondern einen völlig juristischen Satz haben wollen. Die Folgen dieses obersten Satzes, die durch den Inhalt des ganzen Systems sich verweben, können hier im Einzelnen herausgehoben werden, theils als Consequenzen der Repräsentationsidee an sich, theils als Folgesätze des besondern juristischen Charakters, welchen die Schule der Repräsentation des Monarchen künstlich beigelegt hat.

Was zuvörderst den juristischen Character der monarchischen Repräsentation anbelangt, so ist das Erste im Geiste unserer Schule, daß man sie als das Recht und zwar als das Privatrecht des Monarchen auffassen muß.

Dazu kommen dann die besonderen Eigenschaften, mit welchen die Schule dieses Privatrecht ausrüstet, nemlich als das selbstständige und das exclusive Recht des Monarchen und man muß sichs merken, daß nur die Totalität dieser Eigenschaften die Natur des monarchischen Rechtes, wie es die Schule haben will, bezeichnet. Es ist aber diese Composition von so eigener Art, daß man im positiven Rechte der früheren Zeit vergebens nach Analogien suchen wird, durch welche die Urheber allenfalls könnten geleitet worden seyn. Dem heu-

tigen Juristen erleichterte allenfalls die Theorie der Regalien das Verständniß, bei denen der Souverain, wenn er sie an Privatpersonen verleiht, ebenfalls die Substanz des Regals für sich behält, die Ausübung aber als „Gerechtigkeit" den Beliehenen gibt, wenn nicht diese Analogie deshalb unpassend wäre, weil der Regalbeliehene, im Verhältnisse zum Regaleigenthümer diese Unabhängigkeit nicht hat, in welcher nach Grotius der Monarch, der moralischen Person des Staates gegenüber stehen soll. Noch näher läge die Erklärung des monarchischen Rechtes nach dem Rechte des Prodominus bei Staatslehnen, da bekanntlich der Landesherr über diese die Ausübung des Obereigenthums als eigenes Recht und in eigenem Namen haben soll, wenngleich nicht er das Obereigenthum besitzt, sondern der Staat: aber auch dieses Gleichniß hat seine Hindernisse, wie man finden wird und es ist gewiß, daß Keiner der alten und neuen Staatsphilosophen an diese beiden Analogien irgend gedacht hat. Die ganze Theorie ist daher eine eigene Erfindung unserer Idealisten, die man daher auch am besten sie selbst erklären und rechtfertigen läßt [1]).

Ueber den privatrechtlichen Character des monarchischen Rechtes, durch welchen eine merkwürdige Annäherung der alten Schule an das patrimoniale Princip vermittelt ist,

[1]) Die einzigen Analogien, welche die Schule selbst bringt, sind aus der römischen Staatsverfassung und zwar nach den damaligen Vorstellungen über die Stellung des Augustus zum Populus. An Formen des römischen Privatrechtes, wie z. B. an das Mandatsverhältniß, hat zum Glücke Keiner mit einem Worte erinnert. — Grotius I. 3. §. 8. N. 10. erklärt das Auffallende, (worüber schon Schlözer außer sich gewesen ist), daß der Staat so freiwillig seiner Souverainität sich begeben und einem Regenten sich unterwerfen solle, nur durch das naive Gleichniß: »quomodo mulier virum sibi constituit, cui parere postea semper necesse habet.«

liegen die klarsten Aeußerungen vor. Der Grotiussche Monarch ist zwar nur Repräsentant, übt also nur ein fremdes Recht aus, handelt nur an Stelle eines Andern, aber diese Stellvertretung und Ausübung sind sein Recht, das er als eigenes Recht und in eigenem Namen ausübt. Sie sind sein wohlerworbenes Recht, dessen privativer Erwerbtitel (titulus acquirendi) der staatsbürgerliche Vertrag (bei Stahl die göttliche Einsetzung der Familie) ist. Somit erscheint die Souverainität quoad exercitium, als das dingliche Recht, quod ex pacto venit und daß dies die Ansicht der Schule wirklich sey, folgt aus jener eben angegebenen, wie die Aelteren sagten, secundum modum habendi gemachten Eintheilung [1]) der Staaten in Patrimonial- und Usufructualstaaten, deren Terminologie schon genugsam beweist, wie unmöglich es jenen Leuten gewesen ist, die Repräsentativgewalt des Monarchen in anderen, wie in Formen des Privatrechts (entweder als Eigenthum oder als Ususfructus) sich zu denken. Noch schlagender spricht für jene privatrechtliche Auffassung der practische Satz der Schule, der darum als Criterium hier herausgehoben zu werden verdient: daß dem Monarchen der einseitige Verzicht auf die Regierung, die s. g. Thronentsagung ohne Weiteres gestattet seyn solle. Dieser Satz, der bei Grotius (II. 7. §. 26) einfach lautet: « quin pro se quisque abdicare possit non est dubium », ist eine so natürliche Consequenz der ganzen Ansicht, daß man kühn behaupten darf, die Annahme seines Gegentheils, die sich nur bei den Spätesten findet, sey

[1]) S. oben S. 35. N. 1. Daß übrigens jene Eintheilung nur secundum modum habendi gemacht sey, sagen alle Philosophen. Sie wollen damit aber sagen: „daß die Art, wie man die Herrschaft besitze, an der Herrschaft selbst (das ist, am Umfange der höchsten Gewalt) nichts verändere". S. Wolff l. c. Puffendorf l. c. Grotius l. 3. §. 11. n. 1. „aliud est de re quaerere, aliud de modo habendi."

schon eine Einschwärzung aus dem Systeme des Rousseau [1]. Was beweist aber dieser Satz dem Sachverständigen? Einmal, daß Grotius und die Seinigen die Staatsrepräsentation für das Privatrecht des Monarchen gehalten haben, da nur auf Privatrechte gültig sich verzichten läßt; dann auch, daß das monarchische Recht nur ein einseitiges, lucratives Recht des Erwerbers habe seyn sollen, da bei zweiseitigen Rechtsgeschäften der einseitige Rücktritt wieder alles Recht streitet. Die Staatsrepräsentation erscheint demnach auch in der Bedeutung noch als das Recht des Monarchen: daß sie nicht seine Pflicht ist. In der That findet sich auch von einer persönlichen Pflicht des Monarchen, den Staat zu vertreten, in der gesammten Rechtsphilosophie vor Rousseau keine Spur und mag gerade dies die Ursache seyn, weshalb die ältere Rechtsphilosophie hier so auffallend spröde gegen das classische Civilrecht gethan hat, aus dem sie doch sonst alle ihre Weisheit zu borgen pflegte, weil es ihr keine Beispiele von Vertretungsverhältnissen zu liefern im Stande war, in denen der Gesichtspunkt der Pflicht nicht vor dem der der Berechtigung der vorherrschende gewesen wäre. Selbst in ihren Kapiteln über die Regentenpflichten, die sie, ächt rationalistisch, aus dem Staatszwecke deduciren, fehlt die Repräsentationspflicht gänzlich: ein vollgültiger Beweis, bei der damaligen Vollständigkeit der Casuistik, daß die Schule keine solche Pflicht gekannt habe. Auch die neuesten Staatssouverainitätslehrer construiren dieselbe nur als eine rein ethische z. B. Stahl aus dem

[1] Die erste Regirung des Abdikationsrechtes in der deutschen Philosophie findet sich bei Höpfner §. 209 und Gros §. 345. Sie leiten sie aus der Zweiseitigkeit des pacti subjectionis her, welches selbst Puffendorf nicht in dieser Art wirkend gedacht hat. Wolff §. 1007 bestreitet aus demselben Beweggrunde allerdings dem Wahlmonarchen jenes Recht, läßt es dagegen dem Erbmonarchen.

„göttlichen Berufe und der göttlichen Einsetzung des Monarchen".

Eben so klar ist die Selbstständigkeit des monarchischen Rechts, jener andere charakteristische Lehrsatz der Grotiusschen Schule, zu beweisen. Sie zeigt sich hauptsächlich in der persönlichen Unabhängigkeit des Monarchen von der mystischen Person des Staates bei Ausübung der ihm verliehenen Gewalt und wenn irgend ein Gedanke seine ganze Durchbildung in jener Schule erlebt hat, so ist es dieser, dem der Kampf mit den oben erwähnten französischen Streitern gegen das monarchische Princip (den Monarchomachisten) eine grell durchschillernde Partheifarbe überall gegeben hatte [1]). Man wollte in antithesi eine gänzliche Ausschließung des Staates von der Souverainität haben und verwandelte darum das demselben in thesi gegebene Recht der Souverainität in ein wahres dominium dormiens („ruhendes Eigenthum"). An eine Theilnahme von Seiten des Staates bei Ausübung der Staatsgewalt unmittelbar oder durch andere Repräsentanten neben dem Monarchen,

[1]) Die bekanntesten Vertheidiger der fortdauernden Gewalt des Staates neben dem Monarchen (also auch des Absetzungs- und Revolutionsrechtes) gleichsam die Vorläufer Rousseaus, gegen welche die ganze damalige deutsche Staatsphilosophie sich auflehnte, sind: Junius Brutus vindiciæ contra tyrannos. 1580. Althusius Politica. 1610. 4. Buchananus de jure regni Scotici. 1580. 4. Hottomannus Francogallia. 1575. Mariana de rege. 1599. 4. und Andere, welche Buddeus historia juris naturalis §. 52 und Böhmer introductio in jus publicum univers. p. 124 angeben. S. Ebendaselbst auch die Gegenschriften. Unter den Grotianern bricht übrigens bei Jacob §. 721 die Lehre Rousseaus schon durch und Höpfner fühlt sich in einem Conflicte mit dem „ersten Diener des Staates" Friedrichs des Einzigen, dem er fast erlegen hätte. Ueber die eigentliche Ansicht unserer Schule s. Grotius I. 4. §. 7. Puffendorf VII. 6. §. 4. v. Wolff §. 985. Gros §. 330 „die Majestät ist vom Volke, nicht beim Volke" und die andern oben S. 18. N. 1. citirten Stellen.

[illegible]

[illegible] Gesetz [illegible] Verfassungswidrigkeit [illegible] Widerstand [illegible] Grotius [

was verdolmetscht werden muß: „daß damit kein positives Zwangsrecht oder ein Antheil an der Souverainität solle statuirt seyn.“

Von dieser Unabhängigkeit des Staatsoberhauptes geschah endlich der letzte Schritt um den Charakter der Ausschließlichkeit für das monarchische Recht zu gewinnen in folgender Art. Durfte nemlich der Staat keinen andern Repräsentanten für seine Souverainität neben dem Monarchen haben und er durfte dies des monarchischen Princips wegen oder deswegen nicht, weil in der Schule für die Monarchie fingirt wurde, daß der Staat den Monarchen im Staatsvertrage völlig von sich unabhängig mache, so mußte nothwendig auch der Monarch der einzige Staatsrepräsentant für die Hoheitsrechte bleiben und es war somit der Gedanke der Ausschließlichkeit seines Rechtes gewonnen. Damit war aber nicht gesagt, daß der Staat als moralische Person, seiner andern Rechte wegen, die er noch haben konnte, nicht durch andere Individualitäten sich könnte repräsentiren lassen. Die Schule gibt dies nicht blos zu, sondern gründet auf die Möglichkeit einer solchen andern Repräsentation ihre Eintheilung in beschränkte und unbeschränkte Monarchien [1]), deren sie sich wieder um so lebendiger bewußt blieb, als sie dieserhalb mit dem absolutum imperium der Hobbesianer (de cive c. VII.) in Opposition stand. Diese Eintheilung ist identisch mit der

[1]) Ueber die im Texte berührte Eintheilung und die ständische Wirksamkeit im Allgemeinen s. Grotius II. 6. §. 9. I. 3. §. 10. N. 4. Puffendorf VII. 6. §. 7. (Wegen Thomasius) Fleischer III. 7. §. 3. v. Wolff §. 983. vgl. mit §. 1004. Fredersdorff S. 164. Höpfner §. 202. Jacob §. 764. Groß §. 427. und And. Charakteristisch der ganzen Schule des Grotius ist es, daß sie fast gar nichts aus dem ständischen Elemente macht, welches doch der Augenpunkt der modernen Speculation über den Staat geworden ist. Darin liegt ein wirklicher Gegensatz.

modernen Unterſcheidung in ſtändiſche und nichtſtändiſche Verfaſſungen; denn als ſolche andere Staatsrepräſentanten neben dem Monarchen ſah unſere Schule die Stände an, und darin ſteckt dann wieder eine ganze Reihe von Beſonderheiten. Einmal, daß die Bekenner des Grotius die Stände als Staatsrepräſentanten (nicht als Volksrepräſentanten im modernen Sinne) haben; ferner, daß ſie die Stände nicht als logiſche Nothwendigkeit, ſondern nur als geſchichtliche Zufälligkeit und äußere Zuthat anſehen, endlich, daß ſie den Ständen keine Vertretung (Theilnahme) hinſichtlich der Souverainität und ihrer Ausübung, ſondern nur die Wahrung der allgemeinen Staatsintereſſen, der ohne ſie auszuübenden Souverainität gegenüber, einräumen [1]). Welche dieſe allgemeinen Staatsintereſſen ſeyn mochten, zergliedern die älteren Genoſſen der Schule nicht weiter. Sie ſtellen den Staat als Subjekt von Rechten im Allgemeinen dar, wie z. B. von Privatrechten oder einzelnen politiſchen Rechten, und überlaſſen der Verfaſſung d. h. dem ſtaatsbürgerlichen Vertrage, wie viele oder wie wenige Rechte derſelbe beſitzen, das iſt, ſich vorbehalten haben mochte. Daß aber die ganze Stellung der Stände, auch hinſichtlich dieſer vorbehaltenen Gerechtſame, in der Schule des Grotius nur eine negative, abwehrende (bei Stahl eine der Poſition

[1]) Am klarſten haben die obigen Sätze entwickelt Poſſe über Staatseigenthum p. 163. ff. und Pütter Beiträge I. Seite 58 ff. 179 ff. Beide Publiciſten haben der eindringenden Lehre von der Staatsrepräſentantſchaft der deutſchen Landſtände nicht beſſer zu begegnen gewußt, als daß ſie ſie in ihrer eigenen Wohnſtätte, im philoſophiſchen Staatsrechte zuerſt aufſuchten. Daß Stahl, Dahlmann ꝛc. völlig unter dem Einfluſſe der neueſten Politik ſeit Rouſſeau ſtehen und daher die Standſchaft durchaus als „Volksvertretung“ auffaſſen, wodurch ſie von ihren philoſophiſchen Muſtern hier gänzlich abfallen, wird bloß erwähnt.

der Mittler und Heiligen in der „Kirche" entsprechende) seyn konnte, folgte schon aus dem Grundsatze, daß jede positive Theilnahme an der Ausübung der Souverainität als Umsturz des monarchischen Princips betrachtet worden ist [1]).

Recapituliren wir nun diese einzelnen Hauptsätze der Grotianer, um sie als Criterien zur Hand zu haben, so sind die wichtigsten: 1) daß bei Erlöschen der thronfolgefähigen Dynastie die Wahl der neuen Regentenfamilie oder neuen Staatsform an den Staat zurück fallen solle, 2) daß der Monarch nach Willkühr der Regierung entsagen könne, 3) daß der Staat kein Recht habe, den Regenten zu entsetzen, 4) daß die ständische Verfassung in keiner innern Nothwendigkeit zur Monarchie stehe und 5) daß die Stände als Staatsrepräsentanten, aber nicht was die Souverainität anbelangt, zu betrachten seyn sollen. Der erste Satz entscheidet gegen das patrimoniale Princip; die vier letzteren schließen die alte und die neue Volkssouverainität aus.

Am bezeichnendsten für die Schule des Grotius und am folgereichsten zeigt sich die sogenannte Repräsentationsidee [2]).

[1]) Der klassische Ausspruch des Grotius (I. 3. §. 18. N. 1.) lautet »falluntur, qui existimant, cum reges acta quaedam sua nolunt rata esse, nisi a Senatu aut alio coetu aliquo probentur, partitionem fieri potestatis: nam quæ eum in modum rescinduntur, intelligi debent rescindi regis ipsius imperio, qui eo modo sibi cavere voluit, ne quid fallaciter impetratum, pro vera ipsius voluntate haberetur.«

[2]) Grotius hat das Wort »Repräsentant« noch nicht, sondern hilft sich durch Umschreibung z. B. »qui civitatis vice fungitur« (III. 20. §. 7.). Die Formel »quasi civitas facit« vom Regenten ist bei ihm stereotyp z. B. II. 14. §. 1. N. 2. Bei den Neuern ist die Formel »er stellet die Nation vor« am gebräuchlichsten. So z. B. sagt v. Wolff §. 991 »weil das Recht in der Monarchie den Monarchen überlassen worden, so stellet der Monarch das ganze Volk

Zunächst ist aus ihr die im Eingang dieser Abhandlung angeführte Differenzirung des Monarchen vom „Staate" entsprungen. Ohne dieselbe wäre es ja unmöglich gewesen, beide in der hier entwickelten juristischen Beziehung zu einander zu denken, wonach der Eine nur an Stelle des Andern, wenn auch in eigenem Namen, auftritt. Eine nothwendige Folge davon mußte die in der Einleitung ebenfalls berührte ideelle Scheidung des Regenten vom Privatmanne in der Persönlichkeit des Monarchen seyn; denn hatte man einmal gefunden, daß außer dem Staatswillen, den letzterer darstellte, noch ein Privatwille in ihm lebte, wie man es überall finden mußte, wo der Staat der Beschaffenheit des Facti wegen, nicht als das eigentliche Subject des Willens zu suppliren war, wo also der Monarch nicht als Staatsrepräsentant oder, mit Grotius zu reden, nicht die quasi civitas als das eigentlich Wollende auftreten konnte, wie z. B. in allen reinen Privatangelegenheiten des Regenten augenscheinlich der Fall war, so konnte die Entdeckung jenes Dualismus im Monarchen nicht mehr ausbleiben. An diesen Dualismus schließt sich dann ein ganzes System von Consequenzen, das der Wendepunkt der Staatswissenschaft wie des Staatslebens im Festlande des heutigen Europa geworden ist.

vor". Charakterisirend sind die Bemerkungen bei Jacob §. 663. „Der Souverain ist immer Repräsentant des Staates. Einmal repräsentirt er ihn bei den einzelnen Gliedern des Staates, das anderemal bei Auswärtigen. Daher kann der Ausdruck „Souverain" zuweilen mit dem Ausdruck „Staat" ohne Nachtheil verwechselt werden. Dennoch ist der Staat mehr als der Souverain, denn dieser ist nur ein Organ des Staats". — Am kürzesten giebt die ganze Theorie Höpfner §. 200 c. „Der Regent stellt die Nation vor, dergestalt, daß Alles, was er vermöge der ihm übertragenen Gewalt thut, als eine eigene Handlung des Volkes anzusehn ist. Dieser sowohl, als der Nachfolger erhält daraus Rechte und Verbindlichkeiten". S. auch Posse l. c. p. 2. Majer Privatfürstenrecht. p. XVI. ff. 44. ff.

Wie hätte es z. B. ausbleiben können, daß man nun unter den Handlungen des Monarchen nach der Natur seines Doppelwesens diejenigen unterschied, welche er als Staatsrepräsentant beging, von denjenigen, welche er für sich und seine Familie vornahm? Jede Handlung, welche Ausübung eines im Imperium enthaltenen Rechtes war, konnte aber nicht als für sich geschehn erscheinen, man mußte sie, der Repräsentationsidee wegen, als Handlung des „Staates", als Staatshandlung nothwendig ansehen. Daraus ist dann der Begriff der Regentenhandlung (wie man die „Staatshandlung" jetzt technisch nennt) erwachsen und die späterhin so geläufige Unterscheidung der Regenten- und Privathandlungen der Fürsten hat hier ihren philosophischen Boden [1]). In gleichem Maaße aber, wie man bei Regentenhandlungen den personifizirten „Staat" vorschob, drängte man die physische Person des Monarchen zurück. Kein Wunder also, daß letztere endlich gänzlich verschwunden und jede Regentenhandlung (Ausübung eines Regierungsrechtes) als Handlung des Staates in der Schule erschienen ist. Daran knüpfte sich stillschweigends das Weitere. Denn nunmehr mußte jede Regentenhandlung auch als bindend für den

[1]) S. Grotius II. 14. §. 1. N. 2. »distinguendum censemus inter actus Regis, qui regii sunt, et actus ejusdem privatos. Nam in regiis actibus, quæ rex facit, eo loco habenda sunt, quasi communitas faceret«. §. 2. N. 2. »at privati actus regis considerandi sunt non ut actus communitatis, sed ut actus partis«. §. 5. »hi actus non a rege, qua rege, sed ab eo quasi alio quovis fieri solent«. Die oben gegebene Definition der Regentenhandlung (welche durch die leichtere Erkennbarkeit ihres Criteriums vor der gewöhnlichen sich auszeichnet) findet sich bei v. Wolff §. 1012. Die gewöhnliche: daß Regentenhandlungen diejenigen seyen, welche auf die moralische Person des Staats (das Ganze) sich beziehen (oder wie Andere sagen: welche auf öffentliche Zwecke gehen) steht zuerst bei Puffendorf VII. 8. §. 4. VIII. 10. §. 8.

Regierungsnachfolger erscheinen und der famöse Satz der Neuern hat daher hier seinen idealen Ursprung: daß jeder Nachfolger unbedingt an die Regentenhandlungen seines Vorfahren in der Regierung gebunden sey. Wie hätte dies auch ausbleiben können? Waren jene doch nicht die Handlungen des sterblichen und vorübergehenden Individuums, sondern die Thaten des ewigen, unveränderlichen „Staates". Privathandlungen des Regenten dagegen gingen den Thronfolger nichts an, weil die Thronfolge nicht vom letzten Besitzer, sondern vom ersten Erwerber, der Kraft des Urvertrages für sich und seine Nachkommen den Thron erworben hatte, ausging, diese also in der Idealität eben so, wie im concreten deutschen Staatsleben, als eine successio ex pacto et providentia majorum dastand [1]). Und hatte sich erst einmal die ideale Auffassung in den Köpfen der Staatsmänner fixirt: daß bei Regierungshandlungen nicht der Monarch, sondern der Staat der Handelnde sey, so mußte folgerecht daraus die Lehre hervorgehn: daß nun in Vermögensgeschäften auch nicht jener, sondern dieser der Erwerbende und Verlierende werde. Die Begriffe des Staatseigenthums (pecunia populi) und der Staatsschuld sind auf diese Weise die logischen Consequenzen der Personification des „Staates" und des Repräsentativcharakters des Monarchen gewor-

[1]) Die klassische Stelle, nach welcher alle Späteren die wichtige Frage „über die Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers aus den Handlungen des Vorgängers", entschieden haben, ist Grotius II. 14. §. 10. ff. Besonders herauszuheben ist Grotius l. c. §. 11. N. 1. über die Verbindlichkeit aus Privathandlungen des Vorgängers: „successores regni, qua tales, non obligari, satis est manifestum, quia jus non accipiunt ab eo, qui proxime decessit, sed a populo. N. 2. „sed per interpositam civitatem obligantur etiam tales successores". — Ueber diese interpositio civitatis s. Puffendorf l. c. §. 8.

geworden. Anfänglich war dasjenige nur Staatseigenthum, was der Regent als Repräsentant des Staates („mittelst einer Regentenhandlung") erworben hatte z. B. durch Eroberung, Confiskation, Säculariſation, ſo wie nur dasjenige Debitum eine Staatsſchuld war, welches wegen Ausübung eines Regierungsrechtes hatte contrahirt werden müſſen: ſpäter aber erweiterte die Schule die Begriffe, indem ſie auch dasjenige unter dieſelben zog, an welchem der „Staat" durch „Verwendung in ſeinen Nutzen" ſich betheiligte, und ſo ſind zuletzt die practiſchen Sätze vom Staatseigenthume der Domainen und von der Haftung des Staates für „verwendete" Schulden herausgekommen, die als wirkliche Kennzeichen der Schule gegenwärtig gelten müſſen [1]). In gleicher Art hat ſich noch manches Andere an die politiſche Repräſentationsidee in der Grotius'ſchen Schule geknüpft. So z. B. die ſo fruchtbare Lehre der Neueren, daß die Angeſtellten im Staate nicht dem Fürſten, ſondern dem „Staate" dienen, alſo nicht Fürſtendiener, ſondern Staatsdiener ſeyen. Allein das Meiſte davon iſt in der neueſten Staatsphiloſophie in einen andern logiſchen Zuſammenhang, nachdem es ein-

[1]) Mit den Begriffen des Staatseigenthums und der Staatsſchuld waren von ſelbſt die entgegengeſetzten Begriffe des Privatvermögens und der Privatſchulden gegeben. Daran hieng ſich dann wieder die Unterſcheidung des Privat- und Staatsnachlaſſes, ſo wie der Privat- und Staatsſucceſſion (z. B. Grotius II. 7. §. 19) beim Tode des Regenten. — Dieſe und andere Conſequenzen der Staatsſouverainitätstheorie z. B. auch den Begriff der wohlerworbenen Rechte oder den Grundſatz der Untheilbarkeit der Staatsgebiete, welcher mit der Frage über das jus alienandi in Verbindung ſtand (v. Wolff §. 1810) will ich nicht weiter hier verfolgen. Dem Zwecke dieſer Abhandlung wird durch eine kurze Andeutung der practiſchen Endſpitzen völlig genügt, in welche die hier zu betrachtenden philoſophiſchen Syſteme hinauslaufen. Ueber Staatseigenthum ſ. Grotius II. 6. §. 11. Puffendorf VIII. 5. Ueber Staatseigenthum an den Domainen ſ. Grotius II. 6. §. 11. Puffendorf

mal als Resultat feststand, gebracht worden [1]) und würde es daher das Bedürfniß dieser Abhandlung übersteigen, das practische Detail der Repräsentationsidee in seinem ganzen Zusammenhange ferner zu entwickeln.

Nur in Einem Punkte scheint die Grotius'sche Idee vom Repräsentativcharakter des Monarchen sich selbst überlebt zu haben, nemlich in der Bezeichnung der Regierungsthätigkeit des Monarchen nach Außen. Man nennt diese seit Schlözer (S. 101) allgemein mit dem eigenen Namen der Repräsentativgewalt des Regenten und definirt sie als das besondere, den übrigen Hoheitsrechten coordinirte Recht jedes Regenten: den „Staat" im Verhältnisse zu andern Staaten („nach Außen") zu vertreten. Darin sollen dann die einzelnen Rechte enthalten seyn: Verträge und Bündnisse aller Art mit fremden Staaten einzugehen, Krieg, Frieden zu schließen und Gesandte zu schicken oder anzunehmen ꝛc. Der Repräsentativcharakter des Monarchen oder die Staatssouverainitätsidee

l. c. §. 11. Ueber die Staatsschulden ist am practischsten Höpfner l. c. N. 2. S. auch Grotius III. 2. §. 1.

[1]) Die Repräsentationsidee beim Monarchen ist in der staatssouverainen Schule allmälig abgekommen, theils indem neue Vorstellungen z. B. der Monarch sey das Organ des Staates (bei Jacob §. 658) oder er sey der Diener des Staates (bei Höpfner §. 180.) immermehr eindrangen, theils dadurch, daß die repräsentativen Fictionen durch Rousseau, Benjamin Constant und Andere eine andere Richtung (vom Monarchen ab) bekommen haben. Ihr letztes Asyl ist das von Schlözer ausgefundene und nur bei Stahl steht sie noch in der alten allgemeinen Bedeutung, jedoch cumulirt mit dem „Organ" des Staates. Auf diese Weise ist der Monarch, was er ursprünglich nur seinen Unterthanen seyn sollte, in der jetzigen Staatslehre nicht mehr seinen Unterthanen, sondern dem Auslande gegenüber; denn gegen die Unterthanen vertritt er nicht mehr den Staat (die Gesammtheit), sondern umgekehrt vertreten diese den Staat gegen ihn. Dies ist die wahrhaft merkwürdige neuere Umkehrung der Verhältnisse!

soll aber nach der Meinung der Mehrzahl darin sich offenbaren, daß jede Handlung des Regenten als Handlung des Staates gelten müsse. Wie das patrimoniale Prinzip zum geraden Gegentheile führe, wird sich bei der systematischen Entwickelung desselben weiter unten ergeben und nur für diejenigen, welche wegen der bei den Schriftstellern aller Schulen so einstimmig vorkommenden „Repräsentativgewalt der Fürsten" glauben könnten, die Grotius'sche Repräsentationsidee sey hier, allenthalben triumphirend, über das patrimoniale Prinzip wie über die andere Schule der Staatssouverainität (nach Rousseau), durchgedrungen, bemerke ich: daß das Wort seine ursprüngliche technische Bedeutung zuletzt abgelegt und jetzt nur die allgemeine Bedeutung hat, auf die Staatssouverainität, ohne weitere Unterscheidung ihrer Schulen, hinzuweisen.

---

2. Die angewandte Theorie des Grotius.

Was die bisherigen Schriftsteller über den Einfluß der Philosophie auf Schule und Leben des positiven Rechtes in Deutschland gesagt haben, ist zum größten Theile so sehr nur vage Behauptung, daß wir nach dem für den Zweck dieser Abhandlung gefühlten Bedürfnisse, gewisse allgemeine Lehrsätze der heutigen Publicisten auf ihren natürlichen Boden und ihren systematischen Zusammenhang in der Philosophie zurückzuführen, uns gänzlich im Stiche gelassen fühlen. Pütter verspricht z. B. den Einfluß der Wolfischen (Grotius'schen) Philosophie auf die deutsche Staatsrechtswissenschaft darzustellen (Literatur des deutschen Staatsrechts. I. S. 442 ff.), begnügt sich aber mit der Nachwei-

sung des Einflusses der Wolfischen Methode (der sog. demonstrativen Methode) und mit einigen klassischen Klageworten über den Mißbrauch seiner Zeit in der aprioristischen Demonstration und über die falsche Manier besonders der „jungen Leute, die schon Vieles zu wissen glauben und doch nichts wissen," hinzustellen. Nach ihm hat Deutschland schon zu Wolfs Zeiten Gefahr gelaufen, „in eine wahre Barbarei zurückzufallen, in der insonderheit auch die Staatswissenschaft um so mehr zu kurz gekommen seyn würde, je weniger darin ohne Geschichte (und mittelst der Philosophie allein) fortzukommen sey." Krause, über den Einfluß der verschiedenen Schulen der deutschen Staatsrechtsgelehrsamkeit auf Gesetzgebung und Verfassung (Abhandlungen. 1801. n. 1), berührt die hier vorliegende Frage kaum. Heeren a. a. O. (oben S. 13 N. 1) bewegt sich nur zwischen der politischen Speculation der Engländer (Hobbes, Locke, Sidney) und Franzosen (Montesquieu, Rousseau) und übergeht, indem er blos deren practischen Einflusse in ihrem Vaterlande nachforscht, ihren Einfluß auf Deutschland. Ueberhaupt geht er auf die deutsche Staatsphilosophie, die in Grotius ihren Anfang gehabt hat, nicht ein. Von Raumer und Weitzel haben die hier vorliegende practische Nachweisung gar nicht zur Aufgabe sich gestellt, dagegen sollten recht eigends von Haller und Lerminier ihr vorgearbeitet haben. Allein auch sie blicken über die neueste französische Staatsphilosophie kaum hinweg und sind, wo sie deren Einwirkung auf deutsche Verfassung, Gesetzgebung und Wissenschaft schildern, übertrieben und unzuverlässig, jeder von seinem einseitigen Standpunkte aus, der eine, weil er bei seiner finstern Anschauung der Dinge die Farben zu grell aufträgt, der andere, weil er den Triumpf der Philosophie über die Wirklichkeit mit nationaler Eitelkeit allzu lebhaft

empfindet [1]). Am meisten versündigen sich beide Autoren gegen Friedrich den Großen und den Kaiser Joseph, die sie geradezu an die Spitze einer philosophischen Propaganda des vorigen Jahrhunderts drängen wollen. Beide Souveraine, als Philosophen und Gesetzgeber, gehören zwar noch nicht an diese Stelle der Abhandlung, weil es nicht die deutsche Staatsphilosophie ihrer Zeit ist, deren Träger sie seyn sollen, sondern die französische: allein ich läugne den ganzen Einfluß der Philosophie auf die Gesetzgebung beider Fürsten, wenigstens was den Aufbau des Positiven und ihre staatsrechtliche Beziehung angeht, und berühre deshalb die Frage schon hier. Gibt doch selbst von Haller (Restauration I. S. 196 ff.) zu, daß die ganze Einwirkung auf die Preussische Legislation und Verfassung mehr im Formellen, namentlich im veränderten Sprachgebrauche z. B. statt „König" „Staatsoberhaupt" oder „Staat" zu sagen, wie im Materiellen bestanden habe und ist bis jetzt noch Keiner erstanden, der den weltbekannten großen philosophischen Gedanken des großen Königs: „der Fürst sey der erste Diener des Staates" in einer andern, wie blos ethischen Beziehung ausgesprochen oder gar als die Preußische Staatstheorie für damals oder jetzt erwiesen hätte [2]). Wie weit es über-

[1]) Den Standpunkt, von welchem aus Lerminier de l'influence ꝛc. das geistige Leben Deutschlands beurtheilt, charakterisiren die Worte p. 151: »Dès lors à Potsdam, à Sans-Souci Frédéric put recevoir Voltaire, s'instruire et civiliser la Prusse. L'esprit français, que Vienne repoussait fut à Berlin fêté, obéi. Notre littérature devint pour les Allemands un instrument d'éducation comme les lettres grecques et latines. L'Allemagne ne doit pas regretter le temps qu'elle a passé à notre école, la discipline française a préparé son indépendance«. Sind dies die Aufschlüsse über das »Au de la du Rhin«, welche H. Lerminier dem Berliner Freunde, an den seine »lettres philosophiques« gerichtet sind, verdankt?

[2]) Ueber das Wort Friedrichs des Großen »un prince est le pré-

haupt mit der Promulgation des Naturrechtes in Oestreich und Preußen stehe, geben die einheimischen Schriftsteller am klarsten zu verstehen [1]), wenngleich nicht in Abrede gestellt werden darf, daß die Gesetzgeber in beiden Staaten, was das Niederreißen des alten staatlichen Baues (die Abschaffung

mier serviteur et le prémier magistrat de l'état (Memoires de Brandenbourg. II. p. 62.) s. Heeren a. a. O. S. 437 und die zahlreichen andern Autoren bei Pölitz Staatswissenschaften. I. S. 215.

[1]) Der competenteste Urtheiler in dieser Hinsicht ist v. Eggers in s. von der preußischen Gesetzcommission im J. 1796 preisgekrönten Lehrbuche des Natur- und gemeinen Preußischen Rechts. 4 Bde. 1797. Die Preuß. Regierung hatte durch Rescript vom 15. Juni 1788 zur Abfassung eines Lehrbuches, das im ersten Theile das Naturrecht, im 2. das Preußische Recht (nach Inhalt des Allg. Landrechtes) enthalte, öffentlich aufgefordert (Klein Annalen. VIII. S. 49), „wobei besonders entwickelt werden sollte, wie die Grundsätze des Naturrechts noch näher — anzuwenden wären, und welche positiven Bestimmungen der Gesetzgeber dem Naturrecht hinzuzufügen für nöthig befunden habe." Eggers erfüllte nun diese Bedingungen, indem er Band I. das Naturrecht (nach der Schule des Grotius) und Band II.—IV. das Preußische Recht gab, nicht aber, wie er Band II. §. 37 selbst sagt: um den Band I. als Auslegungsmittel für die anderen Bände zu haben, sondern „um jeden denkenden Mann auf die vermuthlichen Gründe aufmerksam zu machen, welche den Gesetzgeber abzuhalten schienen, die Forderungen des Naturrechts allenthalben zu erfüllen." Zu vergl. hinsichtlich des vermeintlichen Einflusses des Naturrechtes auf die Redaktion der neuen Preußischen Gesetzbücher ist auch die classische Abhandlung über Suarez in v. Kamptz Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung. Band XLII. Die Begriffe des Staatseigenthums bei den Domainen und der Staatsdienerschaft bei den Beamten sind fast die einzigen wirklich philosophischen Einschiebsel des Preußischen Landrechtes, alles Andere ist so sehr nur Redensart, daß an die Staatssouverainität, so oft auch vom „Staate" statt vom „Könige" gesprochen wird, nicht zu denken ist. Die Preußische Gesetzgebung seit 1815 hat in der That mehr philosophische Ingredienzien, namentlich nach Rousseau, z. B. bei der landständischen Einrichtung, als die von 1794.

veralteter Rechtsinstitutionen) angeht, den philosophischen Impulsen ihrer Zeit vielfach, sogar mehr wie die andern deutschen Staatsregierungen gefolgt sind. Dagegen kommen sie im Schaffen und Bilden des Neuen nach dem Naturrechte den letzteren trotz König Friedrich und Kaiser Joseph nicht bei.

Diejenigen älteren deutschen Publicisten, welche als die eigentlichen Träger der philosophischen Theorie der Staatssouverainität gelten müssen, hat die Einleitung (Seite 4) namhaft gemacht. Sie sind Majer und Posse. Wie beide in ihren dort angegebenen Hauptschriften ihre Ansichten im Zusammenhange entwickeln, so ist nicht zu verkennen, daß sie die ganze Theorie des Grotius und seiner Schüler auf das deutsche Staatsleben haben angewendet wissen wollen, und zwar nach dem Modelle des in der Schule s. g. Usufructualstaates (Posse S. 21), mit alleiniger Ausnahme des allzu desorganisirenden Satzes von dem Repräsentativcharakter der deutschen Landstände, den Posse daher geradezu bekämpft. Auch in seinen übrigen Schriften zeigt sich letzterer als der eigentliche Verbreiter jener philosophischen Lehre, und würden wir seine Ansicht und Absicht schon an den einzelnen Sätzen erkennen, die wir als die Criterien jener Lehre im Vorigen aufgestellt haben, fehlte uns etwa das offne Zeugniß und Geständniß seiner Hauptschriften. So z. B. leitet er seine damals vielangefochtenen Behauptungen, daß kein deutscher Landesherr eine Landesveräußerung ohne Einwilligung der Landstände machen könne, so wie, daß Testamente ohne eine solche keine Kraft hätten, nur aus der Grotius'schen Souverainität des Staates her. Auch seine bekannte Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft hat an ihr ihr alleiniges Fundament. Vor Allem zeigt sich der Repräsentativcharakter, den Posse den deutschen Lan-

desherren beilegt, in sämmtlichen oben ausgeführten rein speculativen Sätzen, die bei ihm als eben so viele practische positive deutsche Rechtssätze dastehen [1]).

Manche Einzelnheit haben auch die Systematiker aus der letzten Zeit des Reiches recipirt. Bei Gönner ließe sich das Meiste nachweisen. So z. B. ist er der Erste, der die s. g. Repräsentativgewalt der Landesherren (S. 482) und das Staatseigenthum an Klöstern und milden Stiftungen (§. 415) recipirt hat. Fast eben so inconsequent und noch früher, wie er, zeigt sich Schnaubert (Anfangsgründe des Staatsrechts der Rheinlande. 1781). Man muß ihn für einen Vertheidiger der Fürstensouverainität halten, wegen §. 75, worin er sie geradezu ausspricht, wegen §§. 81 und 173, in welchen er den Landständen das Einwilligungsrecht in Landesveräußerungen abspricht, wegen §. 125, woselbst er das Abdicationsrecht der deutschen Landesherrn anerkennt und wegen §. 143, der das Staatseigenthum bei Domainen ausschließt; dagegen recipirt er §. 126 vollständig die Repräsentividee der Grotiusschen Schule, eben so §. 54 den Repräsentativcharakter der deutschen Landstände und stellt §. 27 und §. 56 überhaupt den Grundsatz auf: daß die Rechte und Pflichten der deutschen Landesherren aus dem natürli-

[1]) Die oben angeführten einzelnen Sätze finden sich in folgenden Schriften aufgestellt, von Posse: über das Einwilligungsrecht deutscher Unterthanen in Landesveräußerungen. 1786. Sonderung (oben S. 9 N. 4.), v. Majer Autonomie 1782. S. 123. Privatfürstenrecht S. 128. Zur Charakteristik Majers muß übrigens bemerkt werden, daß er in seiner früheren Schrift: Deutsches weltliches Staatsrecht 3ter Theil. 1776 (S. 63 ff.) das „patrimoniale Princip" vertheidigt hat. In seiner spätern Schrift: Deutsche Staatsconstitution. 1800. 2ter Theil. S. 287 ist er darauf zurückgekehrt, die Pütterschе Unterscheidung (S. 6 N. 2.) zu adoptiren. Ueber Majer s. noch Pütter Literatur §. 377

chen Staatsrechte allein zu entnehmen seyen [1]). Aehnliches ließe sich aus den Werken der übrigen Systematiker der angedeuteten Zeit, wenn es im weiteren Interesse dieser Abhandlung läge, nachweisen [2]). Die einzigen consequenten Vertreter des patrimonialen Princips unter den Publicisten vor der Zeit des Rheinbundes sind J. St. Pütter und J. Ch. Leist [3]). Auf ersteren hat nicht einmal der Sprachgebrauch seiner Zeit eingewirkt; letzterer hat zwar dem Modetone sich angeschlossen, die abstrakten Ausdrücke und Begriffe „Staat" und „Staatsoberhaupt" an Stelle der in den positiven deutschen Rechtsquellen gebräuchlichen Redensarten zu stellen, aber in der

[1]) Ueber die in dieser Hinsicht herrschende Ansicht der damaligen Zeit s. Nettelbladt Vom rechten Gebrauche des allgemeinen Staatsrechts in der deutschen Staatsrechtsgelahrtheit. (Erörterungen. 1773. N. 29). Schnaubert §. 126 gibt folgende Verunstaltung des Grotiusschen Princips: „Jeder Landesherr ist Regent seines Landes; was also der Landesherr vermöge der Landeshoheit thut, thut er als Regent und Repräsentant seines Landes. Hieraus folgt (§. 127): daß jeder Nachfolger in der Landeshoheit verbunden ist, die rechtmäßigen Regierungshandlungen seines Vorfahren, wenn dritte daraus ein unwiderufliches Recht erworben haben, (sic!) gelten zu lassen."

[2]) Herausgehoben wird noch, daß v. Roth allg. Staatsrecht der Reichslande. I. 1788. II. 1792. II. 16. 29. unter den Systematikern zuerst das Eigenthum des Staates an den Domainen (nach der Lehre der Philosophen) als das völlig ausgemachte Princip des allgemeinen deutschen Landesstaatsrechts aufgestellt hat.

[3]) Majer kann auch nach seiner Bekehrung (1800) den reinen Patrimonialisten nicht beigezählt werden. Er unterscheidet nemlich die Staaten nach dem Patrimonialsysteme (Staatsconstitution II. S. 287. f. 353), das sind die mit unserm Principe der Patrimonialität (wohin er zählt Würtemberg (S. 33. 56.), Braunschweig, Hessen, Hollstein, Sachsen, Geldern ꝛc.) von den Staaten nach dem Social-Principe oder den Landsassiatstaaten (S. 427), welche auf dem Urvertrage und der Staatssouverainität beruhen sollen. Den Beweis für letzteres setzt er in den Repräsentativcharakter der Landstände z. B. in Mecklenburg, Hildesheim Hildburghausen.

Sache iſt er dem Poſitiven treu geblieben, wie Keiner nach ihm. Leiſt iſt in der That der letzte reine Repräſentant der juriſtiſchen Wirklichkeit des deutſchen Staatslebens ſeiner Zeit [1]).

Daß unter den neueſten deutſchen Publiciſten erſt Albrecht mit ſeiner Theorie, von der er ſelbſt rühmt, „daß ſie der eigentlich juriſtiſchen Literatur bisher im Ganzen fremd geblieben und daß ihrer unter den älteren Publiciſten Keiner in ihrer ganzen Fülle ſich klar bewußt geworden ſey" (S. 1496), wirklich zur alten, unter Klüber langverhaltenen, durch den Neoſchellingianismus wieder auferweckten Theorie der älteren deutſchen Rechtsphiloſophie zurückgekehrt ſey, wie in dieſer Abhandlung ſchon einigemal behauptet worden iſt, ergibt die einfache Vergleichung ſeiner Darſtellung mit der vorhergehenden rein rationellen der Grotius'ſchen Schule. Man wird ſogar finden, ohne daß Albrecht ſeine Autoren genannt hat, daß er unter den alten Naturrechtslehrern zunächſt an Jacob, unter den alten Publiciſten zunächſt an Majer ſich anſchließt. Von Letzterem ſcheint er insbeſondere die im

[1]) Verfänglich ſcheint zwar bei Leiſt §. 42. S. 115 der Ausſpruch „der Staatsnachfolger, er mag nun ſeyn wer er immer will, muß die gültigen Staatshandlungen in dem Maaße erfüllen, in welchem der Vorfahr in der Regierung ſelbſt dazu verbunden war," aber der Zuſammenhang zeigt, daß er an die Grotiusſche Staatsrepräſentation dabei nicht gedacht, ſondern der neuen Lehre von v. Kamptz a. a. O. in dieſer Materie ſich völlig angeſchloſſen hat, die ein Ausfluß des Patrimonialprincips iſt, deſſen Criterien bei Leiſt p. 67. 92. 97. 115. ꝛc. zu finden ſind. Auch nimmt Leiſt §. 44. einen Repräſentativcharakter der deutſchen Landſtände an, aber nicht im Grotiusſchen Verſtande, ſondern im Sinne Jacobi's über das Alter und die Repräſentationsrechte deutſcher Landſtände 1798 S. 76. (welcher auch durch die Praxis unterſtützt wird): daß das landſtändiſche Corpus die ſämmtlichen Unterthanen in ſo weit vertrete, als ſeine Beſchlüſſe, nach erhaltener landesherrlicher Sanction, ſie ſämmtlich verbinden.

populairen Rationalismus versuchte Begründung, die er seiner Theorie der Staatssouverainität gibt, entlehnt zu haben. Dieselbe lautet:

„Wir denken uns heutzutage den Staat — als ein Gemeinwesen, als eine Anstalt, die über den Einzelnen stehend, zunächst Zwecken gewidmet ist, die keineswegs bloß die Summe individueller Interessen des Herrschers und der Unterthanen, sondern ein höheres, allgemeines Gesammtinteresse bilden, von wo aus erst mittelbar jenen Nahrung, Förderung, Richtung zu Theil wird. Somit zerlegt sich das Leben des Einzelnen (Herrschers und Unterthanen) in zwei Partien, die eine, in der er um jenes Allgemeinen willen, im Namen und Dienste des Staats, als Haupt oder Glied desselben, berechtigt oder verpflichtet ist, die andere, in der er, als selbstständiges Individuum, um seiner selbst willen Rechte, oder um eines Andern willen Verpflichtungen hat. Indem wir somit in Beziehung auf das erste Gebiet dem Individuum alle selbstständige juristische Persönlichkeit (das um seiner selbst willen Berechtigtseyn) absprechen, werden wir nothwendig (?) dahin geführt, die Persönlichkeit, die in diesem Gebiete herrscht, handelt, Rechte hat, dem Staate selbst zuzuschreiben, diesen daher als juristische Person zu denken."

Wer erkennt in diesen Vorstellungen nicht sogleich den Grotius'schen Dualismus wieder, von Grotius blos im Monarchen entdeckt, hier für alle Staatsglieder generalisirt? Majer (Privatfürstenrecht) S. 44) drückt denselben Gedanken auf folgende Art aus:

„Dieser moralischen Person nach betrachtet, die nur die Gesellschaft ist, haben also die Menschen, als Glieder derselben, für sich einzeln genommen, in solchem ihrem

Socialverhältniſſe genommen, keine Perſon. So ferne aber die Menſchen, als Glieder ſolcher Geſellſchaft, ihre Kräfte nur in gewiſſem Maaße vereinigen und blos einen Theil ihres Intereſſes unter ſich gemein haben, auch nun in dieſem Betracht nur eine Perſon geworden ſind: ſo haben ſie in Anſehung des Ueberreſtes ihre Individualität behalten, und ſind daher von ſolcher verſchiedenen Seite betrachtet, theils als Individualperſonen, theils als Glieder einer moraliſchen Perſon anzuſehen."

Deutlicher, wie an dieſer allgemeinen Auffaſſung, welche nun (nach S. 1492) die Grundformel für die Auffaſſung der deutſchen Monarchie ſeyn ſoll, erkennt man die Geiſtesverwandtſchaft zwiſchen Albrecht und den Publiciſten aus der Grotius'ſchen Schule an den Einzelnheiten, die wir als Criterien feſtgeſtellt haben. So z. B. hat erſterer die Sonderung zwiſchen Recht und Ausübung, ganz ſo wie dieſe Schule ſie zuerſt auf die Souverainität angewendet hat und wie ſie das Hauptcriterium der Staatsſouverainitätslehre ausmacht [1]).

[1]) Auf eine neue, faſt wunderbare Art hat neuerdings die Trennung von Recht und Ausübung der Souverainität auf Seiten des Monarchen aus der Staatsſouverainitätslehre auf das patrimoniale Princip übertragen: „Staatsrechtliche Würdigung des Patentes S. M. des Königs von Hannover ꝛc. vom Novbr. 1837. Das Recht ſoll nemlich, wo die Staatsgewalt Eigenthum des Fürſten iſt (was S. 18. für Hannover eingeräumt zu werden ſcheint) „der Fürſt auf legale und ohne agnatiſchen Conſens unveränderlicher Weiſe vererben", dagegen die „Ausübung" ſeiner freien Dispoſition unterliegen, die in ihren Folgen vom Nachfolger anerkannt werden muß". S. auch Klüber §. 329. c. Wäre dieſe Auffaſſung an ſich richtig, abgeſehen von der Frage nach der Poſitivität dieſer haarſpaltigen Diſtinction, ſo würde aus ihr folgen: daß jeder zeitige Regent die Grundverfaſſung nach Belieben ändern könnte, alſo das gerade Gegentheil von demjenigen folgen, was die Schrift gegen das Patent beweiſen will. Erſteres gibt der Verfaſſer ſogar zu (S. 19); aber um nicht auch letzteres zuzugeben mit der Reſtriction „verſteht

Das „Recht" nemlich soll (nach S. 1513) das Recht des „Staates" sein, die „Ausübung" dagegen „das selbstständige eigene Privatrecht der landesherrlichen Familie, welches in Absicht der Succession den Lehns- und Fideicommißcharakter beibehalten hat, den ihm die frühere Zeit aufdrückte." Für den juristischen Charakter des zwischen Staat und Landesherrn in Deutschland stattfindenden Verhältnisses hat Albrecht zwar nicht das Wort der Schule („Repräsentant"); aber es fehlt ihm überhaupt alle Technik der Bezeichnung, und Jedermann muß billigerweise staunen, einen Autor, der eine neue philosophische Publicistenschule in Deutschland gründen will, die Worte von so fester technischer Bedeutung, wie Repräsentant, Organ und Diener des Staates, als Synonima durcheinander gebrauchen und dennoch keines von ihnen in seinem doctrinellen Verstande nehmen zu sehen. Nach demjenigen, was Albrecht aufstellt, hätte er kein anderes Wort auf den deutschen Landesherrn anwenden dürfen, wie den „Repräsentanten" der Grotius'schen Schule. Am offenkundigsten zeigt er dies in seiner Lehre von der Verbindlichkeit der Regentenhandlungen für den Nachfolger (S. 1512),

sich auf verfassungsmäßigem Wege". Dieses „versteht sich" schlägt aber die ganze Argumentation der „Würdigung" zu Boden: denn es macht geradezu die individuelle Verfassung Hannovers (von 1819), und nicht, wie das Buch will, den Umfang des Rechts, in welchem die Souverainität auf die Könige sich vererbt, zum entscheidenden Momente in der Hannoverschen Frage. Die Frage, ob König Ernst August, als Regierungsnachfolger König Wilhelms, das Patent habe erlassen können, bleibt also, nach der richtigeren Ansicht, ganz aus der Sache. Kühnheiten aber, wie die Behauptung (Seite 19), daß „von jeher die richtige Theorie des deutschen Staatsrechtes (bei der Staatsgewalt) zwischen dem Rechte selbst und dessen Ausübung in der obigen Art unterschieden habe," hält man dem Gelehrten vom Fache nicht zu Gute, selbst wenn er mit der Maskenfreiheit der Anonymität schreibt.

die geradezu auf den Repräsentativcharakter des Monarchen basirt wird. „Regentenhandlungen sind (nach Albrecht S. 1511) Handlungen des Staats, als juristischer Person, die daher jeden Regenten, als Organ des Staates, verbinden.“ Wie wenig ernsthaft oder technisch er es aber mit diesem „Organ“ des Staates nimmt, zeigt er geradezu durch seine feierlichen, mit augenfälliger Absichtlichkeit herbeigeführten Protestationen z. B. gegen die Identität des Volkes mit dem Staate (S. 1512), gegen die Theorie der Volkssouveränität (S. 1513), gegen das Recht der Thronentsetzung seitens des Staates (S. 1514) und Anderes. Gerade diese Protestationen, wie überhaupt die theilweis beibehaltene privatrechtliche Auffassung sind es dann aber, die den Gegensatz zur Staatssouveränität nach Rousseau und den schon oben angedeuteten (wenigstens der äußern Form nach bestehenden) Abfall Albrechts von der Schule Klübers bekunden.

B. Die Staatssouveränität nach Rousseau.

1. Die reine Theorie[1].)

Rousseau, der Gründer der gemeinen Staatslehre im heutigen Europa, geht bis auf einen gewissen Punkt der rationellen Entwickelung Hand in Hand mit der im Vor-

[1]) Hauptwerk Rousseau's, das die folgende Darstellung ausschließlich benutzt hat, ist: Du contrat social ou principes du droit politique. 1752. Citirt ward hier nach der Ausgabe von 1791. Zur Ergänzung der hier gegebenen Darstellung s. Heeren a. a. O. S. 426. v. Raumer a. a. O. S. 81. Dahlmann S. 294. Die Widerlegung Rousseau's vom philosophischen Standpunkte s. b. Hegel Rechtsphilosophie. S. 116 und 314 und Stahl a. a. O. I. 1. S. 211 ff., vom geschichtlichen bei Haller Restauration, vom politischen Standpunkte bei Ancillon über Souveränität S. 10. ff. Sismondi

hergehenden dargestellten philosophischen Schule, so daß er in mancher Beziehung ganz treffend ein verbesserter Grotius oder (besser) Puffendorf zu nennen wäre. Hinter diesem Punkte aber fällt er so sehr von seinen Vorläufern in Deutschland ab, daß er in geistigen Rapport mit den alten Monarchomachisten tretend, völlig als der Gegner von ihnen angesehen werden muß. Dieser eigentliche Differenzpunkt ist in der Stellung zu suchen, die er dem Regenten zum „Staate" oder „Volke" gibt, welche Ausdrücke bei ihm noch sinnverwandt sind.

Auf die mehr geistige Auffassung des staatsbürgerlichen Vertrages und der aus demselben erwachsenden moralischen Persönlichkeit des Staates ist schon oben (S. 22) hingedeutet worden. Rousseau (I. 6. p. 23) denkt sich den ersteren in der Art: daß jedes Individuum seine Persönlichkeit, das ist seinen Willen (volonté) und seine Kraft (puissance) mit den Willen und Kräften einer Menge von anderen Individuen vereinigt. Diese Vereinigung (contrat social) geschieht zu dem Zwecke, eine allgemeine Macht (Gesammtkraft) zu schaffen, durch welche jeder Einzelne für sich, für seine Person und seine Rechte den nöthigen Schutz erhält. Es beruht dieselbe auf einer künstlichen Vereinigung aller Einzelwillen (volontés particulières) zu Einem Zwecke, und so entsteht durch dieselbe ein allgemeiner Wille (volonté générale), dem jeder gehorcht, aber nicht als einem fremden Willen, sondern wie sich selbst gehorcht, da jedes Einzelnen Wille in dem allgemeinen Willen steckt, gleichsam ein Theil desselben ist [1]). Rousseau selbst denkt sich daher den

Études sur les constitutions libres 1836. Guizot de la démocratie. 1837. Vergl. über Rousseau im Allg. Wachler vermischte Schriften. I. Theil. 1835. S. 33—122.

[1]) In der Art und Weise, wie Rousseau den allgemeinen Willen construirt, steckt sein bekannter (neuerdings auch von Sis-

bürgerlichen Vertrag unter der Formel: daß jeder Einzelne unter die Gewalt des allgemeinen Willens (sous la suprême direction de la volonté générale) ſich begebe (S. 23), der aber darum zugleich der mächtigſte und der unwiderſtehliche Wille wird, weil jeder Einzelne mit ſeinem Willen ihm auch ſeine Kraft leiht. Ihm ſteht alſo die Geſammtkraft zu Gebote (II. 4. S. 48) und der allgemeine Wille iſt der wahre ſouveraine Wille, der Souverain ſelbſt. Wie alſo aus dem ſtaatsbürgerlichen Urvertrage der Staat oder das Volk (die Einigung der Einzelnen zu einem Ganzen) entſteht, ſo entſteht gleichzeitig aus ihm der Souverain (III. 16. p. 184); denn der Staat als die geiſtige Einheit des Willens Aller iſt dieſer Souverain und die Schule (S. 28) legt erſterem darum Perſönlichkeit bei oder erklärt ihn für eine mora-

mondi und Guizot) erfaßter Widerſpruch mit ſich ſelbſt, der ſein Syſtem in den Augen des ächten Philoſophen zum wahren Nonsens werden läßt. Die volonté générale, welche dem Einzelnen als ſein eigener Wille entgegentritt, ſoll nemlich keine volonté de tous ſeyn (II. 3. S. 45.), ſondern der Wille der Majorität. Alſo iſt dieſe Majorität, die „Maſſe", der eigentliche Souverain und die Minorität, die gehorchen muß, gehorcht demnach nicht ſich ſelbſt, ſondern einem fremden Willen. Dieſe iſt aber nach Rouſſeau's eigener Auffaſſung, völlig unfrei und iſt ſonach der Rouſſeauſche Staat, ſtatt eine Rettung vor dem ſ. g. Naturſtande (als dem Zuſtande der Unfreiheit) zu ſeyn, für die Minorität die troſtloſeſte Befeſtigung des Naturſtandes, die eigentliche Aufhebung der Freiheit des Willens, das wahre Unrecht. In alle wirkliche Staaten, wie in alle Staatslehren, die nach Rouſſeau neuerdings uniformirt worden ſind, iſt das famoſe Poſtulat, wonach die Majorität alle Gewalt über die Minorität haben ſoll, dieſe Tyrannei des rein Numeriſchen, dieſe Unterjochung des Materiellen unter das blos Formelle mitübergegangen, und es wäre eine des Geſchichtsphiloſophen werthe Aufgabe, nachzuweiſen, von wie manchem Irrſale und wie großem Unheile jenes perfide Axiom Rouſſeau's (IV. 2. p. 202) »du calcul des voix se tire la déclaration de la volonté générale« im heutigen Europa nicht ſchon die Quelle geweſen iſt.

lische Person (être de raison), weil sie ihm Wille und Kräfte geben will, wie der einzelne Mensch sie von Natur hat.

Auf diesem Wege mußte Rousseau zu dem Resultate gelangen, worin seine eigentliche Differenz von allen seitherigen Philosophen liegt: daß er (II. 1. S. 38) die Souverainität als ein von der moralischen Person des Staates Untrennbares, als ein Unveräußerliches erklärt. Freilich hängt diese ganze Idee der Unveräusserlichkeit der Souverainität damit zusammen, daß dieselbe für Rousseau dasjenige Attribut gewesen ist, durch welches er den Staat als Person gewonnen hat: aber diese Ideenverbindung ist ausserhalb seines Systemes keine logisch nothwendige und die meisten Gegner Rousseau's unter den Neuern, welche die Zufälligkeit derselben übersehn, irren daher, wenn sie da eine Vertheidigung der Rousseau'schen Staats- oder Volkssouverainität sofort argwohnen, wo sie die moralische Persönlichkeit des Staates vertheidigen hören. Rousseau folgert die moralische Persönlichkeit aus der Souverainität des Staates und kehrt dadurch die Gedankenreihe der Grotius'schen Schule um, welche die erstere zur Voraussetzung der letzteren macht. Jene Idee der Unveräusserlichkeit der Staatsgewalt besteht aber darin, daß der Staat (Volk) sie nicht soll abgeben, also auch ihre Ausübung auf ein Wesen in oder außer ihm nicht soll übertragen können. Die Souverainität des Staates erscheint daher hier als eine andauernde und wirkliche, nicht aber wie bei den Grotianern, als eine ruhende, fingirte, und daß die Stellung der Regierung überhaupt oder des Monarchen insbesondere sonach bei Rousseau eine total andere wie bei Grotius werden mußte, begreift sich nach diesen wenigen Sätzen schon. Zum Begriffe der Regierung kommt Rousseau durch die Analogie des Menschen mit dem Staate (II. 4. S. 48) und die Auflösung des menschlichen

Handelns in ſeine Beſtandtheile (III. 1. S. 97). Der Staat ſoll nemlich, wie die phyſiſche Perſon, um ſeinen Willen äußerlich werden zu laſſen, eines äußern Mittels bedürfen. Dieſes Mittel iſt die Regierung (gouvernement) und Regieren heißt darnach nur: den allgemeinen Willen des Staates vollziehen. Daß Rouſſeau die Regierung ſelbſt wieder als eine moraliſche Perſon denkt (un nouveau corps intermédiaire distinct du peuple et du souverain S. 109) und deshalb den Fürſten in der Monarchie nur als Repräſentanten dieſer Perſon hat (S. 126), iſt nur eine Beigabe zu ſeinem Syſteme, die, obgleich von Vielen (z. B. Jordan) zur Hauptſache für ihre Filialſyſteme gemacht, dennoch nicht den Einfluß äußert, daß die Stellung des Monarchen zum Staate ihrentwegen eine andere würde. Dieſe Stellung iſt mit Einem Worte, dem Stichworte der Schule (S. 98) dahin zu charakteriſiren: daß der Monarch der Diener (ministre, officier) des Staates ſey [1]). Er bleibt dabei freilich Mitglied

[1]) Weil „Diener des Staates" das Stichwort der Rouſſeauſchen Schule iſt, darf es mit andern philoſophiſchen Kunſtworten nicht vermengt werden. So z. B. deuten „Repräſentant des Staates" ausſchließlich auf Grotius und „Organ des Staates" zunächſt auf Hobbes. Später iſt letztere Formel auch von Schülern Rouſſeau's gebraucht worden. Man will damit zwar eine milderere Abhängigkeit des Monarchen vom Staate bezeichnen, wie ſie Rouſſeau hat, aber immer doch (wie es letzterem charakteriſtiſch iſt): daß der „Staat" über dem Monarchen ſtehe. Zwiſchen Hobbes und Rouſſeau iſt überhaupt die Differenz nicht in der Grundanſicht zu ſuchen, — da Beide den „Staatswillen" als den eigentlichen Souverain haben, — ſondern in der Art, wie ſie dieſen „Staatswillen" conſtruiren, indem nemlich jener den „individuellen Willen" des Monarchen, dieſer dagegen nur den „Willen der Volksverſammlung" als Staatswillen haben will. Hierin ſtimmt auch Hegel mit Hobbes überein, daß er nämlich den individuellen Willen des Monarchen in der Idealität mit dem Staatswillen identifizirt. Dies iſt die politiſche Identitätslehre oder die Idealiſirung des „l'état c'est

des Staates (citoyen), aber ist gerade darum auch Unterthan d. h. dem Gesetze desselben unterworfen.

In dieser Auffassung ist die ganze Individualität der Rousseau'schen Schule enthalten. Mittelst derselben lassen sich daher alle ihre einzelnen Sonderbarkeiten als so viele logische Consequenzen entwickeln.

Zuvörderst folgt daraus im Ganzen, nach der Art, wie Rousseau die Verfassung des Staates macht, indem nemlich die Volksversammlung den Staat oder den Souverain ausmachen soll [1]): daß der König von dieser völlig abhängig, gleichsam ihr Diener sey (III. 14. S. 173). Nur die Volksversammlung d. i. die Versammlung sämmtlicher Staatsglieder will und der König ist das Werkzeug der Voll-

moi.« Demunerachtet paßt die Hobbes'sche Formel nicht zur Hegel'schen Ansicht. Hegel stellt nemlich, auch der bloßen Idee nach, nicht den Staat über den Regenten, sondern läßt beide zu einer idealen Einheit verschmelzen, vermöge welcher der Monarch nur als die „Verkörperung" oder „Realität" des Staates, als „der realgewordene Staat" bezeichnet werden kann. Bei Stahl S. 41 laufen die sich widersprechenden Redensarten: „Organ des Staates" und „Repräsentant des Staates" durcheinander, wie die Vorstellungen sich durchkreuzen, nach welchen der „Staat" bald über, bald neben dem Monarchen (d. h. bald nach Rousseau, bald nach Grotius) sich darstellt. — Die Formel „Oberhaupt des Staates" allein hat keine technische Bedeutung und sollte ja, so erinnert sie mehr an die französische constitutionelle Theorie (wo sie mit „Chef der Executive" fast synonym ist), wie an irgend eine andere Staatslehre. Der Idee eines bloßen »primi inter pares« kann man bei dieser Formel sich gar nicht erwehren.

[1]) Bekanntlich ist das Impractikable des Rousseau'schen Staates gerade daraus gefolgert worden, daß er die Volksversammlung zu seiner nothwendigen Grundlage hat. Man sagt deshalb, sie sey nur für kleine Staaten möglich und will darum im ganzen Ideale des Genfer Bürgers nur das Spiegelbild der Verfassung seiner Vaterstadt gefunden haben. Rousseau begegnet diesem Einwurfe (III. 12. S. 166) nur mit schwachen Argumenten.

ziehung in ihren Händen. Dies techniſch ausgedrückt, da der Wille des ſouverainen Volkes bei Rouſſeau das Geſetz heißt, ſagt: daß die geſetzgebende Gewalt das ausſchließliche Recht der Volksverſammlung, die vollziehende Gewalt dagegen die Thätigkeit des Königs ausmache. Damit iſt aber keine eigentliche Theilung der Gewalten im Sinne der modernen Politik ausgeſprochen; denn Rouſſeau hält die Geſetzgebung für den alleinigen Inhalt der Souverainität (III. 12. S. 164) und dieſe hat der Staat ausſchließlich d. h. ohne Concurrenz des Königs [1]).

Daraus ergeben ſich dann wieder die folgenden praktiſchen Sätze im Einzelnen oder Criterien der Rouſſeau'ſchen Staatsſouverainitätslehre [2]): 1) daß der Monarch zwar die volle Executive habe, dieſe aber von ihm nur mit und nach dem Geſetze oder dem Willen der Volksverſammlung ausgeübt werden könne; 2) daß er, als Diener und Unterthan der letzteren, von ihr hinſichtlich der Dauer ſeines Amtes völlig abhänge, weshalb z. B. das völlig willkührlichſte Thronentſetzungsrecht („Revolutionsrecht") des Volkes als das eigentliche Abzeichen der Schule angeſehen werden muß; 3) daß umgekehrt die Volksverſammlung, als über dem Monarchen ſtehend, von ihm völlig unabhängig ſey z. B. alſo eigenmächtig (d. h. ohne die Convokation des Fürſten) ſich verſammele, ohne ſeine Theilnahme berathe und beſchließe, ſogar

[1]) Das Recht des Monarchen, Verordnungen („decrets") zu machen, welches Rouſſeau (II. 6. S. 62. IV. 1. S. 195) anerkennt), iſt kein Widerſpruch gegen den im Texte gegebenen Satz; denn die Dekrete ſind bei Rouſſeau ein Ausfluß der vollziehenden nicht der geſetzgebenden Gewalt. Der ſpäter ſo ſehr practiſch gewordene Unterſchied zwiſchen Geſetzen und Verordnungen baſirt ſomit auf der von Rouſſeau durchgeführten Trennung der Executive von der geſetzgebenden Gewalt.

[2]) Zuſammengeſtellt finden ſich die meiſten obigen Sätze bei Rouſſeau ſelbſt III. 18. S. 188 ff.

während der Dauer ihrer Zusammenkunft die Executive des Monarchen suspendire (III. 14. S. 173); endlich 4), daß überhaupt die Gewalt des Monarchen nicht sein Recht, sondern seine Pflicht, gleichsam nur ein Ausfluß seiner allgemeinen Bürgerpflicht sey, weshalb z. B. selbstredend von einer Abdication und von einem Rechte zu veräußern, nicht die Rede seyn kann. Sogar darf in dieser Schule von einem Rechte des Fürsten, die Gewalt auf seine Nachkommen zu vererben, nicht gesprochen werden; denn die Stellung des Erbmonarchen soll nur eine provisorische (une forme provisionelle) seyn und es soll selbst in der Erbmonarchie immer noch von dem Staate abhängen, ob er dem Nachkommen das Regentenamt lassen wolle oder nicht (jusqu'à ce qu'il lui plaise d'en ordonner autrement).

Wie weit alle diese Sätze im diametralsten Gegensatze zum Principe der Fürstensouverainität stehn, ergibt der erste Blick. Auch nicht Einer ist darunter, welcher nicht den Gedanken an ein eigenes Recht des Monarchen über die Souverainität geradezu ausschlösse. Ebenso bald leuchtet, mit Hülfe der oben S. 18 gegebenen Andeutungen der Unterschied dieser Rousseau'schen von der Grotius'schen Staatssouverainität ein. Auch hier ist nicht Ein Satz, auf den Grotius hätte kommen können, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Der Beweis für die Richtigkeit der oben S. 21 gegebenen Klassifizirung der deutschen Publicisten, bald zu der einen, bald zu der andern dieser Schulen der Staatssouverainität wird sich daher um so leichter erbringen lassen, je tiefer wir uns dieser einzelnen Sätze und der Verschiedenheit ihrer Grundlagen bewußt bleiben. So ist z. B. noch ein Punkt der Divergenz, daß in der Schule nach Rousseau die Unterscheidung des Rechtes von der Ausübung, hinsichtlich der Staatsgewalt beim Monarchen unthunlich ist, welche die Grund-

Idee der Grotius'ſchen Schule ausmacht, weil jene überhaupt kein Recht des Fürſten anerkennt. Da ſie aber auch beim patrimonialen Principe nicht vorkommen kann, ſo bildet ſie darum als deren ausſchließliche Idee ein ächtes Kennzeichen der Grotius'ſchen Staatslehre.

Dagegen findet eine natürliche Uebereinſtimmung zwiſchen Rouſſeau und Grotius und eine gemeinſame Oppoſition beider gegen das patrimoniale Princip, hinſichtlich derjenigen Sätze ſtatt, welche oben als Conſequenzen der Repräſentationsidee bei Grotius nachgewieſen worden ſind. Rouſſeau geht zwar nicht in das practiſche Detail der Fragen ein, welchem jene Sätze angehören, allein ſie ergeben ſich bei der Anwendung ſeines Grundgedankens auf die bekannten practiſchen Fälle von ſelbſt z. B. daß der Monarch durch ſeine Regierungshandlungen den Staat und ſeinen Nachfolger verpflichte, daß er für den Staat erwerbe, Schulden contrahire u. ſ. w. Eine Ergänzung des Rouſſeau'ſchen Syſtemes aus dem Grotius'ſchen iſt daher hier ſehr wohl thunlich: nur darf die Grotius'ſche Repräſentationsidee in das erſtere nicht mitherübergenommen werden. Bei Rouſſeau iſt es der Staat ſelbſt, der durch ſeinen Diener handelt, alſo auch durch ihn, wie der Herr durch ſeinen Bevollmächtigten, verpflichtet und berechtigt wird. Den Gedanken an eine Repräſentation der Souverainität verwirft Rouſſeau ge-

*) Rouſſeau ſpricht dieſe Ausſchließung der repräſentativen Fiction zwar nur in beſonderer Beziehung auf die von ſeinen Vorgängern gelehrte ſtändiſche Staatsrepräſentantſchaft aus, aber ſein Princip („Princip der individuellen Souverainität" bei Guizot) verſteht er ganz allgemein und wendet es daher auch auf den Monarchen an. So feindſelig übrigens Rouſſeau auch gegen die politiſche Vertretung ſich erklärt, ſo hat er ſie dennoch nicht ganz von ſich ferne gehalten, denn die Majorität repräſentirt bei ihm die Minorität, indem ſie durch ihren Beſchluß (volonté générale) dieſelbe verbindet.

radezu z. B. III. 15. S. 177, wo es ganz allgemein heißt: „la souveraineté ne peut être représentée.“ Wie mißlich es aber überhaupt wäre, aus dem Vorkommen jener Sätze bei den practischen Schriftstellern allein auf die exclusive Jüngerschaft zu dem einen oder andern unserer beiden Meister der modischen Staatsphilosophie zu schließen, folgt schon aus demjenigen, was ich oben S. 50 angedeutet habe, daß die Repräsentationsidee im Allgemeinen bei den Neueren der Rousseau'schen Vorstellungsweise hat weichen müssen.

---

2. Die angewandte Theorie des Rousseau.

Die deutschen Publicisten sind, wie der Schluß der Einleitung angedeutet hat, auf mehrfache Weise gehindert gewesen, die vollständige und reine Staatslehre Rousseau's auf die wirklichen Staaten Deutschlands anzuwenden. Dieser Hindernisse waren hauptsächlich zwei und da deren Kenntniß für das Verständniß desjenigen, was ihrerungeachtet Klüber (der Repräsentant der neuesten Schulansicht) und die Seinigen recipirt haben, sehr erheblich ist, so wird man es dem Zwecke dieser Abhandlung entsprechend finden, daß ich, ehe ich zur Entwickelung des Rousseau-Klüber'schen Systems schreite, diese Hindernisse der reinen Rousseau'schen Theorie erörtere.

Das Eine Hinderniß, welches sämmtlichen practischen Politikern und Staatsrechtsmännern unserer Zeit in den Weg getreten war, ist die der Rousseau'schen Volksversammlung sich entgegenstemmende Unmöglichkeit der Dinge gewesen [1]). Man hat sich daher bequemen müssen, wider Rous-

[1]) Den ausgedehntesten Versuch, die Rousseau'sche Theorie auf die wirkliche Monarchie anzuwenden, ist die erste französische Constitu-

ſeau's eigene Anſicht, ſtatt der Verſammlung des ganzen Volkes (Popularverfaſſung), eine Repräſentation oder Vertretung des Volkes zuzulaſſen und ſo iſt die moderne conſtitutionelle Monarchie oder Repräſentativverfaſſung aus den ſelbſterfundenen Syſtemen der Politiker als das eigentliche Medium hervorgegangen, durch welches die Rouſſeau'ſche Theorie in die poſitive Monarchie hat geführt werden können [1]), und zum Theil auch geführt worden iſt [2]). Die Publiciſten ſind darnach von ſelbſt gehalten gewe-

tion vom 3. September 1791. Er hat zur Abſchaffung des Königthums geführt am 21. September 1792.

[1]) Die conſtitutionelle Monarchie iſt freilich nicht im »contrat social« enthalten, vielmehr leitet ſie ihren nächſten Urſprung aus der engliſchen Staatsverfaſſung, wie dieſelbe durch Montesquieu und De Lolme als politiſches Material und durch Locke (den eigentlichen Begründer des heutigen Conſtitutionalismus), als ſyſtematiſches und veridealiſirtes Ganzes den practiſchen Politikern überliefert worden iſt: allein ſie iſt in ihrer gegenwärtigen Erſcheinung ſo ſehr eine Verwirklichung der Rouſſeau'ſchen Idee, daß ſogar alle einzelne Lehrſätze Rouſſeau's, einige allzu desorganiſirende Conſequenzen abgerechnet (z. B. die Suspendirung der monarchiſchen Gewalt während der Dauer der Ständeverſammlung, die gänzliche Ausſchließung des Monarchen von der Geſetzgebung, die willkührliche Thronentſetzung durch die Stände u. dgl.), als die wahren Kennzeichen des neueſten Conſtitutionalismus gelten können. Hie und da hat die conſtitutionelle Theorie die Sätze Rouſſeau's zwar durch neue Erfindungen (z. B. durch die Verantwortlichkeit der Miniſter) bereichert, jedoch iſt nur Eine Grundabweichung zu bemerken, die nemlich, daß jetzt nach dem Sprachgebrauche der franzöſiſchen Revolution „Volk" der Inbegriff der Unterthanen und Volksſouverainität daher die „Souverainität der Maſſe" heißt, ſtatt wie bei Rouſſeau die Souverainität des Staates noch zu heißen. Im Allgemeinen ſind als die Bildner des hier geſchilderten conſtitutionellen Syſtems (nach Rouſſeau) zu betrachten die bekannten franzöſiſchen Schriften von Sieyes, Mirabeau, Benjamin-Conſtant, Pagès, Daunou, Ganilh, Hello, Guizot und Andere. S. über dieſelben v. Raumer a. a. O. S. 146 ff.

[2]) Die Träger der conſtitutionellen Monarchie nach Rouſſeau unter

sen, bei der Volksvertretung oder Standschaft stehn zu bleiben, aber das Volk, als solches, ist ihnen doch das Subject der Souverainität geblieben und ihre Anhängerschaft an Rousseau spricht sich vorzüglich darin aus, daß sie die Ständeversammlung als das wirkliche Surrogat der Rousseau'schen Volksversammlung, also als die über dem Könige stehende gesetzgebende Gewalt, und somit die Stände als die eigentlichen „Repräsentanten des Gesetzes", den Monarchen dagegen als den bloßen Träger der Executivgewalt (Regierungsgewalt) haben [1]).

Das andere Hinderniß, welches den deutschen Publicisten allein trifft und welches ihn vor allen Fachgenossen des constitutionellen Europa unterscheidet, ist das monarchische Princip, welches er laut der Bundesgesetzgebung nicht überschreiten darf [2]). Dadurch ist es ihm unmöglich gemacht,

den heutigen Staatsverfassungsurkunden sind: die französische Charte vom 4. Juni 1814 mit der Veränderung vom 7. August 1830; — die spanische Constitution der Cortes vom 19. März 1812 nebst dem Estatuto real vom 10. April 1834; — die portugiesische Carta de lei vom 19. April 1826; — die belgische Constitution vom 25. Febr. 1831; — das niederländische Grundgesetz vom 14. August 1815; — die norwegische Constitution vom 17. Mai 1814 und das schwedische Grundgesetz vom 7. Juni 1809.

[1]) Ueber die sog. Repräsentativverfassung im Verhältniß zur Popularverfassung s. bes. De Lolme die Verfassung Englands (neuste deutsche Ausgabe, 1819). S. 250 ff.

[2]) Die allegirten Bundesgesetze, nach deren eigener Interpretation des monarchischen Princips die obige Anwendung desselben auf das Rousseau'sche System gemacht worden ist, lauten: Schlußakte a. 57: „Da der deutsche Bund — aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden". Bundesbeschluß vom 16. August 1824: „Es soll

die Rousseau'sche Volkssouverainität als den obersten Grundsatz der Monarchie beizubehalten, und die Volksvertretung gewinnt bei ihm nothwendig einen von Rousseau gänzlich abfallenden Charakter. Zwar sind auch die deutschen Stände die Stellvertreter des Volkes, wie es die constitutionelle Theorie mit sich bringt; aber, da das Volk, des monarchischen Grundsatzes wegen, keine Gewalt haben kann, welche höher wie die des Fürsten ist oder welche selbst nur einer Betheiligung an der Souverainität, einer Mitgesetzgebung oder Mitregierung irgend gleich käme: so ist damit auch die gesetzgebende Gewalt der Standschaft, wie sie den Fundamentalsatz des französischen Repräsentativsystems bildet, vom Boden des deutschen Staatsrechtes ausgeschlossen, der Theorie Rousseau's damit aber ein für allemal in Deutschland die Spitze gebrochen [1]).

in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe." Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. a. I.: „Da nach dem Art. 57 der Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiemit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor."

[1]) Nicht unbemerkt darf bleiben, daß der im Obigen angedeutete Gegensatz des positiven Constitutionalismus sich den neuesten Rechtsphilosophen und Politikern Deutschlands mitgetheilt hat, die darnach untereinander in zwei Schulen sich zerspalten. Zur Schule des (französischen) constitutionellen Systems (mit dem Principe der Volkssouverainität) gehören: Fichte a. a. O. v. Aretin constitutionelles Staatsrecht. 1824. v. Rotteck Ideen über Landstände. 1819. Lehrbuch des Vernunftrechts. §. 77. v. Hornthal, Behr,

Es muß zugegeben werden, daß die deutschen Publicisten, dies einsehend, redlich an der bundesgesetzlichen Beschränkung gehalten, und daß sie es verstanden haben, die Volkssouverainität als Princip von sich abzuthun. Mit diesem Princip ward aber keineswegs der ganze Rousseau verwiesen und es ist gleichsam zur Entschädigung für diese theilweise Unterdrückung oder Aufopferung ihrer politischen Ueberzeugung, daß wir die Schule Klüber's den Rest der Rousseau'schen Lehre mit desto größerem Abandon in Anwendung bringen sehen. Diese Anwendung zeigt sich, hinsichtlich des obersten Grundsatzes der deutschen Monarchien vorzüglich darin, daß man die Folgesätze Rousseau's sämmtlich an die Grotius'sche Staatssouverainität geknüpft und dadurch eine gemischte Theorie hervorgebracht hat, die ich die Staatssouverainität nach Rousseau heiße, statt sie die Staatssouverainität des Rousseau zu nennen, weil sie wirklich nicht die rein Rousseauische Staatssouverainität, geschweige denn die moderne französische Volkssouverainität ist. Ich unterscheide sie aber von der angewandten Theorie des Grotius mit Absicht, obgleich Grotius den Namen und das Princip hergibt, weil sie eine nach dem französischen Muster, mit fremden Zuthaten möglichst zugestutzte Grotius'sche Staatssouverainität ist. Der Philosoph vom Fach, der den Aufbau eines consequenten Denkens zu suchen gewohnt ist, würde daher schwerlich in dieser idealischen Mischung sich zu rechte finden und mir ist es nur durch die Auflösung derselben in ihre ursprünglichen Bestandtheile gelungen, sie als dasjenige zu erkennen,

Tzschirner, Murhard, v. Wangenheim und viele Andere. Zur Schule des (deutschen) constitutionellen Systems (mit dem monarchischen Principe) zählen: Hegel Rechtsphilosophie. §. 301 ff. Ancillon Staatswissenschaft. S. 88 ff. Dahlmann Politik. I. 109. Pölitz Staatswissenschaften. v. Weber Politik. Jordan Versuche. Lehrbuch. (§. 48). Stahl Rechtsphilosophie. II. 2. und Andere.

wofür ich sie gefunden habe und hier erkläre. Aus Klüber selbst werden die Leser am besten sich überzeugen: welchen Ursprungs dasjenige im Einzelnen ist, welches die herrschende Meinung der Publicisten auf seine Autorität für Satzung des deutschen Staatsrechtes ausgibt und haben wir erst die einzelnen Sätze gefunden, welche alle auf die von Klüber so componirte Staatssouverainität zurückkehren, so sind wir im Besitze des ersten Resultates, welches diese Abhandlung sucht. Der ganze Stoff der hier beabsichtigten Widerlegung ist dann gefunden.

Der stete Grundgedanke Klüber's ist die positive Vertragsmäßigkeit des gegenseitigen Rechtsverhältnisses zwischen dem regierenden Subjecte und den Regierten (§. 3. §. 280 N. e), in Folge deren die Gewalt der deutschen Fürsten immer als eine von diesen abgeleitete und übertragene in der Art erscheint, daß diese Uebertragung nur auf die Ausübung (§. 3. §. 98), nicht auf das Recht der Souverainität sich beziehen soll. Daher bleibt das Subject der letztern der Staat, eine moralische Person, mit eigenem Verstande und Willen (§. 3) und so weit ist Grotius unverkennbar. Auch darin ist mit letzterem noch die völligste Uebereinstimmung, daß der Staat oder das Volk dem Staatsoberhaupte gegenüber (§. 257), dem Princip nach, weder selbst regieren noch als Mitregenten auftreten sollen (§. 279 a.); denn dem Monarchen soll ja durch den Unterwerfungsvertrag fortwährend das Recht übertragen seyn, den „allgemeinen Willen" verfassungsmäßig festzusetzen und auszuführen (§. 257). Allein von da an fällt Klüber von Grotius gänzlich ab. Der Monarch eines heutigen deutschen Bundesstaates ist bei ihm im Innern des Staates nicht Repräsentant des Staates (wie bei Grotius), sondern das oberste Organ und der Diener des Staates (§. 487), wie bei Rousseau. Seine Gewalt ist daher nicht sein Recht,

sondern seine vertragsmäßig übernommene Pflicht (§. 343), und zwischen ihm und seinen Unterthanen sind die Zwangsrechte und die Zwangspflichten wechselseitig (§. 4. V. §. 5 c.).

Daß alle diese Sätze dem Ideenkreise Klübers wirklich angehören, wird Niemand läugnen, der sein Buch an denjenigen Orten ansieht, welche der Sitz der Materie sind. Er spricht die Staatssouverainität an unzähligen Stellen selbst aus, obgleich er das Wort dafür nicht hat z. B. indem er in der Materie der Hoheitsrechte jedes einzelne Recht als Recht des Staates definirt, das der Fürst blos ausübe, z. B. §. 358. 361. 365. 380. 393. 408. 412. 555. In gleicher Art stellt er §. 492 den Staat als das berechtigte Subject den Staatsdienern gegenüber oder läßt er bei der Landfolge §. 468 den Staat die Unterthanendienste fordern [1]). Am offensten erklärt er sich §. 238 N. d, wo er den Ausspruch des Textes: „jedem deutschen Bundesstaate gebühre die Staatshoheit" mittelst der Analogie der ehemaligen geistlichen Staaten aufklären will, in denen einzig der moralischen Person des Stiftes die Substanz der Landeshoheit zugestanden habe, und so deckt er dem Sachverständigen auf eine mittelbare Weise allenthalben sein oberstes Princip auf, vor Allem noch, indem er zwar gegen die Volkssouverainität protestirt (§. 257), aber (§. 329 c. 331) alle deutsche Staaten für Usufructualstaaten (im Grotius-Posse'schen Sinne) erklärt. Er denkt also nicht

[1]) Beweisend für die ganze Ansicht Klüber's ist die Definition §. 99: „die Hoheitsrechte sind wesentliche, wenn sie schon in dem Begriffe des Staates liegen, zufällige, wenn sie dem Staat aus einem besondern Erwerbgrund zustehen." Sie erinnert an die oben Seite 10 Note 1. angeführte Klüber'sche Definition von 1802. — Ferner sind zu vergleichen §. 239: „Der Oberherr eines deutschen Bundesstaates, das Staatsoberhaupt, ist berufen zu dessen Vertretung und Verwaltung"; — und §. 99: „Die Staatsverwaltung oder Regierung ist die Ausübung der Staatshoheitsrechte."

einmal an übertragenes Eigenthum (was Grotius für den Patrimonialſtaat zugab), geſchweige denn an eine urſprüngliche Patrimonialität der Souverainität [1]).

Am ergiebigſten benutzt Klüber die Auffaſſung der monarchiſchen Gewalt als Pflicht, um daran alle diejenigen Sätze zu knüpfen, die ſich uns als Criterien bei Rouſſeau bereits zu erkennen gegeben haben. Er folgert daraus z. B., daß kein deutſcher Fürſt das Recht habe, dem Throne zu entſagen (§. 256), oder das Recht, die Staatsgewalt zu veräußern (§. 330. 331. 256) [2]). Zuletzt macht er ſogar die logiſche Conſequenz: daß die privatrechtliche Idee einer Erbſchaft, einer Vererbung oder Ererbung der Regentenge-

[1]) Klüber §. 329: „Die Staatsgewalt iſt nicht etwa Eigenthum einer Individualperſon oder Familie, wie in ſogenannten Patrimonialſtaaten". §. 331: „So fern ein deutſcher Bundesſtaat ein Patrimonialſtaat wäre, ſo könnte dem Regenten die Befugniß, ſein Recht auf die Rechtsvertretung und Regierung des Staates zu veräuſſern, nicht abgeſprochen werden". Daß aber der deutſche Staat kein ſolcher Staat ſey, beweiſt (?) Klüber durch Grotius I. 3. §. 11. 12. 13.

[2]) Die oben allegirten §§. ſind zu ſignificant für die Art, wie Klüber die Poſitivität ſeiner Sätze beweiſt, als daß ich mir verſagen könnte, ſie dem Leſer vorzulegen. §. 256: „Da der Staatsoberherr durch Vertrag zu der Staatsvertretung und Staatsregierung ſich verpflichtet hat, ſo iſt er zu willkührlicher Abdankung, zu einſeitiger willkührlicher Aufhebung ſeiner vertragsmäßigen Verbindlichkeit nicht berechtigt". — §. 330. II.: „Da durch den Unterwerfungsvertrag der Regent nur die Vertretung und Regierung des Staates nach Erforderniß des Staatszweckes erhalten hat, auch ſein Recht, wie nach dem Naturrecht jedes Vertragrecht bloß perſönlich, und er nur dazu befugt iſt, wozu er zugleich auch verpflichtet iſt: ſo ſteht ihm, den nicht zu vermuthenden Fall eines Patrimonialſtaates ausgenommen, wenn eine willkührliche Veräußerung der Staatsvertretung und Staatsregierung (§. 239. 256), alſo auch eine willkührliche Veräußerung des Staatsgebietes und der auf demſelben haftenden Staatshoheit, ganz oder zum Theil nicht zu."

walt in Deutschland völlig ausgeschlossen, im Gegentheile (§. 242) die deutsche Thronfolge eine eigentliche Staatssuccession im oben S. 11 entwickelten Sinne sey. In der That hat aber ein solcher Selbstwiderspruch etwas Burleskes, wenn wir den nemlichen Mann, der der Urheber dieses „positiven" Gedankens ist, andernorts die eventuellen Successionsansprüche deutscher Unterthanen auf deutsche Throne z. B. des Obristen von Este auf den Thron Hannovers (1834) und des Löwensteinischen Hauses auf die Krone Bayerns (1837) mit keinen andern Argumenten unterstützen sehen, als solchen, die aus der gemeinen Erbfolge des alten Civil-Privatfürsten- und Lehnrechtes entnommen sind.

Die Bestimmung, wie weit diese Pflicht des Regenten, zu regieren und überhaupt die Regentenpflicht sich erstrecke, überläßt §. 550 dem natürlichen Rechtsgesetze, aus welchem der practisch wichtige Satz (angewandt z. B. in §. 330 und §. 256) geleitet wird: daß das regierende Subject nur dazu berechtigt sey, wozu es verpflichtet ist. Zum positiven Satze wird §. 343 nur die Pflicht des Selbstregierens (des persönlichen Regierens) erhoben, wiewohl die Regentenpflicht als Quelle positiver Sätze oft genug gebraucht wird z. B. bei der Definition der Staatsschulden (§. 339) als derjenigen, welche der Regent für den Staat zu contrahiren nicht befugt, nein! verpflichtet ist. Daß übrigens die Pflicht des Regenten überhaupt keinen blos ethischen, sondern einen vollkommen juristischen Boden haben solle, daß also der Gedanke, den deutschen Fürsten als obersten Beamten des Staates zu haben, ein wirklich juristischer Gedanke sey, anders wie bei Friedrich dem Großen, auf dessen Autorität nichts destoweniger einzig und allein Klüber (§. 487) sich stützt, sagt Letzterer sowohl ausdrücklich, indem er §. 4 und 5 die Regentenpflicht für eine Zwangsverbindlichkeit erklärt,

als er es auf das entschiedenste dadurch zugesteht: daß er §. 255 den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht der Thronentsetzung, das s. g. Revolutionsrecht gibt. Zwar räumt er es den deutschen Unterthanen nicht in der bekannten Ausdehnung ein, wie es bei Rousseau steht, daß sie es willkührlich ausüben können: allein für den Fall einer Verletzung der Pflicht Seitens des Regenten ist es der rechtmäßige Zwang gegen ihn, und statt aller positiven Beweise, wenigstens aus dem Herkommen, stützt Klüber seine ungeheure Behauptung blos auf die Fiction einiger Rationalisten: „daß der Fürst nur Mensch sey, und aufhöre Regent zu seyn, sobald er anders als dem Staatszwecke gemäß denke und handele" [1]). An diesem Criterium allein hätte der Sachverständige genug, um das System zu bezeichnen, an welches Klüber sich anschließt [2]).

Auch an dem andern bei Grotius schon ausgeführten Criterium der Staatssouverainität fehlt es bei Klüber nicht. So z. B. soll im Falle des Aussterbens der regierenden Dynastie dem Volke die Wahl anheimfallen und das

[1]) Klüber §. 255 giebt Note g selbst den besten Commentar: „Aus dem Rechte der Entsetzung folgt übrigens hier nicht ein Recht zu Bestrafung, zu Auflösung der Staatsverbindung, zu Anarchie." The king can do no wrong.

[2]) Treffend ist die neueste Schilderung dieser politischen Idee, wenn auch im Style der bekannten Kapuzinerpredigt in Wallensteins Lager, von Görres (Athanasius p. 100): „Ueber sich möchten sie (die Beamten) einen Regenten sehen, primus inter pares, Fleisch von ihrem Fleisch, Bein von ihrem Bein, als Großpensionair mit einem anständigen Gehalte, aller Schreiber Oberschreiber, aller Kanzleien Großkanzler, Oberbrunnenmeister beim großen finanziellen und fiskalischen Pumpenwerke, Obervogt aller Polizei, Oberprofoß aller Gerichtsbehörden, als großer Beschützer der Industrie alljährlich auf den Eisenbahnen feierlich das Reich durchfahrend und beim Ackerfeste mit eigener Hand auf dem Staatsacker seine Furche ziehend."

Testament des letzten Besitzers unstatthaft seyn. Er lehrt dies §. 287 als positiven Satz des deutschen Staatsrechtes [1]).

Selbst die Repräsentationsidee der alten Philosophen- und Publicistenschule hat Klüber nicht völlig aufgegeben. Sie steht bei ihm (§. 100), wie bei Schlözer und Gönner (oben S. 44) als Repräsentativgewalt d. h. als das Recht des Regenten die moralische Persönlichkeit des Staates nach Außen zu vertreten. Im Innern des Staates ist sie dagegen durch die oben angeführte stärkere Vorstellung Rousseau's verdrängt. Letztere zeigt sich recht eigentlich bei den s. g. Regentenhandlungen, die Klüber als Staatshandlungen hat. Von ihnen heißt es §. 252 „der ewige Staat spricht durch jeden Regenten" und daran knüpft sich von selbst der bei vielen Politikern so plausibele Satz: daß die Staatshandlungen unbedingt den Regierungsnachfolger binden sollen. Unsere Staatskünstler bedenken wahrlich nicht, zu welcher Versumpfung des bestehenden Rechtes in jedem Staate er führen müßte, wenn er je so unbedingt wahr würde, wie sie ihn proclamiren.

Was würde aber Jacob Moser zu allen diesen Sätzen sagen, wenn er zu uns heimkehren und Rechenschaft verlangen könnte, wie sein großes uns hinterlassenes Erbtheil von uns benutzt worden ist? Was würde er zu einem deutschen Publicisten sagen, der solche Sätze aufstellt, ohne sie aus den Quellen zu beweisen? Es wird dem Laien kaum glaublich klingen, der die modernste Art das Staatsrecht zu behandeln nicht ahnden kann, wenn ich sage, daß Klüber seine kritischsten Lehr-

[1]) „Bei erloschener Thronfolge oder bei gänzlicher Thronerledigung gebührt die Wiederbesetzung des Throns im Zweifel dem Volke oder dessen Stellvertreter". — Bewiesen wird dies durch die geschichtlichen Vorgänge im deutschen Reiche, in Holstein im J. 1459, Schweden 1719 und 1743, Norwegen 1814 und durch das Edict Ludwigs XV. von 1717 für Frankreich.

III. Widerlegung der Theorie der Staatssouverainität.

A. Aus allgemeinen Gründen.

Daß unter den allgemeinen Gründen, mit welchen diese Abhandlung ihre Widerlegung gegen den von Klüber und Albrecht (als Repräsentanten der herrschenden Meinung) aufgestellten obersten Grundsatz der heutigen deutschen Monarchien beginnen will, nicht Gründe des allgemeinen oder philosophischen Staatsrechtes gemeint seyn können, ist schon an verschiedenen Orten dieser Abhandlung angedeutet worden. Die vorstehenden rationellen Erörterungen dieses Kapitels haben den Leser in das Verständniß der neuesten Fachliteratur und der in ihr zu bekämpfenden herrschenden Meinungen der Publicisten einleiten sollen. Damit ist dann aber auch das philosophische Element dieser Untersuchung über die Staatssouverainität völlig abgethan. Wir sind von jetzt an reine Publicisten und dürfen sogar nichts anders seyn, wenn wir nicht selbst in die an unsern Gegnern so sehr zu rügende philosophische Manier fallen wollen. Ob die Klüber'schen und Albrecht'schen Theorien an sich d. h. als

Anerkennung des großen Verdienstes Klüber's um die deutsche Staatsrechtsgelehrsamkeit tiefer durchdrungen und lebhafter angeregt seyn kann, als ich, der ich die feste Ueberzeugung hege, daß ohne ihn, den „offiziellen wissenschaftlichen Taufzeugen bei der Geburt des heutigen Europa", ohne seine Persönlichkeit und Wirksamkeit die Wissenschaft des deutschen Staatsrechtes auf ihren gegenwärtigen guten Stand nicht gekommen wäre, vielleicht nie hätte gelangen können. Es ist nur die Methode Klüber's, die ich angreife, nicht die Leistung. Daher werde ich z. B. nie ein Urtheil unterzeichnen, wie die beiden neuesten über Klüber (nach seinem Tode erschienenen) von Claus Forschungen und Erfahrungen 1837. p. XXIV. ff. und Albrecht (Götting. Anzeiger 1837. S. 1489).

Spekulationen über den Staat haltbar seyen oder nicht, geht uns daher nicht weiter an. Genug, daß sie von der Mehrzahl der heutigen Publicisten dafür gehalten und demzufolge auf das positive deutsche Staatsrecht übertragen worden sind. Zugegeben sogar, daß die Staatstheorien, wie sie von Klüber und Albrecht gelehrt werden, in der Idealität oder nach der Idee des Staates die besten wären, (was sie aber mit diesen Inconsequenzen und mit dieser in der neuesten Staatsphilosophie so gänzlich widerlegten Begründung aus dem vertragsmäßigen Entstehn der Staatsgewalt bei Leibe nicht sind), so folgt daraus noch nicht: daß sie das positive Recht oder die offiziellen Theorien der politischen Gesetzgebung Deutschlands seyen [1]). Schon Posse (Staatseigenthum S. 21) sagt, um die aus der Philosophie geborgte Behauptung seines Gegners Majer, daß alle deutsche Staaten (Grotius'sche) Patrimonialstaaten seyen, zu entkräften: „es könnte etwas noch so natürlich und der Vernunft angemessen seyn und wäre dennoch möglich, daß es bei einer durch Zufälle entstandenen Verfassung (wie die

[1]) Unter allen Speculationen über den Staat tritt das System Hegel's — wie es in sich auch das consequenteste von allen ist — der deutschen Wirklichkeit am nächsten. Wohl kann es deshalb gebraucht werden, das systematische und begriffsmäßige Erkennen des positiven deutschen Staatslebens, gleichsam als ein neues, allgemeines, logisches Hülfsmittel zu erleichtern, nicht aber darf es gebraucht werden, wie es manche Juristen nutzanwenden, und wie es höchstens in die „Philosophie der Geschichte" passen würde, als ob der deutsche (römische oder ein anderer) Staat nur die Verwirklichung des intellectuellen Reiches des Philosophen wäre oder als ob gar letzteres die wirkliche Quelle des ersteren sey. Nicht einmal zur Kritik und Rechtfertigung des Positiven will ich das Naturrecht haben, denn der positive Staat kritisirt sich, meiner Ueberzeugung nach, nicht nach den idealen, sondern nach den wirklichen Bedürfnissen und Ansichten seiner Mitglieder und rechtfertigt sich vor dem Richterstuhle des Publicisten als ein Vernünftiges allein und hinreichend dadurch, daß er ein Wirkliches ist.

deutsche) eine andere Richtung erhalten hätte." Wie, wenn ich den Stachel dieser Wahrheit nun gegen Posse selbst und alle seine Nachfolger (Klüber ꝛc.) kehrte, die zwar die deutschen Staaten nicht zu Patrimonialstaaten, (wie Majer gethan hat), machen, sondern (was sie noch mehr von der Wahrheit entfernt) zu Usufructualstaaten, aber doch eben so gut wie Majer an die derben Ideale des Grotius sich haltend, statt aus den positiven Rechtsquellen zu schöpfen?

Die allgemeinen Gründe, die hier gesucht werden, sind durchaus positiver Natur. Ich nenne sie deßhalb allgemeine Gründe, weil sie gegen das Ganze der Staatssouverainität sich richten sollen, zum Unterschiede von den übrigen Beweisgründen, die nur gegen die einzelnen Sätze oder Criterien sich wenden.

Ein allgemeiner Ueberblick über sämmtliche hier einschlagende Rechtsquellen wird das zuerst Erforderliche seyn. Er soll uns zeigen, wie zerstörend im Allgemeinen schon die positive Gesetzgebung gegen die Chimaire der Staatssouverainität wirke und uns somit die einzelnen Widerlegungsgründe gehörig zu würdigen vorbereiten, die dann nicht mehr vereinzelt und wie zufällig erscheinen, sondern vor dem Bewußtseyn des Eingeweihten in ihrem organischen Zusammenhange sich aufstellen.

Die allgemeinen Rechtsquellen, welche hieher gehören, sind diejenigen Fundamentalgesetze, von welchen schon ihrer natürlichen Bestimmung wegen, Aussprüche und Bestimmungen über die Subjecte der höchsten Staatsgewalt in den einzelnen deutschen Bundesstaaten erwartet werden dürfen, nemlich, die neuesten Friedensschlüsse und Staatsverträge, die sogenannten Staatsgrundgesetze (Constitutionen) und die Gesetze des deutschen Bundes. Freilich kann hier nicht verlangt werden (wie uns am bequemsten und förder-

lichsten wäre), daß diese Gesetze die Staatssouverainität ausdrücklich negiren oder gar verbieten; dies würde eine Klarheit auf Seiten der neuesten Gesetzgeber über den Zustand der deutschen Staatsrechtsdoctrin voraussetzen, welche nicht gewöhnlich und in der Zeit, als die meisten dieser Gesetze entstanden sind, kaum möglich gewesen ist. Aber fast die gesammte deutsche Fundamentalgesetzgebung bis zu Anfang des vorletzten Decenniums, bei so vieler Prätension des Bewußtseyns und der Beherrschung aller Zustände, in einem solchen Stande der Unschuld anzutreffen, daß sie über die Frage, wer das eigentliche Subject der Souverainität in den deutschen Monarchien sey, nirgend geradezu sich ausspricht, ist doch einigermaßen überraschend. Die Wahrheit ist, daß die Rechtsquellen erst nach 1820 beginnen, ein Bewußtseyn über diese oberste Frage bei sich zu entwickeln und daß dieses selbst jetzt (1838) noch zur rechten Klarheit nirgend gediehen ist.

Was zunächst die neuesten Friedensschlüsse und Staatsverträge über die Souverainität in Deutschland anbetrifft, die nur bis 1819 reichen, so wird man aus ihnen am leichtesten von der Wahrheit des Gesagten sich überzeugen. Sie gebrauchen zwar einstimmig die Formel: „le *roi* (prince) **prendra en toute souverainité et propriété**“, um irgend einem Staatsgebiete einen neuerworbenen Landestheil einzuverleiben [1]) oder was damit identisch ist, um die Sou-

[1]) Ueber die Auslegung der obigen Formel s. Maurenbrecher Staatsrecht §. 144 b, wozu ich als literarische Curiosität beigebe: daß v. Berg Abhandl. §. 35 ff. den Ausdruck: en souverainité et propriété nimmt, als ob stände: la souverainité en propriété, zu übersetzen: das Eigenthum der Souverainität, was dann freilich das Entscheidenste für das patrimoniale Princip seyn würde. — Uebereinstimmend mit der oben genannten sind folgende Formeln: »les terres passerent sous la domination de S. M. le roi« oder: S. M. possédera les dits districts pour elle, ses héritiers et successeurs« oder: »les dits districts seront possédés par S. M. prussienne« oder:

verainität eines Staates über bisherige Theile eines andern Staates auszudehnen; auch enthalten ſie wie z. B. der Vertrag zu Ried vom 8. Oct. 1813 für den König von Bayern, ausdrücklich die Zuſage: daß der König die Souverainität behalten ſolle, „wie er dieſelbe im Rheinbunde ausgeübt habe", aber was ſagen dieſe Ausdrücke, wenn man ſie zu Richtern über die vorliegende Streitfrage beſtellen will? Wer aus ihnen herleiten wollte, daß damit jedem deutſchen Fürſten für ſeine Perſon die Souverainität als vererbliches Recht gegeben ſey, könnte dies nur dadurch beweiſen wollen, daß die Perſon des Fürſten als die erwerbende genannt iſt und nicht die des „Staates": allein ihm würde entgegenſtehn, daß in jedem völkerrechtlichen Verhältniſſe, insbeſondere bei Friedensſchlüſſen, in der Regel die Perſon des Fürſten genannt wird, wenn auch der ganze Staat gemeint iſt, — ein Sprachgebrauch, der bei den Diplomaten ſich gebildet, bei den Juriſten aber Anerkennung gefunden hat. Daher ſind Beiſpiele, wo ſtatt des Fürſten umgekehrt auch der Staat genannt wird, nicht ſchwer zu finden [1]) und die ganze Aus-

»le droit de souverainité appartiendra dans toute sa plénitude à S. M. le roi« oder: »S. M. réunira à ses états« u. And. Daß übrigens im Völkerrechte die Formel: daß der Staat ſouverain ſey, eine ganz andere Bedeutung habe, wie im Staatsrechte, weiß jeder Sachverſtändige. Im Völkerrechte, wo jeder Staat als ein einzelnes Individuum erſcheint, ſagt ſie aus: daß der Staat von keinem andern Staate abhängig ſeyn ſolle im Staatsrechte dagegen ſagt ſie: daß der Staat im Innern kein von ihm unterſchiedenes Individuum als Souverain habe. Die völkerrechtliche und ſtaatsrechtliche Staatsſouverainität ſtehn daher in gar keiner Beziehung zueinander.

[1]) So ſteht z. B.: »sont réunis à la monarchie prussienne« oder »seront placés envers la monarchie prussienne (Territorialreceß a. 78) oder »la Prusse jouira des droits (Receß a. 32, Congreßacte a. 23). — In der Rheinbundsacte ſtehn die Ausdrücke: »États confédérés« und »princes confédérés« als Synonima. S.

druckſweiſe, als ein rein diplomatiſcher Sprachgebrauch hat für den Juriſten keine andere, als die angedeutete, hier irrelevante techniſche Bedeutung. Wollte man ſie z. B. ſchlechtweg zur rechtlichen Vertheidigung der „Fürſtenſouverainität“ gebrauchen, ſo würde man in die große Verlegenheit ſich bringen, andere Formeln eben ſo buchſtäblich nehmen zu müſſen, wie z. B. le roi exercera les droits de souveraineté oder wie das „Ausüben“ im Rieder Vertrage, und damit den Lehrern der Staatsſouverainität keinen geringen Vorſchub leiſten; denn es müßte ihnen die Behauptung geradesweges zugegeben werden: daß jene letztgenannten Quellenausdrücke ſelbſt hinſichtlich der Souverainität die Ausübung vom Rechte trennen und nur erſtere dem Fürſten geben.

Auch die geltenden Staatsgrundgeſetze der heutigen Bundesſtaaten geben kein befriedigerendes Reſultat hier, wie jene Acten der Diplomaten, die nach 1830 entſtandenen ausgenommen. Man muß daher hier unterſcheiden die Conſtitutionen vor von denen nach der Julirevolution. Von den erſteren ſondern ſich die älteſten unter den noch geltenden, wie die Verfaſſungsgeſetze von Oeſtreich, Preußen, Mecklenburg, Holſtein, Reuß, Anhalt von ſelbſt hier ab, da ſie die Staatsgewalt nicht einmal als Totalität, ſondern nur hinſichtlich der verfaſſungsmäßigen Ausübung der einzelnen in ihr enthaltenen Rechte berühren [2]). Eben ſo ſorglos ſind die Re-

z. B. Rheinbundsacte a. 32: »la principauté passant sous la souveraineté de l'un des états confédérés.« Eben ſo in der deutſchen Bundesacte a. 14. Der Pariſer Friede a. 6 ſagt: »les états de l'Allemagne seront unis par un lien fédératif« und a. 17 ſogar: »les pays changent de maîtres«.

[1]) S. z. B. Rheinbundsacte a. 42. Wiener Congreßacte a. 19. Rezeßacte a. 19 u. Andere.

[2]) Wie ſchon die Namen der meiſten älteren Staatsgrundgeſetze andeuten: Erbvergleiche, pacta unionis, Erbvereinigungen u. ſ. w., ſo haben dieſelben keine vollſtändigen Aufzeichnungen des ge-

gierungen geblieben, welche bei Gelegenheit der seit 1815 vorgenommenen neuen Organisirungen des ständischen Wesens in ihren Staaten auf die Bestimmung des Grundsatzes, auf welchem ihre Gewalt im Ganzen sich basire, hätten geführt werden müssen, wie Preußen, Schleswig-Holstein, Hechingen, und Detmold [1]). Am wenigsten ist es aber den neuesten

sammten Staatsrechtes, sondern nur die urkundlichen Zeugnisse über die zwischen dem Landesherrn und den Ständen verglichenen (bis dahin streitigen) Punkte seyn sollen. Sie sind daher ihrem Hauptinhalte nach höchst lückenhafte Verzeichnisse einzelner ständischer Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, bei welchen die Stellung der Landesherren im Ganzen als ein so Lebendiges und Notorisches vorausgesetzt wurde, daß es Niemanden einfiel, darüber erst noch ein Niedergeschriebenes haben zu müssen. So steht es z. B. im Mecklenburger Erbvergleiche von 1755 (dem buntesten Durcheinander von 530 politischen, privatrechtlichen, lehnrechtlichen, polizeilichen und kirchlichen Resolutionen des Herzogs über ständische Gravamina), in der Reussischen Geschlechtsvereinigung von 1668, im Anhaltinischen Erbrecesse von 1652, im Lippischen pactum unionis von 1667, im Holsteinischen Privilegium von 1732, im Hechingischen Landesvergleiche von 1629. Selbst das Preußische Landrecht II. 13. gibt nur Einzelnes und auch das bekannte Edict Friedrich Wilhelms I. vom 13. Aug. 1713, welches die damaligen Preußischen Lande in ein ewiges Fideicommiß verwandelt, spricht dennoch den privatrechtlichen Charakter des monarchischen Rechtes nirgend aus. Gerade dieses Nichtaussprechen charakterisirt aber die politische Fundamentalgesetzgebung Deutschlands, selbst die neueste. Wer dies weiß, wird davon nicht den Fehlschluß auf ein Nichtexistiren machen. Das Existiren zeigt sich dann freilich mehr an den Wirkungen im Einzelnen, wie in einem bestimmt ausgeprägten obersten Grundsatze und es liegt nur im politischen Scepticismus und Argwohne unserer Zeit, überall einen solchen zu verlangen.

[1]) Die oben bezogenen Gesetze z. B. das Preußische vom 5. Juni 1823, das Dänische (für Schleswig-Holstein) vom 18. Mai 1834, das Hechingische vom 1. Februar 1835 und das Detmoldische vom 29. Juni 1836 sind keine Constitutionen im modernen Sprachgebrauche, weil sie nicht das ganze Staatsrecht, sondern blos die ständische Einrichtung behandeln. — Zur Bestimmung über das

Constitutionen des constitutionellen Deutschlands zu verzeihen, sollte man sagen, bei ihrem Plane, so recht eigentlich das Ganze des geltenden Staatsrechtes in sich aufzunehmen: daß auch sie auf diesen Punkt nicht gekommen sind. Der Sachverständige weiß zwar, wie viel er hievon den französischen Vorbildern zuzuschreiben hat, aber sämmtliche Constitutionen (die Schwarzburg-Sondershausen'sche ausgenommen) enthalten doch ein so viel reicheres Detail von Bestimmungen über das Staatsoberhaupt und dessen Regierung im Allgemeinen, als die französischen Muster, daß es in der That auffallend ist, in ihnen die Entscheidung, ob sie die Staats- oder die Fürstensouverainität als oberstes Princip haben, weder den Worten noch dem Sinne nach anzutreffen. Mögen die Regierungen darüber geschwiegen haben, weil sie keine Scrupel hatten. So viel ist gewiß, auch die Theoretiker machen sich nun keine Scrupel und gerade der Umstand, daß man in Deutschland die Staatssouverainität lehren kann, ohne gegen die Worte der Constitutionen anzustoßen, beweist die Unbekümmertheit und Unbefangenheit unserer politischen Gesetzgebung hinsichtlich dieses Punktes, um nicht zu sagen, ihre Unbesonnenheit und Uebereilung.

Anders ist es in Deutschland erst seit der Julirevolution geworden, indem der durch sie hervorgerufene politische Argwohn zuletzt auch das Bewußtseyn und die Reflexion der deutschen Gesetzcommissionen über diesen Punkt wachgerüttelt und auf das Bedürfniß constitutioneller Festsetzung geführt hat. Die seitdem entstandenen Constitutionen (von Sigmaringen und Meiningen ausgenommen) brechen daher jenes diplomatische Schweigen und stellen offenbar den Patrimonialitätsgrundsatz an die Spitze. Eine bestimmte Formel haben

oberste Princip der Staatsgewalt wäre demunerachtet in ihnen hinreichende Veranlassung gewesen.

sie zwar noch nicht, aber sie enthalten eine neue Wortwendung, an der man deutlich erkennen muß, was sie wollen. Dieses völlig Neue, im Gegensatze zu den Constitutionen vor 1830, sind die folgenden wörtlichen Zusätze z. B. in der K. Sächsischen Verfassungsurkunde §. 5: „der König ist das souveraine Oberhaupt des Staates," in der Hannoverschen von 1833 §. 1: „das Königreich bildet unter der Souverainität des Königs ein — Ganzes" und im Entwurfe von 1838 §. 6: „der König, als Souverain vereinigt," in der Braunschweigischen §. 3: „der souveraine Landesfürst, als Oberhaupt des Staates ꝛc.," in der Altenburgischen §. 5: „der Herzog ist als souverainer Landesherr das Oberhaupt des Staates." Dem Unbefangenen können diese Zusätze nichts sagen, als, daß der Landesfürst zum Subjecte der Souverainität hat erklärt werden sollen. Was sollte es sonst heißen, ihm das souveraine Prädicat geben? Hat er aber die Souverainität für sich als das Attribut seiner Person, so kann sie nicht der „Staat" haben und so folgere ich ohne alles Bedenken, daß jene Verfassungsgesetze die Staatssouverainität geradezu haben excludiren wollen. Wäre jenes bloße Titulatur z. B. in öffentlichen Anreden, Eingaben u. dgl., mit welcher die Regenten von ihren Unterthanen sich begrüßen lassen, so könnte freilich das patrimoniale Princip aus ihm nicht mit Sicherheit gefolgert werden, denn es wäre noch immer der Einwurf möglich, daß diese Benennung eine bloß am Ceremoniel der Höfe hängende Reminiscenz früherer Größe sey, aber wo das Grundgesetz des Staates den Regenten das souveraine Haupt nennt, muß jeder Zweifel schwinden, daß es nicht die Souverainität für das (im politischen Sinne) unveräußerliche Attribut seiner Person und Familie habe erklären wollen. Diese Auslegung wird um so fester, wenn wir mit jenen Formeln die entsprechenden Passus der übrigen deutschen

Verfassungsurkunden vergleichen. Keine einzige von diesen gibt dem Regenten für seine Person auch nur an einer einzigen Stelle das Prädicat der Souverainität [1]). In allen findet sich die stete Formel, wie sie z. B. die Bayerische II. §. 1 hat:

„Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus" [2]).

Daß mit diesem „Oberhaupte des Staates" für den vorliegenden Zweck gar nichts gesagt werde, gebe ich um so lieber zu, als auch die französische Charte a. 14 sagt:

[1]) Höchst merkwürdig ist für die Zeit vor 1806 wie für die Zeit von 1815 bis 1830, daß das Wort Souverainität in den innern Staatsangelegenheiten (außer von der Bundesgesetzgebung) mit Präcaution vermieden worden ist. Fürsten und Unterthanen scheinen mit gleicher Absichtlichkeit durch das Wort nicht den eigentlichen Sitz der höchsten Staatsgewalt haben bezeichnen wollen. So z. B. ist in der ältern und neuern Preußischen Legislation das Wort durch die mühsamsten Umschreibungen ersetzt worden, eben so in den neuen Constitutionen: während zur Zeit des Rheinbundes die Fürsten ohne Arg und Hehl ihre persönliche Souverainität überall geltend gemacht haben, wie z. B. das bekannte Großherz. Hessische Gesetz vom Oct. 1806 zeigt, welches die Landstände abgeschafft hat. Ueber den Gebrauch des Königs v. Würtemberg von seiner Souverainität in d. J. 1808—15 s. Reyscher's publicistische Versuche. 1832. S. 8. 24. 38. Vergl. auch Badische Successionsacte vom 10. Sept. 1806. Um so auffallender muß es daher seyn, in den Constitutionen seit 1830 das Wort plötzlich wieder auftauchen zu sehen. Bloßes Spiel des Zufalls kann dies unmöglich seyn.

[2]) S. z. B. Würtembergische §. 4. Großh. Hessische a. 4. Churhessische §. 10. Sigmaringische §. 3 u. and. — In der Badenschen Verf.-Urk. §. 5 fehlt die Formel: „der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates." — Die Meiningische Verf.Urk. §. 3 gibt den eigenen Zusatz: „der Herzog ist erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staates."

„le roi est le chef suprême de l'État“ und daneben dennoch das Princip der Volkssouverainität oder hinterher fast ironisch den Artikel 15: „la puissance législative s'exerce collectivement“ aufstellt. Eben so wenig kann die Phrase: „vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt“ für eine Bezeichnung des patrimonialen Princips passiren, denn sie soll nur die Vereinigung der Staatsgewalt in der Person des Monarchen, also die Ausschließung der Theilung der Gewalten oder wie man es jetzt nennt, die Aufrechthaltung des monarchischen Princips zum Verfassungsgrundsatze machen. Um wie viel mehr beweist aber nicht gerade darum der in den Constitutionen seit 1830 eingebrachte Zusatz: daß der Fürst das souveraine Oberhaupt des Staates seyn solle? Ich finde darin sogar einen directen Beweis für das patrimoniale Princip in Ansehung der betreffenden Länder [1]). Freilich knüpft die reine patrimoniale Theorie die Souverainität an ein bestimmt zu nennendes physisches Individuum, während die genannten deutschen Constitutionen (nach dem französischen Muster) kein Individuum nennen, sondern an dem abstracten Ausdrucke halten: „der König sey das souveraine Oberhaupt des Staates,“ den die Theorie leicht idealisiren und vom Königthume oder von jedem Könige verstehen könnte, unangesehn, woher und wie er König würde. Hat doch die Charte von 1814 trotz ihres Grundsatzes: „la personne du Roi est inviolable et sacrée“ eine Dynastie entthronen und die andere einsetzen lassen und ist dennoch eine Wahrheit geblieben. Aber es wäre zu viel verlangt, daß z. B.

[1]) Aus gleichen Gründen vindizirt vielleicht die oben S. 60 N. 1 angeführte: „Staatsrechtliche Würdigung ꝛc.“ für Hannover geradezu das patrimoniale Princip. — An einer andern Stelle bezeichnet übrigens die Hannover'sche Verf.-Urk. den König auf gleiche indirecte Art als das Subject der Staatsgewalt, indem sie nemlich §. 8: ihm „vermöge der Staatsgewalt“ die Kirchenhoheit zuschreibt.

die Hannoversche Constitution, um als Beleg des Princips der Fürstensouverainität gebraucht werden zu können, nicht dürfte sagen: „der König ist das Oberhaupt des Staates," sondern sagen müßte: „das Welfische Haus hat die Souverainität in Hannover" oder: „König Wilhelm, (jetzt) König Ernst August ist der Souverain des Hannoverschen Staates;" denn so viel darf, der Natur der Sache nach, auch dem hartnäckigsten Läugner gegenüber am Ende doch vorausgesetzt werden, daß derjenige Fürst, der eine Verfassungsurkunde gibt, nur sich selbst meinen könne, wenn er vom Fürsten als dem souverainen Oberhaupte des Staates spricht, und nur an seine Dynastie habe denken mögen, wenn er die Erblichkeit der Staatsgewalt sich garantiren läßt, ohne gerade seiner Person und seiner Dynastie ausdrückliche Erwähnung zu thun. Manche Regenten beziehn sich indeß auch, wo sie die Thronfolge in den Verfassungsurkunden bestimmen, ausdrücklich auf ihre Hausgesetze und sprechen dadurch mittelbar selbst die Beziehung ihrer Person und Familie zur Souverainität aus [1]). Soll aber nun im Ganzen geschlossen werden, die Constitutionen seit 1830 machen eine Neuerung, weil sie enthalten, was die vor 1830 nicht ausgesprochen haben oder kann von jenen umgekehrt der Schluß auf diese gemacht werden: daß sie stillschweigend voraussetzen, was jene sagen? Hat sich seit 1830 das Recht geändert oder nur die Ansicht der Gesetzgeber, es jetzt auch durch den Buchstaben fixiren zu müssen? Am Schlusse dieser Abhandlung wird der Leser im Stande seyn, diese Fragen sich selbst zu beantworten. Daß in Hannover, Sachsen, Braunschweig

Der Entwurf d. Hannov. Verf.-Urk. von 1838 §. 4 sagt dagegen geradezu: „der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt in sich."

[1]) S. z. B. Badensche Verf.-Urk. §. 4. Hessische a. 4. Braunschweigische §. 15 u. and.

und Altenburg das Princip der Fürstensouverainität grundgesetzlich feststehe, ist aber ein schon hier gewonnenes Resultat.

Betreffend endlich die Gesetze des deutschen Bundes, so sind diese hier die wichtigsten, nicht sowol, weil sie ein wirkliches gemeines Recht für Deutschland enthalten, also daß bei keinem einzigen deutschen Bundesstaate hinsichtlich der Gültigkeit eines in ihnen aufgestellten Princips mehr gezweifelt werden darf, als auch, weil sie über die vorliegende Frage bei Weitem entschiedener und klarer sich aussprechen, wie die Landesgesetzgebung, die der zuletzt genannten Staaten ausgenommen. Und zwar gehören in einem gewissen Sinne zunächst diejenigen Bundesgesetze hieher, welche das monarchische Princip aufstellen [1]).

Freilich bewegt sich die Frage über Staats- und Fürstensouverainität an und für sich diesseits des letztern, denn es liegt nicht im Begriffe der Einherrschaft (wenigstens nicht der herrschenden Meinung nach), daß der Monarch zugleich der Souverain sey, wie dies am augenfälligsten das Beispiel der Grotius'schen Schule darthut, welche unstreitig die conservativeste von allen älteren Philosophenschulen für das monarchische Princip, dennoch aber die Urheberin und Verfechterin der „Staatssouverainität" gewesen ist. Wenn nur die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in der Hand des Einen Staatsoberhauptes verbleibt, gleichviel ob der „Substanz" oder blos der „Ausübung" nach, so erklärt sich das monarchische Princip für befriedigt [2]). Die reine Staatssou-

[1]) S. die oben S. 73 N. 2 angeführten Gesetzesstellen.

[2]) Da es hier nicht der Ort ist, eine (bis jetzt leider fehlende) zusammenhängende Entwickelung aller Folgesätze des monarchischen Princips zu geben, so verweise ich auf die öfters angeführte, klassische Abhandlung Heerens. — Wo in der neueren Staatsrechtslehre Sätze sich finden, welche als Folgerungen der Staatssouverainität zugleich Verletzungen des monarchischen Princips sind, wird dies in

verainität ist also keineswegs eine Verletzung des letztern. Aber die angewandte Staatssouverainität, insbesondere diejenige, welche bei Klüber steht, mit jenem berüchtigten Absetzungsrechte seitens des Volkes, ist eine solche. Es ist fast unbegreiflich, wie Klüber, der die „Volkssouverainität" geradezu verwirft, welche allein unter allen philosophischen Systemen dieses Absetzungsrecht zur Folge bringt, und zwar dem monarchischen Principe und der Bundesgesetzgebung zu Liebe verwirft, dennoch auf das „Recht zur Revolution" hat kommen können. Dahlmann (Vorrede zu De Lolme p. XII.) charakterisirt diese moderne Art der Systematik auf das treffendste, indem er sagt, daß „Viele gegenwärtig mit Behagen hinter der Verfassung ein Recht des Volkes, im Nothfalle zu revolutioniren, aufstellen, einstweilen aber mit ihren Menschenrechten in der Tasche der schrankenlosen Gewalt willige Hände bieten." So ist es auch mit Klüber und seinen Schülern. Sie stellen in der Verfassung die Staatssouverainität so harmlos und die deutschen Völker so passiv dar (Klüber §. 280), daß Niemand darauf verfallen würde: wie jene zum dereinstigen Auftreten als „Volkssouverainität" und diese auf künftiges Mitspielen vom Autor hinter der Scene schon präparirt sind. Gegen diese Staatssouverainität stehn dann allerdings auch das monarchische Princip und die angeführten Bundesgesetze in feindseeliger Richtung.

In einem allgemeineren oder vielmehr im ganz allgemeinen Sinne sprechen dagegen noch andere Stellen der heutigen Bundesgesetzgebung. Man muß diese Stellen nur aufsuchen wollen, um sie sogleich zu finden! Ich zähle zunächst diejenigen dahin, welche den deutschen Fürsten die Souverainität für ihre Personen beilegen, indem sie sie die Sou-

dieser Abhandlung herausgehoben und daraus die doppelte Verwerflichkeit der Sätze gefolgert werden.

veraine nennen. Freilich gehören dazu nicht alle Bundesgesetze, welche von den deutschen Souverainen reden; denn häufig thun sie dies auch nur, wie die Friedensschlüsse und Staatsverträge es thun, bei denen es der Eigenschaft der Fürsten, als der alleinauftretenden Häupter ihrer Staaten wegen, zweifelhaft bleibt, ob sie die Personen der Fürsten oder die der Staaten meinen: aber in einigen Stellen gibt doch die Bundeslegislation den Fürsten gerade im Gegensatze zu ihren Staaten die Eigenschaft der Souverainität und diese sind dann die klassischen Stellen, die hieher gehören [1]). Weiß man überhaupt erst einmal die Lehre der Staatssouverainität als einen Theil der heutigen Staatsdoctrin, so heißt: dem Fürsten die Souverainität zuerkennen, immer, sie dem Staate absprechen. Den Nichtwissenden mag dies freilich bis jetzt weniger so vorgekommen seyn und daher die Curiosität sich erklären, wie jene klaren Stellen so oft gelesen und wieder gelesen und doch in diesem ihrem Inhalte so gänzlich haben übersehen werden können: aber der Eingeweihte kann die in denselben ausgesprochene Positivität des patrimonialen Princips als eines gemeinen Rechtes für Deutschland nicht verkennen. Die hier gemeinten Stellen sind im Einzelnen die bekannten Artikel der Schlußacte und ich begnüge mich zu ihrer Auslegung P. A. Pfizers [2]) Bemerkung hieherzustellen: „daß hier nicht ohne Bedeutung die souverainen Fürsten anstatt der Bundesstaaten genannt und also diese nicht mehr in der Eigenschaft von Vertretern ihrer Völker, sondern im Gegensatze von ihren Völkern aufgefaßt sind.“ Auch gehört hieher

[1]) S. die Verhandlungen des Wiener Congresses über die Souverainität der deutschen Fürsten. Klüber Acten I. 68. II. 109. 344. 402. 454. 459. 493.

[2]) S. P. A. Pfizer über die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. 1835. S. 190.

das bekannte Gesetz vom 18. August 1825, welches die Häuser der regierenden Fürsten ausdrücklich die souverainen Häuser nennt, bei Gelegenheit, wo es den Mediatisirten den ihrer Ebenbürtigkeit angemessenen Titel („Durchlaucht") ertheilt.

Mehr aber, als alle diese Stellen zusammen sagt der bekannte 57ste Artikel der Schlußacte, der den Grundgedanken und die Grundtendenz der gesammten neuesten Bundesgesetzgebung in dem „monarchischen Principe" (wie Pfizer nachweist) anzeigt, aber zugleich auch das oberste Princip der Monarchie und als solches, wie ich nachweisen werde, das patrimoniale Princip aufstellt. Von dieser Seite ist freilich der Artikel noch nie beleuchtet worden, aber Niemand hat bis jetzt überhaupt die Mühe sich gegeben, über den obersten Grundsatz der deutschen Monarchie im Zusammenhange oder über den positiven Urgrund nachzudenken, von welchem die Bundesgesetzgebung selbst das monarchische Princip nur ableitet. Diesen Urgrund gibt die Schlußacte in folgenden Worten selbst an: „da der deutsche Bund aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben." Unterscheidet man die hier verbundenen Sätze gehörig, so stellt der Vordersatz offenbar einen „Grundbegriff" auf, aus welchem der Nachsatz gefolgert wird. Welcher dieser Grundbegriff sey, darüber mag gestritten werden können. So viel ist aber gewiß, daß er entweder der Grundbegriff des deutschen Territorialstaatsrechtes seyn soll, die Souverainität nicht von den Personen der Fürsten zu trennen, oder der Grundbegriff des heutigen Bundesrechtes: nur souveraine Fürsten d. h. nur solche Fürsten, welche die Subjecte der höchsten Staatsgewalt im Innern ihrer Staaten sind, als Mitglieder des Bundes aufzu-

nehmen. Nur der eine oder der andere von beiden Sätzen führt auf die im Nachſatze gegebene Schlußfolge, daß darum im Oberhaupte des Staates die geſammte Staatsgewalt vereinigt bleiben müſſe oder die landſtändiſche Mitwirkung nur auf die „Ausübung beſtimmter Rechte" (nicht auf die Subſtanz des ganzen Rechtes) ausgedehnt werden dürfe [1]). Unwiderleglich iſt dann damit die Souverainität der Fürſten zur Prämiſſe des monarchiſchen Princips gemacht und eben ſo unwiderleglich dieſelbe für den poſitiven Grundbegriff des deutſchen Staatsrechtes erklärt. Den Beweis aber für die Richtigkeit dieſer Auslegung, abgeſehen von den ausdrücklichen Ausſprüchen anderer Bundesgeſetze z. B. des Geſetzes von

[1]) Den politiſchen Gedanken der Bundesgeſetzgebung auszudrücken, kann man die Formel, welche Rouſſeau II. 1. hinſichtlich des „Staates" aufſtellt, auf die deutſchen Fürſten anwenden: »la souverainité ne peut être représentée.« — Wie demnach Rouſſeau die Ausdrücke: peuple, état und souverain gleichbedeutend nimmt (oben Seite 31), ſo muß der deutſche Publiciſt Fürſt und Souverain als ſynonim behandeln. Die in Klüber ſo beliebten Ausdrücke: Regent und Staatsoberhaupt bezeichnen die Gewalt der deutſchen Fürſten nicht hinreichend, hängen aber mit der Idee der Staatsſouverainität zuſammen. Nur hie und da hat Klüber gleichſam zur ſtiliſtiſchen Abwechſelung den Ausdruck »Souverain« (234. IV. 248. I. 251. 247. IV. 255. 259 I. 262. III.). Ueber die populaire Bedeutung von »ſouverain« als Prädicat der Fürſten ſ. auch Pfizer l. c. S. 196 ff. — Daß es übrigens Abſicht der Publiciſten ſeit dem Rheinbunde geweſen ſey, die deutſchen Fürſten nicht die Souveraine zu nennen, beweiſen z. B. Zeitſchrift: der Rheiniſche Bund. VI. 413. III. 382. Allgemeine Literaturzeitung v. 1807. N. 101. S. 803. v. Berg Abhandlung. S. 277. 284. Dieſe Abſicht rührt aber weniger aus der Staatsſouverainitätsidee her, als aus dem Mißverſtändniſſe des Wortes Souverainität, welches mit Abſolutismus oder Despotismus anfänglich für gleichbedeutend gehalten worden iſt, wie z. B. v. Berg l. c. und die bekannten Noten Oeſterreichs auf dem Wiener Congreſſe bei Klüber, Acten des Wiener Congreſſes. I. 68. II. 109 beweiſen.

1832 (oben S. 73 N. 2) über die Untrennbarkeit der Souverainität von den Personen der Fürsten, — haben wir übrigens an der allgemeinen Denkregel, nach welcher die Begriffe, aus denen die Schlußfolgerung gemacht werden soll, nothwendig gleichartig mit demjenigen Begriffe seyn müssen, welchen man durch die Schlußziehung finden will. Wie könnte also der deutsche Bund von der Souverainität auf die monarchische Gewalt, als auf eine besondere Eigenschaft der deutschen „Fürsten" haben schließen dürfen, wenn er nicht die Souverainität als die wirkliche persönliche Eigenschaft der Fürsten schon gehabt hätte? Von der Souverainität als einer Eigenschaft des „Staates" gilt doch nach allen Regeln der Logik kein Schluß auf die monarchische Gewalt oder irgend ein anderes persönliches Attribut der Fürsten. Unmöglich ist es also nach diesem Allem, neben der Schlußacte l. c. an die Staatssouverainität in Deutschland noch zu denken. Findet aber diese Auslegung Anklang bei der gemeinen Meinung der Fachgenossen, wie ich nicht anders denken kann, so ist schon damit der Sieg des patrimonialen Princips entschieden und die Partheigänger der Staatssouverainität mögen zusehen, wie sie sich länger halten wollen. Eigentliche Aufgabe für das Folgende ist darum auch nicht mehr, die Positivität des patrimonialen Princips zu beweisen, sondern was Alles hier noch folgt, kann nur angesehn werden, als die rechtliche Rechtfertigung der Schlußacte a. a. O. Diese Rechtfertigung geschieht durch den Nachweis, daß das Princip der Fürstensouverainität nicht die Erfindung und Neuerung der Schlußacte ist, sondern das wahre allgemeine Recht Deutschlands, auch ohne ihr Zuthun. Setzt sie selbst es doch als ein schon Bestehendes voraus. Ihrer Nachhülfe wird man höchstens danken müssen, daß sie die Fürstensouverainität nicht mehr als das blos allgemeine Recht hat stehen lassen, sondern zum wirklich gemeinen Rechte

Deutschlands erhoben hat, aber das allgemeine ist es von Anfang an gewesen.

Haben nun aber diese positiven Zeugnisse der Rechtsquellen im Allgemeinen den Beweis geliefert, daß die Staatssouverainität den obersten Grundsatz der deutschen Monarchie in Wirklichkeit nicht abgebe, so läßt sich aus wissenschaftlichen Gründen noch beweisen: daß sie denselben nicht einmal abgeben könne. Es beweist sich dies aus dem Umstande, daß es an den Voraussetzungen der Staatssouverainitätstheorie, namentlich am staatsbürgerlichen Vertrage zwischen Fürsten und Unterthanen in Deutschland fehle, auf's einfachste [1]).

Viele, die ich nicht näher bezeichne, möchten allerdings auch geneigt seyn, die andere Voraussetzung der Staatssouverainität, nemlich die moralische Persönlichkeit des Staates für Deutschland zu läugnen; indeß stehe ich nicht auf ihrer Seite und hoffe im folgenden dritten Kapitel vor dem Leser mit Gründen mich darüber auszuweisen. Aber ich behaupte, daß aus jener noch nicht die Souverainität des Staates zu folgern ist. Denn, Zugeben, daß er eine Person oder ein für sich seyender Wille d. h. daß er überhaupt fähig sey, Rechte zu erwerben, heißt noch nicht gleich, ihm das höchste Recht, die Souverainität zusprechen. Folgte in dieser Art, wie Viele glauben, welche die Rousseau'sche Entwickelungsweise (oben S. 65) irre macht, die Souverainität aus dem Begriffe der Persönlichkeit, so müßte nothwendig jede Person souverain seyn. Es folgt jedoch aus der Persönlichkeit des Staates, hinsichtlich der Souverainität: daß er sie haben könne, nicht aber, daß er sie wirklich habe. Die

[1]) Ueber die beiden idealen Voraussetzungen der Staatssouverainität s. oben S. 29.

Wirklichkeit des Habens ist das reine Ergebniß der Thatsachen und des geschichtlichen Zufalls, die Möglichkeit des Habens dagegen, aber auch nur diese folgt aus dem Begriffe. Vielleicht ist darin allerdings der Schlüssel zur näheren oder ferneren politischen Zukunft Deutschlands enthalten; denn, wie die Sachen jetzt stehn, — nachdem die Persönlichkeit des deutschen Staates positiv anerkannt und die Staatssouverainität der Zielpunkt aller Politiker geworden ist, — so läßt sich allenfalls weissagen, daß auf dem einmal betretenen Wege nothwendig der Sieg der letzteren über das patrimoniale Princip das Ende seyn müsse. Vielleicht liegt gar in dem zu frühzeitigen Ringen nach diesem Siege Etwas von den Kämpfen unserer Zeit. Allein noch herrscht das patrimoniale Princip. Noch also haben die Fürsten die Souverainität als ihr Recht und der alleingerechte Weg, dereinst zur Staatssouverainität zu gelangen, ist damit angedeutet. Er ist, daß die Völker sie von den Fürsten erwerben; denn nur dasjenige, was der Fürst aus freiem Willen abgibt, gewinnt der „Staat" auf rechtmäßige Art. Manche ursprünglich fürstliche Rechte haben schon die deutschen Staaten auf diese Art unwiderruflich empfangen, und wollten wir die ganze Frage dieser Abhandlung im Sinne der modernen Politiker nach diesem Resultate practisch bezeichnen, so könnte sie heißen: ob die deutschen Fürsten ihre Souverainität an die betreffenden Staaten bereits abgegeben haben, — oder nicht. Daß sie es nicht gethan haben, zu beweisen, wäre dann das eigentliche Thema dieser Abhandlung.

Diejenigen, welche den staatsbürgerlichen Vertrag als die wirkliche Grundlage des deutschen Staates annehmen, stellen das eben geschilderte Verhältniß geradezu auf den Kopf. Bei ihnen ist der Staat der Anfang und das Erste und wie wir den Staat seine Rechte, möglicherweise auch die Souve-

rainität, vom Fürsten gewinnen lassen, so erklären sie umgekehrt das fürstliche Recht für das vom Staate übertragene, die Souverainität aber für das Unveräußerliche des Staates. Es kann gar nicht gefragt werden: ob diese Theorie in Deutschland eine geschichtliche Wahrheit sey. Wie könnte dies auch seyn, da sie an sich eine Unwahrheit ist? Es behaupten zwar auch (seit Locke) ihre eigenen Vertheidiger, daß sie nicht die geschichtliche Entstehung der wirklichen Regierungen zu seyn brauche, indem sie erlauben, sie als eine solche überall zu fingiren und Klüber (§. 1. 3. 238. III.) fingirt sie demnach dreistweg für Deutschland [1]). Aber wer hindert bei solcher Licenz in der historischen Behandlung jeden Andern, auch das Gegentheil zu fingiren, oder was noch mehr sagt, zu beweisen? Ich denke sogar, es gibt dazu ein größeres Recht, als, es nicht zu thun, eine wissenschaftliche Pflicht besteht. Denn zugegeben, daß diese Vertragstheorie, welche die Mutter der Staatssouverainität ist, an sich richtig wäre, — was jedoch die ganze fortgeschrittene philosophische Aufklärung unserer neuesten Zeit widerlegt [2]), — zugegeben selbst, daß sie für

[1]) Klüber's Worte sind §. 238. III.: „Der rechtliche (nicht überall auch der historische) Entstehungsgrund der Staatshoheit in den Bundesstaaten ist zu suchen in der Unterwerfung durch Vertrag, ausdrücklichen oder stillschweigenden." Weiter ausgeführt ist diese Idee bei Jordan Lehrbuch. §. 31. Rotteck Lehrbuch. II. §. 49 ff. 48 ff. von Strombeck was ist Rechtens, wenn die Staatsgewalt dem Staatszwecke entgegenhandelt. 1830. S. 9. 10.

[2]) S. d. Schriften, welche die Vertragstheorie von allen Seiten auf das Gründlichste widerlegen oben 62 N. 1. — Ihre beiden Grundfehler sind: einmal, daß sie den Staat für ein rein Beliebiges und Willkührliches erklärt, ihn also nur für eine Maasregel der Klugheit und des concreten Verstandes hält, statt ihn auf einen allgemeinen, vernünftigen Gedanken zu gründen, wie die Philosophie eines solchen bedarf, um Philosophie zu seyn; dann, daß sie den Grundsatz der Herrschaft der Majorität über die Minorität postulirt, wie schon oben 63 N. 1 angedeutet worden ist. — Merkwürdig ist über-

viele Staaten sich fingiren lasse: so kann sie doch für diejenigen Staaten nicht fingirt werden, deren ausdrücklichsten Gesetzen sie widerspricht, wie dies mit den deutschen Bundesstaaten durchaus der Fall ist. Ihr freisinnigster und beherztester Vertheidiger wird doch nicht prätendiren, daß der Jurist Fictionen machen dürfe, die das Gesetz verletzen? Oder sind etwa die Worte der neuen Constitutionen wie z. B. der Bayerischen I. 1: „der König übt sie (die Staatsgewalt) unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus" — nicht Worte des Gesetzes? Kann hier fingirt werden, daß der Bayerische „Staat" dem Könige Recht und Verfassung gegeben habe, da das Umgekehrte grundgesetzlich ausgesprochen ist [1])? In gleicher Art steht es in sämmtlichen s. g. octroyirten Constitutionen. Selbst die s. g. pactirten Verfassungsurkunden der neuesten Zeit (in Waldeck, Würtemberg, Churhessen ꝛc.) beweisen nicht für die Souverainität des Staates und die ursprüngliche Vertragsmäßigkeit der landesherrlichen Gewalt in Deutschland, wie Klüber (§. 1 f. 283 e) will, sondern nur für das Fortbestehn der alten landständischen Corporationen, die zwar nicht den „Staat" vertreten haben, ohne deren Mit-

haupt, daß diese Theorie, welche der „Geist der neuen Zeit" seyn soll, ächt mittelalterlich, den ganzen Staat von der Privatstipulation abhängig macht. Sie entbehrt, indem sie damit die Willkühr und den Egoismus des Individuums zum Princip des staatsbürgerlichen Gehorsams macht, jeder festen geistigen Grundlage. Wie man z. B. die Einsetzung des Lebens, die der Staat in so manchen Fällen verlangt, hiernach rechtfertigen wolle, ist ein ungelöstes Problem. Das jetzt so ungestüme Verlangen nach der Abschaffung der Todesstrafe wurzelt aber offenbar in der Unzulänglichkeit der Vertragstheorie, die den Sühnetod des Verbrechers eben so wenig, wie den Opfertod für's Vaterland irgend rechtfertigt. Zeigen aber nicht eben diese Beispiele, daß der Staat eine höhere Nothwendigkeit zur Voraussetzung haben müsse, wie die bloße Privatstipulation?

[1]) Dieselben Worte hat die Hessische Verf.Urk. a. 4.

wirkung aber die bestehenden Verfassungen nicht verfassungsmäßig verändert werden konnten. Die Beispiele neuerer ständischer Protestationen in Deutschland gegen einseitige, landesherrliche, s. g. octroyirte Verfassungsurkunden als Belege für die Gleichartigkeit und Wechselseitigkeit des Rechtes zwischen Souverain und Volk oder als Beweise für die ursprüngliche Uebertragung der Gewalt von diesem auf jenen, gebrauchen, heißt aber den Thatsachen Hohn sprechen und der Wahrheit in's Gesicht schlagen. Wo dergleichen Behauptungen mit der Miene der Unfehlbarkeit und zwar nur als Behauptungen aufgestellt werden, wie in der Schule der Klüber'schen Publicisten, ist an ein Ueberzeugen vom Gegentheile aus positiven Gründen nicht mehr zu denken. Heilung vom Uebel der Vertragstheorie ist daher auch nicht mehr vom Publicisten zu erwarten; der rechte Arzt kann mit der Zeit nur noch der Philosoph werden. Höchstens, daß der Publicist im Einzelnen d. h. an den einzelnen Criterien das Chimärische jener Lehre nachweisen kann. Ich habe mein Urtheil an diesem Einzelnen erprobt und spreche es daher offen aus: daß ich jede andere Vertragsmäßigkeit des Verhältnisses zwischen den deutschen Fürsten und den betreffenden Staaten negire, als welche auf die verfassungsmäßige Ausübung der Souverainität sich bezieht und in ausdrücklichen, urkundlichen Zeugnissen vorliegt [1]). Die ganze Staatssouverainität,

[1]) Vom „Staate" in dem Sinne, welchen ich für die neuern constitutionellen und neuorganisirten ständischen Monarchien Deutschlands zugebe, daß er nemlich in einzelnen ständischen Pacten mit der Regierung der eigentlich Erwerbende und Contrahirende sey, kann natürlich im Staatsrechte der altständischen Länder (Oesterreich, Mecklenburg ꝛc.) gar nicht geredet werden, weil in diesen die ständische Wirksamkeit überhaupt nicht den Charakter der Staats- oder Volksvertretung hat, wie schon von Posse (S. 12 N. 2) erwiesen ist. Für diese Staaten ist also selbst jene bedingte Ver-

welche den allgemeinen und ursprünglichen Staatsvertrag voraussetzt, fällt damit von selbst als ein Bodenloses in sich zusammen; — und daß es besser nicht mit derjenigen Staatssouverainitätslehre stehe, welche statt des „Vertrages" die göttliche Einsetzung zu ihrer Voraussetzung nimmt, möge der Leser aus einer weiter unten folgenden Parallele zwischen Rousseau und Stahl zur Ergänzung später hieher nachtragen.

B. Aus einzelnen Gründen des positiven deutschen Staatsrechtes.

Die nachfolgenden positiven Gründe, durch welche bewiesen werden soll, daß die Staatssouverainität eine bloße Einbildung der Theoretiker ist, von welcher je eher je lieber die Wissenschaft des deutschen Staatsrechtes wieder befreit werden muß, sind hier deßhalb als einzelne Gründe bezeichnet, weil sie nicht wie die vorhergehenden gegen das Ganze der Staatssouverainität, sondern nur gegen deren einzelne Sätze sich richten. Es ist also hauptsächlich um der hier beginnenden Beweisführung willen, daß der erste Theil dieses Kapitels sich bemüht hat, die einzelnen Sätze, welche das Gefolge der Staatssouverainität bei den Philosophen machen, zu entwikkeln. Sind diese Sätze uns bis jetzt nur als die Criterien der Staatssouverainität in der Theorie erschienen, so gebrauchen wir sie von nun an, um an ihrem Nichtvorkommen oder dem Vorkommen ihres Gegentheils in der Praxis des deut-

tragsmäßigkeit des Verhältnisses zwischen »Volk« und Souverain zu negiren. Was ich aber überhaupt negire, ist die ursprüngliche, allgemeine und stillschweigende Vertragsmäßigkeit dieses Verhältnisses, welche Klüber und seine Schüler aufstellen.

schen Staatslebens die Behauptung der heutigen Publicisten als eine falsche nachzuweisen, daß das Princip der Staatssouverainität der oberste Grundsatz der deutschen Monarchie seyn solle. Die Schlußfolgerung, auf welche dieser indirecte Beweis gebaut ist, ist durch den bisherigen Gedankengang des Ganzen hinreichend angedeutet.

Die kritischen Sätze aber, deren Nichtexistenz in dem positiven öffentlichen Rechte der deutschen Bundesstaaten hier nachgewiesen werden soll, sind, nach Inhalt des ersten Theiles dieses Kapitels, folgende:

1) daß das Volk oder der Staat das Recht haben, nach Aussterben der regierenden Familie, den neuen Monarchen zu wählen;

2) daß der deutsche Souverain nicht die Befugniß habe, der Regierung sich zu begeben (zu „abdiciren");

3) daß derselbe nicht das Recht habe, einseitige Veräußerungen der Souverainität vorzunehmen;

4) daß der Monarch das Organ oder der Diener des Staates sey;

5) daß der Regierungsnachfolger an die Handlungen des Vorgängers unbedingt gebunden sey; endlich

6) daß das Volk oder der Staat berechtigt seyen, den rechts- und verfassungswidrigen Handlungen des Fürsten eine aggressive Gewalt entgegenzusetzen, die bis zur Entsetzung des letztern vom Throne gehen könne [1]).

Von allen diesen Sätzen folgt aus dem patrimonialen Principe das directe Gegentheil. Wie daher ihre Verneinung zugleich die Bejahung des letztgenannten Princips ist, so kann gleichmäßig der hier beginnende negative Beweis schon als der Anfang des positiven Beweises für die Patri-

[1]) Zu vergleichen, hinsichtlich des logischen Zusammenhanges dieser Sätze mit der „Staatssouverainität" sind oben S. 45 u. S. 68.

monialität der deutschen Souverainität gelten. Die Stellung unserer beiden streitenden obersten Principien zueinander ist überhaupt eine solche, daß die Staatssouverainität aus Gründen Adoptiren das patrimoniale Princip aus denselben Gründen Verwerfen heißt, umgekehrt aber die erstere Widerlegen die letztere Beweisen macht. Wir werden daher im Folgenden die Staatssouverainität in beiderlei Weise widerlegen, theils durch den directen Beweis, den die positiven Rechtsquellen gegen das Vorhandenseyn ihrer einzelnen Folgesätze enthalten, theils auf indirecte Art, durch den Beweis des Daseyns derjenigen einzelnen Sätze, die dem Patrimonialitätsgrundsatze logisch angehören.

1.

Behaupten, wie es die Vertheidiger der Staatssouverainität müssen (ob. S. 35 u. 81), daß für den Fall der Thronerledigung, die Wiederbesetzung des Thrones an die Wahl des Volkes oder seiner Bevollmächtigten (der Stände) zurückfalle, heißt: Regiren: daß der letzte Besitzer durch Testament, Erbvertrag oder sonstwie seinen Regierungsnachfolger einseitig ernennen könne. Man kann den ersteren von den allegirten Sätzen unserer gegnerischen Publicistenschule also sowol refutiren durch den Beweis, daß die deutschen Rechtsquellen die Volkswahl oder die Rückkehr zur temporairen Wahlmonarchie [1]) für diesen Fall nirgend aus-

[1]) An eine Rückkehr zur Democratie, wie das für den Fall der Thronerledigung, von Grotius (oben S. 35) aufgestellte »redire ad populum« verstanden werden kann, ist schon der bundesverfassungsmäßigen Währung des monarchischen Princips wegen in Deutschland nicht gedacht worden. Das Recht der Volkswahl kann daher von Vornherein nur von der Wahlmonarchie oder neuen Begründung der Erbmonarchie durch eine neu zu wählende Dynastie ver-

sprechen, als auch durch das Argument, daß das positive deutsche Recht dem letzten Besitzer überall gestattet, über die Souverainität zu Gunsten irgend eines Dritten einseitig zu verfügen.

Was zunächst das letztere Argument anbelangt, so halte ich es für so entschieden, daß ich keinen Anstand nehme, sogar für jene Befugniß überall zu präsumiren. Im älteren Staatsrechte könnte dies freilich Schwierigkeiten haben; denn Testamente des Letztregierenden waren schon wegen der Lehnsqualität der Landeshoheit und des darum statt findenden Wiedereinziehungsrechtes des deutschen Kaisers und Reiches häufig unzulässig [1]). Im neuesten Rechte dagegen, wo diese Beschränkung weggefallen ist, weiß ich aus der gesammten politischen Legislation Deutschlands nur Ein Beispiel, wo die einseitige Verfügung des letzten Besitzers nicht gestattet ist. Dies ist der Fall in der Churhessischen Verfassungsurkunde §. 4. Sie verordnet, daß „von dem Landesherrn in Uebereinstimmung mit den Landständen durch ein Grundgesetz über die Thronfolge die nöthige Vorsorge getroffen werde." Hier ist also die einseitige Verfügung freilich nicht erlaubt; aber eben so wenig die Volkswahl ausgesprochen. Der Landesherr ernennt die neue Dynastie, und wenn auch mit „Uebereinstimmung der Landstände," so folgt doch aus der Stellung der Landstände zum Souverain im Allgemeinen, wie weit ihre Concurrenz hiebei auszudehnen seyn werde. Mindestens wird sie nicht so weit zu extendiren seyn, daß ihre Mitwirkung einer Volkswahl gleichsieht. An diesem Einen

standen werden. Dagegen widerstreitet die Volkswahl an sich nicht dem monarchischen Principe. Wird sie doch nur für den Fall reclamirt, wo es an einem physischen Monarchen fehlt, und ist bei der Wahlmonarchie das Princip hinreichend gewahrt.

[1]) S. Moser Familienstaatsrecht. II. S. 969 ff.

Beispiele aber aus einer der beschränktesten Monarchien oder liberalsten Verfassungen Deutschlands könnte die wissenschaftliche Analogie schon einen hinreichend sichern Anhalt haben. Dagegen gestatten andere Verfassungsurkunden, wie die Bayerische II. §. 5, Hessische a. 5, Sächsische §. 10, geradezu für den Fall der Thronerledigung mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde eine Erbverbrüderung zu schließen und der Nothwendigkeit landständischer Bestätigung ist dabei nirgend gedacht [1]). Eben so ist im Oesterreichischen Kaiserhause durch das bekannte Gesetz Carls V. von 1530 (bei Leist Staatsrecht I. 92) das Recht des letzten Besitzers, durch Testament die Regierungsfolge zu bestimmen, ausdrücklich bestätigt. Wie viele Beispiele testamentarischer oder vertragsmäßiger Thronfolgen, die auf das hausgesetzliche Recht zurückschließen lassen, weiß nun aber nicht der Geschichtskundige in der Specialgeschichte der deutschen Staaten zu finden? [2]) Noch jetzt stehen die meisten deutschen Regentenhäuser in Erbverbrüderungen untereinander, die von den Ahnen auf den Fall des dereinstigen Aussterbens ihrer Nachkommen einseitig geschlossen und von den neuesten Friedensschlüssen und Staatsgrundgesetzen ohne Weiteres garantirt worden sind [3]). Wo kraft der älteren

[1]) Die angeführten Grundgesetze gestatten die Erbverbrüderung implicite, indem sie dieselbe in gleicher Art als Delationsgrund der Thronfolge ohne Weiteres hinstellen, wie die Verwandtschaft. Die Sächsische und Hessische Verf.-Urk. fügen nicht einmal die in der Bayerischen enthaltene Restriction hinzu, daß die Erbverbrüderung mit einem fürstlichen Hause des deutschen Bundes geschehen müsse. Diese obige Auslegung der Hessischen Verf.-Urk. theilt übrigens Weiß System des öffentlichen Rechts des Großh. Hessen. 1837. S. 208. 221.

[2]) Viele Beispiele s. b. Moser a. a. O. Pfeffinger Vitriarius illustr. IV. p. 105. Moser Staatsrecht. XXIV. S. 411 ff.

[3]) S. z. B. garantirt die Wiener Congreßacte a. 71 den Nassauischen Erbverein von 1783; — die Sigmaringische Verf.-Urk. §. 8.

Hausgesetze, auch ohne diese modernen Garantien, solche Verfügungen getroffen worden sind, wer will ihre fortdauernde Kraft oder wer will das noch bestehende Recht, auf gleiche Art durch Hausgesetze zu verfügen, läugnen [1])?

Dazu kommt als ein neues Argument für die einseitige Dispositionsbefugniß der Letztregierenden, beim Aussterben der Familie, das neue Auskunftsmittel der Thronerledigung vorzubeugen, welches die neueste Verfassungsgesetzgebung durch Einführung der subsidiairen cognatischen Erbfolge erfunden hat. Gibt doch diese Thronfolge der Prinzessinnen z. B. in Bayern (Verf.-Urk. II. 5), Sachsen (Verf.-Urk. §. 10), Würtemberg (§. 7), Hannover (§. 11) es geradezu in die einseitige Wahl der Thronerbin, durch Vermählung die Souverainität an eine neue Dynastie zu bringen? Wer will also zweifeln, daß die Souverainität als das Privatrecht derjenigen souverainen Familien angesehen werden müsse, in denen sie gleichsam als Mitgift von der hohen Braut dem künftigen Gemahle zugebracht werden kann [2])? An eine Volks- oder Ständewahl, als Folge der dem Staate zustehenden

die Hohenzollern-Preußische; — die Hannoversche von 1833 §. 11. und der Entwurf von 1838 §. 7 die Braunschweig-Hannoversche Erbverbrüderung.

[1]) Schon das bekannte ehemalige Requisit für die Rechtsbeständigkeit solcher Dispositionen in den regierenden Häusern, die kaiserliche Confirmation (s. Wahlcapitulation Leopolds von 1658. a. VII.), beweist dem Sachverständigen, daß die ständische Bestätigung nicht von rechtlichem Belang habe seyn können, da neben der kaiserlichen diese in andern Dingen, zumal der Autonomie nie vorkam. Die allegirte Wahlcapitulation setzt übrigens für das ältere Staatsrecht das »bestehende Recht« der Landesherrn zu Erbverbrüderungen außer Zweifel ꝛc Füglich könnte man also der Schule Klüber's auflegen, daß sie, wie jenes alte Recht der Landesherrn in neuerer Zeit aufgehoben sey, beweise.

[2]) S. auch die Hessische Verf.-Urk. a. 9. Braunschweigische §. 8. Sigmaringische §. 8.

Souverainität, ist hiebei doch wahrlich am wenigsten zu denken.

Wer diese letztere nun aber demunerachtet behaupten will, an den geht die Aufforderung nicht mit Unrecht, daß er die Beweise bringe [1]). Was man zum Scheine anführen könnte, ist die Erfahrung, daß vor Alters landesherrliche Testamente oder Erbverbrüderungen häufig von den Ständen garantirt worden sind. Aber man bedenke, einmal das natürliche Interesse, welches der Landesherr haben mochte, für den nach seinem Tode erst eintretenden Fall das Einverständniß der ständischen Corporationen sich zu schaffen, ein gleiches Interesse, wie dasjenige ist, welches in neuester Zeit die souverainen Disponenten die Zusicherung der europäischen Mächte häufig suchen macht, von denen doch Niemand dieserhalb schließen wird, daß sie die erledigten Throne Europas vergeben; dann, daß die alten Stände keine Staatsrepräsentanten gewesen sind, daß also, selbst zugegeben, der Landesherr hätte hie und da verfassungsmäßig ihre Bestätigung für seine hausgesetzlichen Verfügungen einholen müssen, — darum dennoch der Staat nicht für den bestätigenden, geschweige denn für den wählenden Theil gehalten werden dürfe. Das Factum ständischer Bestätigung von letztwilligen Verfügungen der Landesherrn über die Thronfolge zeigt sich aber nach den vorliegenden Quellen meist nur als Factum, nicht als Recht. Wer den Beweis der Behauptung in den deutschen Quellen suchen will, daß die Stände das ausschließliche Recht, den Thronfolger zu wählen, haben sollen, wird vergebliche Mühe haben, von den ältesten bis zu den neuesten Quellen herab, und zuletzt nur den Aerger davon tragen, daß er unschlüssig

[1]) Ein allgemeines Wahlrecht des Volkes in Deutschland haben zuerst behauptet: Gemeiner Berichtigungen im Staatsrecht. N. 1. Posse Staatseigenth. S. 24.

bleibt, ob er mehr die Dreiſtigkeit oder die Befangenheit derjenigen Publiciſten anklagen ſoll, die, wie Klüber, ohne Weiteres die Volkswahl als das allgemeine poſitive Recht Deutſchlands aufſtellen.

Zwar führt Klüber (oben S. 81 N. 1) die bekannte Hiſtorie von Schleswig-Holſtein an, woſelbſt nach Ausſterben der Grafen v. Schauenburg im J. 1459 die Landſtände den König von Dänemark zum Landesherrn für beide Länder, wie bekannt, erwählt haben und dieſes vor faſt 400 Jahren begebene Ereigniß ſoll dann beweiſen, daß jede heutige deutſche Landſtandſchaft bei der Thronerledigung daſſelbe Recht habe. Beſſer hätte Klüber noch gethan, ſtatt des bloßen Factums den Grundvertrag ſelbſt, den Chriſtian I. mit den Ständen im J. 1460 ſchloß, zu allegiren, der wirklich unter den aufgezählten Freiheiten ein ſolches Wahlrecht der Stände enthielt. Aber wer die Holſteiniſche Geſchichte kennt, ahnet, weshalb Klüber den Vertrag nicht erwähnt. Die ſpäteren Beſtätigungsurkunden, namentlich Friedrichs III. von 1648 und Chriſtian Albrechts von 1661, haben nemlich geradezu jenes jus electionis wieder aufgehoben [1]) und iſt alſo, — abgeſehn von der berüchtigten Streitfrage, ob ſeit dem Altonaer Rezeſſe von 1709 die Schleswig-Holſteiniſchen alten Stände überhaupt noch beſtanden haben oder nicht, — ſo viel erwieſen, daß ihr Wahlrecht ſchon ſeit 1648 abgeſchafft geweſen iſt. Und dieſe nun veralteten Stände, die unter beſondern Umſtänden ein beſonderes Recht einſt erworben und ſpäter wieder verloren hatten, ſollen nun mit dieſem Rechte

[1]) S. die angeführten Urkunden bei Jenſen und Hegewiſch Privilegienſammlung f. Sch. H. S. 215 u. 16. — Vgl. im Allg. Michelſen über die vormalige Landesvertretung in S. H. 1831. Dahlmann Denkſchrift der Prälaten und Ritterſchaft. 1832. v. Moltke Ueber die Verfaſſung Schleswig-Holſteins. 1833.

Souverainität, ist hiebei doch wahrlich am wenigsten zu denken.

Wer diese letztere nun aber demunerachtet behaupten will, an den geht die Aufforderung nicht mit Unrecht, daß er die Beweise bringe [1]). Was man zum Scheine anführen könnte, ist die Erfahrung, daß vor Alters landesherrliche Testamente oder Erbverbrüderungen häufig von den Ständen garantirt worden sind. Aber man bedenke, einmal das natürliche Interesse, welches der Landesherr haben mochte, für den nach seinem Tode erst eintretenden Fall das Einverständniß der ständischen Corporationen sich zu schaffen, ein gleiches Interesse, wie dasjenige ist, welches in neuester Zeit die souverainen Disponenten die Zusicherung der europäischen Mächte häufig suchen macht, von denen doch Niemand dieserhalb schließen wird, daß sie die erledigten Throne Europas vergeben; dann, daß die alten Stände keine Staatsrepräsentanten gewesen sind, daß also, selbst zugegeben, der Landesherr hätte hie und da verfassungsmäßig ihre Bestätigung für seine hausgesetzlichen Verfügungen einholen müssen, — darum dennoch der Staat nicht für den bestätigenden, geschweige denn für den wählenden Theil gehalten werden dürfe. Das Factum ständischer Bestätigung von letztwilligen Verfügungen der Landesherrn über die Thronfolge zeigt sich aber nach den vorliegenden Quellen meist nur als Factum, nicht als Recht. Wer den Beweis der Behauptung in den deutschen Quellen suchen will, daß die Stände das ausschließliche Recht, den Thronfolger zu wählen, haben sollen, wird vergebliche Mühe haben, von den ältesten bis zu den neuesten Quellen herab, und zuletzt nur den Aerger davon tragen, daß er unschlüssig

[1]) Ein allgemeines Wahlrecht des Volkes in Deutschland haben zuerst behauptet: Gemeiner Berichtigungen im Staatsrecht. N. 1. Posse Staatseigenth. S. 24.

bleibt, ob er mehr die Dreiſtigkeit oder die Befangenheit derjenigen Publiciſten anklagen ſoll, die, wie Klüber, ohne Weiteres die Volkswahl als das allgemeine poſitive Recht Deutſchlands aufſtellen.

Zwar führt Klüber (oben S. 81 N. 1) die bekannte Hiſtorie von Schleswig-Holſtein an, woſelbſt nach Ausſterben der Grafen v. Schauenburg im J. 1459 die Landſtände den König von Dänemark zum Landesherrn für beide Länder, wie bekannt, erwählt haben und dieſes vor faſt 400 Jahren begebene Ereigniß ſoll dann beweiſen, daß jede heutige deutſche Landſtandſchaft bei der Thronerledigung daſſelbe Recht habe. Beſſer hätte Klüber noch gethan, ſtatt des bloßen Factums den Grundvertrag ſelbſt, den Chriſtian I. mit den Ständen im J. 1460 ſchloß, zu allegiren, der wirklich unter den aufgezählten Freiheiten ein ſolches Wahlrecht der Stände enthielt. Aber wer die Holſteiniſche Geſchichte kennt, ahnet, weshalb Klüber den Vertrag nicht erwähnt. Die ſpäteren Beſtätigungsurkunden, namentlich Friedrichs III. von 1648 und Chriſtian Albrechts von 1661, haben nemlich geradezu jenes jus electionis wieder aufgehoben [1]) und iſt alſo, — abgeſehn von der berüchtigten Streitfrage, ob ſeit dem Altonaer Rezeſſe von 1709 die Schleswig-Holſteiniſchen alten Stände überhaupt noch beſtanden haben oder nicht, — ſo viel erwieſen, daß ihr Wahlrecht ſchon ſeit 1648 abgeſchafft geweſen iſt. Und dieſe nun veralteten Stände, die unter beſondern Umſtänden ein beſonderes Recht einſt erworben und ſpäter wieder verloren hatten, ſollen nun mit dieſem Rechte

[1]) S. die angeführten Urkunden bei Jenſen und Hegewiſch Privilegienſammlung f. Sch. H. S. 215 u. 16. — Vgl. im Allg. Michelſen über die vormalige Landesvertretung in S. H. 1831. Dahlmann Denkſchrift der Prälaten und Ritterſchaft. 1832. v. Moltke Ueber die Verfaſſung Schleswig-Holſteins. 1833.

die Norm für die Gerechtsame der heutigen seit 1815 durchgängig neugeschaffenen Stände abgeben?

Daß aber sämmtliche neuere Constitutionen, wenngleich sie nicht immer das Gegentheil festsetzen, dennoch des Wahlrechtes der Stände auch nicht im geringsten gedenken, ist nach der Beschaffenheit dieser Constitutionen selbst, schon an sich ein Beweis gegen die Statthaftigkeit dieses Rechtes. Denn so viel feststeht (was unten im Zusammenhange noch erwiesen werden soll) und wie die meisten Verfassungsurkunden selbst sagen (z. B. Hessische a. 66), so haben die Stände nur bestimmte Rechte, durchaus also keine andere Wirksamkeit, als welche ihnen das Grundgesetz anweist. Die Grundgesetze erwähnen aber nun des ständischen Wahlrechtes nirgend und so muß ihr Stillschweigen für ein Verweigern dieses Rechtes völlig angesehn werden. Sogar würde nach dieser Argumentation das Wahlrecht der Stände, wenn es je bestanden hätte, als aufgehoben in den constitutionnellen deutschen Staaten betrachtet werden müssen. Um wie viel weniger kann es ihnen also zugeschrieben werden, wenn erweislich ist, daß sie nie in dem Besitze desselben gewesen sind! [1])

2.

Wie groß auch das Befremden des practischen Staatsmannes seyn mag, eine bedeutende Zahl der heutigen publicistischen Theoretiker behaupten zu hören, daß kein deutscher Souverain das Recht habe, von der Regierung abzudanken: so würde dennoch seine Verlegenheit groß seyn, wenn er diese Schriftsteller mittelst directer Zeugnisse der geschriebenen Rechtsquellen widerlegen sollte. Alle partikulaire Rechtsquellen schweigen über diesen Punkt gänzlich: die neuesten staatsrechtlichen,

[1]) Daß sämmtliche Particularschriftsteller (außer Mohl, der die Frage unberührt läßt, aber in Betreff einzelner Testamente Würtember-

weil sie keine Veranlassung gehabt haben, diese von der Autonomie der souverainen Häuser von Altersher allein abhängige, mithin in's Fürstenrecht gehörige Frage in das Gebiet des Staatsrechtes zu ziehn, die alten und neuen Quellen des Privatfürstenrechtes dagegen, weil überhaupt kein Hausgesetz je nach dem Plane entworfen worden ist, ein systematisches Ganzes zu enthalten, das auch solche Sätze in sich aufnehmen müßte, wie das jus resignandi der Fürsten, die auf europäischer Notorietät beruhen [1]). Nur die Wiener Schlußacte an der bereits angeführten Stelle gibt eine hier einschlagende Entscheidung, indem sie unter den Arten der Souverainitätsveräußerung seitens der deutschen Fürsten, die sie voraussetzt, nothwendig auch die Abdikation begriffen haben muß. Wer sich daran nicht mag genügen lassen,

gischer Herzoge II. 72. manche Bemerkung macht), der obigen Meinung beitreten, daher die einseitige Verfügung des Letztregierenden für rechtsverbindlich erklären und die Volkswahl ausdrücklich ausschließen, wie z. B. Weiß a. a. O 221. c. Cucumus bayer. Staatsr. §. 72 ff. Bülau sächsisches Verfassungsrecht. 1833. §. 73 u. And., wird hier besonders angemerkt. Die Controverse derselben: in wie weit der deutsche Bund bei Verfügungen zu Gunsten eines auswärtigen Souverains, wegen Schlußacte a. 6, mitzuwirken habe, gehört nicht hieher. Nicht zu übersehn ist jedoch, daß die Schlußacte „die freiwillige Abtretung der Souverainitätsrechte zu Gunsten eines Mitverbündeten oder Auswärtigen" ausdrücklich als das bestehende Recht der verbündeten Souveraine voraussetzt. Niemand wird aber zweifeln, daß unter der „freiwilligen Abtretung" nicht jede Art der Entäußerung (Verkauf, Tausch, Verzicht), also auch die Verfügung von Todeswegen zu verstehen sey.

[1]) Mohl a. a. O. I. 149 entscheidet die vorliegende Frage, hinsichtlich des würtembergischen Staatsrechtes mit folgenden Worten: „Es ist zwar des Rechtes dem Throne zu entsagen, ausdrücklich in den würtemb. Gesetzen nirgends Erwähnung gethan; allein eben so wenig des Gegentheils. Es wird also die „allgemein europäische Gewohnheit," die Annahme oder Beibehaltung der Regierung nur als Recht nicht als Pflicht zu betrachten, auch für Würtemberg gelten." — Andere Partikularschriftsteller z. B. Weiß, Cucumus erwähnen des Resignationsrechtes eben so wenig wie die Rechtsquellen, nach denen sie geschrieben haben.

dem kann freilich nur mittelst Berufung auf die Notorietät geantwortet werden: aber diese ist durch die zahlreichen Beispiele landesherrlicher „Niederlegungen des Regimentes" aus der älteren und neuesten Zeit Deutschlands so evident, daß nicht kritischer Fleiß, sondern nur krankhafte Rechthaberei oder sonst dergleichen als der Grund eines fernern Zweifels noch dürfen angesehn werden. Ich schweige von dem bekannten Beispiele kaiserlicher Abdication, welches Carl V. (1558) gegeben hat [1]) und von jener Rechtsansicht der alten Schule, welche den ganzen Rechtsgrund der deutschen landesherrlichen Gewalt nur in partiellen Verzichten des Kaisers hat finden wollen. Ich erinnere nur, daß die durch die Reichsgerichte ehedem (vor der Wahlcapitulation Carls VII. a. 1. §. 3) ausgesprochenen Absetzungen deutscher Regenten in die Form der Abdankung eingekleidet zu werden pflegten, worauf die alte Schule ihre Unterscheidung zwischen der abgenöthigten Abdankung und der freiwilligen zu gründen suchte [2]). Auch die beiden großen Resignationen zu Fontainebleau (1814) und Rambouillet (1830) sind, als der neuesten Zeitgeschichte angehörend, noch Jedermann im Gedächtnisse; aber ich verweise mit allem Nachdrucke auf die zahlreichen Beispiele von „freiwilligen" Niederlegungen aus fast allen deutschen Fürstenhäusern, welche Moser (Staatsrecht XXIV. S. 362—380) aufzählt. Und wenn derselbe Moser (S. 231 ff.) die Annahme eines Mitregenten oder „Regie-

[1]) Ueber „endliche Resignationen und Abtretungen des heiligen römischen Reichs Kaiserthums" s. Moser Staatsrecht VII. S. 28. Pfeffinger Vitriarius illustr. I. S. 911. — Daß dergleichen Resignationen nicht ohne Einwilligung des Churfürstencollegii haben geschehen können, hing mit der Natur der deutschen Wahlmonarchie zusammen und hat daher nie als Analogie für das weltliche Territorialstaatsrecht gedient.

[2]) Moser a. a. O. XXVI. S. 362.

rungsgehülfen" ganz richtig als eine Form der Abdication anführt, wem fallen dann nicht die unter unsern Augen in den beiden Bundesstaaten Sachsen (von 1830—1836) und Churhessen (seit 1831) vorgegangenen Einsetzungen von Mitregenten ein, die der That nach völlige „Niederlegungen" sind? Nach dem jetzigen Stande der Dinge wird vielleicht die künftige Geschichte Deutschlands, statt vollständiger Abdikationen [1]), immer nur solche Bestellungen von „Mitregentschaften" aufzuweisen haben, weil die Sache, seit Aufhebung des Reiches, sich so gestellt hat, daß jeder bisherige regierende Fürst durch eine völlige Abdankung in das Unterthanenverhältniß zu seinem Nachfolger kehren würde. Vor einem solchen schützt ihn jetzt nur der Vorbehalt ideeller Antheile an der Souverainität und daraus erklärt sich das Weitere [2]).

Fragt man dagegen, welche Beweise Klüber (§. 256) für die Ausschließung des fürstlichen Abdicationsrechtes bringt, so muß man fast erröthen, nichts, als die fingirte Vertragsmäßigkeit der vom Landesherrn übernommenen „Verbindlichkeit" und ein falsches Citat aus Moser bei ihm anzutreffen. Schlagender, wie eben aus Moser, kann doch das Gegentheil von demjenigen, was Klüber lehrt, nicht erwiesen werden.

[1]) Das Abdicationsrecht künftiger Thronfolger ist vielleicht nicht bezweifelt worden, wenigstens redet Klüber nicht davon. Zum Ueberflusse wird aber an das neueste Beispiel einer solchen Abdication, nemlich des Prinzen Maximilian von Sachsen (Vaters des jetzigen Königs) 1831 erinnert.

[2]) Wenn Mohl a. a. O. die Annahme eines Mitregenten für Verletzung des monarchischen Princips erklärt, so rührt dieser Irrthum aus einem Mißverständniße über die rechtliche Natur der Mitregentschaft her. Sie ist keine „Theilung der Gewalt", wie er behauptet, sondern ein Mitbesitz zu ideellen Antheilen in den souverainen Familien selbst, auf deren innere Verhältnisse die Schlußacte a. 57 überhaupt nicht sich bezieht.

Ich möchte weissagen, daß unsere „politisirenden" Publicisten bald das Abdicationsrecht im Innern ihrer Doctrinen nun wieder in den vorigen Stand setzen werden [1]), nachdem die „neueste" practische Politik jetzt die Abdication als dasjenige Mittel ausgefunden hat, durch welches der mit einer vorgefundenen Verfassung des Staates unzufriedene Regierungsnachfolger für seine Person wenigstens leicht befriedigt werden kann: nur möchte man, wenn in der That die Rechtslehre auf diese Art nach dem Winde der Politik sich drehte, versucht seyn, für die Verbannung der Publicisten zu stimmen, wie einst Plato die Austreibung der Dichter aus dem Staate verlangt hat.

3.

Eine absolute Unveräußerlichkeit der über das Staatsgebiet sich erstreckenden Souverainität, oder wie man's geläufiger ausdrückt, eine absolute Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes, wie sie der nothwendige Folgesatz der Idee der Staatssouverainität ist, hat kein einziges, weder altes noch heutiges deutsches Staatsgesetz je ausgesprochen, vielmehr ist jedem heutigen deutschen Fürsten die einseitige Landesveräußerung, in einigen Staaten durchweg noch frei geblieben, in andern nur für bestimmte Fälle beschränkt worden. Schon dieser positiven Wahrheit wegen ist nicht abzusehn, wie die Gegner mit ihren „philosophischen" Argumen-

[1]) Beweisend für die obige Weissagung ist der Versuch von Zöpfl (die Eröffnung der Thronfolge, als rechtliche Folge des Mißbrauches der Staatsgewalt 1833), die Braunschweigische Thronentsetzung von 1831 zu rechtfertigen. Nach ihm ist nemlich jeder Mißbrauch der Staatsgewalt ein stillschweigender Verzicht des Fürsten, der ipso jure den legitimen Thronfolger zur Succession ruft und so kehrt Zöpfl (obwol ein eifriger Vertheidiger der „Vertragstheorie") zum jus abdicandi der deutschen Fürsten auf eine lobenswerthe Art zurück, wenn man auch den Gebrauch den er davon macht, ihm nicht nachmachen möchte.

ten (oben S. 69) aufkommen wollen. Dazu kommt, daß in Betreff der wenigen Ausnahmefällen, in denen zu der landesherrlichen Verfügung der verfassungsmäßige, landständische Consens hinzukommen muß, bei Klüber, der, merkwürdig genug, diese für die Regel in Deutschland erklärt, das — gröbste Mißverständniß des Geschichtlichen und Thatsächlichen nachweisbar ist. Dieser Nachweis ist um so leichter, als während des bekannten Schulstreites über Landesveräußerungen, der nun schon über ein halbes Jahrhundert währt und der eigentlich die Staatssouverainitätsidee zuerst auf das Feld unserer positiven Wissenschaft gebracht hat (oben S. 3), die Thatsachen von den Vertheidigern der absoluten Veräußerlichkeit mit aller Sorgfalt gesammelt und mit aller Kritik zu Beweismitteln zurechte gelegt worden sind [1]).

Der Hauptbeweis gegen die von den Gegnern behauptete Unveräußerlichkeit der Staatsgebiete [2]) ist aus der Geschichte des deutschen ständischen Wesens zu entnehmen. Erwiesenermaßen zeigt dasselbe nemlich von Anfang an weder den politischen Charakter noch den geregelten Zustand, daß für die ersten und mittleren Zeiten der deutschen Landeshoheit ein solches Recht, wie das Einwilligungsrecht in Landesveräußerungen, den Ständen, bei einiger historischer Treue,

[1]) Dahin gehören besonders die Schriften: Struben de statuum provincialium origine et praecipuis juribus. §. 17. Biener de natura domini. §. 42. S. 222 ff. Schmalz de jure alienandi territoria, absque consensu statuum, principibus Germaniae competente. 1787. Schnaubert Staatsrecht. §. 81. Pütter §. 459. Leist §. 38 u. And.

[2]) Die Schriften, welche hier bekämpft werden, sind hauptsächlich: Hellfeld de restricta illustrium alienandi facultate. 1747. III. §. 89. Posse a. a. O. (oben S. 4 N. 1). Ziegler de juribus majestatis. I. 4 §. 28. Klüber kleine juriſt. Bibliothek. X. 233 f. v. Aretin constitutionelles Staatsrecht. I. S. 144 ff. und die andern in Klüber's Literatur. §. 1555b citirten Werke.

nur irgend zugetraut werden könnte [1]). Es setzt dasselbe insbesondere (mehr wie alle andere ständische Gerechtsame) ein Selbstbewußtseyn der Stände als Ganzes, ein Gefühl ihrer Einheit als „Landschaft" oder „Landesstände," eine Entwickelung des Corporationsgeistes in ihrem Innern voraus, daß schon deshalb vor das sechszehnte Jahrhundert gar nicht die Möglichkeit der Existenz jenes Einwilligungsrechtes in Territorialveräußerungen datirt werden darf, weil die deutschen Stände erweislich vor dieser Zeit jenen Geist und jenes Bestreben des compacten Zusammenhaltens bei sich nicht ausgebildet hatten, das den geistigen Boden dieses Rechtes ausmacht und das erst später sie, der landesherrlichen Gewalt gegenüber, so stark und im Ertrotzen von immer neuen Gerechtsamen und Privilegien so siegreich gemacht hat [2]). Daher findet sich auch vor dem 16ten Jahrhunderte fast kein einziges Beispiel landständischer Verwilligung bei Territorialabtretungen und Zersplitterungen, während die Zahl der Beispiele von einseitigen oder „eigenmächtigen" landesherrlichen Landesveräußerungen Legion ist [3]). Solche Beispiele, die ein

[1]) Ausreichend sind als literarische Hülfsmittel hier die bekanntesten Compendien über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

[2]) Die corporative Befestigung der deutschen Landstände ist so entschieden erst im fünfzehnten Jahrhunderte allgemein erfolgt, daß sie Möser, Lang, Posse und die bekannten Andern verführt hat, das Entstehn der Landstandschaft überhaupt erst in dieses Jahrhundert zu versetzen. Darauf bezieht sich die berüchtigte, noch jetzt nicht völlig abgethanene Controverse über das Alter der deutschen Landstände, in welcher Mackeldey, mein unvergeßlicher Lehrer (de ordinum provincialium in Germania origine. 1832. 4.), zuletzt aufgetreten ist.

[3]) Sammlungen von Beispielen, die in's Unendliche zu vermehren wären, s. bei Möser Staatsrecht. XIII. S. 1 ff. XXIII. 456 und Moser Von der Reichsstände Landen. §. 12. Reiche Chronologisch systematisches Verzeichniß zur Erläuterung des Privatfürstenrechtes gehöriger Urkunden. 1785. 4.

miliengliedern, — weil eine ſolche nothwendig ſie ſelbſt auseinanderriß und vereinzelte, indem ſie ihre „Einigung" zersprengte, — als bei Veräußerungen nach Außen, die ihnen mindeſtens die Ausſicht ließen, andern ſtändiſchen Corporationen einverleibt zu werden oder unter einem neuen Landesherrn noch unabhängiger ſich zu machen. Daher erklärt es ſich, daß viele Stände mehr auf Untheilbarkeit wie auf „Unveräußerlichkeit" des Territorii gedrungen haben, wie z. B. in Mecklenburg, in Anhalt und Schleswig-Holſtein, [1]) und daß darum, ſelbſt da, wo die erſtere feſtſteht, dennoch auf die letztere nicht geſchloſſen werden darf, wenigſtens nicht, was die ſtändiſche Concurrenz bei derſelben anbelangt. Das practiſche Reſultat aber von dieſem Allen iſt, daß überhaupt die Nothwendigkeit des ſtändiſchen Conſenſes bei Landesveräußerungen nirgend als Rechtſatz angenommen werden darf, als wo ſie in der betreffenden Geſetzgebung, den Haus- oder Staatsgeſetzen, ausdrücklich ausgeſprochen iſt, während das doctrinelle Ergebniß dieſes geſchichtlichen Rückblickes iſt, daß die Mitwirkung der Landſtände bei Landesveräußerungen überall mehr das Product eines in geſchichtlichen Augenblicken gefühlten individuellen Bedürfniſſes, wie das Ergebniß eines tiefer liegenden Princips z. B. etwa der Staatsſouverainität, geweſen iſt [2]).

[1]) In den genannten Ländern haben die Stände kein Bewilligungsrecht bei Landesveräußerungen und Theilungen je erworben, dagegen iſt ihnen verfaſſungsmäßig zugeſichert, daß ſie Ein Corpus bleiben ſollen, wenn auch das Land getheilt würde. Außer in Schleswig-Holſtein iſt darauf auch bis heute, ungeachtet der ſpäter eingetretenen Landestheilungen, gehalten worden.

[2]) Von großem Einfluſſe iſt hier die bis 1806 dauernde Lehnsqualität der meiſten deutſchen Länder, als Reichslehen, geweſen; denn in dieſen Ländern ſchützte ſchon der bei Veräußerungen erforderliche lehnsherrliche Conſens des Kaiſers die Agnaten und Stände gegen Beeinträchtigungen der Rechte und Intereſſen durch

Diesen von Alters her gefühlten Bedürfnissen, die Länder für „unveräußerlich" zu erklären, sind nun, zumal in den constitutionellen Staaten Deutschlands, als neue hinzugetreten: die patriotische Anhänglichkeit der Unterthanen an ihre „neuen" Verfassungen und die Tendenz der Regierungen, diesen Patriotismus möglichst rege zu halten. Beides läßt die Möglichkeit je einem andern Staate mit anderer Verfassung wider eigenen Wunsch angehören zu müssen, dem betreffenden Theile als das größte politische Unglück erscheinen und erklärt sich daraus leicht, warum in den neuesten deutschen Constitutionen die Nothwendigkeit des ständischen Consenses bei Landesveräußerungen so ungleich allgemeiner ausgesprochen worden ist, wie in allen vorigen Rechtsquellen. Aber nichtsdestoweniger ist sie auch hier nicht bis zum völligen Verbote jeder einseitigen Landesveräußerung, Seitens des Landesherrn, gediehen. Die Fälle, wo diese letztere rechtlich möglich geblieben ist, bilden vielmehr noch immer die Mehrzahl und die practisch-wichtigeren, also daß sie als die Regel, dagegen das Erforderniß der ständischen Bewilligung selbst noch in diesen Staaten als die Ausnahme betrachtet werden müssen. Die folgende dogmatische Darstellung des heutigen Rechtes hält sich aber von selbst nur an die constitutionellen deutschen Staaten, weil in den nichtconstitutionellen, theils wegen Beibehaltung der alten Verfassung, wie in Oesterreich, Mecklenburg, Reuß, Anhalt, Lippe, Lichtenstein und Hechingen, theils wegen Nichtwiederherstellung der alten Standschaft, wie in Preußen und Schleswig-Holstein der ständische Con-

willkührliche Dispositionen des regierenden Herrn. Ein wahres Bedürfniß, eine relative Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes hausgesetzlich oder staatsgesetzlich zu stipuliren, so weit sie, ungeachtet des dem Landesherrn an der Landeshoheit zustehenden Eigenthumsrechtes, überhaupt möglich war, ist daher nur bei den Reichsallodien gewesen.

sens bei Landesveräußerungen gar nicht gefordert wird, der dann in den nichtständischen Staaten, wie in Oldenburg und Hessen-Homburg, selbstredend nicht gefordert werden kann [1]). Diese Staaten also sind es, in denen die völligste Verfügungsfreiheit den Souverainen nimmer streitig gemacht worden ist, am wenigsten aber wegen des unterschobenen Princips der Staatssouverainität nunmehr streitig gemacht werden könnte.

Daß aber dieses letztere Princip auch in sämmtlichen constitutionellen deutschen Bundesstaaten nicht minder unausführbar ist, wie in den nichtconstitutionellen, wird hier besonders dadurch bewiesen, daß in jenen dem Landesfürsten für die beiden wichtigsten Fälle die einseitige Veräußerungsbefugniß verfassungsmäßig zusteht. Diese Fälle sind die Veräußerung mittelst Friedensschlusses und die Veräußerung des ganzen Landes.

Ueber den ersteren Fall waltet nirgend Zweifel ob, da die Constitutionen zu offen und deutlich ihn bezeichnen, als daß von Ungläubigen an den Worten noch gedeutelt werden könnte [2]). Man mag nun diesen Fall erklä-

[1]) In gleicher Art sind die deutschen Fürsten, welche während des Rheinbundes die Standschaft in ihren Staaten abgeschafft hatten, vor Wiederherstellung derselben, hinsichtlich der Landesveräußerung, völlig unbeschränkt gewesen z. B. also der Großherzog von Hessen, welcher im Familienpact vom 15. Juli 1815 (anerkannt im Territorialreceß a. 26) der über den Landgrafen v. Hessen-Homburg zustehenden Souverainität völlig einseitig sich begeben und diesen dadurch zum Souverain gemacht hat. — Der richtige historische Standpunkt in den meisten deutschen Staaten ist demnach der: daß die Fürsten bis zu den neuen Verfassungen die unumschränkteste Veräußerungsbefugniß (abgesehn vom Rechte der Agnaten) besessen, seitdem aber hie und da sie der ständischen Concurrenz freiwillig unterworfen haben. Sollten sie nun damit die Staatssouverainität haben einführen oder sich ihrer Souverainität haben begeben wollen?

[2]) S. z. B. Würtembergische Verf.-Urk. §. 2: „sollte ein unab-

ren wollen als Ueberrest der alten völligen Unbeschränktheit der Länderdispositionen (wie ich am liebsten möchte), oder als Folge des unbeschränkten Rechtes „zu Krieg und Frieden," das die Monarchen haben, oder als Ausnahme der Noth, für welche es kein Gebot gibt (wie Klübers Schüler anzunehmen scheinen). So viel ist gewiß, die Souverainität ist für diesen Fall ganz in das Belieben des Fürsten gestellt, nicht blos, weil er einseitig und eigenmächtig den Krieg beginnen kann, der möglicherweise den schlimmen Ausgang eines Länderverlustes hat, sondern auch, weil er bei der Abschließung des Friedens, hinsichtlich der Bedingungen, an die ständische Mitwirkung nicht gebunden, er also ein Belieben zu haben verfassungsmäßig befugt ist, zu welchem die gelehrte Fiction eines Nothstandes (bei der Friedensunterhandlung) schlecht stimmt.

Der zweite Hauptfall der unbeschränkten Veräußerungsbefugniß der deutschen Landesfürsten liegt eben so klar in den Constitutionen vor, wie der vorhergehende: nur daß man ihm bisher nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt hat. Die Constitutionen sprechen nemlich sämmtlich in ihren Verboten der Landesveräußerung mit den ausdrücklichsten Worten nur von Veräußerungen einzelner Landestheile, nie und nirgend von Veräußerungen des ganzen Landes [1]).

wendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen." Hannover'sche von 33 u. 38 §. 1: „Friedensschlüsse und Berichtigungen streitiger Grenzen begründen hievon (von der Zustimmung der Stände) eine Ausnahme" u. And. — Der oben aufgestellte Satz ist so allgemein angenommen, daß die Publicisten ihn für denjenigen Staat suppliren, wo ihn das Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt, wie z. B. Weiß a. a. O. S. 106 für Hessen, Mohl a. a. O. für Würtemberg, Cucumus für Bayern.

[1]) S. z. B. Sächsische Verf.-Urk.: „Kein Bestandtheil des Königreiches kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden." Würtembergische §. 85: „Es kann kein

Bleibt man daher bei den reinen Worten stehn, — und ein Weitergehn wüßte ich nicht zu rechtfertigen, — so sind die letztern von den Verboten der Constitutionen geradezu ausgeschlossen. Jeder deutsche Fürst hat also das constitutionelle Recht, das ganze Land, als Ganzes zu veräußern und die ständische Mitwirkung richtet sich blos gegen die möglichen Zersplitterungen und Vertheilungen des Territorii. So kann also, meiner Meinung nach, jeder constitutionelle deutsche Fürst ohne Weiteres (d. h. ohne Rückfrage bei den Ständen) über Land und Leute, zu Gunsten eines Jeden, selbst eines Nichtsouverains verfügen, wenn er letzter Besitzer ist oder sonst den hausgesetzlichen Consens der Thronfolgeberechtigten erlangt hat [1]) und das einzige Hinderniß, welches ihm die Consti-

Theil des Staatsgebietes ohne Einwilligung der Stände veräußert werden." Badische §. 3: „das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen." Hannoversche: „Bestandtheile des Königreiches können nur unter Zustimmung der Stände veräußert werden." Hildburghausen'sche §. 2 u. 46. Braunschweigische §. 2: „kein Bestandtheil des Herzogthums." Bayerische III. 1: „der Umfang des Königreiches ist eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse." Altenburgische „kann kein Theil veräußert werden" und die andern. — Die Großherz. Hessische Verf.-Urk. a. 3 drückt dasselbe durch die allgemeinere Formel aus: „das Großherzogthum bildet ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze," enthält aber nirgend eine Erwähnung des ständischen Veräußerungsconsenses. Ganz eigenthümlich stellt sich die Churhessische Verf.-Urk. §. 1: „Sämmtliche Lande bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes." Fast scheint hier das Ganze für unveräußerlich erklärt zu werden. — In Hausgesetzen z. B. im Badischen v. 4. Oct. 1817, findet sich die Formel: „ein untheilbares und ein unveräußerliches Ganzes" häufiger, nicht aber in den Staatsgesetzen.

[1]) In wie fern hiebei nach der Schlußacte a. 6 die Einwilligung des deutschen Bundes noch einzuholen ist, gehört nicht hieher, da das Erforderniß dieser Einwilligung nicht aus Gründen des innern Staatsrechtes fließt.

tution dabei macht, ist, daß er nur das ganze Land veräußern d. h. keine einzelne Theile losreissen darf [1]). Freilich werden solche Veräußerungen, durch welche eine bisher souveraine Familie unausbleiblich in das Unterthanenverhältniß (wenn vielleicht auch nur als mediatisirte) geräth, nicht häufig vorkommen, aber der Fall ist doch möglich und gerade diese rechtliche Möglichkeit entscheidet über die Theorie. Wie sie insbesondere die Staatssouverainität excludirt, will ich nicht wiederholen, aber sie widerlegt sie, meiner Meinung nach, durchaus. Nicht einmal ihre Selbstständigkeit nach Außen oder, wie wir's ob. (S. 88 N. 1) genannt haben, die völkerrechtliche Staatssouverainität ist den Völkern gesichert: so weit geht die den Fürsten zustehende Dispositionswillkühr über das Ganze. Ob sie den Staat als solchen, bei einer totalen Landesveräußerung, wollen fortbestehn lassen oder nicht, — letzteres z. B. indem sie ihn einem andern Staate incorporiren lassen, — ist daher, so viel aus unseren positi-

[1]) Da in dieser Lehre so häufig die Domainenveräußerung mit der Landesveräußerung verwechselt wird, z. B. schon von Posse Staatseigenthum. S. 26, in der That auch in manchen Constitutionen z. B. der Bayerschen III., große Versuchung zu dieser Verwechselung liegt, so muß ausdrücklich auf die totale Verschiedenheit von beiden hingewiesen werden. Sie ist so groß, daß selbst eine Analogie zwischen beiden (z. B. bei Weiß a. a. O.) fehlerhaft ist. Bei der Domainenveräußerung (z. B. selbst an einen auswärtigen Souverain) findet nur eine Veräußerung des Eigenthums statt, von welcher die Souverainität des Veräußernden ganz unberührt bleibt; die Landesveräußerung aber ist eine Alienation der Souverainität über Theile oder das Ganze des Landes. Die ständische Concurrenz hat daher in beiden Fällen eine gänzlich verschiedene staatsrechtliche Grundlage und findet sich blos zufällig zusammen, wo sie für beide Veräußerungen verfassungsmäßig ist. Die Ausnahmen, die für Domainenveräußerungen gelten z. B. in der Bayerischen und Hessischen Verf.-Urk. a. 6—11, können daher auf die Landesveräußerungen nicht übertragen werden.

ven Rechtsquellen gefolgert werden kann, durchaus in die Willkühr der regierenden Familien gestellt. Höchstens daß aus dem bekannten Passus der Constitutionen, in welchem gesagt wird, daß der Staat ein Ganzes mit „eigener Verfassung" bleiben solle, geschlossen werden kann: daß die Unterthanen bei Gesammtabtretungen an einen fremden Fürsten von der Incorporation mit dessen Staate frei zu bleiben und als Landestheil „mit eigener Verfassung" z. B. also in Form der Realunion fortzubestehn, verlangen dürfen. Dagegen wäre die Behauptung jedes Mehreren aus den vorliegenden Rechtsquellen nicht zu begründen und nur Eine unter allen macht eine positive Ausnahme, eine Ausnahme aber, die die Regel bestätigt. Diese ist die Bayerische Constitution, welche a. 1 durch das einzige Wort: „Bayern — ist ein souverainer monarchischer Staat" die Aufrechthaltung der völkerrechtlichen Souverainität Bayerns zum staatsrechtlichen Satze ausdrücklich zu erheben scheint. Bayern muß demnach in Ewigkeit ein eigener Staat bleiben und der König von Bayern ist der einzige deutsche Fürst, welcher den Staat nie in der Art an einen andern Staat bringen kann, daß Bayern in letzterem völlig aufginge.

Selbst die eigentliche Beschränkung, welche die neuen Constitutionen der Alienationsfreiheit der deutschen Fürsten auflegen: daß sie nemlich einzelne Theile des Staatsgebietes ohne die Zustimmung der Stände nicht veräußern dürfen, steht höchst vereinzelt, ohne alle Prämissen und ohne alle Consequenzen da. Wie im Innern jede Theilung der Staatsgebiete aus rein politischen Gründen, so ist nach Außen die Losreißung einzelner Landestheile aus denselben, blos politischen Motiven für verfassungswidrig erklärt. Schon die systematische Verbindung des Gebotes der „Unveräußerlichkeit" in den Constitutionen mit dem Gebote der Untheil-

barkeit deutet auf die Identität beider hin. Wie beide auf dem nemlichen Grundgedanken beruhn: daß jeder constitutionelle Staat ein zu Einer Verfassung verbundenes, ein „staatsrechtliches Ganzes" seyn solle [1]), so ist auch diejenige Veräußerung nicht verboten, welche die Natur der Theilung nicht hat und welche darum jenen Grundgedanken nicht verletzt. Und dies ist, meiner Meinung nach, der ganze Inhalt der s. g. Unveräußerlichkeit der deutschen Staatsgebiete. Statt von einem Princip der Unveräußerlichkeit zu sprechen, — das offenbar zu viel sagt, — thäten daher unsere Theoretiker besser, vom Grundsatze der Integrität zu reden, der Alles das erschöpfend bezeichnet, was diese moderne „Unveräußerlichkeit" will [2]). Ja! nicht einmal dieser Grundsatz der Integrität ist überall gleich reingehalten worden, da sämmtliche Constitutionen gewisse Losreißungen der Theile vom Staatsgebiete gänzlich in die Machtvollkommenheit des Fürsten stellen, von der Art, daß er zu ihrer rechtskräftigen Vollziehung des ständischen Mitwirkens nicht bedarf. Dahin gehören fast überall Grenzberichtigungen [3]), vorbehaltene Arrondirungen, sonstige Vorbehalte [4]), hie und da sogar

[1]) Die stehenden Formeln in sämmtlichen Constitutionen a. a. O. sind: „der Staat bildet ein — in einer Verfassung vereinigtes Ganzes," — „der Staat ist ein durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganzes," (Hannover., Braunschweig.), — „der Staat ist ein staatsrechtliches Ganzes" (Altenburgische Verf.-Urk.)

[2]) Das Wort „Integrität ist bereits in der Gesetzessprache, ganz in dem hier entwickelten Begriffe recipirt. S. z. B. Bayerische Verf.-Urk. II. §. 16, woselbst der Eid des Reichsverwesers lautet: „die Integrität des Königreiches zu erhalten." — Dasselbe schwört der Reichsverweser im Großherz. Hessen nach der Verf.-Urk. a. 107.

[3]) S. z. B. Sächsische Verf.Urk. §. 2. Hannoversche §. 2. Braunschweigische §. 1 u. andere.

[4]) S. z. B. Churhessische Verf.-Urk. §. 1: „Von dieser Zustimmung sind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten

der Tausch [1]). Heißt es nun aber nicht die Wahrheit zur Selbsthülfe provociren, wenn die Klüberschen Publicisten aller dieser widersprechenden Thatsachen zum Trotze, die absolute Unveräußerlichkeit der deutschen Staatsgebiete als Regel aufstellen? Und wie beweisen sie dieselbe? Wirklich durch nichts Anderes, wie durch die Consequenz aus der „Staatssouverainität". So spinnt diese ein ganzes Gewebe trügerischer Lehren aus und es bewährt sich der alte, weise Spruch, daß dies eben der Fluch der Unwahrheit ist, daß sie fortwährend Unwahres erzeugen muß.

4.

Jener theoretischen Auffassung Klüber's, Albrecht's und der Uebrigen, daß der deutsche Monarch der Diener oder das Organ des Staates [2]) sey, — welche als eine berüchtigte Folgerung der Staatssouverainitätsidee oben entwickelt worden ist, — wird auf das entschiedenste durch die beiden positiven Satzungen, die in sämmtlichen neuern deutschen Verfassungsgesetzen, einschließlich des Preußischen Landrechtes, sich finden, widersprochen: 1) daß der Monarch das Ober-

Verträge ausgenommen." — Das neueste Beispiel eines, kraft solchen Vorbehaltes (Wiener Congreßacte a. 50), ohne ständische Mitwirkung vollzogenen Länderverkaufs ist der im J. 1835 von Sachsen-Coburg an Preußen geschehene Verkauf des Fürstenthums Lichtenberg.

[1]) S. z. B. Würtembergische Verf.-Urk. §. 2, welche Gesetzesstelle indeß in der Auslegung streitig ist. S. darüber Mohl I. S. 123 N. 5.

[2]) Die Idee, den Monarchen im Innern des Staates für dessen Repräsentanten zu halten, ist aus der heutigen deutschen Staatswissenschaft gänzlich verschwunden. Sie bedarf daher hier keiner weiteren Prüfung. Noch weniger gehört die herrschende Idee, nach welcher er der Repräsentant des Staates nach Außen seyn soll, hieher, da sie kaum mehr als Folgesatz der „Staatssouverainität" auftritt. Siehe oben S. 50 und im folgenden Kapitel das Weitere.

haupt des Staates [1]), 2) daß er für seine Person heilig und unverletzlich sey [2]).

Wenn der alte Sprachgebrauch aus der Zeit des deutschen Reiches, noch Geltung hätte, nach welchem der Kaiser das Haupt und die Stände die Glieder genannt zu werden pflegten [3]), so würde die Thatsache, daß die offizielle Sprache den Monarchen das Haupt des Staates nennt, allein hinreichen, die Idee der Theoretiker zu schlagen: daß er das Glied oder „Organ" des Staates seyn könne. In gleicher Art würde schon der gemeine Sprachgebrauch, in welchem „Oberhaupt" gleichbedeutend mit „Oberherr" ist [4]), es unmöglich machen, den deutschen Monarchen als den Diener des Staates zu betrachten, da es wohl keine Begriffe gibt, die so nothwendig zwei Subjecte fordern, wie die des Herrn und Dieners. Indeß läßt sich nicht beweisen, daß die neuesten Rechtsquellen die Formel: „Oberhaupt des Staates" im populairen, statt im technischen Sinne der neuesten politischen Speculation gebrauchen und somit läßt sich an das Wort hier gar

[1]) S. die Beweisstellen oben Note 2 S. 93.

[2]) Die stete Formel in sämmtlichen Constitutionen lautet, wie sie oben steht. S. z. B. Bayerische II. 1. Würtembergische §. 4. Sächsische §. 5. Hannoversche §. 6. Churhessische a. 10. Hessische 4. Badische §. 5 und alle andere Verf.-Urk. Am deutlichsten ist die Altenburgische Verf.-Urk. §. 4: „der Landesherr selbst ist im Lande über alle äußere persönliche Verantwortung für seine Regierungshandlungen erhaben."

[3]) S. über die Loyalität dieses alten Sprachgebrauches Moser vom römischen Kaiser. p. 121 ff.

[4]) Höchst merkwürdig ist, daß Klüber §. 239 für den deutschen Monarchen den Ausdruck „Oberhaupt" als technisches Wort vindizirt, wiewohl er in demselben §. den Ausdruck „Oberherr" und in hundert andern (oben S. 100 N. 1) die Formeln „Organ" oder „Diener des Staates" damit als synonim gebraucht. An Beispielen einer solchen Sprachverwirrung fehlt es übrigens im Klüberschen Werke fast auf keiner Seite.

keine Folgerung knüpfen. Denn daß „Oberhaupt" in der neuesten Politik für jeden Einzelherrscher, ohne Unterschied der Regierungsform und des obersten Grundsatzes, worauf seine Gewalt basirt sey, jetzt gebraucht wird, habe ich schon oben (S. 94) angedeutet und am Beispiele des französischen Verfassungsgesetzes nachgewiesen. Hat doch selbst die Republik ihr „Staatsoberhaupt" so gut wie die Monarchie [1]). Allein in der Verbindung mit jener Satzung der Heiligkeit und Unverletzlichkeit, in welche die Rechtsquellen das „oberhauptliche" Recht des Monarchen in Deutschland bringen, wird dasselbe zum exclusiven, technischen Begriffe. Unverletzlichkeit und Heiligkeit heißt überhaupt im Staatsrechte, daß der Machthaber für seine Person nicht zur Verantwortung, also auch nicht zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden könne. Damit ist seine eigentliche Unabhängigkeit vom Staate oder Volke, seine persönliche Souverainität ausgesprochen und den deutschen Monarchen zum unverantwortlichen Oberhaupte des Staates erklären, — in welche Eine Erklärung unsere beiden Satzungen zusammenfließen, — heißt, schon dem bloßen Wortbegriffe nach, ihn zum Souverain oder zum Subjecte der Souverainität machen. Es wäre mindestens ein Widerspruch und eine Ungereimtheit, die wir den constituirenden Versammlungen Deutschlands nicht aufbürden dürfen, dem Staate die Souverainität beilegen und dennoch dem Monarchen, als dem Untergeordneten, die Nichtverantwortlichkeit gegen den Höheren (den Staat) geben. Denn worin sollte sich am Ende die Souverainität des Staates in ihrem vollen practischen Effecte anders, als in der

[1]) Den Titel „Oberhaupt" führen z. B. jetzt auch der Präsident von Amerika und der Landamman der Schweiz. Der erste Consul von Frankreich hat ihn so gut gehabt, wie der jetzige König der Franzosen.

Abhängigkeit des Monarchen zeigen, die juristisch als Verantwortlichkeit wegen seiner Handlungen sich ausspricht? Indem die deutschen Gesetze die Verantwortlichkeit geradeswegs negiren, sprechen sie daher auf indirecte Art dem Staate die Souverainität ab [1]). Wenigstens beweise man erst, daß die Unverantwortlichkeit des Oberhauptes und die Souverainität des Staates nebeneinander bestehn können, ehe man jenes läugnen wolle. Freilich kommt in der Grotius'schen Philosophie beides nebeneinander vor, aber ich habe auch aus deren eigenen wörtlichen Angaben schon erwiesen, daß ihre Staatssouverainität eine völlig schlummernde und effectlose gewesen sey. Man könnte dies noch vollständiger gerade daraus beweisen, daß sie den Monarchen für unverantwortlich und für frei von aller juristischen Pflicht erklärt. Sie sieht überhaupt das ganze Verhältniß für eine Entäußerung Seitens des Staates an, für ein völliges Aufgeben und Uebertragen der Ausübung der Souverainität an den Monarchen und wenn sie auch ihre Eigenthümlichkeit darin hat, daß sie dieses Weggeben unter einer Resolutivbedingung (bis zum Aussterben der beliehenen Familie) versteht, so ist es eben doch die zeitige Resignation des Staates auf die Ausübung seiner Souverainität, um derentwillen gerade die Unverantwortlichkeit des Monarchen kein Widerspruch gegen die Fiction der Staatssouverainität ist. Unseren gegnerischen

[1]) Dem gegebenen Zustande Deutschlands völlig entsprechend ist Dahlmann's klassisches Wort (Politik S. 88): „Regieren und verantwortlich seyn, gleichzeitig gedacht, sind Widersprüche; darum erscheint für den lebenslänglichen Herrscher der Zeitpunkt seiner Verantwortlichkeit nimmer. — Ein Gericht kann über Regierungshandlungen dadurch allein ergehen, daß ein Unterthan (verantwortlicher Minister) dieselben sich zu eigen macht und ihre Verantwortung auf eigene Gefahr übernimmt." Vergl. auch Benjamin Constant Esquisse. S. 42 ff. Mohl die Verantwortlichkeit der Minister. 1837. S. 81 ff.

Autoren, Klüber und Albrecht, ſteht dagegen dieſe Ausflucht nicht offen, weil ſie ausdrücklich die Staatsſouverainität als eine ſchlummernde nicht gedacht wiſſen wollen. Auch könnte man allenfalls auf das Beiſpiel der franzöſiſchen Conſtitution von 1830 ſich noch berufen wollen, welche allerdings den conſtitutionellen Rechtsſatz: „la personne du Roi est inviolable et sacrée“ gerade ſo neben dem berüchtigten Revolutionsprincip des Artikels 66 und den bekannten andern Sätzen hat, welche die notoriſchen Conſequenzen der franzöſiſchen Volksſouverainität ſind, wie unſere Staatsmänner wollen, daß das deutſche Staatsrecht ihn neben der Staatsſouverainität haben ſolle. Allein gegen dieſe Analogie iſt mit allem Ernſte zu bemerken [1]): einmal, daß die deutſchen Conſtitutionen von allen dieſen Sätzen, die wir als die poſitiven Ausnahmen von der Königlichen Unverantwortlichkeit in Frankreich betrachten müſſen, in der That keinen einzigen enthalten, dann auch, daß dieſe Sätze von der Art ſind, daß ſie nirgend ſtillſchweigends angenommen werden können, zu geſchweigen, daß ſie das monarchiſche Princip verletzen und daß ſie das Princip der Unverletzlichkeit zur leeren Floskel machen. Wer wollte wenigſtens noch dieſe Unverletzlichkeit des Monarchen für eine Wahrheit halten, der die Könige Frank-

[1]) Die größte Abnormität zeigt die niederländiſche Conſtitution von 1815, die darum noch weniger zur Analogie für deutſches Staatsrecht dienen kann, wie die franzöſiſche. Sie ſpricht die Unverantwortlichkeit des Königs nirgend aus und läßt nicht zu, daß ſie irgend ſtillſchweigend angenommen werde, da Art. 179 Klagen gegen den König geradezu an den Obergerichtshof verweiſt. — Ueber dergleichen „Monarchien“ ſpricht ſchon Puffendorf VII. 8. §. 8 das Urtheil: »ista sanctitate non gaudent nisi reges, revera tales; — inde eadem non fruuntur, qui regium quidem nomen gerunt, populi tamen potestati subsunt.«

reichs auf verfassungsmäßigem Wege hat zum Blutgerüste oder in die Verbannung gehen sehen?

Vielleicht gibt auch dies dem Leser noch einen Beweis gegen diejenigen Publicisten, die den deutschen Monarchen für den Diener (magistrat) oder das Organ des Staates haben wollen [1]), daß kein positives Gesetz ihn als einen solchen oder ein solches bezeichnet. Ich erwähne dies ausdrücklich wiewohl ich weiß, daß die Gesetze ihn gar nicht so haben bezeichnen können, weil sie das gerade Gegentheil offenkundig erklären. Indeß will ich hier noch beweisen, daß es den deutschen Constituenten nicht am theoretischen Wissen gefehlt habe, den Monarchen so darzustellen, wenn sie anders gewollt hätten, und daß es also mindestens voreilig von unsern Schulgelehrten ist, den Gesetzgebern hier ohne Weiteres aus ihrem Zeuge suppliren zu wollen. Ist es nemlich (wie ob. S. 34 u. 60 gezeigt worden) die doctrinelle Grundlage der gesammten Lehre vom Dienst-, Organ- und Repräsentationsverhältnisse des Monarchen im Staate, bei den Philosophen sowol wie bei den Publicisten, daß man das Recht (die Substanz) der Souverai-

[1]) Vielleicht ist die Bemerkung keineswegs überflüssig, daß ich nicht läugnen will, daß jeder Monarch im ethischen Sinne Diener des Staates sey, wenn ich hier bestreite, daß er es im juristischen Sinne ist. Allerdings ist er Diener des Staates, insofern er für den Staat, als eine höhere, über ihm, dem Einzelnen, stehende Idee leben soll und insofern er dem Sittengesetze unterworfen ist, das ihm dieses Hingeben an den Staat, dieses Bestimmen seiner Person für die Individualität des Staates, als seine höchste Pflicht vorschreibt, wie es jedem Menschen den Kreis seiner Pflichten anweist: aber er ist nicht Diener in dem Sinne, daß er den Staat, als seinen Herrn über sich hätte, dem er dienen müßte in aller Strenge der Bedeutung, die das Wort in der juristischen Kunstsprache z. B. beim Beamten (magistrat) hat. Er bedient nicht, sondern er beherrscht den Staat, und sicherlich hat der bekannte Spruch Friedrichs des Großen (oben S. 53 N. 2) nur diese ethische Bedeutung.

nität von deren Ausübung zu trennen wisse, so läßt sich auf das klarste beweisen, daß das positive deutsche Staatsrecht diese Sonderung des Rechtes von der Ausübung auf das beste von jeher kenne. Es kann also nicht Zufall oder Versehen, sondern muß klarbewußte Absicht und Wohlbedachtheit gewesen seyn, wenn es von ihr aus nicht zur „Staatssouveraintiät" aufgestiegen ist. Dasselbe zeigt nemlich diese seine Bekanntschaft mit jener doctrinellen Sonderung nicht blos hinsichtlich derjenigen Rechte, welche dem Staate, als einer moralischen Person zustehn und an denen der Souverain blos die Ausübung hat, wie z. B. beim Prodominium der Lehen und bei vielen andern Vermögensrechten oder hinsichtlich einzelner Souverainitätsrechte der Fall ist, auf deren „Ausübung" einzelne Unterthanen ein selbstständiges Recht haben, wiewohl das „Recht" beim Souverain bleibt, wie z. B. beiden Standesherrn, den Patrimonialgerichtsherrn und den unabhängigen Gerichtshöfen geschieht, — sondern auch in Betreff der ganzen Souverainität. Die beiden Fälle, in denen es hier auf das deutlichste die Ausübung vom Rechte unterscheidet, sind: 1) bei den Ständen, die, nach den ausdrücklichsten Worten der Bundes- und Staatsgesetze keinen Theil am „Rechte" der Souverainität haben, aber doch bei der „Ausübung" concurriren sollen [1]; 2) bei den Staatsverwesern

[1]) S. die oben N. 2 S. 73 angeführten Bundesgesetze. — Was die Staatsgesetze anbelangt, so wird hier an die bereits oben S. 93 angeführte constitutionelle Formel erinnert: „der Fürst vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie auf verfassungsmäßige Weise," oder wie es anders heißt: „übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus." Die ganze Verfassung des Staates bestimmt nach diesen eigenen Worten der Verfassungsurkunden blos über die Art und Weise der Ausübung, nicht über das Recht selbst (den Begriff, die Bedeutung, den obersten Grundsatz) der Souverainität. Daher enthalten auch sämmtliche Constitu-

oder Regentschaften, welche, indem sie den Staat Namens des unmündigen oder sonst verhinderten Souverains regieren, dennoch nicht das „Recht" der Souverainität, sondern nur die „Ausübung" der dem Souverain zustehenden Gewalt haben [1]). Je mehr alle diese Fälle beweisen, daß die deutschen Verfassungsgesetze zwischen Recht und Ausübung zu unterscheiden gewußt haben, um so mehr sind wir berechtigt zu fragen, wo nun geschrieben sey oder weshalb es nirgends geschrieben stehe: daß der deutsche Monarch nur die Ausübung der Souverainität, etwa wie ein Staatsverweser, haben solle? Sogar liegt in den beiden letztgenannten Fällen ein Zeugniß für die Fürstensouverainität, das die Staatssouverainitätsmänner nicht werden leugnen können. Zeigen diese Fälle doch mehr, wie deutlich das Recht der Souverainität auf Seiten des Fürsten, beim „Staate" dagegen oder seinen Bevollmächtigten nur die Ausübung. Wo also hat die Behauptung Klübers, Albrechts und der Andern ihren positiven Boden, daß dem Staate die Souverainitätsrechte zustehn und der Fürst sie nur ausübe? Wo bliebe dabei überdies der verfassungsmäßige Unterschied zwischen dem Monarchen und dem Staatsverweser?

Noch einen besondern Beweis für die Patrimonialität der Souverainität liefert vielleicht gerade das zuletzt berührte

tionen, hinsichtlich der Frage dieser Abhandlung, so wenig Ausreichendes und völlig Klares. Vergl. oben Seite 91.

[1]) Der Eid der Staatsverweser oder Regenten lautet: „Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Reiches und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben." S. z. B. Bayerische Verf.-Urk. II. 16. Hessische a. 107. Also sagt diese Formel ausdrücklich, daß dem Fürsten die Gewalt, im Gegensatze der bloßen Ausübung zustehe.

Verhältniß der deutſchen Staatsverweſer zu den betreffenden Fürſten und Staaten, den ich nicht unangedeutet laſſen kann. Die bloßen Verweſer ſind nemlich, nach den meiſten vorliegenden Geſetzen, nicht befugt, ſämmtliche Rechte der Souverainität auszuüben, ſelbſt nicht, wenn der ſtändiſche Conſens hinzukäme z. B. auch mit den Ständen nicht befugt, die Verfaſſungen zu verändern [1]). Es bleibt mithin unter jeder „Regentſchaft" ein Reſiduum von Souverainitätsrechten unausgeübt bis zum Regierungsantritte des wirklichen Monarchen. Dieſes Reſiduum aber, gleichſam der Kern der Souverainität, fällt mittlerweile nicht etwa an den Staat oder ſeine Bevollmächtigten zurück, wie die Conſequenz der Staatsſouverainität verlangen müßte, vielmehr gilt es als das Unveräußerliche (im politiſchen Sinne des Wortes), als das von der Perſon des Souverains Untrennbare, als dasjenige, in welchem dieſer nicht vertreten werden kann. Wer hindert uns nun zu folgern, daß in gleicher Art alle Souverainitätsrechte Attribute ſeiner Perſon ſeyen, aber theils vertretbare, theils nichtvertretbare? Wäre er ſelbſt nur Vertreter des Staates und dieſer das eigentliche Subject des Rechts, warum iſt dieſer dann rechtlich verhindert, ſelbſt ſo lange einzutreten oder einen andern Ausüber zu ernennen [2]), bis ſein Diener oder ſein Organ die nöthigen körperlichen und geiſtigen Eigenſchaften erlangt habe, den Dienſt (?) perſönlich zu überneh-

[1]) S. z. B. Bayeriſche Verf.-Urk. a. a. O. Würtembergiſche §. 15. Hannoverſche §. 23. Sächſiſche §. 15.

[2]) Daß nicht der Staat (die Standſchaft) den Verweſer ernennt, daß vielmehr deſſen Ernennung eine reine Familienſache iſt, ſind zu bekannte Thatſachen, als daß dafür die Beweiſe aus den Quellen noch erſt gegeben zu werden brauchten. S. Maurenbrecher Staatsrecht. §. 249. — Wenn hie und da (in Würtemberg, Bayern, Hannover, Braunſchweig und Heſſen), die Stände hinzugezogen werden, ſo iſt dies Ausnahme von der Regel und neuere Erfindung.

men? Warum gelten dann der Staat oder seine Bevollmächtigten so gar nichts, den Willen des Verwesers zu ergänzen, in den nemlichen Fällen, wo sie sonst die verfassungsmäßige Ergänzung des monarchischen Willens sind? Die Antwort ist dem Unbefangenen leicht gegeben. Der Grund ist, weil die Ausübung der Souverainität, nicht das übertragene, sondern das eigene, das nach der allgemeinen Regel des Eigenthums den deutschen Fürsten zustehende Recht ist. Der bloße beauftragte Ausüber eines fremden Rechtes (Verweser) darf keine Handlungen vornehmen, welche die Substanz der Souverainität verändern und bleibt dafür dem Eigenthümer verantwortlich [1]). Der Eigenthümer aber darf substantielle Verfügungen aller Art machen und ist unverantwortlich. Wäre also der Staat der Eigenthümer, so müßte es keinen Unterschied machen, ob ihm der Monarch selbst gegenübersteht oder der Verweser. Daß dies von Unterschied ist, beweist demnach: daß der Staat nicht das Eigenthum der Souverainі-

[1]) Die berüchtigte Controverse: ob die Person des Staatsverwesers eben so unverletzlich und heilig sey, wie die des Monarchen (z. B. Mohl würtemb. Staatsr. I. 168) beruht auf einem Mißverständnisse. Schon das gänzliche Stillschweigen sämmtlicher Verfassungsgesetze über diesen Punkt hätte auf die richtige (verneinende) Ansicht führen müssen. Der Verweser ist und bleibt Unterthan des Souverains, dessen Recht er ausübt. Ihn unverantwortlich machen, hieße ihn zum Souverain und zwar zum „zeitigen" Souverain machen, was schon gegen den Begriff der Souverainität verstößt. (Puffendorf. VII. 6. §. 15.) Seine persönliche Verantwortlichkeit gegen den Souverain folgt überdieß daraus, daß er nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Souverains regiert. Er tritt dadurch allen andern Staatsdienern gleich und wird darum deren politische Verantwortlichkeit, wo eine solche besteht, wie z. B. in Folge des Anklagerechts der Stände, nothwendig theilen müssen, wenn er durch seine sonstige Stellung z. B. als nächster Agnat oder Mitglied einer souverainen Familie der Criminalverfolgung nicht enthoben ist.

tät habe. Der Monarch aber hat es, weil von ſeiner Perſon allein die volle und ganze Ausübung der Souverainität abhängt und er ihrentwegen völlig unverantwortlich iſt.

5.

Der wichtigſte practiſche Satz, den die Majorität der heutigen Publiciſten aus der im Vorhergehenden widerlegten Idee und aus dem Princip der Staatsſouverainität überhaupt zieht, iſt: daß jeder Regierungsnachfolger unbedingt an die Regentenhandlungen ſeines Vorgängers gebunden ſeyn ſoll. Kein anderer Satz ſpielt eine ſo wichtige Rolle, wie dieſer, in der neueſten deutſchen Staatsgerechtsgelehrſamkeit; denn nicht genug, daß er ſeit Schnaubert einer der Angelpunkte iſt, um welchen die ganze Controverſe dieſer Abhandlung ſich dreht [1]), in neueſter Zeit hat ſich an ſeine Be-

[1]) Zur Geſchichte dieſer famoſeſten aller Controverſen des deutſchen Staatsrechtes, über deren die Rechtsſicherheit gefährdenden Einfluß ſchon Moſer (Staatsrecht. XXIII. 454) klagt, bemerke ich Folgendes. Sie hat gegen Ende des vorvorigen Jahrhunderts begonnen. Diejenigen, welche die abſolute Unverbindlichkeit des Nachfolgers behaupteten und bis Mitte des vorigen Säculi die Mehrzahl waren, beriefen ſich auf die Lehns- und Fideicommißqualität der deutſchen Territorien oder Landeshoheit (z. B. v. Ludewig de obligatione successoris in principatus. 1714), alſo auf rein privatrechtliche Gründe und unterſchieden weder Privat- noch Regentenhandlungen. Die Gegner (z. B. Moſer a. a. O.) argumentirten anfänglich blos gegen die Lehns- und Fideicommißqualität, blieben alſo ebenfalls auf privatrechtlichem Boden. Mit Schnaubert §. 127 (oben S. 57 N. 1) wurde die ſ. g. ſtaatsrechtliche oder philoſophiſche Argumentation die herrſchende und zwar zuerſt die aus der Grotius'ſchen Repräſentationsidee. Die ſtrenge Sonderung der Staats- und Privathandlungen war davon die Folge und die Controverſe concentrirte ſich auf die erſteren, indem für letztere die Nichtverbindlichkeit des Nachfolgers allgemein anerkannt wurde. Auch die Vertheidiger der Nichtverbindlichkeit (der Regen-

hauptung manches politische Interesse geknüpft und die neuesten Publicisten vindiciren ihn mit um so größerem Affecte für das deutsche Staatsrecht, seitdem die allgemeine Politik in ihm eine Garantie für die Stetigkeit der Staatsverfassung hat erkennen wollen. Seine reinspeculative Begründung aus der Idee der Staatssouverainität habe ich bereits oben (S. 48) zur Genüge angedeutet. Ich brauche nur zu bemerken, daß diese reinrationelle Begründung bei unseren gegnerischen Publicisten die ausschließliche ist, um begreiflich zu machen, wie viel hier an ihrer Widerlegung gelegen sey. Gegen den Satz an sich, dessen grundgesetzliche Aussprechung hinsichtlich neuer Verfassungen ich nach Umständen selbst für eine „Gewährleistung" halten würde, kann ich es unmöglich haben: aber die Art und Weise wie die Schule ihn generalisirt und mittelst jener Fiction der Staatssouverainität als positiv für Deutschland ausgibt, kann kein ächter Publicist sich gefallen

tenhandlungen) haben seitdem eine staatsrechtliche Argumentation an Stelle der alten privatrechtlichen adoptirt, aber sie nahmen, statt der Staatssouverainität, als Princip der Entscheidung (wie auch hier geschehen ist) die Idee der Souverainität. Wie durch Klüber (Behr, v. Eberz) und Andere die Staatssouverainität das Hauptbeweismittel für die absolute Verbindlichkeit des Nachfolgers geworden, ist bereits oben S. 81 ausgeführt. Ueberhaupt ist letztere Ansicht jetzt die herrschende. Sie findet sich z. B. selbst bei von Kamptz a. a. O. (oben S. 9 N. 1), dem Hauptschriftsteller in dieser Materie, Pütter prim. lineae. §. 64. Leist Staatsrecht. §. 42. Schmalz §. 289, und dem neuesten Autor: Dahlmann (?) Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes von Hannover. 1838. S. 4—21. 58. mit der Unterscheidung jedoch: daß v. Kamptz, Pütter ꝛc. nicht das bekannte philosophische Princip, wie Klüber, sondern nur einzelne Fälle („ohne Princip") geben, überhaupt aber solche Ausnahmen machen, daß sie meiner Meinung nach, die Regel völlig umkehren und die zwischen ihnen und den Vertheidigern der „Nichtverbindlichkeit" stattfindende Differenz zur blos formellen machen. Die Literatur über diese ganze Controverse s. b. Klüber Literatur. III. §. 1543 und von Kamptz §. 1—41.

lassen. Denn es widerspricht der Satz dem positiven Rechte und so schweigsam dieses bei einer blos oberflächlichen Betrachtung hier auch erscheinen mag, — eine notorische Reticenz welche den Meisten gerade zum Vorwande gedient hat, das „Naturrecht" hier zu gebrauchen [1]), — so hoffe ich doch, mittelst einer möglichst quellenmäßigen Beweisführung auch diese Consequenz der Staatssouverainität aus der deutschen Staatsrechtswissenschaft zu vertreiben.

Meine aus dem patrimonialen Principe sich entwickelnde Grundansicht ist: daß, da jeder deutsche Fürst als solcher, den vollen staats- und privatrechtlichen Anspruch auf die Souverainität und deren verfassungsmäßige Ausübung hat, ihn nun nothwendig auch der Nachfolger in der Regierung eben so gut haben müsse, wie der Vorfahr. Ferner folgt aus dem bekannten allgemeinen Satze, daß Jedermann sein Recht nicht weiter ausüben könne, als es die Natur dieses Rechts mit

[1]) Schon Moser a. a. O. bemerkt, daß die eigentliche „Schwierigkeit und Confusion" der ganzen Lehre darin liege, daß „sie nur in dem Herkommen d. h. darauf, was ohngefähr bei denen meisten Häusern gleiches Standes meistens üblich ist, ihr nächstes Principium habe." — Beweise aus den geschriebenen Quellen fehlen daher bis jetzt überall, wie ich z. B. einen solchen eben finde in der Eberſteiniſchen Landesordnung von 1508 (in Krieg v. Hochfelden Geschichte der Gr. v. Eberstein. 1838. Urkundenbuch n. 38) wo es heißt: „die nachgeschriebenen Stuckh sollen hinfüro bis uff unser beiden oder unserer Erben Aendrung und Widerruf unverbrüchlich gehalten werden." — Die älteren Schriftsteller trugen mindestens Beispiele zusammen, wie z. B. Moser, dessen Beispiele zwar mehr gegen, wie für ihn beweisen, weil sie Fragmente aus fürstlichen Testamenten sind, in denen der Testator seinem Regierungsnachfolger erst anbefiehlt, dasjenige „was Er gethan — vor genehm zu halten," aber sie bezeugen doch Mosers richtige Methode. Die Neueren dagegen thun dies nicht einmal, sondern beruhigen sich, jeder vor seinen Lesern zu behaupten: daß er auf dem Herkommen stehe. An das alte „Casus allegiren" denkt jetzt kein Publicist mehr und dies eben ist der Verfall unserer Wissenschaft.

sich bringt und da es die Natur des fürstlichen Rechtes an der Souverainität ist, daß der Fürst regiere, so lange er lebt, nicht aber, daß er regiere, wann er gestorben ist, — der Folgesatz: daß kein Souverain die Staatsgewalt in der Art üben könne, daß er in die Ausübung seines Nachfolgers hinübergreife. Aus beidem folgt das practische Resultat: daß Regentenhandlungen des Vorgängers an sich für den Nachfolger nicht bindend seyn können und der einfache Grund davon ist, weil von zweien successiven Souverainen jeder ein gleichstarkes Recht hat, wie der andere [1]). Eben so wenig ist aber auch der Monarch an seinen Nachfolger gebunden d. h. seines Nachfolgers wegen in Ausübung seiner Souverainität beschränkt und sagen demnach beide Resultate zusammen: daß jeder Souverain, kraft der ihm zustehenden Machtvollkommenheit, auf verfassungsmäßige Weise Gesetze geben und andere Souverainitätsrechte üben könne, wie ihm beliebt, ohne an sich um den Vorgänger oder um den Nachfolger an der Regierung sich zu kümmern zu haben [2]). Nur wo diese Gesetze und

[1]) Obigen Gedanken drückt das Bayerische Gesetz vom 20. October 1804 (Regierungsblatt von 1805. Seite 100), welches die Lehnsexpectanz bei Staatslehnen (in Bayern eine Regentenhandlung) für unvererblich auf den Regierungsnachfolger erklärt, als generelle ratio legis am sprechendsten aus, §. 9: „nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, steht keinem regierenden Landesfürsten zu, seinen Nachfolger zum Voraus zu beschränken.“

[2]) Darin ist bei sämmtlichen Publicisten die völligste Uebereinstimmung, daß die deutsche Thronfolge keine Universal-, sondern eine Singularsuccession (ex pacto majorum) ist, wenngleich die Staatssouverainitätslehrer diese Thatsache aus dem ursprünglichen Unterwerfungsvertrage (oben S. 28 N. 1), die Patrimonialitätsmänner aber aus der ehemaligen Lehns- und heutigen Fideicommißqualität herleiten. Von diesem Satze wird daher hier wie von einem völlig notorischen Gebrauch gemacht.

Regierungsacte theils unmittelbar, theils mittelbar letzteres z. B. indem noch ein vorgängiges, beſtimmtes Handeln dem Erwerbenden zur Bedingung gemacht war und dieſer die Bedingung erfüllt hat), wohlerworbene Rechte der Unterthanen d. h. ſolche, die der Souverain nach der höchſten Idee des Staates anerkennen und ſchützen muß [1]), begründet haben, gleichviel ob einzelne Unterthanen oder der Staat oder das Volk als moraliſche Perſonen die Erwerbenden ſind, binden ſie den handelnden Fürſten. Nicht minder aber auch ſeinen Nachfolger, denn beide, Vorfahr und Nachfolger, haben als Souveraine die gleiche Pflicht, die Rechte zu ſchützen. Folgern wir daher zum Schluſſe hieraus die practiſche Beſchränkung: daß der Nachfolger die rechtsbegründenden Handlungen des Vorgängers präſtiren müſſe, daß er alſo wohlerworbene Rechte der Einzelnen oder der Geſammtheit (vertreten durch das ſtändiſche Corpus), die der Vorgänger begründet hat, wider den Willen der Berechtigten, nicht aufheben könne, ſo iſt dies nichts Beſonderes für ihn, ſeiner Eigenſchaft als Nachfolger wegen, ſondern das allgemeine höchſte Gebot der Gerechtigkeit, welchem der Souverain als Menſch und als Souverain unterworfen iſt. Kann er doch auch dieſe-

[1]) Ueber die hier gegebene Definition der »wohlerworbenen Rechte« ſ. Maurenbrecher Staatsrecht §. 181. Daß die Staatsſouverainitätslehrer nothwendig eine andere Definition aufſtellen müſſen, habe ich ſchon oben S. 58 N. 1 angedeutet. So definirt ſie z. B. Albrecht a. a. O. als die einem beſtimmten Individuum zuſtehenden, vom Staate zu ſchützenden Befugniſſe. Der practiſche Unterſchied iſt aber nicht ſehr groß, ob man den Staat oder den Fürſten als Beſchützer ſich denkt, da beide als verpflichtet zum Schutze nur nach dem Princip der Gerechtigkeit erſcheinen können. Wenn aber Albrecht leugnet, daß der Staat wohlerworbene Rechte haben könne, ſo hängt dies mit ſeiner ganzen Anſicht zuſammen, die den Staat, weil er der Souverain ſeyn ſoll, nicht als ein zu Beſchützendes noch denken kann. Mittelſt der Widerlegung der Staatsſouverainität iſt daher auch dieſe Anſicht als falſch erwieſen.

nigen Regentenhandlungen nicht nach Willkühr widerrufen, die er selbst begangen hat, wenn und so weit sie einmal Rechte wirklich begründet haben. Wie die Regentenhandlung zur rechtsbegründenden für die Unterthanen werde, muß die Verfassung des concreten Staates entscheiden [1]). Da Verfassungs- und Rechtswidriges überhaupt nicht zur juristischen Existenz gelangt, so können selbstredend verfassungswidrige Handlungen den Nachfolger nicht binden [2]). Binden sie sogar den Handelnden nicht. Die s. g. Verfassungsfrage (um derentwillen so viel Eifer auf diese ganze Materie verwendet wird), nemlich die Frage: ob der Regierungsnachfolger die Macht habe, die von den Regierungsvorfahren her bestehende Verfassung einseitig zu ändern oder umzustoßen, beantwortet sich darnach von selbst. Wo die moralische Per-

[1]) Zu erinnern ist, daß die Verfassung eines deutschen Staates sowol auf den Hausgesetzen, wie auf den Staatsgesetzen beruht.

[2]) S. diesen Grundsatz sogar grundgesetzlich ausgesprochen in der Altenburgischen Verf.-Urk. §. 13: „die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Befugniß unternommen worden.“ — Was sagt aber diese ganze Stelle? Sollte sie haben festsetzen wollen: daß Regentenhandlungen mit dem Tode des Regierenden nicht von Rechtswegen ihre Kraft verlieren, so war dies höchst unnöthig, da das Gegentheil Niemand mehr behauptet. Sollte sie aber sagen, daß der Nachfolger nicht widerrufen könne, was verfassungsmäßig vom Vorfahren unternommen worden, so sagte sie völlig Unmögliches. Was sagt also diese Stelle? — In ähnlicher Art wird das Ungeschick der Legislation in dieser Materie durch das Sachsen-Coburg-Saalfeldische Hausgesetz von 1802 bewiesen. Es sagt nemlich, „daß der Nachfolger die Privatschulden des Vorgängers nicht zu zahlen habe.“ Als ob sich dies nicht von selbst verstände? — Auch die Churhessische Verf.-Urk. a. 160: „es ist unser Wille, — daß — die Grundverfassung auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich gehalten werde,“ — sagt nichts Besonderes: denn bindet der Wille des Regierenden überhaupt nicht den Nachfolger, so bindet ihn auch nicht dieser einzelne Willensact und dergleichen Zusätze in den Constitutionen, sind wie die Exorcismen in den alten Testamenten, — ohne Effect. —

ſönlichkeit des Volkes und die Volksrepräſentantſchaft der Landſtände ſtaatsrechtlich begründet iſt, wird jede Verfaſſung ihrem ganzen Inhalte nach das wohlerworbene Recht des Volkes oder des ſtändiſchen Corpus, vorausgeſetzt, daß ſie rechtmäßig entſtanden iſt. Hier kann alſo keine Verfaſſung wider den Willen des Volkes oder der Stände von dem dermaligen Souveraine, er ſey der Stifter ſelbſt oder deſſen Nachfolger und zwar gleichviel in letzterer Eigenſchaft, ob Descendent, Agnat oder Cognat, umgeſtoßen oder geändert werden. So ſtellt ſich dieſe ganze Lehre nach dem patrimonialen Principe heraus und wer die Motive der Verſtimmung unſerer meiſten Politiker gegen letzteres kennt, wird die Frage an der Ordnung finden: ob wohl in der That die Staatsſouverainität mit ihrem Lehrſatze der unbedingten Verbindlichkeit der Regierungsnachfolger eine größere Sicherheit für den Fortbeſtand liberaler Verfaſſungen oder für die Unumſtößlichkeit der „Volksfreiheiten" gewähre, als das Princip der Fürſtenſouverainität in der hier angedeuteten Conſequenz? Ich für meinen Theil möchte dieſes hier eher das Princip der Reform als irgend etwas Anderes, die Staatsſouverainitätslehre von der „abſoluten Verbindlichkeit" dagegen am liebſten das Princip des Stillſtandes nennen [1]).

Ein beſonderer Unterſchied, der das eine der hier ſtreitenden Principien politiſch empfehlenswerth vor dem andern macht, zeigt ſich überdies noch, was den practiſchen Effect beider anbelangt, in Folgendem. Auf den erſten Blick ſcheint der Staatsſouverainitätsmann zwar als Ausnahme zuzugeben, was der

[1]) Das Princip der „Nichtverbindlichkeit" iſt hier beiſpielsweiſe an der Verfaſſungsfrage nachgewieſen worden. Es bewährt ſich aber an allen Regentenhandlungen des Anteceſſors und will der Leſer dies im Einzelnen erproben, ſo verweiſe ich ihn nur an die tägliche Erfahrung, ob z. B. irgendwo Regentenhandlungen der Vorfahren nicht widerrufen oder je andere für unwiderruflich gehalten worden ſind, als welche wohlerworbene Rechte begründet hatten.

Patrimonialitätslehrer als Regel aufstellt oder umgekehrt [1]), aber bei schärferer Betrachtung offenbart sich eine große Ver-

[1]) Als Beispiel, statt aller übrigen führe ich das neueste, die oben S. 143 angezogene, von Dahlmann herausgegebene Vertheidigungsschrift des Hannoverschen Grundgesetzes (von Stüve?) an. Sie setzt, wie die Meisten heutzutage thun, als Regel die Unwiderruflichkeit der Staatshandlungen des Vorgängers, als Ausnahme aber (nach v. Kamptz) die Wiederruflichkeit der „dem Staate nachtheiligen Handlungen" und gefällt sich so sehr in dieser Distinction, daß sie ihren ganzen Inhalt nach dem Satze construirt: „das Verfassungsgesetz von 1833 sey keine nachtheilige Handlung für den Hannover'schen Staat gewesen und demnach habe König Ernst August nicht das Recht gehabt, es aufzuheben." Ich aber behaupte nun, daß diese Ausnahme, welche jede Frage über die Rechtmäßigkeit einer Verfassungsänderung von der Ansicht über die Zweckmäßigkeit der geschehenen Aenderung abhängig, also recht eigentlich zur politischen Frage, statt zur Rechtsfrage macht, die aufgestellte Regel geradezu in ihr Gegentheil verkehre, und frage kühn, wer es leugnen wolle, daß mittelst dieses Ausnahmesatzes, welcher jeden Widerruf einer Staatshandlung aus Gründen des Staatswohls zu rechtfertigen erlaubt, am Ende nicht jede Regentenhandlung zur widerruflichen gemacht werden könne. Es kommt im einzelnen Falle ja nur darauf an, zu beweisen, daß der destruirende Nachfolger mehr das Staatswohl fördere, der bessere Einsichten hinsichtlich desselben habe, als der construirende Vorgänger und Schwierigkeiten wird in unseren Tagen, bei dem Ueberreichthume des Materials in allen politischen Doctrinen, dieser Beweis sicherlich nicht haben. Sogar wird dieser Beweis durch eine Präsumtion, welche die angeführte Vertheidigungsschrift (S. 28. 226) aufstellt, merkwürdig erleichtert: „daß nemlich für jeden Regenten die Vermuthung streite, bei seinen Handlungen nur das Wohl des Staates beabsichtigt oder gefördert zu haben." Streitet doch diese Präsumtion auch für den widerrufenden Nachfolger und wird daher, wer dessen Widerruf anfechten will, nicht blos die Nichtschädlichkeit oder Nützlichkeit der widerrufenen Staatshandlung des Vorgängers nachzuweisen haben, sondern auch die Mehrschädlichkeit oder Mindernützlichkeit der Handlung des Widerrufenden. Die angeführte Vertheidigungsschrift versäumt letzteres gänzlich und überzeugen wir uns daher leicht im Einzelnen, daß der Hannoverschen Sache mit dergleichen Argumentationen (die den Sitz der Materie gänzlich verfehlen), wenig gedient wird, so lernen wir auch für's Ganze, wie gering der practische Erfolg einer Regel ist, wenn solche Ausnahmen gemacht werden, wie sie die cit. Vertheidigungsschrift und alle andere Vertheidiger der „absoluten Verbindlichkeit" einräumen.

schiedenheit, die z. B. an der Verfassungsfrage sich von selbst nachweist. Die consequente Lehre der Staatssouverainität ist hier: da bei jeder Regentenhandlung der Staat es seyn solle, der handelt, daß es auch der Staat seyn müsse, der die sich gegebene Verfassung ändre. Wer ist aber der Staat? In der Repräsentativmonarchie ist es der Monarch mit seinen Ständen und folglich ist die practische Ausnahme hier, was beim patrimonialen Princip die Regel macht, daß der Souverain, im Einklange mit der Standschaft, die Verfassung ändern könne, in diesem Falle aber jeder Regent, unangesehn seine Eigenschaft als Nachfolger des Stifters, sie zu ändern befugt sey. Dagegen zeigt sich für die nichtständische und nichtconstitutionelle Monarchie, in so weit es beiden dem Monarchen gegenüber an dem gehörigen Organe des „Staates" fehlt, die folgende wesentliche Differenz, daß nach dem Staatssouverainitätsgrundsatze der jeweilige Monarch die Verfassung immer muß beliebig ändern können, weil er allein den Staat repräsentirt und in ihm immer der Staat als der Handelnde erscheint, unabhängig von dem Wechsel der physischen Personen der Regenten und gleichgültig, ob er eine Verfassung gibt oder aufhebt, während das Patrimonialitätsprincip, das den Staat bei Regentenhandlungen nicht als das Subject oder den Handelnden, sondern als das dem Souverain gegenüberstehende Object, als den Erwerbenden oder Verpflichteten auffaßt, die willkührliche Veränderung der Verfassung durch den Regierungsnachfolger geradezu ausschließt. Der Monarch, der seinem Staate eine Verfassung gibt, begründet nach ihm für das Volk ein wohlerworbenes Recht. Sollte es daher auch in der nichtständischen und nichtconstitutionellen deutschen Monarchie an einem Organe fehlen, Eingriffe des Monarchen (Stifters oder Nachfolgers) in bestehende Verfassungen zu verhindern oder auszu-

gleichen, so sind doch darum solche Eingriffe nicht minder eine Ungerechtigkeit, vielmehr als Verletzungen des dem „Staate" gegebenen Rechtes ein völliges Unrecht. Nach der Idee der Staatssouverainität können sie dies aber nie seyn, weil diese den Staat als den Handelnden fingirt und dieser gegen sich selbst nicht Unrecht thun kann [1]). Darin liegt also wirklich ein Fortschritt und Gewinn unserer neuesten, positiven Staatslehre: daß sie auch für die nichtrepräsentative Monarchie eine Stetigkeit der Verfassung verbürgt, welche die Staatssouverainitätslehre nimmer schaffen kann. Diese kann dies nimmer, weil sie den Staat nie als Object, dem verliehn wird, bei Regentenhandlungen, sondern nur als Subject auffaßt, das verleiht und zwar sich selbst verleiht [2]). Nach dem patrimonialen Principe in der hier gegebenen Entwickelung kann darum auch nur diejenige Verfassungsveränderung als gerecht erscheinen, welche die bestehende Berechtigung zuvor abfindet oder aus ihr organisch fortentwickelt; wogegen nach dem Grundsatze der Staatssouverainität jede Aenderung des Bestehenden in der Verfassung politisch gerechtfertigt, gleichsam ein Verzicht auf das Bestehende ist, welcher in der constitu-

[1]) Bei Rousseau II. 6. findet sich der ausdrückliche Satz: il ne faut plus demander, si la loi peut être injuste, puisque que nul n'est injuste envers lui même.

[2]) Die eigentliche Schwäche der Staatssouverainitätslehre erkennt man an der Art und Weise, wie sie ihr Stetigkeitsprincip der Verfassung deducirt. Da in Verfassungssachen der Staat sich gegenüber gar kein berechtigtes Wesen hat, so kann sie jenes natürlich nicht aus dem Rechte eines Dritten herleiten, der etwa die Aenderung verhinderte, und ist so außer Stande, diese je als eine Rechtsverletzung oder ein Unrecht darzustellen. Sie hilft sich daher durch ein Einschiebsel, vermöge dessen sie die Aufrechthaltung der Verfassung zum Gebote der Staatsklugheit macht. Dieses Einschiebsel lautet: daß der Staat, der sich selbst widerspricht, sich vernichte. Falsch ist aber dieses Postulat für den concreten Staat, 1) weil es nicht wahr ist, daß jede Aenderung der Verfassung ein Selbstwiderspruch ist, 2) weil es eben so unrichtig ist, daß jede Verfassungsänderung den Staat vernichte.

tionellen Monarchie mit Einverständniß der Stände, in der andern durch den Monarchen allein gethan wird. Wie Klüber und die Andern dies absolutistische Resultat, welches ihr „civitas non moritur“ für den nichtconstitutionellen Staat hat, so gänzlich haben übersehen können, erklärt sich nur daher, daß diese Publicisten überhaupt die constitutionelle Monarchie bei ihren philosophischen Ergänzungen ausschließlich im Auge haben, nach dem Vorgange ihrer philosophischen Hülfsquellen, welche ebenfalls die absolute und die altständische Monarchie gar nicht ansehn. Dies ist ein Grundfehler unserer Publicisten. Noch ein anderer politischer Irrthum macht sie aber in dieser Materie erst recht unbrauchbar, der nemlich: daß auf der Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit des Regierungsnachfolgers allein das ganze Seyn oder Nichtseyn der Verfassungen stehe, während doch die eigentliche Garantie für ihren Fortbestand jede Verfassung in sich selbst, insbesondere in dem ständischen Elemente und in der Idee der Gerechtigkeit hat, die über dem Monarchen steht.

In Einem Punkte verstößt indeß die Lehre von der absoluten Verbindlichkeit der Regierungsnachfolger auch gegen das geschriebene Wort des positiven deutschen Staatsrechtes und es ist dieser Punkt, auf welchen ich oben mit der Hoffnung schon hingedeutet habe, daß es an ihm mir gelingen möge, dem Leser die Gesetzwidrigkeit jener Theorie zu beweisen. Dieser Punkt ist nemlich die auf dem Herkommen und den ausdrücklichsten Gesetzen in den Bundesstaaten beruhende Maxime: daß der Regierungsnachfolger an die vom Vorgänger ertheilten Expectanzen nicht gebunden sey [1]). Sie ist

[1]) Beispiele sind: das angeführte (S. 145 N. 1) Bayerische Gesetz, die neueren Dienstpragmatiken, welche aus diesem Grunde die Anwartschaften auf Staatsämter gänzlich verbieten, so wie auch die Verfassungsurkunden z. B. Churhessische §. 54. Hanno-

meiner Meinung nach, das unmittelbare Ergebniß der aus dem patrimonialen Principe folgenden Ungebundenheit des Nachfolgers hinsichtlich der Regentenhandlungen des Vorgängers, und wäre daher von selbst schon rechtsgültig, auch wenn die positiven Quellen sie gerade nicht aussprächen. Umgekehrt würde das Gegentheil, wenn es in den Quellen stände, einen unumstößlichen Beweis für die gegnerische Behauptung, wenngleich noch nicht für das Princip selbst (die Staatssouverainität), worauf sie fußt, geben. Die Schlußfolge, auf welche ich hier mich stütze, ist ganz einfach. Wäre nemlich der Regierungsnachfolger so absolut verpflichtet, die Staatshandlungen (als Handlungen des Staates), die der Vorfahr in der Regierung begangen, zu prästiren, wie die Gegner aufstellen, so müßte das positive Recht nicht den Unterschied zwischen den rechtsbegründenden und nichtrechtsbegründenden Regentenhandlungen machen, den es wirklich macht; der Nachfolger müßte vielmehr eben so gut die Versprechungen und ertheilten Anwartschaften des Vorgängers zu erfüllen haben, wie die durch ihn, unmittelbar oder mittelbar, begründeten wohlerworbenen Rechte. Daß aber das positive Recht die angeführte Unterscheidung macht, beweist also, daß es jene „absolute Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers" nicht kennt, so wie der Umstand, daß es eine solche Verbindlichkeit überhaupt nur hinsichtlich der wohlerworbenen Rechte statuirt, mindestens hätte die Vermuthung bei unseren Publicisten zu Wege bringen sollen, daß doch das Princip für jene relative Verbindlichkeit, die die Rechtsbegründungen des Vorgängers zu respectiren, nicht die Staatssouverainität oder das Dienst- und Repräsentationsverhältniß des Monarchen im

versche §. 160. Würtembergische §. 43 („auf Vorschläge") u. s. w. Das Herkommen („Staatspraxis") ist unbezweifelt gegen die „Vererblichkeit" der von Regierenden ertheilten Exspectanzen.

der Familie [1]), wird jetzt kein Publiciſt mehr wahr halten dürfen, da die neueſten Germaniſten hinreichend klar aufgedeckt haben, daß das ganze ſ. g. „deutſche Geſammteigenthum" eine bloße Chimäre der älteren Germaniſten geweſen ſey [2]). Eben ſo wenig kann Jemand vom Fache im Ernſte daran glauben, was einige Politiker neulich behauptet haben, daß jener Conſens auf eine eigentliche Mitregentſchaft der Agnaten hindeute [3]). Je mehr man die alten Hausgeſetze ſtudirt, deſto mehr wird man finden, daß der Conſens der Agnaten, ähnlich wie auch der in vielen Staaten für gewiſſe Fälle um die Perſon des Souverains zu bildende Familienrath der Agnaten, keine andere, als die oben angedeutete politiſche Bedeutung habe [4]). Das natürliche Intereſſe der

[1]) S. z. B. Majer Urverfaſſung c. 2. Pütter Beiträge II. 226. Der letzte Publiciſt, welcher noch vom Familieneigenthume an der Souverainität redet, iſt Zachariä.

[2]) S. darüber Maurenbrecher deutſches Privatrecht. I. 227 und die dort citirten Schriftſteller.

[3]) Schon Moſer Staatsrecht XLIV. S. 485 ſagt: „ſo viel oder wenig Brüder oder Vettern in Regierungsſachen zu ſprechen haben oder nicht, ſo viel oder wenig erſcheinen ſie dabei. Zuweilen ſpendiren zwar die Nachgeborene ihren Namen mit darzu, in der That ſelber kommt doch Alles auf den Erſtgebornen an." — Zu vergl. iſt damit der bei Moſer a. a. O. angeführte Streit zwiſchen Sachſen-Gotha und Hildburghauſen, wegen Beſtellung des Comicialgeſandten.

[4]) Der aus den Agnaten zu bildende Familienrath, wie er ſelbſt in den neueſten Verfaſſungsurkunden, hauptſächlich bei Beſtellung der Vormundſchaften und Regentſchaften, noch vorgeſchrieben iſt (Sächſiſche §. 11. Würtemberg. §. 13. Churheſſiſche §. 8. Heſſiſche a. 107 ꝛc. ꝛc.), hat anfänglich keinen rechtlichen, ſondern den blos politiſchen Grund gehabt, welcher im Texte oben angedeutet iſt. Offenbar iſt die teſtamentariſche oder gewillkührte Regentſchaft die urſprüngliche. In den meiſten älteſten Hausgeſetzen und Teſtamenten z. B. bei Moſer Staatsrecht. XXIII. 401. XVII. 366 findet ſie ſich ſogar anfänglich blos als väterlicher Vorſchlag oder Rath an die Söhne, bei Mißhelligkeiten, ſchwierigen

Agnaten, ihrer künftigen Succession wegen, lag so nahe, daß es zweifelhaft seyn kann, ob ihr Einwilligungsrecht durch ein vorbeugendes Einschreiten von ihrer Seite oder durch ein freiwilliges Hinzuziehn von Seiten des Regierenden geschichtlich veranlaßt worden seyn mag[1]): allein so viel ist gewiß, daß dasselbe in vielen deutschen Fürstenhäusern ihr durch Gesetz und Observanz wohlbegründetes Recht ist[2]). Der politische Grund, auf dem dieses Recht ruht, dauert noch fort und es ist fast unbegreiflich, wie Rechtsgelehrte seine stillschweigende Erlö-

Lagen des Landes, Unmündigkeit u. dergl., bei den nächstgesippten Freunden die Zuflucht zu haben." Daraus entstand die Gewohnheit, aus dieser entwickelte sich dann die gesetzliche Tutel der Agnaten. (S. z. B. Estor orig. jur. publ. Hass. VII. §. 70.) und erst ganz zuletzt drängte hie und da die Vormundschaft der Mutter sich dazwischen (z. B. in Mecklenburg zum erstenmale 1636).

[1]) Lehrreich dürfte hier aus dem deutschen Privatrechte die Analogie des „Rechts der nächsten Erben" seyn, über dessen rechtlichen Grund vordem in gleicher Art gestritten worden ist, wie jetzt die Publicisten über die Rechte der Agnaten bei der Landesregierung streiten.

[2]) Erwiesen ist das Recht der Agnaten, bei Veränderungen der Verfassung (ohne Unterschied, ob es blos formelle oder materielle Aenderungen sind), um ihre Einwilligung befragt zu werden, von den heutigen souverainen Häusern Deutschlands: von Braunschweig-Lüneburg (Hannover und Braunschweig) (?), Lippe (Verfassungsgesetz von 1836 I. 5). Sachsen (s. z. B. Altenburgische Verf.-Urk. §. 36). — In Preußen wird der agnatische Consens bei Veräußerungen der Domainen (obgleich sie Staatseigenthum sind) verlangt. In vielen Staaten ist das alte Recht der Agnaten vielleicht aufgegangen in dem neuen Rechte: erbliche Mitglieder der Ständeversammlungen oder der obersten Staatsbehörden zu seyn, wie letzteres z. B. in Preußen nach dem Gesetze von 1810; jedoch haben neben ihrem Bewilligungsrechte die Agnaten schon früher das Recht „den Landtag zu beschicken," gehabt. — Eine eigene Untersuchung der ganzen Frage, mit Benutzung und Zusammenstellung der geltenden, hieher gehörigen Materialien, fehlt. Die Compendien beobachten das tiefste Stillschweigen.

ſchung, wegen der auch über die Agnaten ſeither neuerworbenen Souverainität der deutſchen Fürſtenhäuſer und wegen des monarchiſchen Princips haben behaupten können [1]). Als ob es gegen den Begriff der Souverainität ſtreite, daß der ſouveraine Fürſt an Verträge gebunden iſt und als ob es in der Monarchie unerhört ſey daß Unterthanen (was freilich die Agnaten jetzt ſind) für die Ausübung einzelner Souverainitätsrechte ein Einwilligungsrecht beſitzen können. Sind etwa die Landſtände mit ihrem Beſtätigungsrechte bei Ausübung der geſetzgebenden Gewalt nicht auch Unterthanen? Und iſt dieſes ſtändiſche Beſtätigungsrecht eine Art von Mitregierung oder Verletzung der Idee der Monarchie?

6.

Was iſt endlich über das Recht des Widerſtandes (das Recht der Thronentſetzung oder der Revolution) noch zu ſagen, das unſere gegneriſchen Publiciſten ohne Weiteres als das poſi-

[1]) S. z. B. die oben S. 62 N. 1 angeführte: Staatsrechtliche Würdigung. S. 16. — Am bezeichnendſten iſt hier der publiciſtiſche Ausſpruch von Dahlmann zur Verſtändigung. 1838. S. 29: „die deutſchen Agnaten ſind heute ſtaatsrechtlich nicht mehr das, was ſie zu Zeiten des deutſchen Reiches waren, ſie ſind wirklich Unterthanen, die erſten Unterthanen, aber doch Unterthanen, woraus dann die Abſchaffung des agnatiſchen Conſenſes, als einer Mitregierung der Prinzen, von ſelbſt ſich folgert.“ — Gegen das beſondere Argument, mit dem in neueren Streitſchriften viel ausgerichtet werden ſoll: daß der in älteren Hausgeſetzen vorbehaltene Conſens der „jüngeren“ oder „nichtregierenden Herrn,“ auf die ſeitdem neuacquirirten Landestheile nicht gehen könne, bemerke ich nur, daß hausgeſetzliche Einrichtungen überhaupt beſtimmte Land und Leute nie berückſichtigen; ſie gehn das Haus an und bleiben daher in Kraft, ſo lange das Haus beſteht, möge das Staatsgebiet auch noch ſo oft in ſeinen Grenzen ſich verändern.

tive Recht der deutschen Völker darstellen? Klüber stellt es geradezu als solches hin und Albrecht verhüllt es zwar in eine philosophische Formel, räumt es aber dennoch eben so gut ein, wie die übrige Klübersche Schule [1]). Es scheint überhaupt seit Rousseau den Staatsphilosophen von der Vertragstheorie so sehr das Unvermeidliche geworden zu seyn [2]), daß man sofort behaupten darf, die Publicisten, welche zu ihr halten, seyen auch der Lehre des Absetzungs- und Zwangsrechtes gegen die Fürsten zugethan, ohne ihnen damit zu nahe zu treten.

[1]) Ueber Klüber s. oben S. 97. Die übrigen Vertheidiger des Thronentsetzungsrechtes sind bei Klüber §. 255 nachzusehen. Was Albrecht anbelangt, so gesteht er das positive Zwangsrecht des Staates gegen den Monarchen, meiner Meinung nach, dadurch zu, daß er die Auffassung des letztern als eines Organs des Staates, ausdrücklich für eine nicht blos ethische, sondern juristische erklärt. Im bekannten Sprachgebrauche der Schule heißt aber der Gegensatz der ethischen zur juristischen Pflicht nichts anderes, als daß erstere eine nichterzwingbare, letztere dagegen eine erzwingbare seyn soll. Die Pflicht des Monarchen gegen den Staat für eine juristische erklären, heißt also sie zur Zwangspflicht steigern, oder in weiterer Folge, dem Staate ein Zwangsrecht, das ist, das Recht zu zwingen beilegen. Ueberdieß offenbart sich Albrecht uns noch dadurch: daß er (S. 1503) das altständische Recht des bewaffneten Widerstandes, (welches auf dem alten Rechte der ständischen Mitregierung beruhte) als ein heutzutage noch fortdauerndes darstellt.

[2]) Wie wenig unvermeidlich den deutschen Staatsgelehrten vor Rousseau das Widerstandsrecht gewesen sey, ist oben an der Grotius'schen Schule nachgewiesen worden. Interessant indeß ist, daß auch das älteste geschichtliche Beispiel einer Thronentsetzung durch die Unterthanen in Deutschland auf den Grundgedanken der politischen Vertragslehre sich stützt. Es ist dies die gegen Kaiser Heinrich IV. (im J. 1068) projectirte Absetzung vom Reiche, bei welcher der Erzbischof von Mainz die denkwürdigen Worte an die Reichsstände brachte (bei Bertholdus ad annum 1068): »quousque trepidamus socii? Nonne officii nostri est, Regem consecratum investire? Quod ergo Principum Decreto impendere licet, eorundum autoritate tollere non licebit? Quem meritum investivimus, immeritum quare non divestiamus?«

Im Ganzen steht diesen Publicisten auch kein ausdrückliches Zeugniß der heutigen positiven Rechtsquellen entgegen. Im Gegentheile beobachten diese letzteren über den ganzen Punkt der staatsrechtlichen Wirkung einer vom Fürsten begangenen Verfassungsverletzung ein so feierliches Stillschweigen, daß man fast glauben dürfte, hinsichtlich ihrer gelte für die Unterthanen das Nemliche, wie bei den rechtmäßigen Regentenhandlungen und es gebe am letzten Ende zwischen Recht und Unrecht in Verfassungsangelegenheiten keine practische Unterscheidung. Allein wer weiß, daß die Gesetze mit Absicht davon schweigen und daß ihr Verstummen eine bloße Staatsklugheit ist [1]), der wird zwar sich hüten, aus diesem Schweigen der Gesetze einen positiven Schluß auf das Bestehn oder Nichtbestehn eines Revolutions- und sonstigen Rechtes der Unterthanen gegen verfassungswidrige Regierungsbefehle zu ziehen: dagegen aber auch nicht sich abhalten lassen, nach dem positiven zuständigen Mittel gegen dergleichen zu forschen. An einem solchen darf es nemlich keiner Verfassung fehlen,

[1]) Als auf den Antrag Churbrandenburgs (Pufendorf de rebus gest. Fried. Wilh. VII. §. 26) das Churfürstencollegium darüber berathschlagte: das „Absetzungsrecht“ in die Wahlcapitulation Leopolds I. zu bringen, entschied die Stimmenmehrheit: „— daß, — wann auch einige Gefahr vorhanden, daß Ihre Kaiserliche Majestät wider die Capitulation handeln würden, man nach denen vorgängigen Exempeln zu der Sache selbst schreiten könnte, ohne erst die Worte — mit einzurücken“ — König Leopold hatte aber zuvor erklärt: „lieber die Kaiserliche Dignität fahren zu lassen, als eine so nachtheilige Clausel, welche machte, daß der Kaiser keiner wäre, — zu unterschreiben und möchte man sehen, wen sub hac conditione, so von „Frankreich“ wäre eingegeben worden, die höchste Reichswürde zu verkleinern und verächtlich zu machen, sie dazu bereden könnten.“ So unterblieb die Sache. — S. Rinck Leben Kaiser Leopolds. 1713. S. 400. — Auch die englischen Gesetze stellen das Recht des bewaffneten Widerstandes nicht ausdrücklich auf, obgleich sie es unbezweifelt einräumen. S. darüb. De Lolme a. a. O. S. 293 ff.

wenn sie irgend Werth haben soll [1]), und nur, wie man es finden könne, ist, bei der Schweigsamkeit der Rechtsquellen, die Schwierigkeit, nicht, daß man es finde. Die sicherste Leitung gibt der oberste Grundsatz über das Recht des Fürsten. Denn ist dieser z. B. die Volks- oder Staatssouverainität (nach Klüber), so kann das Revolutionsrecht nicht ausbleiben [2]), und ist er die Fürstensouverainität, so ist dieses nicht denkbar. Am einfachsten wäre daher allerdings, das von mehreren Publici-

[1]) Fragt man z. B., da feststeht, daß die deutschen Rechtsquellen das aggressive Widerstandsrecht der Unterthanen ausschließen, was diesen nun zu thun übrig bleibe bei verfassungs- und rechtswidrigen Regierungsbefehlen der Fürsten, so ergibt sich als ihr wirkliches Recht, welches übrigens auch die Sittenlehre zum Gebote erhebt („Deo magis obedire oportet, quam hominibus"): das Recht, solchen Regierungsbefehlen den Gehorsam zu verweigern. Dies Negative ist es, welches in der Kunstsprache des alten deutschen Staatsrechtes als Rechtssatz dahin ausgedrückt wurde: daß verfassungswidrige Regentenhandlungen an sich nichtig seyen. Dasselbe drückte auch die s. g. clausula cassatoria in den Wahlcapitulationen ehemals aus, deren Anwendung im ältern deutschen Territorialstaatsrechte unbestritten ist. S. Leist §. 42. Die neusten Constitutionen haben sie zwar nur in Einem Punkte recipirt: daß nemlich „nichtcontrasignirte" Befehle der Fürsten für nicht gegeben erachtet werden sollen; aber die Doctrin muß sie meiner Meinung nach für alle Fälle suppliren, selbst neben der Verantwortlichkeit der Minister. Denn so viel ich verstehe, so wird die Ipsojurenichtigkeit des älteren Staatsrechtes dadurch nicht ausgeschlossen, daß das neueste Recht noch eine Anklage gestattet, zumal da diese Anklage nur auf die persönliche Bestrafung der Minister geht und nicht sofort die Widerrufung verfassungswidriger Regierungsbefehle bewirkt. Leider geben nicht alle Gesetze die Auskunft, welche die Badische Verf.-Urk. §. 67 gibt, wonach: „Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen, wodurch die Stände ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden sollen."

[2]) Beweise über den logischen Zusammenhang beider Begriffe bei den Staatsphilosophen s. bei Murhard über Widerstand und Empörung. 1832.

ſten behauptete Revolutionsrecht der deutſchen Unterthanen aus der Verneinung der „Staatsſouverainität" zu widerlegen, wenn nicht gerade, nach der in dieſer Abhandlung geſtellten Aufgabe, die Staatsſouverainität umgekehrt mittelſt der Negation des Revolutionsrechtes hier beſtritten werden müßte. Wir bedürfen alſo eines beſondern poſitiven Gegenbeweiſes gegen letzteres und ich denke, wenn wir ihn auch im patrimonialen Principe hier nicht ſuchen dürfen, ſo haben wir ihn hinreichend im monarchiſchen Principe. Iſt dieſes letztere doch keine bloße doctrinelle Annahme der Publiciſten, ſondern das ausdrückliche, poſitive, oberſte Princip der Staatsgrundgeſetzgebung für Deutſchland (Seite 73). Iſt aber das angebliche jus resistendi der deutſchen Völker (Staaten) gegen ihre Regierungen eine Verletzung des monarchiſchen Princips, ſo iſt es darum auch ein Widerſpruch gegen die poſitiven Quellen und iſt ſomit die Behauptung ſeiner Poſitivität ſo wie die daraus (bei Klüber) hergeleitete Behauptung der Staatsſouverainität eine grobe Verletzung der Wahrheit. Die ganze Widerlegung des ſ. g. Revolutionsrechtes macht ſich auf dieſe Art ganz einfach und den Weg zu derſelben haben ſomit die Philoſophen ſelbſt gebahnt.

Am beſten und klarſten zeigen ihn Grotius und ſeine Schüler, die Träger der älteren deutſchen Staatsphiloſophie. Mit welchem unauslöſchlichen Widerwillen haben ſie nicht jenes Abſetzungsrecht, die Lehre der ältern franzöſiſchen Schule, von ſich geſtoßen? Schon der Spottname der Monarchomachiſten, mit welchem ſie, in tiefer und richtiger Auffaſſung, gerade der Behauptung dieſes Rechtes wegen, die franzöſiſche Schule belegt haben, beweiſt ihre ganze Anſicht [1]). Verdienen nun diejenigen unter unſeren Coaetanen,

[1]) S. oben S. 21.

die Ein und Dasselbe mit jenen Monarchomachisten lehren, nicht denselben Spott und denselben Namen? So neu und unerhört auch ihre Lehre in Deutschland klingen mag, so ist es doch nur die alte Lehre der französischen, politischen Freidenker, deren Erbe Rousseau und die französischen Revolutionen von 1790 und 1830 geworden sind und sind es darum auch die alten, auf Stahl und Dahlmann vererbten, bei andern deutschen Publicisten leider spurlos gebliebenen Grotius'schen Argumente, die völlig hinreichen, sie zu widerlegen. Möchten diese Argumente wenigstens so glücklich seyn, die „französische" Lehre jetzt vom deutschen Boden zurückzuschlagen, wie sie über ein Jahrhundert hindurch einst stark genug sich erwiesen haben, Deutschlands Grenze gegen sie zu vertheidigen. Das Hauptargument entwickelt sich höchst einfach aus dem Begriffe der Monarchie. Ist nemlich dies der unzweideutige Sinn und die wahre Bedeutung der monarchischen Beherrschungsform: daß der Eine, der die Gewalt hat, sie ganz und allein habe, so folgt daraus, wie schon oben (S. 21) vorgekommen ist, daß es eine Aufhebung und Verwandlung der Monarchie in ihr Gegentheil, die Republik, sey, wenn die Gewalt des Monarchen getheilt wird zwischen ihm und dem Volke (Staate). Es heißt aber die Gewalt theilen, wenn der Monarch der Wachsamkeit und der selbstständig vollziehenden Controlle des Volkes unterworfen werden soll. Es heißt dies sogar noch mehr wie Theilen; denn dem Volke eine Gewalt geben, die als Wächterin der monarchischen, nothwendig stark genug seyn muß, diese in Collisionsfällen zu überwinden, heißt offenbar, den Begriff der höchsten Gewalt beim Monarchen zerstören und dem Volke eine stärkere, wie die monarchische, also recht eigentlich die höchste Gewalt verleihn [1]). Das Widerstands- und Absetzungsrecht des Volkes

[1]) Schon bei Kaiser Leopold (in der oben S. 170 N. 1 angeführten

iſt daher auch nur in der Democratie oder in einem Staate mit Volksſouverainität wahrhaft denkbar, wo das Volk die wirkliche Souverainität hat, dagegen ſo wenig in der Monarchie mit Staatsſouverainität oder in der patrimonialen Einherrſchaft irgend zu denken, daß letztere nur dem Namen nach noch vorhanden ſind, wo es wirklich vorkommt oder von der Schule aus behauptet werden darf [1]).

Nicht einmal braucht gerade an das Abſetzungsrecht des Volkes in ſeiner ganzen äußerſten Ausdehnung gedacht zu werden, um jenen Widerſpruch gegen das monarchiſche Princip zu finden. Letzteres wird eben ſo ſehr undenkbar, wo nur der leiſeſte Anklang eines poſitiven, phyſiſchen Zwanges ſich findet. Ein ſolcher läge z. B. in der Aufhebung der Unverantwortlichkeit des Monarchen, und ich vermag daher nicht einzuſehn, wie man neben dieſer Unverantwortlichkeit, wo ſie poſitiv ſo feſtſteht, wie in Deutſchland, gar die Abſetzbarkeit des Fürſten durch das Volk (den Staat) noch zur Rechtsfrage machen kann [2]). Klüber hat zwar dies Alles auch z. B., daß der

Stelle) ſtand dieſe Wahrheit, als das einfache Ergebniß eines erfahrungsmäßigen Bewußtſeyns der höchſten Gewalt, feſt.

[1]) Lehrreich ſind die Argumente der ältern Philoſophen gegen das Abſetzungsrecht. Das Wolffiſche lautet folgendermaßen (§. 985): „Da die Beſchaffenheit guter oder ſchlimmer Handlungen, indem nicht Alle auf einerlei Weiſe davon urtheilen, nicht geſchickt iſt, das Recht des Regenten und des Volkes zu unterſcheiden: ſo kann einem die Herrſchaft nicht mit der Bedingung aufgetragen werden, daß das Volk, wenn er wohl regieret, gehorchen ſoll, wenn er aber übel regieret, ihm widerſtehen und ihn beſtrafen kann; folglich findet nicht ſtatt: daß der Regent und das Volk einander beſtändig unterworfen ſind." — Puffendorf VII. 6. §. 4 argumentirt am einfachſten, auf die hier beibehaltene Art, aus dem Begriffe der Monarchie: »hoc enim contradictionem involvere et civitates facere bicipites non sine exitiabili convulsione, in aprico est.« — Eine treffliche Kritik der Argumente für das Revolutionsrecht ſ. bei Stahl S. 253 ff.

[2]) Heeren a. a. O. S. 439 ff. leitet ſogar die Negation des Abſet-

Monarch unverantwortlich (§. 238) und das monarchische Princip (§. 283) unverletzlich seyn sollen, daß die Souverainität des Staates nicht als eine unmittelbar thätige sich zeigen könne (§. 280) u. s. w. Dagegen lehrt er aber auch §. 255: daß das Volk oder seine Vertreter den Monarchen aus verfassungsmäßigen Gründen absetzen können und dergleichen mehr. Mögen dies Alles in dieser Verbindung seine Schüler vor dem Forum der öffentlichen Meinung vertheidigen! Nur kann ich eines tiefen aufregenden Schmerzes und peinigenden Unmuthes nicht los werden: Alles dasjenige, was Grotius, Pufendorf, Thomasius, v. Wolff und die andern Häupter der älteren, deutschen Staatsphilosophie, den französischen Monarchomachisten ihrer Zeit so siegreich entgegnet haben, so rein verloren gegangen für unsere Gegenwart zu sehen. Trotz aller Lehren, Warnungen und Vorhersagungen unserer Staatsweisen, die alle [1]) in Frankreich, dem Boden der monar-

zungsrechtes ausschließlich aus der Unverantwortlichkeit des Monarchen her.

[1]) Grotius I. 3. §. 8. N. 1 warnt mit den Worten: »quae sententia, quot malis causam dederit et dare etiamnum possit penitus animis recepta, nemo sapiens non videt.« Puffendorf a. a. O. »quam quidem (sententiam) nos non absurde modo, sed et perniciose ad imperium applicari judicamus.« — Von den neuesten Schriftstellern erwähne ich nur Dahlmann S. 176: »In der heutigen Staatsordnung darf gewaltsamer Widerstand nie gesetzlich gemacht werden; er liegt dem Grundgesetze so fern, als der wahrhaften Ehe der Streit der Kirchen über die Zulässigkeit der Scheidung liegt.« S. 175: »Es heißt dem Staate die Revolution einimpfen.« S. 206: »dem Volke im Gegensatze gegen seine Regierung, dem von Regierung verlassenen, an seiner Einheit verstümmelten Volke die Souverainität beilegen, wie Rousseau thut, ist ein verderblicher Irrthum, der die Krankheit zur Gesundheit und jede Rotte verfassungsmäßig zum Herrn der Regierung macht.« — S. 175: „Mit der Macht über Regierungsrechte zu entscheiden, wird die Regierung selber übertragen.“

chomachiſtiſchen Lehre, unter unſern Augen ſo blutig ſich verwirklicht haben, ſtehen wir dennoch, den neuerſtandenen Monarchomachiſten im Herzen Deutſchlands, deren Spitze Klüber führt, wiederum gegenüber, als ob alle jene ſchweren, längſt geweiſſagten Erfahrungen und Büßungen der vier letzten Decennien nicht beſtanden wären, ſtehen wir im traurigen Kreislaufe der Gedanken und der Begebenheiten wieder auf derſelben Stelle, wo Grotius und ſeine Nachfolger den Franzoſen einſt gegenüber geſtanden haben und zwar nicht mehr im müßigen Schulſtreite mit dieſen Ausländern, ſondern genöthigt, die eigenen Landsleute zu bekämpfen, die die volle Luſt des Herzens verrathen, jene Verſchmelzung des monarchiſchen und republikaniſchen Princips an unſerem leibhaftigen Vaterlande zu experimentiren, die über Frankreich ſo zahlreiche ſchwere Plagen gebracht hat. Ich ſpreche es daher unumwunden aus. Die Staatsſouverainität mit dieſem Widerſtandsrechte, wie ſie Klüber und ſeine Jünger lehren, iſt nicht mehr die alte, harmloſe Lehre des Grotius und der früheren deutſchen Publiciſten (Poſſe's). Sie iſt nur deren unſchuldig lächelnde Larve und unter dieſer Larve wird man unausbleiblich die blutige Volksſouverainität, die kriegſtiftende Republik und in endlicher Folge des geſchichtlichen Kreislaufes die Contrerevolution oder den volksſpottenden Abſolutismus uns in's Haus tragen, wenn die vaterländiſchen Publiciſten nicht bald als diejenigen ſich zeigen, die ſie ſeyn ſollen: die geiſtigen Wächter des Geſetzes und des Herkommens in der Verfaſſung.

Zweites Kapitel.

Von der Fürstensouverainität.

I. Theorie der Fürstensouverainität.

Der Grundgedanke des Princips der Fürstensouverainität hat im Verlaufe dieser Abhandlung schon öfters angedeutet werden müssen. Er ist: daß die Souverainität in der Erbmonarchie das reine Privatrecht (Eigenthum, Theil des Patrimoniums) des Fürsten seyn soll. Hier ist nun die Stelle, wo dieser Gedanke näher begründet und in seine Folgesätzen weiter entwickelt werden muß. Letztere werden dann weiter unten als Criterien für die zu beweisende Positivität des ganzen Princips dienen, gleichwie ich die einzelnen Sätze der Staatssouverainität zur Widerlegung der ganzen Theorie im vorhergehenden Kapitel gebraucht habe. Auch dieses Kapitel wird daher mit einer rein rationellen Erörterung sich eröffnen müssen.

Zuvor aber muß ich vor zweyen Mißverständnissen warnen, zu denen hin die Gefahr um so größer zu seyn scheint, als die neueste Staatsliteratur zeigt, daß sie von den Gegnern überall nicht vermieden worden sind. Das eine, in welches die ganze ältere Publicistenschule gefallen war, ehe sich die richtige Patrimonialitätsidee durchgearbeitet hatte, ist: daß der Monarch (statt für den Eigenthümer der Souverainität)

für den Eigenthümer des Staates und Staatsgebietes gehalten werde. Ich verweise auf die obigen Bemerkungen über die s. g. Theorie des „Landeseigenthums“ [1]), und glaube ihren Gegensatz zum Principe des Souverainitätseigenthums der Fürsten, der übrigens schon vor fünfzig Jahren (durch Rave) mehr wie augenfällig dargethan worden ist, in den obigen literargeschichtlichen Andeutungen so klar vorgelegt zu haben, daß es eher mißlicher Absicht, wie bloßen Mißverständnisse zugeschrieben werden müßte, wenn unter unseren Zeitgenossen ferner noch welche sich fänden, die beide Lehren miteinander verwechselten [2]). Das andere Mißverständniß ist: als ob mit dem patrimonialen Principe gesagt werden solle, daß das Recht zu regieren in der Art rein privatrechtlich sey, daß der Fürst nur zu seinen eigenen Zwecken zu regieren, insbesondere keiner höheren sittlichen Idee zu folgen habe und daß der Staat nur um der Person des Fürsten willen und nicht umgekehrt die letztere wegen des ersteren oder um beider willen vorhanden sey. In Folge dieser beliebigen Auslegung geht man gar so weit, den Vertheidigern der Patrimonialitätslehre vorzuwerfen, daß sie den verwerflichsten Absolutismus predigen, indem sie dem Fürsten gestatten sollen, mit seiner Souverainität nach Belieben zu seinem reinen Privatzwecke zu schalten und zu walten [3]). Aber von welchem Patrimonialisten dies je gelehrt worden, würde schwer fallen

[1]) S. oben S. 6 N. 2.

[2]) Die hier gemeinten neueren Schriftsteller sind am Schlusse der eben angeführten Note angegeben. Ich zähle dahin auch Klüber, der (§. 331) bei seiner Definition des Patrimonialstaates noch an der alten Idee des Landeseigenthums hängt und überhaupt von dem oben S. 36 gerügten Mißverständnisse hinsichtlich der ursprünglich Grotiusschen Vorstellung sich nicht frei machen kann.

[3]) In dieses Mißverständniß sind von den Neuesten z. B. selbst Dahlmann S. 206. Stahl S. 40 und Albrecht a. a. O. gefallen.

nachzuweiſen [1]) und wenn unſere meiſten Gegner nicht in der Regel zugleich zu denjenigen Rechtsphiloſophen gehörten, die Recht und Sittlichkeit wie zwei völlig geſchiedene und entzweyete Dinge anſehen und daher in der Staatsphiloſophie von einer Beſchränkung des Souverains durch die ſittliche Idee und von dem ſittlichen Berufe des Fürſten, dem ſein Recht untergeordnet iſt, nichts wiſſen wollen oder können, ſo würde nicht einmal der Argwohn, daß die Patrimonialitätslehre je zu einem ſo traurigen Reſultate führen werde, haben aufkommen können. Dieſem Argwohne liegt derſelbe Fehlſchluß zum Grunde, als ob Jemand von demjenigen Rechtsphiloſophen, der dem Menſchen, als das oberſte Recht des in ihm ſeyenden freien Willens das Recht des Daſeyns zuſchreibt, ſagen wolle, daß er den Selbſtmord empfehle. Allerdings iſt dies der wahre freie Wille des Menſchen, daß er ſelbſtmorden kann, — wie es die Unfreiheit des Thieres iſt, daß es keinen Selbſtmord zu begehn fähig iſt, — allein damit iſt nicht geſagt, daß das Individuum ſich ſelbſt morden müſſe, um frei zu ſeyn. Noch weniger iſt damit geſagt, daß dem Individuum nunmehr auferlegt oder zugedacht ſey, in ſündiger Willkühr ſein Leben zu vernichten und zu brauchen, wohl gar für ſeine egoiſtiſchen Zwecke allein zu verwenden. Eben ſo wenig liegt nun aber auch in dem Rechte, zu regieren, welches das patrimoniale Princip dem Monarchen zuſchreibt, der Ausſpruch, daß der Fürſt ſeine Regierungsrechte nach rein-privatrechtlichem Gutdünken auszuüben und für ſeine Privatzwecke allein zu benutzen habe. Er kann ſie ſo gebrauchen, — dieſes Können rechtlich zu neh-

[1]) S. (zur Widerlegung dieſes Vorwurfes) z. B. ſchon Pütter: Von der Beſtimmung, welche die Landeshoheit — hat, daß ſie nur zur allgemeinen Wohlfahrt ſtatt findet. (In den Beiträgen I. N. 19).

men, — aber er darf sie nicht so gebrauchen, — dieses Nichtdürfen sittlich zu nehmen.

In der rationellen Construction hat das patrimoniale Princip seinen Hauptgegensatz zum Principe der Staatssouverainität darin: daß es nicht vom „staatsbürgerlichen Vertrage" aufsteigt, sondern diesen geradezu für undenkbar und unsinnig erklärt. Es nimmt nemlich seine ideale Begründung aus der durchaus entgegengesetzten Vorstellung: daß Staat und Fürst gleichzeitig entstehn und beide uranfänglich sind, und zwar ist diese Vorstellung so sehr die wesentliche Voraussetzung des patrimonialen Princips, daß ich, vom Standpunkte des letztern aus, eher zugeben will, daß der König vor dem Staate da ist, wie das Umgekehrte, daß die Bildung des Staates dem Rechte des Königs vorhergehe. Dies soll aber nicht blos der Idee nach, sondern auch in concreto gelten. Meine metapolitische Ansicht in populairer Fassung ist: der Staat wird oder ist, indem im Innern einer Masse von Menschen, die naturgemäß zusammen lebt, Einer nothwendig emporwächst oder ist, der durch seine Gewalt und Macht diese Masse zusammenhält und sie, indem er ihre gegenseitigen Obliegenheiten ordnet und schützt, zur geregelten Verbindung, zum Staate macht. Der Staat unterscheidet sich also in dem gesellschaftlichen Chaos als ein Besonderes von selbst: durch das Entstehn oder Vorhandensein eines physischen Souverains [1]). Als ein Un-

[1]) Selbstredend gilt nach dem Obigen die Monarchie für die Urform des Staates. Aristokratie und Democratie gehn aus der Monarchie erst hervor, indem statt des Einen die Vielen oder Alle die ursprünglich königliche Gewalt an sich bringen. — Auch gebe ich zu, daß ich mit Obigem für das Werden des Staates und des Königthums das Vorhandensein einer ursprünglichen Gewalt postulire, sey es die materielle Macht des Besitzes oder die rein geistige des Familienvaters über die Seinigen und des Vielbegabten über

bewußtes, wie es die Urgeschichte der Staaten in der Wirklichkeit zeigt [1]), kann diesen Vorgang der Idealist natürlich nicht auffassen. Dieses Emporgehn des Einen über Alle ist vielmehr, nach philosophischer Anschauung, aufzufassen als ein von beiden Seiten Gewolltes, — dies heißt aber nicht als ein Willkührliches oder ein solches, dessen Gegentheil ebenfalls gewollt werden dürfte, sondern als ein nach vernünftigsittlicher Selbstbestimmung zu Wollendes. Der Herrscher will (d. h. muß oder soll wollen) diejenigen Menschen schützen und leiten, die sich um seine Gewalt sammeln und für die er sich selbst, nach der sittlichen Idee d. h. nach dem Vernunftgebote,

Andere. Ich supponire also, daß der König eher eine eigene Macht gehabt haben müsse, bevor er der König und Herr über die Privatkräfte werden konnte, die er zur Verwirklichung der Idee des Staates um sich vereint und zur Gesammtmacht verschmilzt. Die Genesis des Staates ist demnach einfach die: daß um die ursprüngliche Privatgewalt des Einzelnen die Masse bleibend wird, und daß die Privatgewalt des Fürsten daher den geschichtlichen Kern seiner Souverainität bilde. Unterstellen doch die „Vertragslehrer" am Ende dasselbe Factum, indem nicht denkbar ist, daß das Volk mit Jemanden über seine Beherrschung paciscren wird, der nicht schon ein Mächtiger ist.

[1]) Gerade darin finde ich die Einseitigkeit der von Hallerschen Metapolitik: daß sie den Staat allezeit im Unbewußten hält und aus der krassesten Empirie nie heraustretend, ihn nie auf das Selbstbewußtseyn der Staatsmitglieder oder den sittlichen Willen zurückführt. Die Souverainität ist ihr ein bloßes Factum, (das zuletzt an den Willen Gottes geknüpft wird), und keine Vernunftnothwendigkeit. Die philosophische Auffassung hat das aber vor der Hallerschen voraus: daß sie den Staat (auch als That Gottes) begreifen und die Staatsgewalt vor der vernünftigen Ueberzeugung rechtfertigen lehrt. Ob übrigens das deutsche Königthum entweder so sich entwickelt habe, wie es von Haller darstellt oder wie es hier (psychologisch) entwickelt worden ist, mag der Geschichtskundige entscheiden. Ich verweise hinsichtlich des Empirischen bei der deutschen Staatenbildung, welches Obiges vollkommen bestätigt, auf Stahl S. 94 f.

das Gute zu wollen, als das äußerste Mittel des Schutzes und der Führung zum sittlichen Zwecke erkennen muß; die Beherrschten wollen (d. h. müssen oder sollen wollen) gehorchen, weil ihnen ihre Vernunft sagt: daß dieses Sichüberlassen und Gehorchen der Gewalt des Einen das alleinige Mittel zur Erhaltung der Freiheit ihres Willens und zur freien Entwickelung ihres sittlichen Wollens, also das einzige Mittel zur Erreichung ihrer höchsten göttlichen Bestimmung sey. Dasselbe Vernunftgebot ist es also, welches nach beiden Seiten hinwirkend, auf der einen die Staatsgewalt als Recht und Pflicht begründet, auf der andern den staatsbürgerlichen Gehorsam oder die Unterwerfung des Particularwillens und der Privatkraft unter den allgemeinen, souverainen Willen im Staate als Recht und Pflicht erzeugt. Für das Wesen der Ansicht ist es dabei gleichgültig, ob man dieses Vernunftgebot als zu jedem individuellen Willen sprechend und so die Einzelnen zum Ganzen zusammenführend sich denke oder ob man es so construire (wie Hegel), daß es als der allgemeine sittliche Wille, den der Fürst repräsentirt, von Anfang des Geistes an schon dasteht und die Individuen zur Gesammtheit oder zum Staate sammelt [1]). Wie himmelweit diese Vor-

[1]) Die unaufhörlichen Zionsrufe von einer gewissen Seite her (z. B. Stahl S. 248 Görres Athanasius 1838 Joel Jacobi Frevel der Revolution Berlin. 1838) über Atheismus und Pantheismus derjenigen, welche die Vernunft als letzte Quelle aller menschlichen Weisheit und Ordnung, also auch als letzten Grund der Staatsgewalt aufstellen, werden täglich unbesonnener und unerträglicher. Gottlos ist nur dasjenige Vernunftsystem, welches von Gott ablenkt oder gegen Gott streitet und wahre Pantheisten sind diejenigen, welche in aller, auch in der schlechtesten menschlichen Einrichtung und Ordnung immer nur Gottes unmittelbare That oder nur den „Herrn" erblicken. Ob darnach mehr die oben ausgeführte oder mehr die Stahlsche Staatstheorie ein verwerflicher Pantheismus sey, kann Jeder entscheiden. S. noch die folgende Note.

ſtellung von der Rouſſeau'ſchen entfernt liege, iſt hinreichend dadurch ausgeſprochen, daß hier der Wille, auf dem der Staat und die Macht des Herrſchers ruhen, nicht die Willkühr iſt, die bald dieſes, bald jenes wollen kann, ſondern der ſittliche Wille, der nur das Eine, das Gute will, und der daher nicht des äußerlich bindenden privatrechtlichen Vertrages bedarf, um zugleich ſich verpflichtet und berechtigt zu wiſſen [1]). Ihn bindet die Vernunft (die Idee des Sittlichen) und ſomit beruhn der Staat und das Recht des Herrſchers, nicht auf der Willkühr und dem Belieben der Individuen, ſondern auf einem höheren Gebote der Vernunft, („dem allgemeinen ſittlichen Willen"), in Folge deſſen es vernunftwidrig wäre, weil es unſittlich wäre: von dem Unterthanen, dem Willen des Königs (dem „Geſetze", dem „Staats-

[1]) Will man in dem Sinne ſagen, daß alle Gewalt des Regenten von Gott ſtamme und ein göttliches Amt ſey, als Gott es iſt, der zum Menſchen durch die Vernunft redet und als die Vernunft nicht aus eigenen Mitteln ſchafft, ſo iſt dies eine eben ſo wahre, wie ſchöne Auffaſſung: aber die Anſicht der Neoſchellingianer, daß Gott unmittelbar, wie durch ein Wunder, zuerſt den Staat mache und mit Souverainität bekleide und dann dem Monarchen die Ausübung der letztern als Amt im Staate gebe, iſt, vom eigentlich philoſophiſchen Standpunkte aus, um nichts beſſer, wie die Rouſſeauſche. Ueberhaupt iſt zwiſchen Stahl und Rouſſeau kein ſo großer Zwieſpalt, wie man meinen ſollte; freilich wohl in der Metapolitik, denn hier tritt bei Stahl der allſouveraine Gott an die Stelle des conſtituirenden ſouverainen „Volkes": dafür aber deſto weniger in der Politik, in welcher der „Staat" überall an Gottes Statt ſteht und der Gottheit kein ſichtbares Zeichen von ihrer urſprünglichen Souverainität gelaſſen wird. In der Staatslehre ſteht daher in Wahrheit Stahl nur wie ein verzauberter Schüler Rouſſeau's aus und man hat Mühe, zu unterſcheiden: ob das monarchiſche Princip und die Büchercenſur in Deutſchland oder ein in der Bayeriſchen Staatsverfaſſung liegender beſonderer Zauber ihn ſo wunderbar gebannt halten, — daß er nicht in ſeiner wahren Geſtalt heraustritt.

willen"), der an Stelle desjenigen Vernunftgebotes waltet, das den Staat trägt und hält, sich widersetzen: von dem Herrscher, über jenes Vernunftgebot hinaus oder wider dasselbe seine ihm vom Geiste gleichsam übertragene Gewalt gebrauchen. In dieser Weise aber zeigt die ächte ideale Auffassung des Staates nicht blos den geistigen Boden, auf welchem die Souverainität der Fürsten ruht, sondern auch die natürlichen Grenzen, welche sie nicht überschreiten darf.

Der vernünftige Inhalt des patrimonialen Princips ist dadurch von selbst bestimmt. Es sagt: daß die Souverainität in der Erbmonarchie das dem Fürsten für sich und seine Nachkommen von der Sittlichkeit übertragene Recht sey [1]; aber es sagt darum auch: daß er die Souverainität nicht nach Willkühr und Laune ausüben könne. Denn gerade darin, daß der Monarch sein Recht nur kraft eines Vernunftgebotes und nur für Realisirung des allgemeinen sittlichen Willens erwirbt, liegt dies ausgesprochen. Denn offenbar darf er sein Recht, nun auch nicht zu seinen rein persönlichen und individuellen Zwecken verwenden, wenn er es überhaupt nicht um Seinetwillen hat, sondern nur als ein von der Vernunft dazu Berufener besitzt [2]. Nach dieser idealen Auffassung stellt also

[1]) Die Annahme, daß der Staat der erste Erwerber der Souverainität sey, ist durch die oben vorgetragene metapolitische Entwickelung rein unmöglich gemacht. Ihr eigentlicher dogmatischer Kennsatz ist also: daß sie den ersten Fürsten für den ersten Erwerber und Begründer der Souverainität, sowol im Innern des Staates wie nach Aussen, erklärt.

[2]) In dem Obigen ist nicht dasjenige enthalten, was man gemeiniglich ausdrückt: »daß das Volk nicht um des Fürsten willen, sondern dieser um des Volkes willen vorhanden sey,« sondern daß Volk und Fürst beide um des Staates und der Staat um beider willen da seyen. Schon Pütter a. a. O. führt den Satz aus: „daß auch die deutsche Landeshoheit dieser allgemeinen Bestimmung unterworfen bleibe: daß

das patrimoniale Princip die Souverainität nicht blos als das Recht, ſondern auch als den ſittlichen Beruf des Fürſten als deſſen Pflicht und Amt den Staat zu regieren, dar und daß das Recht des Regenten zum juriſtiſchen, erzwingbaren Rechte wird, während ſeine Pflicht eine blos ſittliche, nicht-erzwingbare bleibt, liegt nicht in dem patrimonialen Principe oder der Natur des Rechtes an ſich, mit welchem der Regent die Souverainität beſitzt, ſondern folgt nur als Zuthat aus dem Begriffe der letzteren, die allen Zwang zur Aufhebung des Unrechts gegen ſich undenkbar macht, wogegen ſie Alles, wozu ſie befugt, erzwingt, weil ſie ſelbſt als der Inbegriff alles im Staate möglichen Zwanges gedacht wird. Die Nichterzwingbarkeit der Regentenpflicht ſteht daher ebenſowol neben dem Principe der Staatsſouverainität, wie neben dem patrimonialen Grundſatze und der Character der Staatsgewalt bleibt ſomit bei beiden Principien der nemliche [1]). Daſſelbe gilt von den Grenzen der Staatsgewalt. In der Idealität beſtimmt ſie die ſittliche Idee, um derentwillen der

weiter keine Rechte als die auf die gemeine Wohlfahrt des Landes abzielen, daraus hergeleitet werden können.

[1]) Wie falſch Klüber, Albrecht u. And. thun, die Erzwingbarkeit der Pflichten des Regenten als Conſequenz der Staatsſouverainität aufzuſtellen, zeigt ſchon die einfache, literairgeſchichtliche Erfahrung, daß von den ältern (Grotius) und neueſten (Stahl) Vertheidigern der Staatsſouverainität unter den Idealiſten, das Recht des „Staates" gegen den Monarchen als ein Zwangs- oder juriſtiſches Recht darzuſtellen, Keinem eingefallen iſt. Man erkennt daher gerade hierin die Inconſequenz und theilweiſe Abhängigkeit der genannten Publiciſten von der „Volksſouverainität." — Nicht minder übrigens, wie die Pflicht des Regenten, iſt auch die Pflicht der Unterthanen ihrem letzten Grunde nach eine blos ſittliche; denn das Volk iſt „in Maſſe" immer der ſtärkere Theil und daß es „in Maſſe" ſich nicht widerſetze, iſt darum nicht Folge einer phyſiſchen Gewalt, die gegen die „Maſſe" aufhört, eine ſolche zu ſeyn, ſondern die rein geiſtige Gewalt des ſittlichen Gedankens.

Monarch überhaupt zum Throne berufen ist, im wirklichen Staate bestimmt sie das concretgewordene Bewußtseyn dieser Idee oder die positive (geschriebene oder ungeschriebene) Verfassung. Stillschweigend liegt daher auch im patrimonialen Principe, auf welches die deutsche Fürstensouverainität hier zurückgeführt werden soll, die Restriction: daß die deutschen Fürsten zwar das Recht, ihre Staaten zu regieren, als eigenes Recht haben, jedoch nur als das Recht, sie nach dem positiven Staatszwecke und nach der Verfassung zu regieren. Meinen Lesern sage ich dies, der manchen Vorurtheile wegen, die hinsichtlich jenes Principes im Umlaufe sind, ausdrücklich. Die Verfassungsfrage wird insbesondere von dem Streite der Principien, den diese Abhandlung auseinandersetzen will, nirgend berührt und ich halte den Fürsten nicht minder an eine verfassungsmäßige Ausübung der Regierungsgewalt gebunden, weil ich ihn für den Eigenthümer der letztern erkläre, als diejenigen thun, welche die Souverainität, der Substanz nach, dem Staate, aber der Ausübung nach, dem Monarchen als sein volles Privatrecht zugestehn. Vom positiven Staatszwecke der deutschen Staaten wird das unten folgende letzte Kapitel handeln.

Die unmittelbaren juristischen Folgesätze des patrimonialen Princips sind bereits im vorhergehenden Kapitel zur Sprache gekommen, in welchem die Regirung der Staatssouverainität, nach der dort gewählten Beweisart, mittelst des Gegensatzes zu beweisen, auf diejenigen Sätze, welche das entschiedenste Gegentheil der letztern je einzeln ausdrücken, unvermeidlich führen mußte. Sie sind: 1) daß der Monarch, als letzter Besitzer, das Recht hat, durch eine einseitige, ungehinderte Disposition auf den Todesfall, Jedem, dem er will, die Souverainität zuzuwenden, also nach Belieben seinen

Nachfolger zu ernennen (Seite 109); 2) daß er befugt ist, dem Throne für sich zu entsagen (Seite 115); 3) daß er zu einseitigen Landesveräusserungen vollkommen berechtigt ist (Seite 119); 4) daß er bei allen seinen Regentenhandlungen kraft eigenen Rechtes handelt und von seiner eigenen Person aus die Unterthanen verpflichtet, nicht aber als Vertreter („Organ, Diener, Repräsentant") des Staates auftritt (Seite 132); 5) daß er darum auch an die Regierungsacte seines Vorfahren in der Regierung, als dessen Nachfolger nicht gebunden (Seite 142) und endlich 6) daß er über allen Zwang erhaben und selbst bei rechts- und verfassungswidrigen Handlungen gegen Angriff und Widerstand der Unterthanen rechtlich gesichert ist (Seite 158).

Alle diese Sätze stehn unter sich, als logische Consequenzen Eines Princips, im organischen Zusammenhange. Daher unterstützt einer den andern und es dürfte keiner fehlen oder gar sein Gegentheil irgendwo sich zeigen, ohne daß damit nicht alle anderen und das ganze Princip in ihrer Wahrheit gefährdet würden [1]). Ihr logischer Zusammenhang mit dem letzteren liegt auf der Hand. Sie alle sind Ableitungen aus dem Begriffe und der Idee des Eigenthums. Am unmittelbar-

[1]) So würde es z. B. unmöglich seyn, den Monarchen noch als das Subject der Souverainität zu denken, wenn er zugleich als Organ oder Repräsentant des Staates gelten sollte. Beide Begriffe heben schon an sich einander auf, da Jemanden im Rechte Vertreten ein fremdes Recht Ausüben heißt. Der Monarch dürfte also nicht verzichten, veräußern, testiren oder anderweitige substantielle Verfügungen, hinsichtlich der Souverainität vornehmen, wenn er bloßer „Vertreter", „Repräsentant" ꝛc. wäre: ergo ist er nicht „Vertreter," „Repräsentant" u. s. w., wenn er dergleichen Handlungen vorzunehmen befugt ist. Daß übrigens gerade das Recht zu Verfügungen über die Substanz den Eigenthümer von jedem andern Nutzungsberechtigten, auch nach positivem Rechte unterscheide, weiß jeder Sachverständige.

sten zeigt sich dieses letztere in den beiden Rechten: der Testamentifaction und der Veräußerung, denn nur der Eigenthümer hat nach allem natürlichen und positiven Rechte diese Befugnisse und liegen dieselben so sehr im Wesen des Eigenthums, daß es den Begriff desselben zerstören und das Recht des Besitzers in ein „analoges Eigenthum" oder ein anderes dingliches Recht (z. B. Nießbrauch) verwandeln heißt, ihm das eine oder andere absprechen. Sollen die deutschen Monarchen also Eigenthümer der Souverainität seyn, so müssen sie diese beiden Rechte haben, oder: haben sie diese beiden Rechte, so folgt daraus, daß sie Eigenthümer sind. Das Verzichts- und Widerrufsrecht entspringen nicht minder aus dem Begriffe des Eigenthums, aber sie sind weniger die ausschließlichen Merkmale dieses Begriffes, wie die beiden andern Rechte, da auch Andersberechtigte z. B. der Nießbraucher oder Nutzungseigenthümer verzichten und widerrufen können. Aber der Eigenthümer kann es darum nicht weniger, und sind deshalb insofern beide Rechte ein Beweis für das Eigenthum, als ihr Nichtvorhandenseyn ein Beweis für das Nichteigenthum seyn würde. Auch sprechen sie für den juristischen Character des monarchischen Rechtes als einer Berechtigung, da der Begriff einer einseitigen Verpflichtung beide Rechte nicht duldet. Am entferntesten scheint die Beziehung des Anspruches der deutschen Monarchen auf die Passivität ihrer Unterthanen für den Fall eines schlechten Regierens, zum reinen Begriffe des Eigenthums zu stehen: allein er steht dennoch näher, als manche Politiker vermuthen. Denn liegt es in letzterem, daß Jemand Herr einer Sache oder eines Rechtes und als solcher rechtlich befugt ist, beides zu mißbrauchen oder gar zu vernichten, so darf auch der Monarch eines Mißbrauches seiner Gewalt wegen, dieselbe rechtlich nicht verlieren, wenn er als Eigenthümer derselben gelten soll, oder umgekehrt: so ist er Eigenthümer

(z. B. also nicht bloßer Nießbraucher), wenn er sie deshalb rechtlich nicht verlieren kann [1]), daß er sie mißbraucht. Im Sinne eines gewissen Naturrechts ist also der Monarch allerdings befugt, die Gewalt zu mißbrauchen, in dem Sinne nemlich, daß Jedermann zu allem demjenigen rechtlich befugt seyn soll, von dessen Begehung oder Unterlassung er durch rechtlichen Zwang nicht abgehalten werden kann, und ist es irgendwo, daß der oft gerügte Schulmißgriff der Losreissung des Rechtes von der Sittlichkeit sich rächt, so ist es in diesem Resultate. Es läge aber eine wahre Trostlosigkeit und Beschimpfung für den Geist in diesem Resultate, wie auch in den übrigen ausgeführten Sätzen des patrimonialen Princips, wenn wir nach Art der meisten Philosophen seit Thomasius als wahr annehmen müßten, daß Alles ein Recht oder ein im Rechte Erlaubtes seyn soll, zu dessen Unterlassung Niemand gezwungen werden kann und daß für Begehn und Unterlassen der Menschen im Staate überhaupt kein anderes Motiv als der physische Zwang bestehe. Liegt dagegen in dem sittlichen Principe, wie die richtige Ansicht will, das ächte und wahre Gesetz für den Geist und den Willen, so gilt dieses auch für den Monarchen, und ist es für diesen, weil er Souverain ist, das einzig mögliche und denkbare [2]), so ist es gerade darum für ihn das um so heili-

[1]) Die Rechtswahrheit des positiven Civilrechtes wird hier als bekannt vorausgesetzt, daß jeder Besitzer mit blos abgeleitetem Nutzungsrechte wegen Deterioration an der Substanz sein Recht (zur Strafe) verliert, und es bedarf keiner großen Abstraction, um die Analogie zwischen der politischen Deterioration, welche die Verkümmerung und der Mißbrauch der Souverainität ist, mit der civilrechtlichen zu entdecken.

[2]) Treffend gibt diesen Gedanken Göthe:

„Wer ist denn der souveraine Mann?
Das ist bald gesagt:
Der, den man nicht hindern kann;
Ob er nach Gutem oder Bösem jagt."

gere. Sind daher auch alle die als Folgesätze des Patrimonialitätsgrundsatzes hier aufgeführten Befugnisse der deutschen Fürsten an sich ohne juristische Schranke (wo nicht die positive Verfassung für ihre „Ausübung" hie und da eine solche begründet [1]), so legt ihnen doch eine höhere, heiligere Beschränkung der sittliche Beruf des Monarchen auf, durch den sein ganzes Recht bedingt ist. So findet sich also auch für die hier gefolgerten Befugnisse des Verzichtes, des Widerrufes, der Veräußerung und des Testamentes (bei der Thronerledigung) diejenige Beschränkung, welche die sittliche Idee dem Fürsten als Menschen und die zur Idee des Staates erhobene Sittlichkeit ihm als Oberhaupte und Mitgliede des Staates für alles sein Thun und Lassen vorschreibt [2].

[1]) Wenn die deutschen Verfassungsgesetze hie und da die Ausübung der oben genannten Rechte z. B. durch Vorschreiben der ständischen Mitwirkung, beschränken, so heben diese positiven Ausnahmen das patrimoniale Princip oder die daraus hergeleiteten Rechte an sich nicht auf, weil sie eben nur positiv (zufällig) und nur Ausnahmen sind. S. oben Seite 176. Als practische Regel für den concreten deutschen Staat ausgedrückt, sagt das patrimoniale Princip überhaupt nur: daß für die unbeschränkten Befugnisse der Fürsten, zu veräußern, zu testiren, zu verzichten ꝛc. ꝛc. so lange die Vermuthung streite, bis eine positive Beschränkung irgend nachgewiesen sey.

[2]) Wenn hier gesagt wird, daß alle Pflicht des Regenten nur „Gewissens- oder Liebespflicht" (keine Zwangspflicht) sey, so ist dies nur von der Ausschließung des directen Zwanges zu verstehn. Einen indirecten Zwang üben die Unterthanen allerdings mittelst des ihnen oben (S. 161.) statuirten Rechtes, dem gewissenlosen Regierungsbefehle den Gehorsam zu verweigern, aus. — Daß dieses Mittel nicht gegen alle Handlungen des Regenten anwendbar sey, insbesondere nicht gegen solche, welche die Unterthanen nicht zur positiven Thätigkeit auffordern, wie z. B. die hier besprochenen: Testament, Veräußerung, Verzicht, Widerruf ꝛc. wird zugegeben. Gegen den Mißbrauch dieser Befugnisse haben die Unterthanen daher in der That keine andere Garantie, wie das Gewissen ihrer Fürsten.

Außer den bisher aufgestellten Kennsätzen, die lediglich das Ergebniß einer rein juristischen Auffassung des patrimonialen Princips sind, ergibt die politische Auffassung eine neue Reihe von wesentlichen Unterscheidungssätzen zwischen ihm und dem Systeme der Staatssouverainität. Ich stelle sie zur bequemeren Uebersicht nach folgenden Cathegorien zusammen, die den verschiedenen, möglichen practischen Beziehungen des Fürsten, als Oberhauptes des Staates entsprechen, nemlich: 1) im Staate überhaupt, 2) zum Gesetze im Staate, 3) zu den einzelnen Unterthanen, 4) zum Volke, 5) zu den Ständen, 6) zu den Beamten oder Staatsdienern und endlich 7) zu auswärtigen Staaten.

Was zunächst die Stellung des Monarchen innerhalb des Staates im Ganzen anbelangt, so drückt sich die Grundverschiedenheit zwischen unseren beiden streitenden Systemen durch die einfache Formel aus: daß die Staatssouverainitätstheorie den „Staat" neben und über den Monarchen hinstellt, also auch von einer Stellung des Monarchen zum Staate völlig reden läßt: wogegen nach dem patrimonialen Princip der Monarch nur im Staate steht, also seine Stellung nicht zum Staate, sondern innerhalb des Staates hat. Er selbst ist ein organisches Glied des Ganzen und zwar, nach allgemeiner vernünftiger Ordnung, das vornehmste, oberste Glied, dem alle übrigen Staatsglieder zu gehorsamen haben [1]);

[1]) Hegel S. 379 macht den Begriff des Organischen zum Grundbegriffe des ganzen Verhältnisses zwischen dem Monarchen und den übrigen Gliedern des Staates: „Im organischen Verhältnisse, in welchem Glieder, nicht Theile, sich zueinander verhalten, erhält jedes die anderen, indem es seine eigene Sphäre erhält; jedem ist für die eigene Selbsterhaltung, eben so die Erhaltung der andern Glieder substantieller Zweck und Product." — Die Schiefheit der Auffassung bei Dahlmann S. 211, als ob es im Character des patrimonialen Princips liege, daß der Fürst lediglich seine eigene Sache besorge, ist

keineswegs aber iſt er ein Weſen außerhalb des Staates, weder über noch unter noch neben demſelben. Wie weit es überhaupt in die Dialectik des Begriffes vom Staate ſich füge: neben dem Monarchen oder im Gegenſatze zu demſelben noch vom „Staate," zu reden, der als weſentliches Merkmal die einheitliche Verſchmelzung aller Staatsglieder, einſchließlich des Monarchen, zu einem Ganzen in ſich trägt, will ich dahin geſtellt ſeyn laſſen. So viel iſt nach unſerer Terminologie gewiß: daß man nicht mehr vom „Staate" reden dürfe, ſondern nur noch von den Unterthanen oder vom „Volke" (wie der Inbegriff der letztern genannt wird), man alſo nur von einem Theile des Staates ſprechen könne, wo man den „Monarchen" uns von der Geſammtheit hinwegnimmt. Im Grunde iſt alſo auch bei der ſ. g. „Staatsſouverainität" nicht mehr der „Staat" ſondern das „Volk" das Subject der Souverainität und würde ich geradezu jenes Wort längſt nicht mehr haben gelten laſſen, ſondern ſtatt deſſen „Volksſouverainität" von Vorneherein ſubſtituirt haben, wenn die politiſche Kunſtſprache nicht zufällig an letzteres Wort noch Vorſtellungen knüpfte (ſ. ob. S. 20 ff.), welche den Vertheidigern der bloßen „Staatsſouverainität" in Wahrheit nicht eigen ſind. Die hier angedeutete Verwirrung der Ideen zeigt ſich aber deutlich bei ihnen in dem Wirrwarr ihrer Sprache. Sie gebrauchen „Staat" und „Volk" nicht als getrennte Kunſtworte, — wie der natürliche Sinn der Sprache will, — ſondern wie ſynonime Bezeichnungen und reden bald von Rechten des Staates, wo wirklich nur Rechte des Volkes gemeint ſeyn können oder umgekehrt von Rechten des Volkes, wo es eigentliche Rechte

ſchon durch dieſen Ausſpruch Hegels dargethan. Um wie viel weniger paßt vollends die Auffaſſung Dahlmann's, wenn man neben dem patrimonialen Principe anerkennt, daß die Verwirklichung der Sittlichkeit bei ſich und bei den Unterthanen der alleinige und wahre Beruf des Fürſten ſey, wie wir dies hier ausſprechen.

des Staates gilt. Ein klares Bewußtseyn hinsichtlich des Unterschiedes zwischen „Staat" und „Volk" ist bei ihnen nirgend anzutreffen, sogar bei den Staatsphilosophen aus unseren Tagen (Stahl, Dahlmann ꝛc.) noch weniger, wie bei denen des vorigen Jahrhunderts, während ihnen insgesammt doch das Erkennen ihres Gegensatzes zur eigentlichen „Volkssouverainität" gerade zum Verdienste angerechnet werden muß (ob. S. 23).

Die practischen Consequenzen des obersten Gedankens der Staatssouverainitätstheorie: daß der Staat über dem Monarchen stehe, habe ich im Juristischen d. h. was die daraus herzuleitenden Rechte des Staates betrifft, bereits in ihrem ganzen Zusammenhange ausgeführt. Desgleichen habe ich die gegentheiligen Folgesätze der patrimonialen Idee: daß der Monarch im Staate der alleinige Eigenthümer aller Regierungsgewalt sey, so weit sich daraus gewisse Rechte des Monarchen ergeben, wie z. B. die Veräußerungsbefugniß und andere, beleuchtet. Ein Mehreres im Einzelnen wird noch der übrige Zusammenhang dieser Abhandlung bringen. Dagegen fragt es sich hier: ob die angedeutete Grundverschiedenheit der ganzen Stellung des Monarchen, (je nachdem das eine oder andere unserer Principien die systematische Grundlage macht), nicht an Einem practischen Satze sich kenntlich machen lasse. Daß die Lehre Vieler, mittelst welcher sie das patrimoniale Princip bei den Laien bald mit bald ohne Absicht verdächtigt haben, indem sie nemlich behaupten, dasselbe gestatte dem „Staate" gar keine Rechte oder schließe die moralische Persönlichkeit des „Staates" ausdrücklich aus, keinen solchen allgemeinen Kennsatz abgeben könne, ergibt sich schon daraus, daß diese ganze Lehre ein Irrthum ist [1]). Sie irrt, indem sie

[1]) Um nichts besser steht es mit der hier bezeichneten Ansicht, wie mit der oben S. 65 u. 102 schon herausgehobenen: daß aus der moralischen Persönlichkeit des Staates auf dessen Souverainität geschlossen werden solle.

den Begriff und die Bedeutung der Souverainität falsch auffaßt. Denn Jemanden zum Souverain erklären, heißt eben so wenig, ihm alles Recht zuwenden, also daß neben ihm keine Berechtigung mehr denkbar seyn sollte, als Jemanden die Souverainität aberkennen, sagen will, daß man ihn völlig rechtlos mache. Im Gegentheile wird das folgende dritte Kapitel erweisen: daß der „Staat", ohngeachtet des patrimonialen Princips, alle für ihn denkbaren Rechte möglicherweise besitzt oder gewinnt, die Souverainität allein ausgenommen. Rechte des Staates sind nemlich im Geiste der patrimonialen Theorie diejenigen, welche der Monarch ausdrücklich nicht für sich allein, sondern für sich und für die Gesammtheit aller übrigen Staatsglieder gemeinschaftlich besitzt und erwirbt, wie z. B. Domainen und anderes Staatseigenthum. Von selbst unterscheiden sich dann von ihnen die Rechte des Volkes, als diejenigen, welche der Souverain der Gesammtheit der Unterthanen allein ertheilt, wie z. B. gewisse politische Rechte, die sogar gegen ihn selbst, bei Ausübung der Souverainität, wirken können und gibt es ein solches allgemeines Kennzeichen (wie wir es suchen), an welchem aus der ganzen Stellung des Monarchen im Staate mit einem Blicke sogleich auf die systematische Herrschaft des einen oder des andern unserer kämpfenden Principien sich schließen läßt, so ist es dies: daß im patrimonialen Staate, dem monarchischen Rechte gegenüber, die Rechte des Staates gehörig von denen des Volkes sich scheiden. Eine positive Gesetzgebung also, — so ist meine Meinung, — welche in dieser Art zu scheiden weiß,

Nur wer den Ideengang der neuesten Staatsphilosophie kennt (S. 65), findet es erklärlich, daß zwei Begriffe, wie die moralische Persönlichkeit und die Souverainität des Staates, die an sich nichts miteinander gemein haben, in so merkwürdige Causalverbindung haben gebracht werden können.

kann nur einem patrimonialen Staate angehören. Dagegen bringt die Staatssouverainität in der Lehre, wie im Leben, was des Monarchen, was des Volkes und was des Staates ist, in unseelige Verwirrung durcheinander, ja muß sie dies fast mit Nothwendigkeit durcheinander bringen, weil sie überhaupt Dinge identifizirt, welche nach der Natur der Sache und nach fast allen positiven Verfassungen, wie die Begriffe „Staat" und „Volk" völlig verschiedene und geschiedene Wesenheiten sind.

Die patrimoniale Theorie erklärt, indem sie den Monarchen als das eigentliche Subject der Souverainität im Staate hat, dessen Wille („den monarchischen Willen") für die lebendige oberste und letzte individuelle Quelle alles Rechts und aller Freiheit im Staate, für den eigentlich souverainen Willen. In der Idealität ist dieser souveraine Wille freilich kein anderer als der allgemeine sittliche, oder, insoweit alle Staatsglieder im Staate nur das höchste Sittliche und Vernünftige wollen (wollen sollen und können), kein anderer, als der „allgemeine Staatswille": in der Wirklichkeit aber ist er der individuelle Wille des Monarchen, innerlich begrenzt durch das Gewissen (das subjective Bewußtseyn des Rechts und der Pflicht) des letztern, — äußerlich durch das Recht und die Pflicht der Unterthanen, dem rechts- und sittenwidrigen Befehle den Gehorsam zu verweigern. Gewissermaßen kann auch im empirischen Staate der Wille des Souverains als der allgemeine Staatswille aufgefaßt werden: da alle Staatsglieder neben ihm (die Unterthanen) dasjenige wollen (wollen sollen und müssen), was Er, — versteht sich diesseits der Verfassung und des Staatszwecks im Positiven, wie diesseits der Idee des Staates im Idealen — will. Nennt man

nun aber in der politischen Kunstsprache den verfassungsmäßig als allgemein verbindlich ausgesprochenen Willen des Souverains das Gesetz, so ist im Bisherigen die Stellung des Monarchen zum Gesetze schon ausgesprochen.

Da nemlich nach dem Grundsatze der Fürstensouverainität das Gesetz nur der allgemeine Ausspruch dessen ist, was der Monarch, hinsichtlich der freien Willensbestimmung seiner Unterthanen, will, so bindet ihn das Gesetz an sich, da es der Ausspruch seines eigenen souverainen Willens ist, nicht. Er bleibt über dem Gesetze, wie er der Herr (Souverain) seines Willens bleibt. Versteht sich, daß ihn das Gewissen so wie die Staatsklugheit und endlich die positive Verfassung an das einmal gegebene Gesetz in so weit binden, als er es nicht willkührlich aufheben oder nach Belieben ohne und wider dasselbe regierend, zerstören kann: aber dies unterwirft ihn noch keinesweges dem Gesetze wie einer über ihm stehenden Autorität. Wo der Monarch dem Gesetze folgt, folgt er sich selbst. Gerechtseyn in Betreff der Anwendung der Gesetze heißt daher für ihn nur Consequentseyn und wenn die Klugheit vom Regenten verlangt, daß er an das Gesetz sich halte, so ist dies hier, wie wenn sie vom entschlossenen und festen Willen verlangt: sich selbst treu zu bleiben. Selbst wo die Verfassung das Gesetz (den einmal ausgesprochenen Willen des Souverains) gegen willkührliche, grillenhafte Aenderung und Uebertretung schützt z. B. durch Vorschrift der ständischen Mitwirkung bei jedem Acte der Legislation ꝛc., ist es eben nur die Besonderheit der Verfassung z. B. der constitutionellen, nicht das oberste Princip seiner Gewalt, welches den Fürsten vom Gesetze (von der Verfassung) abhängig macht. Das gerade Gegentheil lehrt die neue Theorie der Staatssouverainität. Sie sieht das Gesetz als den Willen des Staates und zwar nicht etwa in jener eben angedeuteten

abstracten Auffassung, sondern als den reellen Willen des concretgewordenen, zur Persönlichkeit gelangten Staates an [1]). Wie sie diesem die ganze Staatsgewalt beilegt, so muß sie folgerecht ihm auch die gesetzgebende Gewalt zuschreiben. Also gibt nach ihr nicht der Monarch, sondern der „Staat" die Gesetze und wie dieser über jenem steht, so stellt sie das Gesetz über den Monarchen. Daher ist der Monarch nur der Vollstrecker der Gesetze und das Gesetz ist die natürliche und positive „Schranke" des Königs [2]). Natürlich kann dies, des monarchischen Principes wegen, nicht so verstanden werden: daß an Stelle des Monarchen der Staat die Gesetze gebe; denn wenn dies auch für die absolute Monarchie ohne Folgen in Betreff der Form der Entstehung der Gesetze bleiben würde, so könnte es doch in der constitutionellen Monarchie nur heißen, daß der Monarch mit den Ständen („collectivement") die Gesetze geben müsse und dies würde eine offenbare Verletzung des monarchischen Princips seyn. Dagegen hat man hinter der Idee: daß das Gesetz über dem Monarchen stehe, allerdings die beiden practischen Sätze zu suchen, den einen: daß der Monarch in Anwendung, Aufrechthaltung und Aenderung des Gesetzes nicht seinen freien Willen haben solle, den anderen, daß er auch für seine Person unter dem Gesetze stehn müsse.

[1]) Die obige, jetzt herrschende Idee stammt unmittelbar von Rousseau (oben S. 67) her. Sie ist im Gegensatze zur alten Staatssouverainitätslehre des Grotius das ächte Kennzeichen der „neuesten" Theorie, z. B. bei Dahlmann S. 90. Stahl, S. 88. Klüber a. a. O. v. Aretin und den bekannten Andern.

[2]) Bezeichnend für die ganze Schule ist Stahl S. 88: „der König besitzt die oberste Machtvollkommenheit, aber er hat nicht die ganze Herrschaft durch seine Person zu versehen. Es ist ihm das Gesetz — das geschichtlich überkommene (?), — beigegeben, diese unentbehrliche, sittliche Grundlage der Herrschaft. Es ergänzt die Herrschaft des Königs, aber eben deshalb wird es auch zur Schranke gegen ihn. Alle Ergänzung ist Schranke, denn nur das Ganze ist unbeschränkt."

Die so vulgairgewordene Formel, bei den je einzelnen Souverainitätshandlungen zu sagen, daß sie „Namens des Gesetzes" geschehn, stammt lediglich aus dieser Schulidee her, wonach der Staat Namens der Gesetze regiert wird, oder was sie noch sprechender bezeichnet, wonach der Staat nach selbstgegebenen Gesetzen mittelst des Monarchen sich selbst regiert. Mit diesen letzten Worten wird zugleich die eingelebteste Ansicht der heutigen Generation vom Staate ausgesprochen, wie denn überhaupt Alles jetzt, was ursprünglich Philosophie ist, alsbald Meinung der Menge werden kann.

Practisch zeigt sich demnach aber der ganze Unterschied der hier streitenden Systeme hauptsächlich darin: daß nach der Staatssouverainität jeder Regierungsact des Monarchen ohne oder wider ein Gesetz als vollkommenes Unrecht, so wie jede Veränderung und Aufhebung eines bestehenden Gesetzes als eine unbefugte Handlung, als ein Eingriff in das Recht des „Staates" erscheinen muß, wogegen das patrimoniale System für alle diese Handlungen in dem Gesetze nur dann eine Schranke der königlichen Gewalt findet, wenn die Verfassung dies mit sich bringt, wie z. B. in der constitutionellen Monarchie durchweg, in der absoluten aber, dasjenige ausgenommen, was aus der Natur des Gesetzes folgt z. B. daß es keine rückwirkende Kraft haben kann, in der Regel gar nicht [1]).

[1]) Daß die neuesten staatsphilosophischen Werke so unbrauchbar beim Studium des Positiven sind, suche ich hauptsächlich darin, daß sie immer nur auf Eine Regierungsform (die ideale ihrer Verfasser) bedacht sind. So z. B. geben Stahl u. Dahlmann nur das Ideal einer Repräsentativmonarchie und ihre Wahrheiten sind daher für die unbeschränkte Monarchie oder die Monarchie überhaupt völlige Unwahrheiten. Dies gilt insbesondere von ihrem wichtigsten Satze, daß das Gesetz die Schranke des Königs sey.

Außerdem ergeben sich die beiden folgenden besonderen Unterscheidungssätze, die ich als Criterien des patrimonialen Princips gleich hier ausdrücke:

1) daß der Monarch für seine Person dem Gesetze nicht unterworfen seyn könne. Dies ist der Grundsatz, den die Alten bezeichneten: princeps legibus solutus est. Ueber dessen rein logischen Ursprung im klassischen Rechte kann unter Sachverständigen kein Streit seyn und dessen Gültigkeit daher nirgend in Zweifel gezogen werden, so lange nicht das Gegentheil ausgesprochen ist. Freilich mag die von den Gegnern neuerdings proclamirte, auch für die Staaten mit Staats- und Volkssouverainität beibehaltene „persönliche Heiligkeit und Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes" im Praktischen Manches ausgleichen, aber dieselbe ist dem Monarchen dennoch kein Ersatz für die von Seiten der Staatssouverainität ihm in manchen Staaten neulich angefochtene persönliche Freiheit vom Gesetze [1]). Diese liegt vielmehr so sehr in der Consequenz des patrimonialen Princips, daß höchstens da, wo der Privatmann in der Person des Fürsten so rein vom Regenten sich scheiden läßt, wie bei Vermögensangelegenheiten, dieses eine Unterwerfung des individuellen Willens des Monarchen unter das Gesetz gestattet. Eine weitere Unterwerfung (so politisch rathsam z. B. des guten Beispiels wegen oder so ethisch zu rechtfertigen sie auch seyn möge), z. B. daß der Monarch Alles selbst thue und unterlasse, was er durch das Gesetz den Unterthanen in Privat- und öffentlichen Verhältnissen gebietet oder verbietet, würde den patrimonialen Gedanken geradezu aufheben, der hier der ist: daß der Fürst selbst, welcher das

[1]) Rousseau II. 6 drückt die persönliche Unterordnung des Fürsten unter das Gesetz geradezu als Consequenz seines Systems aus: „sur cette idée on voit à l'instant, qu'il ne faut plus demander: si le prince est au dessus des lois, puisqu'il est membre de l'État.

Gesetz gibt, nicht sich, sondern den Unterthanen es gebe [1]).

2) Daß der Monarch, in der Eigenschaft eines Vollstreckers der Gesetze nicht erscheine, als ob er einem fremden Willen gehorche. Dies will heißen: daß es nur sein Wille seyn dürfe, den er vollzieht, oder daß die Vollziehung des Gesetzes („pouvoir executif") eben sowol auf seinem Willen stehen müsse, wie das Gesetz selbst. Die Vollstreckung erscheint daher nach dem Patrimonialgrundsatze nur als ein Sich selbst Consequentbleiben, als ein Beharren des Monarchen in Einer und derselben concreten Willensmeinung, während sie, nach der Staatssouverainität, der eigentliche Dienst ist, zu welchem der Monarch dem Gesetze oder gesetzgebenden „Staate" verpflichtet seyn soll, und man braucht wahrlich diese Dienstbarkeit nicht erst auf die Potenz bei Rousseau und den französischen Constitutionellen zu bringen, bei welcher der Monarch lediglich zum willenlosen Instrumente des „Staates" für die Vollziehung der Gesetze gemacht wird, um die Differenz zu begreifen, die hier zwischen die Staatssouverainitäts- und Patrimonialitätslehre tritt [2]). In ihrem practisch-wichtigsten Folgesatze zeigt sie sich innerhalb des ständischen Wesens.

---

[1]) Nur höchst uneigentlich läßt sich sagen: daß der Monarch das Gesetz sich selbst auferlege, wo nemlich die Verfassung es zur negativen Grenze seiner Regierungsgewalt macht, indem sie seiner Aufhebung formelle Schwierigkeiten macht. — Falsch ist aber in jeder Hinsicht die beliebte Art (z. B. bei Stahl S. 36 f.) von Gesetzen des „Staates" zu reden; denn der Staat gibt das Gesetz nicht, sondern der Monarch gibt es, auch wird es nicht für den Staat gegeben, da es einen Theil des Staates, den Monarchen nicht bindet.

[2]) Beherzigenswerth ist der politische Ausspruch Dahlmanns (S. 92): „Den König in den Fall setzen, daß er ein von den Ständen vorgeschriebenes Gesetz blos zu verkündigen und auszuführen hat, heißt ein Königthum ohne Macht gründen, welches König William III.,

Einigermaßen zeigt sich diese Differenz auch in der Stellung des Monarchen zu den einzelnen Unterthanen und zwar gerade hinsichtlich dieses letzten Wortes: ob es nemlich gebraucht werden dürfe, zur Bezeichnung der übrigen Staatsmitglieder (außer dem Monarchen), oder nicht. Denn heißt Unterthan seyn vom Willen des Souverains abhängen, so ist offenbar: daß die übrigen Staatsgenossen nicht als Unterthanen des Fürsten auftreten, sie also ihm gegenüber auch nicht Unterthanen genannt werden dürfen, wo nicht der Fürst das Gesetz macht. Nach der Staatssouverainitätsidee wären also die Staatsglieder (inclusive des Königs) im Grunde die Unterthanen des Staates zu nennen, wenn diese Formel nicht den Satz verletzte: daß Niemand Sein selbst Unterthan seyn kann, wie es offenbar der Fall ist; denn ist der Staat der Souverain, so vertheilt sich nothwendig die ihm zustehende Souverainität zu imaginairen Theilen unter die je einzelnen Staatsglieder und der Einzelne kann nicht Unterthan derjenigen souverainen Corporation heißen, deren mitausmachendes Mitglied er ist. Daher ist dann auch in der volks- und staatssouverainisirenden Theorie der „Unterthan" abgeschafft und an seine Statt der „Verwaltete" (administré) eingeführt worden [1]). Die patrimoniale Theorie dagegen rechtfertigt nicht blos das Wort „Unterthan", da nach ihr das Gesetz wirklich der Wille des Monarchen ist, also dem Gesetze Folgen, der That nach, dem Willen des letztern Gehor-

von dem die Blüthenzeit der englischen Verfassung datirt, die schlechteste aller Regierungen nennt. Die Constitution von 1791 (Mirabeau wollte es anders), die der Cortes, die heutige Norwegische geben eine solche für die beste aus."

[1]) Die Abschaffung des Wortes „Unterthan", sujet, in der offiziellen Sprache Frankreichs, ist ein bekannter Vorgang der Julirevolution: aber zugleich ein Beweis für den rein logischen Fortgang des Geschichtlichen zu unserer Zeit.

chen heißt, sondern macht sich, wie die Sachen jetzt stehn, durch dessen Beibehaltung völlig kenntlich. Ob überhaupt das Unterthanenverhältniß in einem wirklichen Staate seiner rechtlichen Natur nach eine Abhängigkeit von der individuellen Person (Willen) des Monarchen oder von der fingirten des „Staates" oder „Gesetzes" sey, wird übrigens der politisch Erfahrne nach den üblichen Huldigungen („Unterthaneneiden") am leichtesten zu entscheiden wissen. Wo nemlich die Staatsmitglieder nur dem „Staate" Unterthanen seyn sollten, müßten die Huldigungen der reinen Consequenz nach offenbar nur dem „Staate" oder dem Gesetze („auf das Gesetz") und da der Staat ewig ist, nur einmal im Leben jedes Einzelnen z. B. bei seinem Eintritte in den Staatsverbande oder bei Erlangung der Mündigkeit geschehn. Wo dagegen die Unterthanentreue der Person des Monarchen zugeschworen und folgerecht daher auch so oftmals, als die physische Person des Monarchen wechselt, ausgeschworen wird, ist dies offenbare Consequenz und für das Positive eine sichere Spur, die auf das patrimoniale Princip hinleitet. Geschieht vollends die Huldigung nicht „auf das Gesetz" oder „auf die Verfassung", sondern unbedingt auf den Willen des Königs, so ist diese Spur um so untrüglicher.

In gleicher Art müssen auch Begriff, Bedeutung und Stellung des Volkes nothwendig mit dem obersten Grundsatze, auf welchen wir die königliche Gewalt construiren, wechseln. Im patrimonialen Reiche ist das Volk der Inbegriff der Unterthanen, welchem, dem souverainen Monarchen gegenüber, die allgemeine Pflicht des staatsbürgerlichen Gehorsams, wie einem einzelnen Individuum, obliegt, dem aber auch gewisse Privat- und politische Berechtigungen zustehen

können. Ich drücke dies freilich blos als Möglichkeit aus; denn es liegt nicht im Wesen und Begriffe des Staates, daß er ein Volk in diesem technisch-juristischen Sinne d. h. daß er die Unterthanen als zu Einem Subjecte des Willens oder zu einer Person für Recht und Pflicht verschmolzen enthalte; er kann vielmehr vollkommen auch bestehn, wenn jeder Unterthan nur als einzelnes Individuum mit seinen Rechten und Pflichten dem Monarchen gegenüber auftritt, etwa wie im deutschen Mittelalter nur die Privilegiirten kraft und wegen ihrer Privilegien den Landesherrn als Subjecte von Rechten gegenübergestanden haben. Allein es liegt auf der andern Seite auch nicht im Geiste des patrimonialen Princips, daß die Unterthanen nicht als Volk oder als Person sollen aufgefaßt werden und die das Gegentheil behaupten, soll das dritte Kapitel dieser Abhandlung widerlegen.

In der Monarchie mit Staatssouverainität, von welcher die moralische Persönlichkeit des „Volkes" gar nicht hinweggedacht werden kann, hat das Volk dagegen eine gänzlich andere Bedeutung. Hier ist das „Volk" nicht der Inbegriff der Unterthanen. Es ist im Gegentheile hier ein Theil von souverainen Wesen und wenn auch nicht das ausschließliche, wie bei der Volkssouverainität, doch das wichtigste Subject der Souverainität. Es wäre sogar angemessener es für den Souverain hier zu halten, als für den Unterthanen. Folge davon ist aber, daß, dem Fürsten gegenüber, das „Volk" nie als Object der Souverainität angesehen werden kann. Man wird daher immer nur von den Rechten des Volkes (so weit überhaupt „Volk" und „Staat" hier unterschieden werden, worüber oben S. 182) in der Staatssouverainitätsschule sprechen hören, statt auch von den Pflichten des Volkes zu hören und gibt es für diesen, uns ins Innerste der Verfassungen führenden Unterschied ein äußeres Zeichen, so ist es dieses:

daß im patrimonialen Reiche das Volk bald berechtigt bald verpflichtet dem Monarchen gegenüber erscheint, im staatssouverainen Staate aber nur berechtigt [1]). Ueberdies haben auch die Rechte des Volkes, wie sich am Schlusse der folgenden Untersuchung herausstellen wird, einen ganz andern Character hier, wie dort.

Wie nach dem Principe der Fürstensouverainität der Staat, das Gesetz, die einzelnen Unterthanen und das Volk anders zum Monarchen sich stellen, als nach dem Grundsatze der Staatssouverainität, so müssen nothwendig auch die Stände, — in der constitutionellen Theorie die Bevollmächtigten und Vertreter des Staates, des Gesetzes, der einzelnen Unterthanen und des Volkes beim Monarchen, — nach dem einen Principe anders sich verhalten, wie nach dem andern. Zwar ist nach beiden Principien der Wirkungskreis der

[1]) Als practisches Kennzeichen für das Positive stelle ich hier auf: daß überall vom Volke als Objecte der Souverainität (also vom patrimonialen Principe) ausgegangen wird, wo die Stände als Volksvertreter den Unterthaneneid (statt der Einzelnen) schwören. Anders ist es freilich, wo z. B. die Stände über das „Volk" die Steuern oder andere Lasten verwilligen. Denn hier ist nicht nothwendig anzunehmen, daß das „Volk" damit als Object der Steuergewalt des Monarchen sich anerkenne, vielmehr faßt die Staatssouverainitätstheorie dies so auf, als ob der „Staat" sich selbst besteuere. Da man aber nicht sagen kann, daß der Staat sich selbst Gehorsam schwöre (weil dies Unsinn wäre) oder daß das Volk dem Staate und Fürsten schwöre, — was eben so unsinnig wäre, weil Staat und Volk (den Monarchen weggedacht) identisch werden: so bleibt also nichts anders übrig, als zu sagen: daß das Volk dem Fürsten schwöre. Dies aber heißt, den letztern zum Subjecte der Souverainität erklären und somit beweist die Thatsache, daß die Stände (in der Repräsentativmonarchie) den Unterthaneneid schwören für das patrimoniale Princip.

Standschaft bis zu Einem Punkte, nemlich bis an die natürliche Grenze des monarchischen Princips hin gleichmäßig beschränkt, daß nemlich, was dieses Princip hier offenbar sagt, — ohne und wider den Willen des Monarchen in den Angelegenheiten des Staates von den Ständen nichts geschehn dürfe [1]. Indeß zieht das patrimoniale Princip die Grenze diesseits des monarchischen Princips noch mehr in die Enge und hat es somit gerade darin seine wesentliche Differenz vom Grundsatze der Staatssouverainität, daß es eine ganz besondere Beschränkung der ständischen Wirksamkeit in sich enthalte, die diesem völlig fremd ist. Ist nemlich die Souverainität das eigene Recht des Monarchen, so muß letzterer natürlich auch die volle natürliche Freiheit und Unabhängigkeit des „Eigenthümers" bei Ausübung derselben haben und folgt daraus von selbst, — da die ständische Befugniß überhaupt nur auf die „Ausübung" der Souverainität sich bezieht, —

[1] Daß dieser Gedanke den eigentlichen Inhalt des monarchischen Princips ausmache, hat schon Heeren a. a. O. 440 trefflich ausgeführt. — Die Hauptschwierigkeit bei der obigen Untersuchung ist indeß, die Folgen dieses Gedankens (des monarchischen Princips) von den Folgesätzen des patrimonialen Princips gehörig zu unterscheiden. So z. B. folgt aus ersterem, daß der Monarch die ausschließliche Gesetzgebung und Regierung und was Alles damit zusammenhängt, wie z. B. das absolute Veto und die Publicationswillkühr bei Gesetzen haben müsse, ferner, daß die Stände kein Mitgesetzgebungsrecht und Mitregierungsrecht haben dürfen, und endlich, daß eigenmächtige ständische Versammlungen, permanente Ausschüsse u. dergl. unstatthaft sind. Dagegen gibt es gewisse Rechte, welche die Stände in der Monarchie mit Staatssouverainität noch erwerben, in der patrimonialen Monarchie aber nicht haben können und diese sind es, welche die obige Darstellung herausbringen soll. Ich habe sie je einzeln hier aufgestellt, weil eine zusammenhängendere Entwickelung des ganzen Patrimonialitätssystems über das Bedürfniß dieser Abhandlung zu weit hinausgehn würde.

daß die Stände eines patrimonialen Reiches zwar die Art und Weise der Ausübung, nicht aber die Freiheit der Ausübung beschränken können. Ob und wie weit der Monarch seine Souverainität ausüben wolle oder nicht, muß daher allein auf seinen Willen hier gestellt seyn und wie dieser darum als ein völlig freier d. h. von den Ständen oder einem andern fremden Willen völlig unabhängiger zu denken ist, so kann im patrimonialen Staate auch kein anderes Motiv gefunden werden, um dessentwillen der Monarch in Thätigkeit geräth, als sein eigener Wille. Der Monarch handelt („regiert") hier überall nur aus freien Stücken oder eigenem Antriebe. Anders ist es nach der Idee der Staatssouverainität. Nach dieser übt der Monarch nur ein fremdes Recht aus und wie seine ganze Gewalt als eine blos abgeleitete und übertragene erscheint, so widerstrebt es auch dem Begriffe nicht, ihn in einer gewissen Abhängigkeit bei Ausübung oder Nichtausübung der Souverainität (natürlich diesseits des monarchischen Princips) und die Stände, als Stellvertreter, mit gewissen excitatorischen Befugnissen zu denken, welche stark genug sind, die Regierungsthätigkeit des Monarchen hervorzurufen oder den Monarchen zur Ausübung einzelner Souverainitätsrechte zu bestimmen.

Fassen wir, unter Berücksichtigung dieser gänzlichen Verschiedenheit der Grundbestimmungen über die Ausübung der Staatsgewalt im Allgemeinen, die einzelnen Zweige der letztern ins Auge, so ergeben sich, den Wirkungskreis der Standschaft betreffend, die nachstehenden höchst entscheidenden politischen Lehrsätze, die ich als Criterien des patrimonialen Princips auf folgende Art hier ausdrücke:

1) daß, bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, wenn sonst auch die ausgedehnteste ständische Mitwirkung die Regel bilden sollte, — der Wille des Monarchen dennoch über das Ob und Wann und Wie weit eines zu gebenden Gesetzes

durchaus allein und von den Ständen unabhängig entſcheiden müſſe, woraus der Kennſatz folgt: daß die ſogenannte Initiative bei der Geſetzgebung den Ständen in der patrimonialen conſtitutionellen Monarchie nimmer zuſtehen könne;

2) daß, bei Ausübung der vollziehenden Gewalt, für welche das neue conſtitutionelle Syſtem den Ständen, wenn auch keine directe Mitwirkung, dennoch als Mittel der Bewachung, das Recht der Anklage der Miniſter eingeräumt hat: dieſes letztere Mittel wegen Nichtausübung z. B. wegen unterlaſſener Anwendung oder Ausführung eines Regierungsgeſetzes nicht angewendet werden dürfe; und daß endlich

3) bei Ausübung der oberaufſehenden Gewalt, wegen Unterlaſſung der erforderlichen Aufſicht z. B. über Aſſociationen im Staate oder über Vorgänge im Innern der Kirche ꝛc. und wegen des aus dieſer Unterlaſſung entſtandenen Unheils die conſtitutionelle Verantwortlichkeit der Miniſter nicht eintreten könne.

Faßt man, um dieſe einzelnen Sätze zu begründen, zuvörderſt die Bedeutung der ſtändiſchen Initiative bei der Geſetzgebung dahin auf: daß ſie den Ständen das Recht gibt, den Monarchen zur Ausübung ſeiner geſetzgebenden Gewalt in ihn bindenden Formen zu veranlaſſen, ſo wird man leicht finden, in wiefern ſie eine directe Aufhebung des patrimonialen Princips iſt. Dieſes macht den Monarchen (als Eigenthümer) zum Herrn über Ausübung oder Nichtausübung ſeiner Rechte (abgeſehn vom rein-Ethiſchen) und darf daher keine Einrichtung des Staates dulden, welche ihm dieſe Freiheit des Willens benehmen würde. Dies aber thut die ſtändiſche Initiative unfehlbar. Das bloße Petitionsrecht der Stände, wo es vorkommt, thut dies freilich nicht, da in der ſtändiſchen Bitte überhaupt, alſo auch in der Bitte um ein Geſetz nichts Bindendes für den Monarchen liegt. Bleibt doch ihre Willfah-

rung überall die Sache seines völligen Ermessens. — Deshalb ist auch die ständische Petition kein Einwurf gegen den Grundsatz der Fürstensouverainität, wohl aber ist die ständische Initiative ein solcher. Diese verträgt sich nur mit der „Staatssouverainität." Die auf sie hinleitende Idee ist dann, daß in ihr überhaupt nur ein *specieller* Staatsauftrag liege, in welchem der generelle Staatsauftrag, kraft dessen der Monarch regiert, sich abspiegelt. Sie kann daher, wo sie vorkommt, nicht nur als das Criterium von jener angesehn werden, sondern ich glaube auch, daß, wo sie *nicht* vorkommt, auf das patrimoniale Princip in einem constitutionellen Staate geradezu geschlossen werden müsse[1]).

Aus demselben allgemeinen Grunde kann auch die *ständische* Wirksamkeit auf die Ausübung oder Nichtausübung der *vollziehenden* Gewalt, seitens des Monarchen, nicht sich erstrecken. Was das zunächst hier eingreifende bekannte *Beschwerderecht* der Stände angeht, so steht dies seiner rechtlichen Natur nach dem eben berührten *Petitionsrechte* völlig gleich. Muß es also auch zugegeben werden, daß irgend-

[1]) Daß die ausschließliche *Initiative* der Fürsten nicht nothwendig im *monarchischen Principe* liege wie Viele behaupten (Stahl S. 162) hat schon Heeren a. a. O. (s. auch Dahlmann S. 175) bewiesen: aber daß sie die nothwendige Folge der Fürstensouverainität sey, wird hier zum erstenmale behauptet. — Manche frühere Inconsequenzen in den verschiedenen europäischen Verfassungen habe ich dabei nicht übersehn. So z. B. hätte die *französische* Verfassung von 1815 a. 15. die *ständische Initiative* nicht ausschließen, die *Hannoversche* (v. 1833) §. 88 sie nicht recipiren dürfen: die *französische* Inconsequenz hat aber die Charte von 1830 und die *Hannoversche* das *neue Verfassungsgesetz* von 1838 §. 94 ausgleichen sollen und so finden sich jetzt *keine* Staaten mehr mit der Staats- oder Volkssouverainität, welche die *ständische* Initiative ausschlössen, keine patrimoniale Monarchien, die sie *nicht* ausschlossen, *einen* ausgenommen, der unten angegeben werden wird. — S. die *Literatur* über die Initiative bei *Murhard* die Initiative bei der Gesetzgebung 1833.

wo die Stände befugt seyn können z. B. wegen Nichtausführung eines bestehenden Regierungsgesetzes [1]), Beschwerde einzubringen, so kann doch daraus keine Beschränkung der natürlichen Freiheit des Monarchen, über das Ob und Wann der Ausübung seiner Souverainitätsrechte einseitig zu entscheiden, hergeleitet werden; denn er behält hier so gut, wie bei der ständischen Petition sein völliges Belieben, ob er abhelfen wolle oder nicht. Das ständische Gravamen ist überhaupt nur eine bittweise Mahnung und wo der Monarch ihm nachgibt, thut er es, weil er nicht anders will, folgt er also keineswegs einem fremden Willen, sondern seinem eigenen. Auch ist die ganze Executive seitens des Monarchen, im Geiste des patrimonialen Princips, wie eben ausgeführt worden, nicht ein Gehorchen dem Gesetze, als einem über ihm stehenden Willen, sondern nur das Durchführen des eigenen verfassungsmäßig ausgesprochenen Willens. Widersinnig wäre es überhaupt, das Ob und Wann der Ausführung oder Anwendung eines einmal gegebenen Gesetzes von der individuellen Entscheidung des Monarchen weniger abhängen zu lassen, wie das Geben des Gesetzes selbst. Es kommt eine solche Abhängigkeit zwar in zwei Fällen der Gesetzgebung vor, aber aus besondern Gründen: nemlich bei den Verfassungsgesetzen, wo aber der Monarch einem andern Willen, dem Willen der Stände, sich verpflichtet hat, sobald er das Gesetz erlassen hat, und bei der Rechtsgesetzgebung, wo das Gesetz mit seiner Publication augenblicklich in's Leben tritt und ein weiteres Zuthun

[1]) Nicht ohne Absicht ist oben die in dem Zusatze „Regierungsgesetz" liegende Restriction hinzugefügt worden, da Beschwerden über die Justiz nirgend zum Wirkungskreise der ständischen Kammern gehören. Ueber die gehörige Ausführung der „Rechtsgesetzgebung" wacht nemlich die Justizanstalt selbst, — und in Deutschland in subsidium z. B. wegen verzögerter oder verweigerter Rechtspflege der deutsche Bund, nie aber die Standschaft.

des Landesfürsten nicht nöthig wird, weil ein für allemal eine unabhängige Anstalt in jedem Staate (die Justizanstalt) da ist, welcher die Aus- und Durchführung des Gesetzes obliegt. Folgte aber in diesen angeführten beiden Fällen die specielle Abhängigkeit der Executive vom Gesetze aus einem allgemeinen Principe, wie die consequente Entwickelung der Staatssouverainität (die den Monarchen nur als den Diener eines fremden Willens ansieht) für nothwendig erachten muß, so müßten z. B. in der constitutionellen Monarchie die ständischen Kammern auch dann die Minister in Anklagestand zu versetzen befugt seyn, wenn diese ein gewöhnliches Regierungsgesetz anzuwenden unterlassen hätten. Dies widerstreitet aber aller politischen Erfahrung und bin ich gleich nicht gesonnen, schon daraus sofort auf die Gültigkeit des patrimonialen Princips zu schließen, wenn ich in irgend einem wirklichen Staate die Nichtverantwortlichkeit der Minister wegen Unterlassungen in der Executive [1]) antreffe, — weil ich wohl weiß, daß die letztere auch in Staaten mit Staatssou-

[1]) Daß die Ministeranklage wegen Unterlassungen gar nicht statt finde, sagt Obiges keineswegs. Wo die Unterlassung als bösliche Versäumniß einer verfassungsmäßigen Pflicht zum Thun oder als Verletzung der Verfassung erscheint, wie z. B. bei der absichtlich unterlassenen Zusammenberufung der regelmäßigen Ständeversammlung, würde die Unverantwortlichkeit der Minister eine Vernichtung des ganzen constitutionellen Systems seyn. Dagegen wäre es eine schädliche Uebertreibung und widerspräche es aller Erfahrung, das crimen omissionis der Minister auf jede unterbliebene Ausführung eines Gesetzes oder einer in Form eines Gesetzes beschlossenen Regierungsmaasregel, Einrichtung ꝛc. auszudehnen. Jedes außer Gebrauch gekommene Gesetz würde dann fast Punkt einer Ministeranklage seyn können. Auch daß die Stände ein Gesetz bewilligt haben, gibt ihnen allein noch kein Recht, dessen Ausführung zu verlangen. Haben doch die Stände, nach dem monarchischen Princip (Heeren a. a. O.) nicht einmal das Recht, die Publication eines von ihnen bewilligten Gesetzentwurfes zu fordern.

verainität, ſogar mit Volksſouverainität, — wenn dort auch als eine Inconſequenz, die vielleicht nur die Nachwirkung des ehemals dort wirkſam geweſenen patrimonialen Grundſatzes iſt, — häufig angetroffen wird: ſo wird mir doch Jedermann zugeben müſſen, daß dieſelbe inſoweit wenigſtens ein Criterium des patrimonialen Princips iſt, als das Antreffen ihres Gegentheils in einem wirklichen Staate unfehlbar zum Beweiſe gegen letzteres ſo lange wenigſtens gebraucht werden könnte, bis die Inconſequenz der poſitiven Geſetzgebung aus andern Gründen erwieſen wäre [1]).

In gleicher Art weiß ich endlich auch aus der eben behaupteten Unabhängigkeit des Monarchen von der ſtändiſchen Mit- und Nachwirkung bei Uebung oder Nichtübung ſeiner oberaufſehenden Gewalt, die im nemlichen unverkennbaren Cauſalzuſammenhange mit dem patrimonialen Principe ſteht, wie die eben erwieſene Unabhängigkeit der vollziehenden Gewalt, — keinen andern als negativen Beweis zu Gunſten des letztern zu ziehen. Denn ſo geradezu, wie bei andern Kennſätzen z. B. bei der Ausſchließung der ſtändiſchen Initiative, möchte ich keineswegs aus jener Ungebundenheit der Oberaufſicht, wo ſie praktiſch ſich vorfindet, auf die Herrſchaft des Patrimonialitätsgrundſatzes ſchließen; da dieſe Ungebundenheit auch in modernen Staaten mit Staats- oder Volksſouverainität ſich findet und wenn in dieſen auch nicht, wie ich wohl zugebe, als Nachklang der alten Patrimonialität der Souverainität, wie ſie bei der Executive ſteht, aber darum nicht weniger gewiß. Sie ſteht hier nemlich ohne Zweifel als Folgeſatz des monarchiſchen Princips da, das eine Verantwortlichkeit der Regierungen hinſichtlich ihrer Staatsaufſicht

[1]) Stahl S. 174 und Dahlmann S. 100 beſchränken ohne Weiteres die Miniſteranklage auf die Geſetzesverletzung. Sie denken gar nicht an die Nichtausübung der Souverainitätsrechte.

bei den Ständen wohl von selbst nicht leicht vertragen wird, weil nach der factischen Natur der Aufsicht die Controlle derselben kaum anders, wie in Gestalt einer Mitaufsicht, also einer Mitregierung sich würde herstellen lassen. Der Satz, welcher zur Bezeichnung der idealen Grenze zwischen dem patrimonialen Principe und dem Grundsatze der Staatssouverainität hieher gestellt werden kann, läßt sich also nicht anders, wie dahin ausdrücken: daß gegen ersteres allemal der Beweis für erbracht zu halten ist, so oft practisch feststeht: daß der individuelle Wille des Monarchen im Gebrauche oder Nichtgebrauche seines Rechtes der Oberaufsicht irgendwie staatsrechtlich (d. h. durch die Stände) beschränkt ist. Vermuthungen streiten hier natürlich gar keine, weder für das eine noch für das andere Princip. Wo aber das Princip — aus anderweitigen Gründen — feststeht, da streitet allerdings für einzelne Sätze die Vermuthung und so hier für die Unbeschränktheit der Oberaufsicht, wo das patrimoniale Princip und für deren Beschränktheit, wo die Staatssouverainität nachgewiesen sind [1]).

Ueberhaupt ist die ganze Stellung der Stände, hinsichtlich des Umfanges ihres Wirkungskreises im Innern einer Repräsentativmonarchie darnach eine total verschiedene, ob das eine oder das andere der hier streitenden obersten Principien als das herrschende erkannt wird. Diese Verschiedenheit zeigt sich hinsichtlich der Rechte, welche die Stände, als solche

[1]) Daß die hier vertheidigte Unbeschränktheit des Aufsichtsrechts keineswegs auf das Wie der Ausübung sich beziehe und also neben ihr immer denkbar bleibe, daß die Art und Weise der Inspective in jeder möglichen Form durch die Verfassung z. B. mittelst Verbotes gewisser Mittel, (wie des Spionen- und Denuncianten-wesens ꝛc.) beschränkt seyn könne, wird zum Ueberflusse noch bemerkt. — In gleicher Art ist auch die hier vertheidigte „Unbeschränktheit" des Vollstreckungs- und Gesetzgebungsrechtes eine relative.

haben können und da diese Rechte eigentlich nur des „Staates" oder „Volkes" Rechte sind, welche die Stände in deren Vertretung ausüben, so läßt sich auch sagen (wie schon oben S. 194 angedeutet worden), daß jene Verschiedenheit im Character der dem „Staate" oder „Volke" zustehenden Rechte liege. Die tiefere Quelle der hier zwischen der patrimonialen und staatssouverainen Monarchie stattfindenden Grundverschiedenheit ist aber in dem rechtlichen Grunde zu suchen, auf welchem in jeder dieser Monarchien die ständischen Befugnisse oder die Rechte des „Staates" und „Volkes" verschiedentlich beruhn müssen. In letzterer ist derselbe offenbar der Vorbehalt seitens des Staates, in ersterer die Verleihung des Monarchen und beides ergibt der Begriff des Eigenthums. Denn es liegt in diesem Begriffe offenbar, daß die Rechte, welche der Nichteigenthümer besitzt, dereinst die Rechte des Eigenthümers gewesen seyn müssen. Im vorliegenden Falle müssen also entweder die jetzigen Rechte des Monarchen dereinst die Rechte des Staates oder die jetzigen Rechte der Stände dereinst die Rechte des Fürsten gewesen seyn. Zwischen Dereinst und Jetzt liegt aber das Factum der Erwerbung in der Mitte, und zwar im Patrimonialstaate nothwendig auf Seiten der Stände (als Bevollmächtigter des Staates) und im Staate mit Staatssouverainität nothwendig auf Seiten des Monarchen und da es demnach nur um den Beweis eines Factums sich handelt, so entscheidet der einfache Satz: daß derjenige den Beweis zu liefern habe, der die Thatsache behauptet. Das Ganze ergibt aber die wichtige Schlußfolgerung (die im positiven Privatrechte in die bekannte „Präsumtion für den Eigenthümer" ausgeschlagen ist): daß in der patrimonialen Monarchie die Stände den Beweis über die Zuständigkeit eines Rechtes zu erbringen, in der Staatssouverainitätsmonarchie dagegen der Fürst die Ausschließung der

Stände von der Mitwirkung bei Ausübung eines Souverainitätsrechtes zu beweiſen haben werden. Mithin ſtreitet in erſterer die Präſumtion für die Unbeſchränktheit der monarchiſchen Gewalt und die Stände können keine Befugniß anſprechen, die ihnen nicht ausdrücklich verliehn iſt oder wofür ſie keinen ſpeciellen Erwerbgrund (Privilegium, Vertrag oder Verjährung) aufzuweiſen haben: in letzterer dagegen muß die Beſchränkung des Monarchen vermuthet werden und haben die Stände überhaupt alle Rechte, welche im Character der ſtändiſchen Verfaſſung liegen, ſo lange die poſitive Verfaſſung ihre Wirkſamkeit nicht ausdrücklich ausſchließt. Auf dieſe Art ſteckt alſo allerdings im patrimonialen Principe eine Präſumtion für das abſolute Syſtem, aber es wäre ein arger Mißgriff dieſelbe politiſch d. h. ſo zu nehmen, als ob ſie ſagte: jede patrimoniale Monarchie müſſe nothwendig eine abſolute oder jeder Patrimonialiſt durchaus ein Abſolutiſt ſeyn. Das patrimoniale Princip verhindert vielmehr nicht im Geringſten: daß die Verfaſſung die größtmögliche Beſchränkung der monarchiſchen Gewalt enthalte. Es iſt überhaupt auf das Mehr oder Weniger der politiſchen Freiheit der Unterthanen nicht vom mindeſten Einfluſſe: nur will es, daß dieſe Freiheit im je einzelnen Staate auf ausdrücklicher poſitiver Satzung beruhe und läßt es keine ſ. g. ſtillſchweigenden Beſchränkungen der landesherrlichen Gewalt zu. Jene Präſumtion iſt daher in der That ein neues practiſches Kennzeichen des patrimonialen Princips und für denjenigen, der ſie in den poſitiven Quellen leicht überſehn könnte, weil ſie dort nirgend ſo geradezu ausgeſprochen iſt, bemerke ich nur, daß die Geſetze, wenn ſie z. B. die ſtändiſchen Rechte oder Volksrechte nur als beſtimmte Rechte characteriſiren oder wenn ſie die ſtändiſchen Gerechtſame auf die in der Verfaſſungsurkunde ausdrücklich angegebenen ausdrücklich beſchränken, damit

nichts anderes, als jene Präſumtion andeuten können. Dieſe Geſetze deuten ſomit, wiewohl in gewiſſer Entfernung, doch auf das patrimoniale Princip geradesweges hin.

Wie die Staatsſouverainitätsidee auch auf das Verhältniß der Beamten oder Angeſtelten im Staate zum Monarchen wirke, iſt ſchon oben S. 49 angedeutet worden. Sie macht die letzteren zu wirklichen Staatsdienern in dem Sinne, daß ſie ſie dem Staate, als einer moraliſchen Perſon zu Amt und Pflicht unterwirft. Der Staat iſt es daher auch allein, welcher durch ſeine Bevollmächtigten (den Monarchen oder die Stände) die Beamten wählt, anſtellt, verpflichtet, zur Verantwortung zieht und entläßt [1]), ſo wie er allein durch ſie berechtigt und verpflichtet wird: und iſt dieſe Auffaſſung ſo gänzlich die immanente Entwickelung jener Idee, daß es unmöglich wäre, ſie mit dem Principe der Fürſtenſouverainität irgend zu vereinen [2]). Eine poſitive Geſetzgebung daher, welche ſie wirk-

[1]) Die herrſchende Meinung der Politiker hierüber ſ. bei Dahlmann S. 244. Vergl. damit Klüber §. 487 ff.' S. auch oben Seite 49 Stahl S. 114 drückt ſich am kürzeſten aus: „Sie ſind nicht Diener des Königs, nicht Hofdiener, ſondern Staatsdiener, Staatsbeamte, und nur inſofern Beamte des Königs, als der König Repräſentant des Staates iſt."

[2]) Nur für Einen Fall ließen ſich etwa im Patrimonialſtaate Staatsdiener im Sinne der Staatsſouverainitätsidee denken, wo nemlich Beamte zur Ausübung derjenigen Rechte (nicht Regierungsrechte) angeſtellt ſind, welche der »Staat« als moraliſche Perſon erworben hat. Dies wäre z. B. bei Domainenbeamten der Fall, wo die Domainen Staatseigenthum ſind. Aber da dem Könige, als ſolchem, ausſchließlich die Ausübung der Rechte des Staates zuſteht, ſo können doch auch dieſe Beamten nur als Vertreter des Königs und nicht des Staates gelten.

lich in ſich aufgenommen hätte, würde damit ihrem Ausleger geradezu verwehren, jenes Princip als oberſtes Staatsprincip noch zu ſupponiren. Dagegen iſt es völlig unrichtig, dem patrimonialen Principe den Satz unterzuſchieben: daß es die Beamten im Staate nur zu perſönlichen Dienern des Monarchen mache. Unſere Gegner halten zwar auffallend halsſtarrig an dieſem Vorwurfe für das patrimoniale Princip feſt, aber man überzeugt ſich leicht, daß dieſes Feſthalten weniger einer inneren logiſchen Conſequenz, als dem äußern Umſtande beizumeſſen iſt, daß von Haller, der nun einmal in den Augen der Mehrzahl der ſteife und verſtockte politiſche Vertheidiger der Fürſtenſouverainität iſt, jene mittelaltrige Auffaſſung der Staatsdienerſchaft, wenn auch in blos zufälligem contrerevolutionairem Eifer, aber darum um ſo hartnäckiger verficht. Wie käme auch das patrimoniale Princip zu jenem Satze? Freilich müſſen, da der Monarch das wirkliche Subject der Souverainität iſt, diejenigen Perſonen, welche mit Ausübung einzelner Souverainitätsrechte im Staate beauftragt ſind, nothwendig als ſeine Bevollmächtigte, Diener oder Gehülfen, als die Ausüber ſeiner Rechte und als die von ihm Beauftragten erſcheinen: aber dies iſt auch das Ganze, was aus der Patrimonialitätsidee folgt. Hat dagegen der Landesfürſt ſelbſt ſeine Gewalt nicht zu Privatzwecken (wie oben S. 169 gezeigt worden), ſondern als öffentlichen Beruf d. h. zu den Zwecken der Staatsgeſellſchaft: wie ſollten alſo ſeine Bevollmächtigten, ihre Amtsgewalt, die ſie aus ſeiner Staatsgewalt lediglich ableiten, nur für ſeine Privatzwecke haben, ſie ſelbſt alſo, nur für dieſe berufen und verpflichtet ſeyn können? Dies iſt es aber, was die neueſte politiſche Kunſtſprache mit dem „perſönlichen Diener des Fürſten“ bezeichnen will und zeigt ſich ſomit hier daſſelbe Mißverſtändniß wirkſam, welches bei unſerm Gegner über die ganze Bedeutung des

patrimonialen Princips waltet (oben S. 168), und aus welchem heraus sie auch die Absurdität folgern, daß als Privatberechtigter regieren, lediglich seine eigene Sache besorgen und zu bloßen Privatzwecken regieren heiße. Wie aber die richtige Theorie beim Monarchen die rein persönlichen Zwecke und Interessen von denen sondert, die auf den Staat und dessen Regierung sich beziehn, so müssen auch unter seinen Vertretern, den Beamten, diejenigen geschieden werden, welche blos die ersteren vertreten, von denen, welche geradezu die letztern besorgen. Will man diese letztern ausschließlich Staatsdiener nennen, weil sie lediglich das Recht und das Interesse der Staatsgesellschaft bei ihren Amtsverrichtungen zu berücksichtigen haben, jene aber persönliche Diener (Hof-Hausbeamte) heißen, weil ihre berufsmäßige Wirksamkeit allein auf die Persönlichkeit und das Privatinteresse des Souverains sich erstreckt, so ist dies durchaus folgerecht und in diesem Sinne gebe ich nicht blos zu, sondern möchte ich vor allen Andern behaupten: daß das patrimoniale System den Begriff der Staatsdienerschaft nicht nur keineswegs ausschließe, sondern auf das entschiedenste fordere. Die Beamten sind darnach Diener des Staates in dem Sinne, wie ich es (S. 137 N. 1) sogar vom Monarchen zugebe, daß er der erste Diener des Staates sey, aber zwischen diesem und jenen findet sich der wesentliche Unterschied, daß bei letzteren, weil sie Unterthanen sind, diese Auffassung nicht blos eine ethische zu bleiben braucht, wie beim Monarchen, zu dem als Souverain kein juristisches Verhältniß denkbar ist. Die neueste Verfassungspolitik hat daher nichts Neues erfunden, wenn sie die ursprünglich sittliche Pflicht der Beamten, ihre ganze leibliche und geistige Existenz an die Förderung der höchsten (sittlichen) Idee des Staates zu setzen, nunmehr als Zwangspflicht darstellt, aus welcher heraus sie eine völlige rechtlich

wirksame Verantwortlichkeit der Beamten für ihr Begehn oder Unterlassen innerhalb ihrer Berufssphäre entwickelt. Sie faßt vielmehr nur als Juristisches auf, was als Ethisches die ideale Grundlage aller rechtmäßigen Gewalt im Staate und somit auch der höchsten Gewalt oder Souverainität ist. Es ist sogar nur consequente Fortentwickelung dieses nemlichen Gedankens, wenn in den neuesten Staatsverfassungen als zwei besondere Garantien gegen die mögliche Pflichtvergessenheit des Monarchen und seiner Beamten die Sätze aufgestellt worden sind, der eine: daß die höchsten Beamten (die Minister) nicht blos vom Souverain, sondern auch von den Ständen oder andern selbstständigen Körperschaften zur Verantwortung gebracht werden sollen, der andere: daß die Angestellten nicht nach Laune und Gunst des Monarchen von ihren Aemtern entsetzt oder versetzt werden können, vielmehr dieselben sich als „unbewegliche" („inammovibele") und unabhängige Wesen haben dürfen [1]). Beide Sätze sollen gegen die Gewissenlosigkeit eines Landesherrn schützen, welcher geneigt seyn könnte, entweder denjenigen Beamten nicht zur Verantwortung zu ziehen, welcher ihm, aus Servilismus, mehr, wie dem „Staate" (Staatsinteresse) diente, oder denjenigen Angestellten mittelst Amtsent-

[1]) Am weitesten ausgebildet hat die neuere Politik und Verfassung jene Idee der Unabhängigkeit bei den richterlichen Beamten. Die s. g. Unabhängigkeit des Richterstuhls ist daraus hervorgegangen. Falsch aber ist der alte französische, hie und da auch in Deutschland recipirte Sprachgebrauch, nach welchem manchen Gerichtshöfen „Souverainität" beigelegt wurde. So z. B. hießen alle französische Parlamente (Appellationshöfe vor 1790) und einige deutsche Oberhöfe), wie z. B. das Letztinstanzgericht in Preußisch-Geldern bis 1792, souveraine Höfe. Das Aufsichtsrecht des Fürsten über den Justizdienst der richterlichen Beamten, noch weniger seine Gewalt über sie, hinsichtlich ihrer übrigen Handlungen als Unterthanen, sind aber ungeachtet dieser „Souverainität" nie bezweifelt worden.

und Versetzung ꝛc. zu schrecken, welcher, seiner Pflicht getreu, letzteres dem Privatinteresse des Fürsten vorzuziehn bereit wäre.

Daß durch diese letzteren practischen Zuthaten die Staatsdienerschaft, wie sie das patrimoniale Princip gestattet, im Positiven derjenigen sehr angenähert worden ist, welche die nothwendige Folge der Staatssouverainität seyn muß, soll nicht geläugnet werden. Indeß bleibt zwischen beiden dennoch ein wesentlicher Unterschied stehn, der in den folgenden Sätzen sich ausspricht, welche alle zusammen ihren gemeinsamen Boden in dem bereits oben hergeleiteten Satze haben: daß in der Patrimonialmonarchie die Beamten als die Vertreter und Bevollmächtigten des Fürsten (nicht des „Staates") auftreten müssen. Wie dieser Satz unmittelbar aus dem Begriffe des Eigenthums oben gefolgert worden ist, so hängen durch ihn auch alle die folgenden Sätze mit diesem Begriffe zusammen. Sie lauten, als Kennsätze des patrimonialen Princips ausgedrückt, wie folgt:

1) daß der Beamte überall nur im Namen des Fürsten, weder also im eigenen, noch in dem des „Staates", noch endlich, wie neuerdings beliebt worden, im „Namen des Gesetzes" fungire;

2) daß der Fürst allenthalben befugt sey, das Amt in Person auszuüben, so lange die positive Verfassung aus besondern Gründen ihm dies nicht untersage, was bei der Rechtspflege [1]) und in Staaten mit verantwortlichen Ministern hinsichtlich der Uebernahme der Ministerposten wirklich der Fall ist;

3) daß die Anstellung und Ermächtigung lediglich vom

[1]) Darauf bezieht sich z. B. das Verbot der Cabinetsjustiz (in Civilsachen), welches gegenwärtig häufig als stillschweigende Folge der „Unabhängigkeit des Richterstuhls" supplirt wird. Das persönliche Rechtsprechen des Monarchen in Criminalsachen ist übrigens nirgend stillschweigends darunter begriffen.

Monarchen abhänge und daß, wenn auch die Verfassung anderen Personen im Staate das Recht zu Aemtern vorzuschlagen oder zu „ernennen“ gebe, wie z. B. den Ministern oder den ständischen und andern Corporationen, diese ausnahmsweise Befugniß doch nicht vom „Staate,“ sondern nur vom Fürsten abzuleiten und bis zur gänzlichen Ausschließung des letztern nimmer auszudehnen sey;

4) daß die Absetzung und Entlassung (in ihren verschiedensten Formen) nur von dem Willen des Souverains (nicht vom Staate) ausgehe, so wie alle Verantwortung ausschließlich an den Fürsten gerichtet sey, und endlich

5) daß die Huldigung und der Diensteid ausschließlich auf die Person des Monarchen gestellt seyen.

Einzelne positive Ausnahmen mag eine concrete Staatsverfassung immerhin gestatten und dadurch die Annäherung an die Idee der Staatssouverainität (somit auch die Gefahr der Verwechselung) vergrößern: allein es müssen eben Ausnahmen bleiben, wenn das patrimoniale Princip gewahrt bleiben soll. Dies ist der Fall, so lange in den wirklichen Staaten die hier aufgestellten Sätze die Regel bilden. So lange ist dann auch das patrimoniale Princip das wirklich geltende und der Rückschluß von jenen Sätzen auf dieses immer statthaft [1].

---

[1]) Wenn irgendwo im deutschen Staatsleben die Verwandlung der „Fürstensouverainität“ in die „Staatssouverainität“ — auf organischem Wege möglich und fast vorbereitet ist, so ist es im Punkte der Staatsdienerschaft. Ist doch auch auf fast unmerklichem geschichtlichem Wege der ganze Rechtszustand der Beamten in Deutschland schon ein anderer geworden als er im 17 Jahrhundert gewesen. Damals war er noch ein rein privatrechtliches Verhältniß und der Beamte stand durchaus noch im Character eines blos persönlichen Fürstendieners, während das oben im Texte dargestellte Verhältniß durch-

Ganz unvorbereitet wird dann endlich hier auch die Behauptung nicht kommen: daß noch hinsichtlich des Verhältnisses des Monarchen zu auswärtigen Fürsten oder Staaten der Gegensatz der hier streitenden Principien sich nothwendig ausprägen müsse. Ich erinnere nur an den oben Seite 50 aus der Staatssouverainitätsidee entwickelten modernen Begriff der Repräsentativgewalt, als eines besonderen Hoheitsrechtes der Fürsten, dessen Hauptwirkung nicht sowol darin bestehn soll: daß der Fürst in auswärtigen Angelegenheiten den „Staat" vertrete, als besonders darin, daß er nothwendig ihn vertreten müsse. Natürlich bezieht sich die ganze Frage nur auf die Regierungshandlungen der Regenten, da bei deren Privathandlungen z. B. Ehen, Vormundschaften, Privatobligationen u. dergl. schon die Natur des Factums den Gedanken an eine „Handlung des Staates" oder eine Repräsentation des Staats ausschließt. Wie aber das patrimoniale Princip hier, hinsichtlich der Regierungshandlungen, auf das gerade Gegentheil führe, wie die „Staatssouverainität", ist leicht zu erweisen. Denn ist dies der Begriff

aus das in Deutschland gegenwärtig practische ist. Die Grenzscheide vom Systeme der Staatssouverainität ist daher dort jetzt so nahe erreicht, daß nur Einer der obigen Sätze in sein Gegentheil noch umzuschlagen brauchte (z. B. die Function der Beamten geschehe im Namen des Staates, die Treue gebühre eher dem „Staate" wie dem Fürsten, oder keine Verantwortlichkeit sey mehr gegen den Fürsten), und das patrimoniale Princip wäre, in dieser Materie wenigstens, nicht mehr zu erkennen. Die reine Staatssouverainität würde dann aber zuletzt dahin führen, daß Fürst, Beamte und Stände, welche alle drei die gleich unmittelbaren Repräsentanten des Staates seyn sollen, in Einen Begriff verschwämmen und vielleicht wäre dann die Zeit, daß das „monarchische Princip" gegen die Beamten, damit sie nicht zu Mitregenten würden, zu Hülfe gerufen werden müßte, wie es die Bundesgesetzgebung gegen die Stände in Deutschland bereits herbeigerufen hat, nicht mehr ferne.

deſſelben, daß in allen Angelegenheiten des Staates der Fürſt kraft eigenen Rechtes und aus urſprünglicher Machtvollkommenheit als der Alleinbeſtimmende auftrete, ſo wäre es unlogiſch, ihn in den auswärtigen Beziehungen des Staates nur als deſſen Vertreter anzuſehn und in deſſen Auftrage handeln zu laſſen. Sind doch alle Regierungshandlungen, ſie mögen nach Innen oder Außen gerichtet d. h. innere oder äußere ſeyn, nur Ausflüſſe der Einen Souverainität und hieße daher, den Fürſten zum Subjecte der erſteren, den „Staat" aber zum Subjecte der andern erklären, eben ſo viel, als ob man zwei Souveraine im Staate, den Einen für's Innere, den Andern für's Aeußere haben wollte. Dies geht natürlich ſchon wegen des monarchiſchen Princips nicht und ſo folgt nothwendig: daß im Zuſammenhange des patrimonialen Syſtems die ſ. g. Repräſentativgewalt der Fürſten ein völliger Unſinn ſey [1]), oder, daß von einer Vertretung des Staates durch den Fürſten auch in völkerrechtlicher Beziehung nicht mehr geredet werden dürfe, wo von

[1]) Wenn neuere Syſtematiker, die ſonſt das Princip der Fürſtenſouverainität vertheidigen, wie z. B. Gönner (oben S. 56). Schmalz u. And., von einer Repräſentativgewalt der Regenten im eben ausgeführten Schlözer-Grotius'ſchen Sinne reden, ſo iſt dies eine offenbare Inconſequenz. Eben ſo fehlerhaft iſt die bekannte Eintheilung der Hoheitsrechte in innere und äußere, welche neuerdings aufgebracht worden iſt z. B. von Klüber, Jordan u. And., da dieſelben unter letzteren nur diejenigen Rechte verſtehn, welche die ältere Schule unter den Begriff der Repräſentativgewalt brachte. Der Fehler ſteckt hier darin: daß dieſe Rechte nicht den innern Hoheitsrechten coordinirte oder von ihnen verſchiedene ſind; ſie ſind vielmehr die gewöhnlichen in der Souverainität enthaltenen Befugniſſe in ihrer beſonderen Anwendung nach Außen gedacht. Es läßt ſich alſo allerdings die Souverainität in ihrer doppelten Beziehung, nach Innen (als „innere Hoheit") und nach Außen („als äußere Hoheit") auffaſſen: aber ihrem Weſen und Inhalte nach bleibt ſie in beiden Beziehungen dieſelbe und was vom Oberhaupte des Staates nach dieſen beiden Richtungen hin geſchieht, fließt aus Einer Quelle.

einer ſolchen in ſtaatsrechtlicher Hinſicht zu reden nicht geſtattet iſt. Die reine patrimoniale Theorie ſtellt vielmehr folgende einfache Sätze auf: daß der Fürſt, wie im Innern, ſo auch nach Außen der eigentliche Souverain ſey, daß er alſo in der Regel aus eigener Macht und eigenem Rechte für ſich handele und daß er darum die eigenen Unterthanen und den „Staat" durch ſeine auswärtigen Handlungen nur dann berechtige oder verpflichte, wenn er, kraft der ihm zuſtehenden Souverainität, dies ausdrücklich wolle (nach dem ethiſchen Geſetze wollen ſolle). Die nemliche Freiheit des Willens hinſichtlich der Ausübung ſeiner Souverainitätsrechte, welche das patrimoniale Princip im Innern dem Monarchen beilegt, hat er demnach folgerecht auch nach Außen und ſo ergibt ſich als endliches Reſultat das practiſche Unterſcheidungszeichen zwiſchen den beiden ſtreitenden oberſten Principien der Monarchie hier: daß da, wo das poſitive Recht oder die Staatspraxis dem Fürſten, gegen einen auswärtigen Souverain in Ausübung ſeiner Regierungsrechte für ſeine Perſon allein aufzutreten, geſtatten oder es von ſeiner Willkühr abhängig machen, ob er die Unterthanen und den „Staat" z. B. an ſeinen Staatsverträgen betheiligen wolle oder nicht, auf den Grundſatz der Fürſtenſouverainität der Rückſchluß gemacht werden müſſe, dagegen umgekehrt die Poſitivität der Staatsſouverainität da anzunehmen ſeyn werde, wo dieſe Willkühr nicht der herrſchende Grundſatz, oder, was damit gleichbedeutend iſt, wo der Repräſentativcharacter des Monarchen die offizielle Theorie iſt [1]).

[1]) Unangemerkt darf hier nicht bleiben, daß nach der Praxis des heutigen europäiſchen Völkerrechtes aus der oben nachgewieſenen im innern Staatsrechte begründeten Verſchiedenheit der Stellung der Monarchen im auswärtigen Verkehre kein Unterſchied des Ranges hervorgehe. — Freilich ſollte eine feinere Diſtinction nu

Die Probe von allem Bisherigen werden wir nun aber an den deutſchen Staatsverfaſſungen im Einzelnen zu machen haben und ſollte ſich auch, wegen der Unvollſtändigkeit unſerer Geſetze, alles dies nicht ſo haarſcharf im Einzelnen nachweiſen laſſen, ſo hoffe ich doch den allgemeinen Gewinn von dieſer vorläufigen, rein rationellen Ausführung dem Leſer verheiſſen zu dürfen: daß ſie ihm Anregung und Anleitung geben werde, im wirklichen Staatsleben für die ſcheinbar noch ſo einſamen und abgelegenen poſitiven Sätze überall einen tieferen Zuſammenhang und eine innere, durch die gemeinſame Beziehung auf Ein oberſtes Princip vermittelte Verbindung zu ahnden und zu ſuchen. Beſteht doch alles eigentlich ſyſtematiſche oder ächt wiſſenſchaftliche Wiſſen in dem Erkennen dieſes Zuſammenhanges und dem Begreifen dieſes Einen verbindenden Princips, des Gedankens, der zuletzt die Quelle aller Erſcheinung iſt. Deshalb wird auch an ein Syſtem des deutſchen Staatsrechts nicht eher zu denken ſeyn, als bis alle die oberen und mittleren Sätze gefunden und durchſchaut ſind, auf denen das ganze Detail der zahlloſen poſitiven Satzun-

die Fürſten, welche nach dem patrimonialen Principe beſtehn, untereinander für ebenbürtig halten, dagegen dem Monarchen mit Staats- oder Volksſouverainität nicht den gleichen Rang mit ihnen beilegen, ſogar auch die Fürſten mit Staatsſouverainität für höher und vornehmer halten, wie die mit Volksſouverainität, wie denn z. B. allerdings poſitiv feſtſteht, daß die Erbmonarchen nicht für ebenbürtig mit Wahlmonarchen (?) oder mit den Gewalthabern in Republiken ſich halten; indeß würde eine ſolche Abſtufung der Fürſten der Völkerpraxis widerſprechen. Dieſe verlangt zur Begründung der Ebenbürtigkeit unter Fürſten nur die monarchiſche Eigenſchaft und zwar die erbliche, nicht einmal die ererbte („legitime") oder die noch fortwährende. Beiſpiele liegen nahe und beſonders ſind die neueſten bei Gelegenheit der Vermählung des jetzigen Herzogs von Orleans (1837) mit einer deutſchen Fürſtentochter, gewechſelten Streitſchriften ſehr bekannt.

gen wie auf seiner natürlichen Wurzel beruht und glaube ich daher, wenn auch einen geringen, doch den ersten Beitrag zur wahren systematischen Erkenntniß unseres einheimischen öffentlichen Rechtszustandes zu geben, wenn ich im Folgenden a posteriori nachweise, dessen Möglichkeit ich im bisherigen a priori erwiesen zu haben glaube: daß der wahre oberste Grundsatz diesseits des monarchischen Princips, also der zweitoberste Grundsatz des gesammten deutschen Staatsrechtes, das Princip der Fürstensouverainität sey.

II. Beweis für die Positivität des Princips der Fürstensouverainität im heutigen deutschen Staatsrechte.

A. Aus allgemeinen Gründen.

Die allgemeinen positiven Gründe für die Gültigkeit des patrimonialen Princips in den heutigen deutschen Monarchien sind theils geschichtliche, theils dogmatische.

Was zuvörderst den geschichtlichen Beweis anbelangt, so muß er nothwendig ausgehen von der Geschichte der Landeshoheit in Deutschland. Eine vollständige Darstellung der letztern würde aber das Bedürfniß dieser Abhandlung bei Weitem überschreiten, sowol, weil die Vertheidiger der Staatssouverainität, unsere Gegner, nicht behaupten, daß ihre Theorie auf geschichtlichem Boden beruhe [1], als auch,

[1] Der Einzige, welcher eine geschichtliche Beweisführung für die „Staatssouverainität" (wenigstens an deren einzelnen Folgesätzen) versucht hat, ist Posse Staatseigenthum. p. 24 ff.; indeß wird ihm kein Heutiger zugestehn, daß seine Behandlung den Namen einer historischen verdiene. Diese Urzustände, von denen er ausgeht,

weil sie sogar zugeben, daß die Fürstensouverainität das eigentlich geschichtliche Princip der monarchischen deutschen Staaten sey [1]).

Welcher Kenner der deutschen Reichs- und Territorialgeschichte wollte dies letztere auch läugnen [2])? Ist doch unter den Sachverständigen mehr wie notorisch, daß die Staatsgewalt der heutigen deutschen Fürsten ihrem geschichtlichen Ursprunge nach nur ein von den Königen und Kaisern der Franken und Deutschen übertragenes Reichsamt, insbesondere das Grafenamt gewesen ist. Dies letztere macht besonders den geschichtlichen Kern der deutschen Fürstengewalt aus und gerade dadurch ist für alle Zeiten der besondere Character der landesfürstlichen Macht in Deutschland bedingt gewesen, den wir mit dem patrimonialen Principe jetzt bezeichnen. Denn dies ist der einfache Gang, den die Entwickelung der Landeshoheit der deut-

sind eben nur jene bekannten pseudophilosophischen Fictionen von den Unions- und Subjectionsverträgen, was er aber aus der wirklich historischen Zeit anführt, entbehrt aller Kritik und Beweisführung. Hegels (Encyclopädie S. 348) treffende Characteristik der „apriorischen Geschichtschreibung“ ist wie für Posse gemacht. — Klüber a. a. O. (ob. S. 104 N. 1) geht offenbarer zu Werke: er widerspricht der Geschichte geradezu und setzt die Fiction, als eine solche, an ihre Stelle.

[1]) Obiges geben z. B. unumwunden zu: Stahl a. a. O. p. 95. Albrecht a. a. O. p. 1497. Jordan Lehrbuch S. 231 und alle neuesten Anhänger der Staatssouverainität.

[2]) Die oben vorzutragenden Thatsachen sind so bekannt, daß ich statt aller weiteren Beweise und Hülfsmittel auf die üblichsten Compendien der deutschen Rechtsgeschichte verweise. Ich könnte sie selbst mittelst der Angabe unserer Gegner beweisen. So z. B. stellt Posse S. 91 das Verhältniß ganz richtig dar: „Die unmittelbare Territorialhoheit der Könige ging allmälig in das Eigenthum der Hochstifter, der Familien der Reichsbeamten, anderer freier Güterbesitzer und einiger Städte über und so entstanden eine Menge Territorien.“

schen Fürsten genommen hat: daß jenes Reichsamt, welches der damit verbundenen Befugnisse und „Beneficien" wegen, überhaupt mehr als Gunst und Befugniß, wie als Last und Pflicht von Anfang an erschienen ist, allmälig erblich geworden und, als zu demselben im Laufe der Zeit immer mehrere (ursprünglich) kaiserliche Rechte durch reichsoberhauptliche Verleihung und viele Lehn-, Schutz-, Eigenthums- und Nutzungsrechte durch Privaterwerb der Fürsten hinzugekommen waren, zuletzt zu einem Aggregate von einzelnen, persönlich erworbenen Rechten und Gewalten erwachsen ist, das man die Landeshoheit (jurisdictio, superioritas territorialis, jus territorii, jus territoriale), im französischen Textesentwurfe des westphälischen Friedensinstrumentes sogar schon droits de souveraineté genannt hat. Von ihrem ursprünglichen reichsamtlichen Charakter hat aber die deutsche Landeshoheit allezeit beibehalten, einmal, daß sie ihrem Rechtsgrunde nach, immer nur als ein aus der kaiserlichen oder Reichsgewalt abgeleitetes Recht erschienen, daher allezeit auch derselben (besonders der Reichsgerichtsbarkeit) untergeordnet geblieben ist; — ferner, daß sie nie anders wie durch kaiserliche Verleihung, stillschweigends oder ausdrücklich, erworben werden konnte, und endlich, daß sie nur durch und für die Personen der Fürsten und deren Nachkommen gewonnen zu werden pflegte [1]). Wie jedes Amt eine rein persönliche Beziehung hat, so konnte folgerecht

[1]) Wie die deutschen Fürsten bis in die letzte Zeit hin das Bewußtseyn ihrer amtlichen Stellung bewahrt haben, läßt sich aus zahllosen Beispielen beweisen. So z. B. sagt der Churfürst von Brandenburg in einer Verordnung von 1602 (bei Mylius constit. II. 1. S. 88: »Wie Wir Uns denn aus tragendem Churfürstlichen Amte zur Erhaltung, Förderung und Fortsetzung der Justitien schuldig erkennen ꝛc.« Wenn aber Einige darin das göttliche Amt der Fürsten überall erkennen wollen, so ist dies eben so gewaltthätig, als wenn Andere das »Volksamt« darin sehen.

auch die Landeshoheit der Fürsten, zur Zeit des Reiches in Deutschland, (als Recht aufgefaßt) nur das persönliche Recht der Fürsten werden. Wie sollte für jene Zeit auch die Idee der „Staatssouverainität": wonach jedes ehemalige Territorium („Land") das Subject der Landeshoheit hätte gewesen seyn müssen, Raum finden? Sind doch die deutschen Territorien selbst anfänglich keine solche politische Einheiten gewesen, daß sie überhaupt nur Subjecte eines Willens hätten seyn können. Sie sind ursprünglich nur die Amtssprengel ihrer nachherigen Landesherrn, Theile „des deutschen Reiches", auf das allein der Begriff des „Staates" paßt, gewesen und den „staatlichen" Character haben sie nur höchst allmählig gewonnen. Sie haben ihn gewonnen, als schon die Landeshoheit der Fürsten längst feststand und, wer die Geschichte kennt, weiß, daß sie ihn gerade nur durch die Fürsten d. h. in Folge und kraft der Unabhängigkeit erworben haben, welche diese für ihre Personen und ihre Regierungsangelegenheiten gegen „Kaiser und Reich" sich erwirkt hatten. Erst mit der Souverainität, welche einige Fürsten aus eigenen Mitteln, zuletzt die Meisten gar nur durch Napoleons Gunst, als Zuwachs zu ihrer früheren Hausmacht sich erworben hatten, sind die vormaligen deutschen Territorien in wirkliche „Staaten" umgewandelt worden. Denn erst seitdem ist ihnen die volle äußere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit geworden, die den Begriff des „Staates" vollendet. Daher ist denn auch die Fiction, daß jeder einzelne heutige deutsche Staat seinem Fürsten die Gewalt nach Innen und Außen übertragen habe, die tollste Verhöhnung des Geschichtlichen, die je gewagt werden kann. Denn wie will die Wissenschaft mit irgend einem Scheine von Fug und Wahrheit als Anfang und Quell der heutigen Regierungen in Deutschland den Willen des „Staates" oder „Volkes" setzen können, da doch so offenbar vorliegt, daß es

die fränkiſchen und deutſchen Könige und Kaiſer geweſen ſind, die deren Gewalt begründet haben. Mindeſtens müßte man alſo beweiſen: daß die Merovingiſchen, Carolingiſchen und ſpätern Herrſcher über das deutſche Kaiſerreich ihre Gewalt ſelbſt vom „Staate" empfangen und an Stelle deſſelben geübt hätten, oder daß die höchſte Reichsgewalt nicht die Subſtanz, ſondern nur die Ausübung ihrer Rechte auf die deutſchen Landesfürſten übertragen hätte, wenn man die „Staatsſouverainität" auf einem geſchichtlichen Grunde aufbauen oder die „Fürſtenſouverainität" auf „geſchichtlichem" Wege widerlegen wollte. Weder das Eine noch das Andere wird aber je zu beweiſen möglich werden und bemerke ich für diejenigen nur, welche durch die ſpätere Erſcheinung (weil nemlich Deutſchland ſpäter eine „Wahlmonarchie" geworden iſt), daß der einzelne deutſche Kaiſer ſeine Gewalt vom Reiche („Staate") hergeleitet hat, — ſich verleiten laſſen könnten, auf den Rechtsgrund und die rechtliche Natur der kaiſerlichen und der daraus abgeleiteten landesherrlichen Gewalt zu ſchließen: daß dies darüber keineswegs entſcheide. Denn es liegt ſchon in dem Begriffe der Wahlmonarchie: daß die Wähler nur das phyſiſche Subject der Regierung, nicht die Regierung ſelbſt einſetzen. Auch iſt der deutſche Kaiſer entſchieden der Eigenthümer der Reichsgewalt geweſen. Er hat alſo eben ſo entſchieden auch das Eigenthum der in ihr enthaltenen, einzelnen Rechte als lehnbares oder allodiales Eigenthum auf die Fürſten übertragen können [1]).

[1]) Der obige Satz iſt nicht unwichtig, denn es ließe ſich etwa argumentiren: wenn der deutſche Kaiſer von Anfang an nur die Ausübung der Souverainität gehabt hat, ſo habe er nach einer bekannten Rechtsregel, auf die deutſchen Fürſten auch kein ſtärkeres Recht, als er ſelbſt hatte, übertragen können. S. z. B. Poſſe a. a. O. p. 24. Freilich fiele aber dieſer Einwurf von ſelbſt weg, wenn man dann bewieſe: daß nicht der Kaiſer allein, ſondern Kaiſer und Reich

Ja! man kann den Satz sogar umkehren. Denn daß er so ganz nach Belieben an die Landesherrn seine Souverainitätsrechte hat veräußern können, wie die Geschichte aufweist, daß er sie wirklich veräußert hat, beweist offenbar, daß der deutsche Kaiser das Subject der höchsten Reichsgewalt einst gewesen ist, wie die deutschen Fürsten in den betreffenden Staaten, als seine damaligen Vertreter, nun die Subjecte der höchsten Staatsgewalt geworden sind.

Alle diese Dinge (mit Ausnahme des zuletzt Erwähnten) geben nun zwar auch die Vertheidiger der Staatssouverainität für die Zeit des Reiches unverholen zu: aber sie behaupten weiter, daß mit Auflösung des deutschen Reiches, mit Stiftung des Rheinbundes und mehr noch, seit Errichtung des heutigen deutschen Bundes der rechtliche und politische Zustand der deutschen Staaten und Fürsten ein ganz anderer geworden sey [1]). Es ist sogar eine der verbreitetsten modernen politischen Ansichten: daß das ganze heutige öffentliche Recht Deutschlands und der deutschen Bundesstaaten von dem seitherigen Staatsrechte wie abgeschnitten sey, gleichsam von Vorne wieder anfange, der Geschichte nicht bedürfe, sogar die geschichtliche Behandlung nicht vertrage, aber eben eine

die landesherrlichen Befugnisse auf die deutschen Fürsten übertragen haben. Das deutsche Reich könnte also immerhin ein „staatssouveraines" Reich gewesen seyn, ohne daß darum die deutschen Territorien weniger für „Patrimonialstaaten" zu halten wären.

[1]) So z. B. bezeichnet Albrecht a. a. O. S. 1497 geradezu die Zeit diesseits „der letzten Zeit der Reichsverfassung" als diejenige, in welcher die „alte privatrechtliche Färbung des deutschen Staatsrechts" verschwunden ist. Derselbe gibt aber auch S. 1443 zu: daß die Staatssouverainität „in unsern deutschen Staaten selbst jetzt noch nicht allenthalben in vollem und gleichem Maaße zum Durchbruche gekommen sey." — Und soll sie demunerachtet von einem heutigen deutschen Publicisten als das geltende Recht gelehrt werden?!

neue eigene Geschichte beginne und fortsetze [1]). Die geschichtliche Beweisführung für die Fürsten- und gegen die Staatssouverainität hat daher auch weniger auf das ältere Staatsrecht zurückzugehn, als gerade an das neueste sich zu halten. Sie würde darum auch mehr eine dogmatische, wie eine historische zu nennen seyn. Aber sie ist dennoch eine historische, weil sie Thatsachen zu untersuchen hat, die selbst, nebst ihren ersten Wirkungen, der Vergangenheit angehören, und weil sie mehr das Thatsächliche an ihnen prüft, wie das Rechtliche.

Denn daß dieses urplötzliche Verkehren der Fürsten in die Staatssouverainität, wie es die Vertheidiger der letztern wahr haben wollen, irgendwo an ein mächtig eingreifendes, geschichtliches Ereigniß sich geknüpft haben müsse, ist nach geschichtlicher und politischer Erfahrung zu erwarten, wird auch von den Staatssouverainitätspubliciſten nicht verkannt. Freilich stellen sie dieses Ereigniß nicht ganz klar dar: aber man erkennt doch, daß ihnen die Vorstellung vorschwebt, die bei-

[1]) Für einzelne Materien ist die obige Ansicht allerdings richtig z. B. hinsichtlich der Repräsentativstände in den constitutionellen deutschen Staaten; aber das Staatsrecht vor 1806 heutzutage für so gänzlich untergegangen anzusehn, wie diejenigen Publiciſten wollen, die den Politikern alles zu Gefallen reden, ist so unwahr, wie es unklug ist. Unwahr, weil es den Quellen widerspricht (wie diese Abhandlung an der Fortherrschaft des patrimonialen Princips beweisen will), unklug, weil es unter Anderem auch die manchen „Beschränkungen" der Fürsten, welche bis dahin gegolten haben, wie z. B. durch die Rechte der Agnaten, ohne Weiteres umstößt. Daß Einige, wie z. B. Pfeiffer und Pfitzer (für Churhessen und Baden) gerade da die „historische Brücke" zum ältern deutschen Staatsrechte haben hinüberschlagen wollen, wo der Strom das jenseitige Ufer gänzlich weggerissen hatte, sind zwar verunglückte Projecte, aber sie beweisen doch das erwachende Bedürfniß unserer Zeit und verdienen Nachahmung.

den großen Verbriefungen der deutschen Mächte, die Rheinbunds- und die Bundesacte haben jene Umwandlung des Princips der deutschen Monarchien, von der sie reden, zu Wege gebracht und zwar, indem jene die „Souverainität" und den „Staat" für Deutschland proclamirt haben.

Was nun zuvörderst die „Souverainität" anbelangt, so ist unläugbar, daß die höchste Gewalt im Innern der heutigen deutschen Bundesstaaten die vollkommenste Souverainität ist. Die seitherige „Landeshoheit" mußte mit Aufhebung des deutschen Reiches und Abschaffung der kaiserlichen und Reichsgewalt von selbst schon zur höchsten und zur unabhängigen Staatsgewalt werden, da Niemand mehr da war, welcher die alte reichsverfassungsmäßige Beschränkung gegen die deutschen Fürsten hätte üben und fortsetzen können. So mußten z. B. auch der reichsamtliche Character der fürstlichen Gewalt und dessen Folgesätze nothwendig von selbst wegfallen. Wenigstens konnten diejenigen Folgesätze nicht mehr stehen bleiben, welche die Reichsgewalt zu ihrer Voraussetzung hatten, wie z. B. die Herleitung und Abhängigkeit der Staatsgewalt von Kaiser und Reich [1]). Hiezu kam, daß die Rheinbunds-

[1]) Zu denjenigen Folgesätzen der alten Amtlichkeit der deutschen Fürstengewalt, welche die Reichsconstitution voraussetzen, gehört nicht der Satz (ob. S. 217): daß die Staatsgewalt eine durchaus persönliche Beziehung zu den Fürsten habe. Darum ist dieser Satz auch mit Aufhebung des deutschen Reiches nicht von Rechtswegen mitaufgehoben. Es ist mit ihm, wie mit der Vererbung der meisten deutschen Throne nach Lehnrecht: die Throne sind überall, seit Auflösung des Reiches, wahre Allodien der Fürsten geworden, aber die Succession nach Lehnrecht mußte beibehalten werden, weil sie das wohlerworbene Recht der Agnaten war. Sollte nun nicht eher auch das patrimoniale Princip für ein solches Recht der Agnaten gehalten werden, als daß man zugeben möchte, daß es so ohne Weiteres gegen die „Staatssouverainität" durch einseitige Handlung des Fürsten ausgetauscht worden sey?

und Bundesacte ausdrücklich an die Stelle der „Landeshoheit“ die „Souverainität“ einſetzten und zwar nicht etwa eine geſchichtlich überlieferte Souverainität wie z. B. die des deutſchen Kaiſers, ſondern die zum feſten Begriffe im philoſophiſchen Staatsrechte ausgebildete, die dann ſeitdem auch in allen deutſchen Staaten bis an ihre abſtracteſten Grenzen in Anwendung und Uebung geſetzt worden iſt. Darüber beſteht auch heutzutage gar kein Zwieſpalt der Meinung mehr [1]). Aber der Streit bewegt ſich um die Frage: wem dann die genannten Staatsacten dieſe neue Souverainität gegeben haben und hier iſt's, wo die Vertheidiger der Staatsſouverainität ſelbſt in zwei Partheien ſich zerſpalten. Einige meinen ganz einfach, daß ſie ſie dem „Staate“ und nicht dem Fürſten ertheilt haben [2]), andere dagegen ſind der Meinung, daß ſie anfänglich zwar den Fürſten verliehen worden, von dieſen aber ſpäter (nach Errichtung des deutſchen Bundes), beſonders mittelſt Einführung der modernen Staatsverfaſſungen an die „Staaten“ abgegeben worden ſey [3]). Letzteres ließe allenfalls auch ſich anhören: aber wie

[1]) Der Streit, ob nur die Gewalt des deutſchen Kaiſers oder die volle („ideale“) Souverainität auf die deutſchen Fürſten übergegangen ſey, kann ſchon zur Zeit des Rheinbundes als erloſchen gelten. Erſteres behauptete z. B. Zachariae Staatsrecht der Rheinbundſtaaten. S. 259 ff. jus publicum civit. §. 63. S. ab. v. Berg Abhandlg. S. 199. Brauer Beiträge. S. 73.

[2]) Auf dieſer Seite ſtehn z. B. Behr und die ſpätern Rheinbundspubliciſten, aber noch nicht v. Berg S. 205 und Zachariae (Staatsr. S. 270), wiewohl letzterer dennoch ſchon meint, mit der „Souverainität“ fange das Staats- und Fürſtenrecht gleichſam „von Vorne“ wieder an und ſeyen alſo z. B. die alten Rechte der Agnaten, von ſelbſt aufgehoben.

[3]) Zu dieſer Parthei ſteht die Mehrzahl der heutigen Pubiciſten. Die nemlichen Autoren ſind es dann auch, welche die Staatsſouverainität aus der „Staatwerdung“ herleiten. In bekannten Partheiſchriften findet ſich z. B. die Anſicht: daß jeder Souverain ſeit 1806 als erſter Erwerber, eine freie Dispoſition über die Souverainität ge-

ersteres habe geschehn sollen, wie überhaupt aus dem bloßen Souverainwerden der Staatsgewalt der Wechsel der Subjecte der Souverainität könne hergeleitet werden, ist wahrlich nicht abzusehen. Sind es doch die seitherigen, mit Aufhebung des Reiches ohnedies schon souveraingewordenen Landesherrn der Deutschen gewesen, welche die Rheinbundsacte und die spätern Friedensschlüsse abgeschlossen haben. Sie haben sie allerdings als Häupter der Staaten, — wenn man will, — für ihre Staaten abgeschlossen: aber wo steht geschrieben, daß sie, — die bisherigen Subjecte der Landeshoheit, — die Souverainität nicht für sich und ihre Staaten, sondern für ihre Staaten allein angenommen, daß sie also ihrer bisherigen Gewalt sich förmlich begeben und aus Herrn des Staates in Diener desselben sich freiwillig verwandelt hätten? So Etwas könnte doch wahrlich nicht ohne einen ausdrücklichen Verzicht geschehn seyn und ein solcher Verzicht, wenn er nicht freiwillig, sondern nach Befehl des siegenden Theiles im Friedensschlusse geschehen wäre, müßte jedenfalls sichtbare Spuren in den dafür ausgesetzten Entschädigungen hinter sich gelassen haben, wie z. B. diejenigen deutschen Fürsten, welche im Jahre 1806 ihre seitherige Landeshoheit wirklich eingebüßt haben, (die s. g. Mediatisirten), auch wirklich und zwar für ihre Personen in der Rheinbunds- und deutschen Bundesacte entschädigt worden sind. Wo aber steht in der Rheinbundsacte oder den spätern Friedensschlüssen, welche über die Erwerbung der Souverainität hinsichtlich der heutigen deutschen Staaten bestimmt haben, der Verzicht und die Entschädigung

habt habe, zum Fundamentalsatze gemacht, als ob dies eine durchaus ausgemachte Wahrheit sey. So z. B. in den Schriften für Bayern in der Löwensteinischen Successionssache und gegen Bayern in dem Streite über das Sponheimische Surrogat für Baden; auch in den Streitschriften, die Hannoverfrage betreffend, seit 1837.

der jetzt regierenden Fürsten dafür, daß sie so unter die „Souverainität" ihrer Staaten sich sollen begeben und mit der bloßen „Ausübung" sich sollen begnügt haben, wo sie doch seit Aufhebung des deutschen Reiches von Rechtswegen die Souveraine und von jeher, während der ganzen Zeit der bloßen „Landeshoheit," die Besitzer der „Substanz" des Rechts gewesen sind? Ich meine doch, es kann nur richtig seyn, daß die Souverainität das Eigenthum der Fürsten geworden sey, weil dies allein natürlich ist, abgesehn von den klaren Bestimmungen der practischen Rechtsquellen zu Gunsten dieser Annahme. Denn die Souverainität ist kein Neues, aus sich selbst Anfangendes; sie ist nur die Fortsetzung und organische Entwickelung der früheren Landeshoheit. Eben so sind auch die heutigen deutschen Fürsten nicht etwa Privatleute bis 1806 gewesen und gleichsam neue Erwerber („primi acquirentes") ihrer Gewalt geworden, sondern sie sind die ehemaligen Landesherrn, häufig noch die nemlichen physischen Personen, die kraft ihrer alten angestammten Landeshoheit ihre gegenwärtige Stellung errungen haben und behaupten. Wie also die Landeshoheit (unbestritten) das persönliche Recht der Fürsten allezeit gewesen ist, nicht anders kann es auch die heutige Souverainität seyn und die „Königswürde und die Königsmacht können immer nur als Zuwachs der früheren Hausmacht betrachtet werden, welcher von den Fürsten ihrem Hausfideicommiße, — meist sogar ausdrücklich, — einverleibt worden ist" [1]). Ausgeschlossen ist damit freilich der Gedanke nicht, wie ihn einige Staatssouverainitätspublicisten hegen: daß nicht die souverainen Fürsten seit 1815, jeder für sich in ihren Staaten, insbesondere durch Einführung der Constitutionen, die Souve-

[1]) Diese klassische Bezeichnung ist aus (Heffter): Votum eines norddeutschen Publicisten zu Klübers Schrift: Die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim. Halle. 1838.

rainität an den „Staat" haben übertragen können. Dies ist dann aber keine blos geschichtliche Frage mehr, sondern eine juristisch dogmatische. Denn dann muß gerade gefragt werden: zuvörderst, ob die Fürsten rechtlicherweise eine solche Veräußerung der Souverainität an den „Staat" ohne Consens der Agnaten, haben machen können, — was freilich diejenigen zugeben werden, welche jeden ersten deutschen Souverain seit 1806 für einen „ersten Erwerber" erklären [1]), — dann, ob die Fürsten die Staatssouverainität wirklich in der gedachten Art constituirt haben. Ueber das letztere entscheiden lediglich die geltenden Rechtsquellen und ich denke oft genug gesagt zu haben (S. 109), daß es der eigentliche Vorwurf dieser Abhandlung sey, zu zeigen, wie diese das Princip der Fürsten-, nicht das der Staatssouverainität enthalten, als daß ich es hier noch zu wiederholen brauchte.

Auch was die Herleitung der Staatssouverainität aus der heutigen Staatlichkeit der deutschen Territorien anbelangt, so befriedigen, wie ich glaube, unsere Gegner den gerechten Anspruch auf Wahrheit nicht besser, wie hinsichtlich der im Vorhergehenden behandelten „geschichtlichen" Begründung [2]).

[1]) S. die Schriftsteller von dieser Meinung oben S. 223 N. 2 und 3. Widerlegt wird aber dieser ganze Gedanke schon durch die einfache Thatsache: daß die heutige deutsche Thronfolge überall noch nach den alten Familien- und Haus-, sogar noch nach den alten Reichsgesetzen, dem Lehnrechte, geschieht, als ob gar keine Veränderung hinsichtlich des Objectes der Erbfolge seitdem geschehen sey. Ich denke doch, hierin liegt die Theorie als offizielle sonnenklar ausgesprochen: daß die heutige Souverainität die fortgesetzte alte Landeshoheit sey und die Idee vom „ersten Souverain" als „erstem Erwerber" fällt damit in sich selbst zusammen.

[2]) S. diese geschichtliche Begründung z. B. bei Klüber (§. 330). Albrecht (S. 1409). Dahlmann (S. 211) und Stahl (S. 91). Letztere sprechen mittelst Schilderung des Gegensatzes der Gegenwart, für welchen sie die „germanische Staatlosigkeit" halten, ihre Ansicht, wie sie

Ich bin zwar völlig einverstanden, daß jene große Umwandlung des gesellschaftlichen Zustandes von Deutschland, die an der „Staatlosigkeit" des sieben- und achtzehnten Jahrhunderts durch den Gegensatz trefflich sich characterisiren läßt, ganz unserer Zeit, insbesondere der deutschen Bundesacte (Art. 13) angehört: aber ich halte es für unmöglich, das Resultat daran zu knüpfen, daß die „Staaten" so ruhig über die Fürsten hinweggewachsen und so still und friedlich zum Besitze der Souverainität gelangt seyn sollen: daß die Fürsten nicht einmal selbst es gemerkt oder, wo sie es gemerkt, diesen enormen Act der Großmuth nicht durch ein äußeres, sichtbares Zeichen sollen kenntlich und augenfällig gemacht haben. Allerdings sind unsere heutigen deutschen Territorien seither Staaten, Staaten im Sinne des allgemeinen Staatsrechtes geworden, nach welchem zum Wesen des Staates gehört, daß die Unterthanen mit der Regierung, der sie kraft eines Vernunftgebotes („zum Staatszwecke") gehorchen, sich als Einheit fühlen und daß die Souverainität nach festen Grundsätzen, — deren Inbegriff die Verfassung heißt, — über sie ausgeübt wird. Jenes erstere, welches den Character der Staatlichkeit bedingt, — das Bewußtseyn der Einheit und der Nothwendigkeit der Unterwerfung unter die Staatsgewalt nach einem allgemeinen Principe, — findet sich sogar schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts im deutschen Staatsleben. Culminirt hat sich dieses Be-

die heutige „Staatssouverainität" entstanden wissen wollen, hinreichend klar aus. Eine übliche Formel unter den Politikern ist: „Daß die Staaten aus dem Verhältnisse von Patrimonialstaaten in „verfassungsmäßige Staaten" übergegangen seyen," wo dann jenes „verfassungsmäßig" merkwürdig genug gebraucht wird, um die „Staatssouverainität" zu bezeichnen. S. z. B. d. Schrift: Ueber d. Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Großherzogthums Baden. Mannheim. 1837. S. 13. S. auch Staatsrechtliche Würdigung a. a. O. (oben S. 60 N. 1.) S. 24.

wußtſeyn in der Idee der „Staatsdienerſchaft," in der Trennung der Staats- von der Privatſucceſſion und der Staats- von den Privathandlungen der Regenten und in einigen andern Ideen. Und wenn auch allen dieſen Ideen nur die abſtracteſte Vorſtellung vom „Staate" zu Grunde gelegen, die erſt ganz zuletzt bei Einzelnem zum Begriffe der moraliſchen Perſönlichkeit des Staates ſich verdichtet hat, ſo kann man doch ſagen, daß ſie den privatrechtlichen Character, welchen die ältere deutſche Reichs- und Territorialverbindung ausſchließlich zeigt und welcher darin beſtanden hat, daß der bürgerliche Gehorſam nur Privatunterworfenheit und Lehntreue geweſen iſt, aus dem öffentlichen Leben Deutſchlands allmälig ganz verdrängt habe. Dazu iſt dann das große Wort der Bundesacte Art. 13, gekommen, das täglich immermehr ſich verwirklichen muß: daß jeder deutſche Staat eine Verfaſſung haben müſſe; und mit Hinzutretung dieſes letzten Momentes des „Staatlichen" iſt endlich die Bildung der deutſchen Lande zu „Staaten" vollendet worden. Aber es iſt ein grobes Mißverſtändniß, aus dieſen Thatſachen nun die Abſchaffung der Fürſtenſouverainität und Einführung der Staatsſouverainität ſtillſchweigends folgern zu wollen. Die privatrechtliche Vorſtellungsweiſe, die hinſichtlich der Abhängigkeit der Unterthanen von der Landeshoheit ehemals die herrſchende geweſen iſt, hat allerdings der Theorie und Einrichtung, daß die Staatsgewalt eine öffentliche Gewalt ſey, weichen müſſen; aber damit iſt nicht geſagt: daß nicht mehr die Frage nach der Zuſtändigkeit dieſer „öffentlichen" Gewalt nach Privatrecht dürfe entſchieden werden oder daß es ein Widerſpruch ſey, eine Gewalt, die ihrer Wirkung und ihrem Inhalte nach eine öffentliche iſt, ihrer Entſtehung und ihrer ſubjectiven Beziehung nach als eine privative ſich zu denken. Wird dies letztere doch geradezu in der neueſten philoſophiſchen Vertheidigung des patrimonialen

Princips von Hegel aus der Idee des Rechtes und des Staates dialectisch erwiesen [1]) und stützt sich am letzten Ende auch die entgegengesetzte Vorstellung der Publicisten: daß die Souverainität deshalb dem „Staate" zuständig seyn müsse, weil sie eine öffentliche Gewalt ist, auf nichts Weiteres, als auf eine andere aprioriſche Lehre einer andern philosophischen Secte. Fragen wir aber die geltenden positiven Rechtsquellen im Einzelnen, nach Anleitung der in dieser Abhandlung für die beiden streitenden Principien aufgestellten Criterien, so wird die Antwort seyn: daß die Staatssouverainität in Deutschlands Bundesstaaten nicht recipirt sey. Also ist auch jene ganze aprioriſch-historiſche Deduction der Vertheidiger der letztern eine Unwahrheit und ihre ganze Anschauungsweise widerspricht den Thatsachen. Soll ich aber die Quelle dieser Irrthümer über die neuesten Aenderungen der Dinge, mit Einem Worte nochmals andeuten, so ist meine Meinung, wie ich sie im Vorworte bereits ausgesprochen habe, die: daß unsere Publicisten den eigentlichen Grund der vielfachen und großen Beschränkungen, denen die heutigen deutschen Fürsten bei der Regierung der Staaten meist freiwillig sich unterworfen haben und deren Darstellung und Fortentwickelung die neueste Staatsrechtsgelehrsamkeit mit besonderer Vorliebe betreibt, völlig mißverstehen. Sie suchen ihn nemlich im Principe der Fürstengewalt, das sie umgewandelt wissen wollen; aber er liegt nicht in diesem Principe, sondern in der Verfassung. Die deutschen Fürsten sind in ihrer rechtlichen Beziehung zur Staatsgewalt immer dieselben geblieben; aber die Grundsätze, wonach sie die Staatsgewalt auszuüben haben, sind andere geworden.

[1]) Verg. die oben S. 170 gegebene „rationelle Begründung" des patrimonialen Princips.

B. Aus einzelnen Gründen des positiven deutschen Staatsrechtes.

Die einzelnen politischen Sätze, welche bei der obigen reinrationellen Entwickelung des Princips der Fürstensouverainität, als neue Criterien [1]) der letztern sich herausgestellt haben, sind es, die nun den Beweis der Positivität des patrimonialen Princips in Deutschland „aus einzelnen Gründen" liefern, wenn wir eben aus den geltenden Quellen ihre Positivität im Einzelnen nachzuweisen im Stande sind. Daß wir dazu im Stande sind, möge die folgende Darstellung erweisen und stelle ich zu dem Ende die einzelnen, kritischen Sätze, die das Thema des nachfolgenden Beweises ausmachen sollen, in ganzer Uebersicht hieher. Sie sind folgende:

nach dem „neuen deutschen Bundesrechte" (?) beurtheilt werden müsse." — Schlimm für die Verfassung Hannovers von 1833, wenn sie nur auf solchen Rechtsgründen beruhete!!

[1]) Die alten Criterien der Fürstensouverainität, diejenigen nemlich, welche schon oben bei Widerlegung der Staatssouverainität haben bewiesen werden müssen, sind: 1) das Testamentsrecht der deutschen Fürsten (als „letzter" Besitzer); 2) das Abdicationsrecht derselben; 3) ihr Landesveräußerungsrecht; 4) deren Unverantwortlichkeit als Staatsoberhäupter; 5) deren Unabhängigkeit von den Regentenhandlungen der Regierungsvorfahren und endlich 6) deren rechts- und verfassungsmäßige Sicherstellung gegen Gewalt und Auflehnung seitens der Unterthanen. Läßt jeder dieser 6 Sätze allein schon den Gedanken an die Klüber-Albrecht'sche Staatssouverainität nicht aufkommen, um wie viel weniger wird dann an diese gedacht werden dürfen, wenn noch die oben angeführten 7 Sätze hinzukommen? Jedenfalls würde ich daher rathen, wenn allenfalls an diese Abhandlung eine Controverse sich anspinnen sollte, zunächst nur an jene 13 Sätze sich zu halten und etwa über deren Positivität und ursachlichen Zusammenhang mit dem obersten Principe zu streiten. Wenigstens wäre dann fester Boden für den Kampf gewonnen und man tummelte mit den Staatssouverainitätspublicisten nicht mehr in der Luft!

1) daß jeder deutsche Fürst für seine Person über dem Gesetze stehe;

2) daß die deutschen Unterthanen, als solche, den Huldigungseid der Person des Fürsten leisten;

3) daß der Fürst ausschließlich die Initiative bei der Gesetzgebung habe;

4) daß der Fürst bei der Executive nicht als Diener des Gesetzes d. h. nicht als zur Ausübung unbedingt verpflichtet gelte;

5) daß die Stände keine anderen Rechte, dem Fürsten gegenüber, auszuüben haben, als welche in der Verfassung positiv ausgedrückt („jura definita") sind;

6) daß die Beamten im Staate in persönlicher Verpflichtung und Verantwortung zum Fürsten stehen und überhaupt ihre Befugnisse nur vom Fürsten und Namens desselben haben; endlich

7) daß in auswärtigen Angelegenheiten der Fürst nicht ausschließlich und nothwendig für den Staat handele, sondern auch für seine Person allein aufzutreten befugt sey.

Nach der schon oben (S. 107) enwickelten Methode beweise ich alle diese Sätze aus dem deutschen Staatsrechte je einzeln für sich und überlasse dem Leser dann, nach Anleitung der obigen Darstellung, vom Einzelnen auf das Ganze und auf das oberste Princip den Schluß zu ziehen.

1.

Der erste Satz, welcher hier zu beweisen ist, wäre also: daß jeder deutsche regierende Fürst für seine Person über dem Gesetze stehe, d. h. daß er frei vom Gesetze sey. Was dieser Satz im Allgemeinen sagen wolle, z. B. nicht, daß der Fürst nicht nach den Gesetzen zu regieren habe, worüber schon L. 4 Cod. de

legibus sich ausspricht, weiß jeder Mann vom Fache und herrscht auch über seine Positivität nicht der geringste Zweifel. Eine weitläufige Beweisführung über die letztere ist daher hier völlig überflüssig und bemerke ich nur: daß jener Satz als das wahrhaft gemeine, also präsumtiv practische Recht von ganz Deutschland schon um deßwillen nothwendig angesehen werden müsse, weil er in den römischen Rechtsquellen auf das entschiedenste ausgesprochen ist [1]). Auch fehlt er in keiner einzigen derjenigen neuern Gesetzgebungen, welche das römische Recht abgeschafft und sich an dessen Stelle gesetzt haben [2]), so wie denn auch außer aller Anfechtung ist, daß die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten ihn, was die modernen Constitutionen anbelangt, in dem überall dort ausgesprochenen Principe der Unverantwortlichkeit findet [3]). Selbst über das Verständniß dieses Satzes im Einzelnen ist man einig z. B. daß er die Fürsten aller vollziehenden Strafgewalt in den einzelnen Staaten, auch wegen Privatverbrechen überhebe [4]), daß er sie den Polizeigesetzen und selbst jedem Civilgesetze entziehe, das seine Vollziehung nicht an

[1]) Die classische Stelle ist: l. 31 de legibus: Princeps legibus solutus est. Augusta autem licet legibus soluta non est: principes tamen eadem illi privilegia tribuunt, quae ipsi habent.

[2]) S. z. B. Preuß. Landrecht II. 13. §. 17 u. 18. Oesterreich. Gesetzbuch §. 20. — Wegen ihrer besondern Oeconomie in Anordnung des Inhaltes sprechen diese Rechtsbücher den obigen Satz zwar nur indirect aus, indem sie die Unterwerfung des Landesfürsten unter die Landesgesetze auf „Privatgeschäfte" oder „Rechtsgeschäfte, die sich auf das Privateigenthum" beziehn, beschränken, aber für den Sachverständigen, der hier die Aufstellung einer Ausnahme nicht verkennen kann, nur bestätigen sie die Regel.

[3]) S. selbst Klüber §. 239.

[4]) S. z. B. Feuerbach peinliches Recht. §. 29. Heffter Criminalrecht. §. 25.

dem Vermögen, sondern an den „Personen" nimmt u. s. w. [1]). Wie will also hier noch behauptet werden können: daß die Fürsten in Deutschland unter dem Gesetze stehen und als Staatsglieder dem Gesetze, wie alle Anderen, unterworfen seyen? Dies behauptet zwar auch kein deutscher Publicist, selbst Klüber nicht; aber letzterer müßte es doch behaupten, wenn er consequent seyn wollte. Wie sollten sonst seine andern Behauptungen für wahr gelten, daß der „Staat" die Gesetze gebe und daß die Staatssouverainität das oberste Princip der deutschen Monarchien sey [2])? Es bleibt demnach nichts Anderes übrig, als hier anzunehmen, entweder, daß die Klüber'schen Behauptungen falsch sind, oder daß die deutschen Gesetze eine Inconsequenz begehn: und ich denke doch, daß bei dieser Alternative die rechte Wahl nicht schwer zu treffen seyn wird.

2.

Wollte man das besondere Gewicht auf den Gebrauch des Ausdruckes Unterthan zur Bezeichnung der Staatsmitglieder (außer dem Fürsten) legen, das die Politik der Staats- und Volkssouverainität auf dessen Nichtgebrauch legt [3]), so wäre damit freilich für Deutschland die Unwahrheit der Staatssouverainität völlig erwiesen; denn die Bezeichnung „Unterthan" ist die wahrhaft offizielle in allen deutschen Bundesstaaten [4]). Allein ich glaube selbst, wegen des Unbewußt-

[1]) S. Klüber a. a. O. und Maurenbrecher Staatsrecht. §. 176.

[2]) Vergl. die oben S. 189 gegebene Darstellung über die Causalität der hier besprochenen Sätze. Herauszuheben ist der dort angeführte Ausspruch von Rousseau, in Note 1.

[3]) S. oben Seite 191.

[4]) S. z. B. Oesterr. Gesetzbuch §. 20. Preuß. Landrecht II. 10. §. 2. Hannover'sche Verf.-Urk. §. 27. (Entwurf von 38. §. 21.) Hessische a. 14. Sächsische §. 29. Churhessische a. 24. Sach-

seyns unserer Gesetzgeber hinsichtlich der in der Schule streitenden Principien, darauf keinerlei großen Nachdruck legen zu können. Der Beweis aber, der hier gesucht wird, ist dafür: daß der Huldigungs- oder Unterthaneneid in den deutschen Bundesstaaten der physischen Person des jedesmaligen Fürsten geschehe und daß namentlich vom „Staate" bei der Huldigung keine Erwähnung sey. Es wird nichts bequemer zu beweisen seyn, als dieses. Denn, abgesehn von den verschiedenen Formen der Landeshuldigung, die hier nicht in Betracht kommen [1]), ob z. B. alle Unterthanen („persönliche Huldigung") oder nur die ansässigen („dingliche Huldigung") schwören, so stimmen die sämmtlichen jetzt geltenden Verfassungsgesetze in der Eidesformel (die allein hier die nöthige Aufklärung gibt) dahin überein: daß sie die „Treue gegen den Landesfürsten" an die Spitze stellen [2]). Dies Wort „Treue" spricht

sen-Meiningen. II. a. 6. Sachsen-Altenburg. §. 38 u. s. w. — Nur in wenigen deutschen Constitutionen ist das Wort „Unterthan" vermieden z. B. von Bayern, Würtemberg, Braunschweig, Baden und Hechingen und mit den Ausdrücken: Landeseinwohner, Staats-Landesangehörige, Bürger oder der Benennung nach dem Lande z. B. „Badener" vertauscht. Nichtsdestoweniger aber hat die übrige Gesetzgebung neuerdings das »Unterthan« wieder recipirt. »Staatsbürger« hat meist die besondere Bedeutung, daß darunter die »Unterthanen mit politischen Rechten« verstanden werden. — Die Bundesgesetzgebung kennt nur das Wort Unterthan. S. z. B. Schlußacte a. 25. 26. 53

[1]) Da die Huldigung der Landstände (außer in Churhessen (Verf.-Urk. §. 6), wo sie neben der Huldigung der einzelnen Unterthanen vorkommt), in Deutschland nicht üblich ist, so habe ich das aus der ständischen Huldigung oben (S. 194 N. 1) hergeleitete Argument (für das patrimoniale Princip) hier fallen lassen. Für Churhessen ist es indeß vollständig beweisend.

[2]) In vielen Staaten gibt es keine verfassungsmäßige und stehende Eidesformel, sondern schreibt die Regierung einseitig das Formulare vor z. B. in Preußen, Oesterreich, Würtemberg, Hannover, Baden, Meiningen, Altenburg, Sondershausen u. and.

zwar allgemein, umfaßt jedoch in seiner wahren historischen und traditionellen Bedeutung den ganzen Inbegriff persönlicher Verpflichtungen, den die alte „Fidelitas" in sich enthalten hat: „Ehrfurcht, Gehorsam und die Pflichten, den Nutzen des Herrn zu fördern, den Schaden abzuwenden" [1]). Auch enthalten die Gesetze nur die abstracte Formel „dem Landesfürsten," aber die Erfahrung weist nach, daß dies im wirklichen Staatsleben nicht von der „moralischen Person" der Regierung, sondern von der physischen Person des Fürsten verstanden wird, da vorkommenden Falles jedesmal der Name des betreffenden Landesfürsten, statt der allgemeinen Benennung in die Formel eingepaßt wird. Endlich ist diese „Treue" auch nicht das Einzige, was von den Unterthanen, als solchen, beschworen wird. Einige neuere Constitutionen führen z. B. noch den „Gehorsam den Gesetzen" auf, wie die Braunschweigische; andere neben diesen beiden Stücken noch: die „Beobachtung der Staatsverfassung" wie z. B. die Hessische (Art. 108), Bayersche (X. 3), Sächsische (§. 139), Sigmaringische (§. 198) und wieder andere end-

[1]) Das Wort „Treue" hat offenbar eine technische Bedeutung; schon deshalb, weil es in allen Eidesformeln gleichmäßig vorkommt. Am Nächsten liegt allerdings an den Inhalt der „Lehnstreue" (II. Feud. 6) zu denken: aber die „Treue" („fidelitas") hat im älteren Staatsrechte offenbar eine allgemeinere Bedeutung gehabt, wie schon treffend zur Interpretation der Carolina a. 124 Roßhirt Lehrbuch des Criminalrechts §. 222 nachgewiesen hat. — Die Braunschweigische Verf.-Urk. §. 25 schickt ihrer Eidesformel sogar noch den Satz voran, (der auch in der Altenburgischen Verf.-Urk. steht): „Alle Landesbewohner sind dem Landesfürsten Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig." Die üblichen Eidesformeln, welche den Unterthanen wirklich vorgelegt werden, enthalten daher auch sämmtlich noch die Umschreibung, wie z. B. die Würtembergische (bei Mohl I. 270): „treu und gewärtig zu seyn, Höchstihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wehren, den Gehorsam zu leisten ꝛc."

lich, wie z. B. die Churheſſiſche (Art. 21), noch „die Treue dem Vaterlande.“ Aber dieſe Zuſätze, mögen ſie auch der „Treue gegen den Fürſten“ eine beſtimmte Richtung anweiſen, — was hier nicht der Ort, weiter zu unterſuchen, iſt, — ſo bedingen ſie doch ſicherlich dieſe „Treue“ nicht erſt, oder begründen ſie gar. Jenes Bedingen verſtehe ich nemlich in der Art, daß die „Treue“ wegfallen ſollte, wo der Fürſt ohne oder wider Geſetz und Verfaſſung regierte, und jenes Begründen in der Art, daß nur um des Geſetzes oder der Verfaſſung willen die „Treue“ gefordert würde, gleichſam als ob das Geſetz das Höhere wäre und dem Fürſten nur darum die Treue gelobt würde, weil er der Diener des Geſetzes ſey und kraft oder wegen des Geſetzes die Regierung habe [1]). Letzteres muß namentlich die moderne Staatsſouverainitätstheorie, wenn ſie conſequent ſeyn will, annehmen (oben S. 92): aber wie ſollte dies in den angeführten Worten der

[1]) Allerdings muß von denjenigen Staatsverfaſſungen Deutſchlands, in denen entſchieden ausgeſprochen iſt, daß der „Verfaſſungseid“ vom Fürſten vor dem Huldigungseide der Unterthanen geſchworen werden müſſe, wie z. B. von der Würtembergiſchen §. 10, der Churheſſiſchen a. 6, Sigmaringiſchen §. 196 und Hannoverſchen von 1833 §. 13 geſagt werden: daß die „Verfaſſung“ hier die „Treue“ bedinge oder, wie man's im gemeinen Leben ausdrückt, daß „auf die Verfaſſung“ geſchworen werde; aber damit iſt das Andere noch nicht geſagt, was eben die Staatsſouverainität will, daß die Verfaſſung die „Treue“ begründe. Denn wenn auch das poſitive Geſetz hie und da für die Eidesleiſtung an den individuellen Landesfürſten den „Verfaſſungseid“ präjudiciell macht, ſo hebt dies das Princip der Fürſtenſouverainität noch nicht auf, indem, wenn geſchworen wird, doch ihm, dem Fürſten, und keinem Andern geſchworen wird. — Die eigentliche Anſicht der „Staatsſouverainitätspubliciſten“ (die hier beſtritten wird) drückt übrigens am deutlichſten Dahlmann Zur Verſtändigung. 1838. S. 28 aus: „Man ſchwört nicht bloß dem Könige, ſondern dem Staate, derjenigen von Gott eingeſetzten Ordnung, in welcher König und Volk vereint enthalten ſind, — und allein dem Geſetze dieſer Ordnung gemäß kann der Eid gelöst werden.“

Eidesformeln liegen? Spricht dagegen doch schon die bloße Wortstellung, indem nemlich die „Treue gegen den Fürsten" an der Spitze steht, diese also als das oberste in allen Formeln gesetzt wird. Ohne den Worten und der Gedankenfolge in den allegirten Gesetzen Gewalt anzuthun, kann daher nur aus der „Treue" der Gehorsam gegen das Gesetz und nicht umgekehrt aus dem „Gesetze" die „Treue" hergeleitet werden. Sollte dies letztere nur irgend eine Unterstützung an den allegirten Gesetzesstellen haben, so müßte nothwendig der „Gehorsam gegen das Gesetz" in der Gedankenreihe vor die „Treue gegen den Fürsten" gestellt und durchaus jener und nicht diese das Erste im Eide der Unterthanen seyn, nicht zu verschweigen, daß in vielen heutigen und in sämmtlichen älteren Eidesformeln die „Treue" das Ausschließliche ist, das beschworen wird. Folgt doch aus der „Treue" alles Andere, was jene Constitutionen sagen, gleichviel ob es gesagt werde oder nicht. Auch beruht es auf der Notorietät, daß nach dem Herkommen (der „Staatspraxis") die allegirten Eidesformeln nicht anders, wie hier, verstanden werden und wiewohl unsere Gegner bekanntlich keinen Werth auf die Staatspraxis, als eine besondere ungeschriebene Rechtsquelle legen, so ist's doch der Unbefangenen wegen nützlich, auch des Herkömmlichen und Practischen im Staatsleben mitunter sich zu erinnern [1]).

[1]) So unterscheidet man sogar in einigen Ländern geradezu von dem constitutionellen Unterthaneneide, dem s. g. „Verfassungseide der Unterthanen," noch den eigentlichen Unterthaneneid, von dem die Constitution gar nicht redet. S. z. B. die Sigmaringische Verf.-Urk. §. 198 und über die Praxis im Großherzth. Hessen: Weiß a. a. O. S. 259. — Bemerkenswerth ist die in Hessen, — neben dem Eide nach der Constitution a. 108, — aus einer Verordnung von 1808 in Praxi beibehaltene Formel. Sie lautet: „Ihr sollt — zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr sollet und wollet Sr. K. H. dem Großhz. v. H. und b. Rh., unserm allerdurchl. Souverain — getreu, hold, gehorsam und gewärtig

3.

Wie die ständische Initiative bei der Gesetzgebung der directeste Widerspruch gegen das Princip der Fürstensouverainität sey, habe ich aus allgemeinen Gründen im Zusammenhange oben (S. 197) entwickelt. Es bleibt mithin hier nur der positive Beweis zu erbringen übrig, daß die Initiative den deutschen Ständen nirgend zuständig, vielmehr überall das ausschließliche Recht der deutschen Landesfürsten sey. Der Leser wird dann mit Hülfe des Obigen, den Rückschluß auf das patrimoniale Princip ohne Weiteres selbst machen. Dieser positive Beweis ist aber für einige constitutionelle deutsche Staaten (der nichtconstitutionellen ist, schon der Natur der Sache nach, hier nicht zu gedenken) direct, für die andern indirect zu erbringen. Zu den ersteren gehören: Würtemberg (V.-U. §. 172), Hessen (V.-U. Art. §. 76), Sachsen (V.-U. §. 84), Hannover (Entwurf von 1838 §. 94), Altenburg (V.-U. §. 214) und Sigmaringen (V.-U. §. 67). Die stehende Redeformel, womit die Verfassungsurkunden dieser Länder die ständische Initiative ausschließen, lautet nemlich: „Gesetzentwürfe können nur vom Fürsten an die Stände,

seyn, Se. K. H. unseres allerdurchl. Souverains Ehre, Nutzen und Bestes befördern, Schaden wenden und warnen ꝛc., — überhaupt aber alles dasjenige thun und lassen, was getreue Unterthanen ihrem Souverain und Landesherrn von Rechts-Pflichten und Gewohnheit wegen zu thun und zu lassen schuldig sind.“ — Kann wohl ein Hesse, nachdem er diesen Eid geschworen hat, noch behaupten, daß nicht der Großherzog, sondern der „Staat“ sein Souverain sey? Schwört nun aber auch der Würtemberger „dem allerdurchlauchtigsten Könige und Herrn“ (Mohl a. a. O.) und schwören der Bayer, Badenser, Churhesse und die übrigen Alle in dieser Art, so sollte man am Ende doch wohl fragen: ob nicht schon dieser bloßen Eidesformeln wegen das Princip der Fürstensouverainität als das alleinrichtige anzusehn sey?

nicht von den Ständen an den Fürsten gebracht werden" und kein Sachverständiger, welcher weiß, daß in der heutigen politischen Kunstsprache mit der „Initiative" gerade das Recht, die Gesetzentwürfe vorzulegen [1]), bezeichnet wird, wird ferner bezweifeln, daß eben sie den Ständen die Initiative abschneidet. Zu den andern constitutionellen deutschen Staaten, in denen zwar nicht mit so ausdrücklichen Worten den Ständen das Recht, die Gesetzentwürfe zu machen, verweigert, wohl aber der Sache nach die Verweigerung ausgesprochen wird, gehören Churhessen (V.-U. §. 97), Bayern (V.-U. VII. 9), Baden (V.-U. §. 76), Braunschweig (V.-U. §. 176), Sondershausen (III. §. 8) und die sämmtlichen übrigen Staaten Einen Staat, nemlich Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, ausgenommen. Für alle diese Staaten muß nemlich die Ausschließung der ständischen Initiative stillschweigends daraus gefolgert werden, daß die betreffenden Verfassungsurkunden den Ständen das Recht der Gesetzesentwerfung nicht ertheilen. Sie lassen es vielmehr lediglich bei der Petition bewenden d. i. bei dem Rechte, auf ein Gesetz anzutragen, oder um einen Vorschlag zu bitten. Ist es aber eine allgemeine (aus dem Princip der Fürstensouverainität unmittelbar herfließende) Wahrheit des deutschen Staatsrechtes: daß die Stände überhaupt nie mehr Rechte haben, als ihnen ausdrücklich gegeben sind (ob. S. 204), so folgt dann schon aus dem Umstande allein, daß den deutschen Repräsentativständen die bloße Petition gegeben worden ist, der Satz, daß sie die Initiative nicht ansprechen können. Hierzu kommt, daß letztere das mehr, erstere das weniger ist. Sonach kann wohl die Petition im Inbegriffe von jener liegen, nie aber kann mit der Petition die Initiative stillschweigend erworben werden. Jene Reti-

[1]) S. darüber z. B. Murhard a. a. O. S. (oben S. 198 N. 1) und Maurenbrecher Staatsrecht. S. 276 ff.

cenz unserer Gesetze über die Initiative der Stände wird daher für den Eingeweihten völlig sprechend. Sie wird noch beredter, wenn man ihr die zahlreichen Constitutionen, die letztere ausdrücklich verbannen, zur Seite stellt. Leicht übertönt dann der große Chor der deutschen Verfassungsurkunden die Eine Stimme der Meiningischen Verf.-Urk. §. 86 [1]), und Jedermann wird mir willig einräumen: daß die Initiative der Meiningischen Stände mehr eine Inconsequenz, wie eine besonders begründete Ausnahme von der Regel zu nennen sey. Aehnlich ist es mit der Hannoverschen Constitution von 1833 §. 88 und ich erkenne gerne, daß hier die Restauration des ältern Rechts, welche der Entwurf von 1838 §. 94 projectirt, eine Verbesserung sey, weil sie zugleich eine Wiederherstellung der Consequenz ist [2]).

[1]) Zu deutlich sprechen folgende Worte den Ständen die Initiative zu, als daß darüber Zweifel obwalten könnte: „den Ständen steht es frei, ihre Wünsche für die Vervollkommnung der Gesetzgebung dem Landesherrn vorzulegen und Anträge sowol im Allgemeinen zu stellen als auch Gesetzentwürfe einzureichen, welche stets mit Sorgfalt erwogen und nicht ohne triftige Gründe abgelehnt werden sollen.“ — Ob die ständischen Entwürfe als ständische die Grundlage für das künftige Gesetz bleiben müssen oder ob die Regierung sie als die ihrigen ansehn könne, ist dabei gleichgültig. In dem „nicht abgelehnt werden sollen“ ist der Character der Initiative ausgesprochen.

[2]) Die Hannoversche Verf.-Urk. lautet: „Gesetzentwürfe gelangen von Seiten der Regierung an die Stände; jedoch haben auch diese das Recht auf Erlassung neuer oder abändernder Gesetze sowol überhaupt anzutragen, als zu dem Ende Gesetzentwürfe vorzulegen.“ — Der Hannov. Entwurf von 38 lautet: „Gesetzentwürfe können nur vom Könige an die allgemeinen Stände, nicht aber von diesen an den König gebracht werden. Gleichwohl sind die Stände berechtigt, auf die Erlassung neuer, auf die Abänderung und Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen.“

4.

Wie die positive Geltung des Satzes, dessen wir hier als Kennsatzes für das patrimoniale Princip bedürfen, nachgewiesen werden könne: daß die deutschen Fürsten hinsichtlich des Vollziehens oder Nichtvollziehens gewöhnlicher Regierungsgesetze völlig unbeschränkt seyen, habe ich schon oben S. 199 ausgeführt. Wir beweisen diesen Satz nemlich, indem wir darthun, daß die Verantwortlichkeit der Minister — die wahre individuelle Schranke gegen die Willkühr der Fürsten im constitutionellen Systeme, — in Deutschland nicht auf die Unterlassungen beim Vollstrecken einfacher Gesetze gehe. Dieser Beweis ist aber, wegen des Mangels aller directen Zeugnisse, nur möglich, indem man nachweist, daß kein deutsches Gesetz die Verantworlichkeit der Minister bis zu diesem Punkte ausdehne; und da dieser letztere Nachweis wiederum nur mittelst einer Erörterung dessen zu gewinnen ist, wofür dann eigentlich die deutschen constitutionellen Minister verantwortlich gemacht sind, so wird es hier unvermeidlich, die ganze Frage über den Umfang der deutschen Ministerverantwortlichkeit zu berühren [1]). Diese Berührung braucht aber nur kurz auszufallen, da das Eine Wort, das fast sämmtliche Constitutionen als stehende Formel gebrauchen: „für genaue Beobachtung der Verfassung" oder „wegen Verletzung der Verfassung" [2]), die ganze Frage für

[1]) Klassische Hülfsmittel sind hier: (Jarke) die ständische Verfassung und die deutschen Constitutionen. Leipzig. 1834. S. 117 ff. Mohl die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich — entwickelt. 1837. S. 110—214.

[2]) Die erstere Formel s. z. B. Bayerische Verf.-Urk. X. §. 4. 5. Hessische a. 109, die letztere: Würtembergische §. 195. Churhessische §. 100. Manche Constitutionen fügen dieser Formel noch eine nähere Bestimmung bei z. B. die Badensche §. 67: „oder verfas-

unſer Bedürfniß hinreichend klar entſcheidet. Unſere ganze Arbeit wird ſomit hier nur um die Auslegung dieſes Einen Wortes ſich zu drehen haben. Was ſagt nun aber dieſes Wort? Zunächſt offenbar, daß es nur von Verletzungen der Verfaſſung verſtanden werden, dann, daß es auf Handlungen der Miniſter, die die Verfaſſung nicht verletzen, ſich nicht erſtrecken und zuletzt daß es alſo den Miniſtern oder Regierungen dieſſeits der Verfaſſung die vollſte politiſche Unverantwortlichkeit für ihr Thun und Laſſen geben will. Es ſagt mithin in dieſer folgerechten Entwickelung ſeines Inhaltes, gerade dasjenige, was hier bewieſen werden ſoll, vorausgeſetzt, daß die „gewöhnlichen Regierungsgeſetze" nicht zur „Verfaſſung" gehören und ihre Nichtvollſtreckung keine „Verletzung der Verfaſſung" iſt. Im Grunde kommt es alſo nur darauf an, nachzuweiſen, was zur „Verfaſſung" gehöre und iſt dies die ſecundaire Frage, die hier zu beantworten vorliegt. Iſt aber nun, theils nach den eigenen Worten der Geſetze [1], theils nach dem allgemeinen Begriffe des Wortes und einer entſchiedenen Staatspraxis [2], wahr: daß zur Verfaſſung

ſungsmäßiger Rechte;" Sigmaringiſche §. 192: "und ihrer einzelnen Beſtimmungen." Sächſiſche §. 140: "wegen Umſturz der Verfaſſung oder Verletzung einzelner Punkte." Altenburgiſche §. 36: "wegen verfaſſungswidriger Befehle." Wieder andere vermeiden dieſe Formeln gänzlich und ſetzen ſtatt ihrer eine Umſchreibung hin z. B. Hannoverſche Verf.-Urk. von 1833 §. 151 und Braunſchweigiſche §. 108: "wegen Verletzung des Staatsgrundgeſetzes"; Weimariſche: "wegen Hochverrath;" Coburgiſche: "wegen Eingriffe in die geſetzliche Freiheit ꝛc.;" Meiningiſche §. 103: "ein Mitglied des Landesminiſteriums iſt für die "Geſetzmäßigkeit" der von ihm contraſignirten Verfügung des Landesherrn perſönlich verhaftet."

[1] So z. B. reden die Hannoverſche und Braunſchweigiſche Verf.-Urk. a. a. O. nur von "Verletzung des "Staatsgrundgeſetzes."

[2] Schon die alte gemeine Theorie unterſchied die Fundamentalgeſetze von den gemeinen Geſetzen. S. Klüber §. 74 und Mau-

nur diejenigen Bestimmungen gehören, welche die Constitutionen enthalten oder spätere Gesetze, Zugeständnisse und Verabredungen diesen ausdrücklich gleichstellen [1]): so folgt daraus, daß nicht jedes Gesetz als Bestandtheil der Verfassung gelten dürfe. Mithin begründet auch nicht die „Verletzung" eines jeden Gesetzes oder jede Gesetzwidrigkeit die s. g. Ministeranklage seitens der Stände und ist somit (was hier bewiesen werden sollte) die Ungebundenheit der Fürsten hinsichtlich der Executive eines Gesetzes, das nicht zur „Verfassung" gehört, in Deutschland verfassungsmäßig anerkannt. Versteht sich, daß diese Ungebundenheit nicht so verstanden werden darf, als ob wider oder ohne das Gesetz regiert werden könne; wozu wäre sonst das Gesetz nütze? Geschieht einmal Vollstreckung, so folgt schon aus ihrem eigenen Begriffe, daß sie nur gemäß dem Gesetze geschehn könne, daß also eine Vollziehung wider das Gesetz ein Unrecht und dieserhalb ein Punkt der disciplinarischen oder gar criminellen Verantwortung des Beamten vor seinem Vorgesetzten oder vor dem Richterstuhle seyn müsse. Aber das Ob und Wann des Vollstreckens eines einfachen Gesetzes bleibt in die Machtvollkommenheit des Königs gestellt, schon weil es, wegen ausdrücklicher Ausschließung der ständischen Anklage bei einem solchen Gesetze an einem verfassungsmäßigen Organe der Beschränkung fehlt. Diese aber ist die Unabhängigkeit der Executive vom Gesetze, die Erha-

renbrecher Staatsrecht §. 128. a. — Zur „Verfassung" gehörten dann nur die ersteren.

[1]) So z. B. erklärt die Hessische Ver.-Urk. a. 109 das im Jahre 1821 erschienene Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister im Voraus schon für einen integrirenden Theil der Verfassung." — Die bekanntesten Beispiele von „Verfassungsgesetzen" neben der Constitution, die zur „Verfassung" gehören, sind die mit der Bayerischen Verf.-Urk. gleichzeitig ausgegebenen s. g. „Verfassungsedicte", die s. g. Badenschen Constitutionsedikte u. And.

benheit des Landesfürsten über dem Gesetze, die ich für Deutschland vindicire. Das Verletzen eines Gesetzes geschieht daher in Deutschland, meiner Idee nach, auch bei Weitem einförmiger, wie das Verletzen der Verfassung. Man verletzt das Gesetz nur, indem man ihm zuwiderhandelt, nicht also durch bloße Unterlassung; man verletzt dagegen die Verfassung sowol durch Unterlassung wie durch Entgegenhandlung [1]). Der einfache Grund für diese Verschiedenheit zwischen Gesetz und Verfassung aber ist: daß die Verfassung häufig das Entwikkeln einer positiven Thätigkeit den Regierungen zur Pflicht macht, während das einfache Gesetz nur die negative Schranke gibt, innerhalb welcher die Regierungen und die Unterthanen frei sich bewegen sollen. Ein Gesetz, das die Zusage einer positiven Thätigkeit z. B. an die Stände des Landes enthält, hört daher im Grunde auch auf, ein bloßes Regierungsgesetz zu seyn: es wird zum verfassungsmäßigen Anspruche auf Seiten der Unterthanen und somit zum Bestandtheile der Verfassung. Folgerecht müßte es darum auch im Unterlassungsfalle die Anklage der Minister begründen, oder, was dasselbe sagt, die relative Unabhängigkeit des Landesfürsten hinsichtlich der Executive aufheben und fände ich darin, wo z. B. letzteres staatsrechtlich begründet wäre, so wenig eine Ausnahme oder gar ein Umsturz des hier Aufgestellten, daß ich die positive Bestim-

[1]) Daß die deutschen Minister auch wegen verfassungswidriger Unterlassungen verantwortlich seyen, ist gar keinem Zweifel unterworfen. Die Sigmaringische Verf.-Urk. §. 192 sagt sogar ausdrücklich: „jede Verletzung der Verfassung und ihrer einzelnen Bestimmungen durch Entgegenhandlung oder Unterlassung soll bei den zuständigen Gerichten verfolgt werden.“ — Lehrreich ist in dieser Beziehung auch die Zusammenstellung der nach Würtembergischem Staatsrechte für Verfassungsverletzungen geltenden Unterlassungshandlungen der Minister bei Mohl Würtemberg. Staatsrecht. I. S. 651 ff.

mung des Hessischen Staatsrechtes, welche die Nichterfüllung landesherrlicher „Zusagen" an die Stände zum Punkte der Ministeranklage erhebt, eher für die alleinrichtige und begriffsmäßige Auffassung des „Verfassungsmäßigen" erklären [1]), als die doctrinelle Vertheidigung derjenigen deutschen Staatsrechte übernehmen möchte, welche die Minister wegen Nichterfüllung solcher „Zusagen" nicht verantwortlich machen [2]). Die Consequenz der „Fürstensouverainität" will nur die Nichtverantwortlichkeit wegen solcher Unterlassungen, durch welche keine besondere und ausdrückliche Pflicht zum Thun verletzt wird; die „Staatssouverainität" dagegen muß jede Unterlassung ahnden, weil sie folgerecht in der ganzen Stellung des Fürsten zum Gesetze die stillschweigende Pflicht zum Thun erkennt.

[1]) S. das Hessische Gesetz vom 5. Juli 1821 über die Verantwortlichkeit der Minister (bei Weiß System I. S. 551). — Wirkliche Ausnahmen von der Regel oder Anomalien des deutschen Staatsrechtes sind aber dieses Hessische Gesetz und die Meiningische Verf.-Urk. a. a. O. (S. 244 N. 1) in dem Punkte: daß sie die Minister wegen jeder Gesetzwidrigkeit verantwortlich machen. Hier sind die Stände als die Wächter nicht blos der Verfassung, sondern der gesammten Gesetzgebung bestellt und ich stimme mit Weiß a. a. O. völlig überein: daß hier, hinsichtlich der ministeriellen Verantwortlichkeit zwischen Unterlassungs- und Begehungshandlungen gar kein juristischer Unterschied, ob sie verfassungs- oder blos gesetzwidrig seyen, statt habe.

[2]) Der schlagendste Beweis, wie wenig die deutschen Stände sich getrauen, wegen Nichterfüllung gesetzlicher „Zusagen" die Minister zur Verantwortung zu ziehen, ist wohl der: daß auch nicht Eine deutsche Ständeversammlung bis jetzt die betreffenden Staatsministerien wegen ihres schweren politischen Unterlassungsvergehens angeklagt hat, daß sie bis jetzt die Zusage fast aller Constitutionen unerfüllt gelassen haben: die Verfassungsurkunden unter die Garantie des deutschen Bundes zu stellen. Wo sollte also den Ständen in Deutschland die Befugniß oder der Muth des Rechtes herkommen, die Minister wegen Nichterfüllung von Gesetzen anzuklagen, die nicht einmal solche „Zusagen" sind?

5.

Was den oben S. 204 entwickelten fünften Kennsatz der Fürstensouverainität von welchem im Verlaufe dieser Abhandlung schon einigemal wie von einem völlig unbestrittenen Axiome hat Gebrauch gemacht werden müssen, anbelangt: daß nemlich die heutigen deutschen Stände in denjenigen Staaten, wo sie Vertreter des „Staates" und „Volkes" sind, überall nur bestimmte Rechte (jura definita) auszuüben befugt seyn dürfen, woraus dann, hinsichtlich ihrer und des „Staates" ganzer rechtlicher Stellung zum Fürsten, nothwendig die Schlußfolgerung auf die Abhängigkeit und die Herleitung der Rechte des „Staates" vom Fürsten hat gemacht werden müssen: so gibt es in der That keinen Satz, über welchen die positiven Quellen des einheimischen Staatsrechtes, abgesehn von der bekannten oben bereits angeführten Bestimmung der Schlußacte Art. 57, klarer und unzweideutiger sich aussprächen, wie über diesen. Am deutlichsten sprechen: die Hessische Verfassungsurkunde Art. 66 „die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu befassen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen," die Bayerische VII. §. 1 und Braunschweigische §. 95, fast mit denselben Worten, die Badische §. 50: „die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen" und die Sächsische §. 79: „die Ständeversammlung darf — sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen." Hinreichend deutlich, wenn auch nicht mit so ausdrücklichen Worten, reden die übrigen deutschen Verfassungsgesetze [1])

[1]) Der Modus derjenigen Verfassungsurkunden, welche nicht die oben

und man darf wohl fragen: wie die Staatssouverainitätspubliciſten mit dieſen klarſten geſetzlichen Aeußerungen über den Umfang (das oberſte Princip) der ſtändiſchen Wirkſamkeit in Deutſchland zu rechte kommen wollen? Ein Anderes wäre es freilich, wenn daſtände, die Stände haben bei Ausübung der ganzen Regierungsgewalt mitzuwirken, ſo daß ſie gleichſam die allgemeine für Alles geltende Schranke des Königs bildeten und der „Staat", als der eigentliche Herr und Souverain durch ſie den Fürſten, wie ſein Organ oder ſeinen Diener controllirte. Aber wie die Sache wirklich ſteht, ſo iſt davon das gerade Gegentheil geſagt. Die deutſchen Fürſten haben eine ſo vollkommene Ausübung der Souverainität, wie ſie nur der Eigenthümer des Rechtes haben kann und die Concurrenz der Stände, vollends wo letztere als Staatsvertreter auftreten, iſt auf ſo ſpärliche Fälle beſchränkt, daß der Unbefangene von ihr wahrlich nicht auf ein urſprüngliches, geſchweige denn auf ein fortdauerndes Eigenthum des

angeführten ausdrücklichen Beſtimmungen enthalten iſt, überall nur von „beſtimmten" „ausdrücklichen" „verfaſſungsmäßigen" „grundgeſetzlichen" Rechten der Stände zu reden, wie z. B. ſagen die Würtembergiſche Verf.-Urk. §. 124: „die Stände ſind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfaſſung beſtimmten Verhältniſſe zum Regenten geltend zu machen;" die Churheſſiſche §. 89, Altenburgiſche §. 162, Sigmaringiſche §. 66, Hannoverſche von 1833 §. 83 u. and. — Der Hannoverſche Entwurf von 1838 §. 91 und andere Geſetze haben die Form, bei jedem Rechte der Stände die Reſtriction anzubringen: „ſo weit ſie zum Wirkungskreiſe der Stände gehören." — Es liegt aber dieſe Reſtriction überhaupt ſo ſehr im Geiſte der deutſchen Verfaſſung, (Schlußacte a. 57), daß ſie ſtillſchweigends ſupplirt werden muß, wo ſie etwa nicht beſonders ausgedrückt ſeyn ſollte, wie z. B. in der Meiningiſchen Verf.-Urk. — Die Heſſiſche Conſtitution erklärt ſogar die Ueberſchreitung der beſtimmt vorgezeichneten ſtändiſchen Befugniſſe für ſtrafbar, „wie eine willkührliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung."

„Staates" an der Souverainität wird schließen wollen. Man braucht nur die ständischen Befugnisse bei Ausübung der einzelnen Zweige der Staatsgewalt darauf anzusehen, um zu finden, wie wenig Großes und Durchgreifendes es ist, was den deutschen Ständen zusteht? An der Oberaufsicht im Staate sind sie nirgend betheiligt. An der Executive eben so wenig; wenigstens liegt es im Geiste des modernen Repräsentativsystems, sie hier nicht zu betheiligen und was in einzelnen deutschen Staatsverfassungen hin und wieder von ständischer Concurrenz hier stehen geblieben ist, ist darum nur Ausnahme von der Regel [1]). Ihre eigentliche Sphäre ist die Concurrenz bei der Gesetzgebung und dennoch, wie wenig haben sie bei ihr zu schaffen? Schon ihre ganze Stellung ist eine durchaus negative. Und welche und wie viele Gesetze gibt nicht der deutsche Fürst ohne seine Stände! So z. B. sind die deutschen Fürsten, um nicht zu reden von ihrer einseitigen Gesetzgebung in den s. g „eiligen Fällen" und in Betreff der „Verordnungen, welche die Ausführung bestehender Gesetze bezwecken" [2]), allenthalben, selbst in den beschränktesten deutschen Monarchien [3]), frei von der ständischen Concurrenz,

[1]) Beispiele von höchst seltener ständischer Betheiligung bei einzelnen Zweigen der Executive s. Klüber §. 295 e. Maurenbrecher Staatsrecht §. 193 a.

[2]) Ueber die oben allegirten Fälle, den allbekannten Fall der s. g. Ausnahmegesetzgebung s. Ebendaselbst §. 182 e. und über die Verordnungen (dispositions réglementaires) s. Klüber §. 295.

[3]) Ich nenne die beschränktesten deutschen Monarchien diejenigen, in welchen die ständische Einwilligung ausdrücklich zu jedem Acte der Legislation erfordert wird. Diese sind: Würtemberg (Verf.-Urk. §. 124), Sachsen (Verf.-Urk. §. 89), Churhessen (Verf.-Urk. §. 95), Hannover (Verf.-Urk. von 1833 §. 85), Hessen (Verf.-Urk. §. 72) und Braunschweig §. 108. In den sämmtlichen übrigen Staaten wird die ständische Einwilligung entweder nur zu gewissen Gesetzen z. B. über Verfassung, Finanzen, Freiheit der Personen

so daß ihr individueller Wille das absolut Entscheidende und die alleinige Quelle des Rechtes ist: 1) bei Organisationen d. h. bei Errichtung von Behörden und Einrichtung ihrer Geschäftsordnung, was durchgängig sogar auf eine völlige Freiheit der Fürsten hinsichtlich der s. g. Prozeßgesetzgebung zu beziehn seyn wird [1]); 2) bei Ertheilung von Privilegien, also bei Statuirung der Ausnahmen vom Gesetze [2]); 3) bei allen Verträgen und Verhandlungen mit auswärtigen Mächten, die nicht selten als Gesetze auf die eigenen Unterthanen zurückwirken [3]); und endlich 4) bei der Bundesgesetzgebung [4]). Ist es namentlich, hinsichtlich der letzteren,

und Eigenthum, wie in Bayern II. 2. Baden §. 65. Sondershausen III. 8. Altenburg §. 201 u. and., oder gar nicht verlangt. In diesen beiderlei Staaten bleiben dann natürlich, außer den oben im Texte näher bezeichneten Fällen, noch viele andere Fälle der einseitigen landesfürstlichen Legislation überlassen.

[1]) Von allen heutigen Verfassungsurkunden erwähnt nur die Braunschweigische §. 108 der ständischen Concurrenz bei Organisations- und Prozeßgesetzen. Ob diejenigen Constitutionen, welche für jedes Gesetz die Bewilligung, seitens der Stände, vorschreiben, stillschweigends diese Gesetze miteinbegreifen, ist wenigstens streitig und man könnte, um das Gegentheil zu beweisen, sich auf die Thatsache berufen: daß Polizeigesetze, selbst nach diesen Constitutionen frei von der ständischen Einwilligung sind, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt ist. S. auch Feuerbach die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates kann sie durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden? 1830.

[2]) So nimmt z. B. sogar die Churhessische Verf.-Urk. §. 90 die Dispensationen von bestehenden Gesetzen ausdrücklich aus.

[3]) Nur ausnahmsweise in Deutschland verlangen: die Hannoversche Verf.-Urk. von 1833 §. 92 die ständische Mitwirkung bei »Staatsverträgen, die eine Einwirkung auf die innere Gesetzgebung hervorbringen« und die Würtembergische §. 86, Hildburghausensche Verf.-Urk. §. 46 und der Hannov. Entwurf von 1838 §. 98: »die Inkenntnißsetzung der Stände, sobald es die Umstände erlauben.«

[4]) S. über den bekannten Grundsatz des Bundesrechtes (Klüber §. 296), daß die Publication und Einführung der Bundesgesetze

wahr, daß sie jedem deutschen Fürsten, wenigstens, dem Principe nach, es in die Hand gebe, die Concurrenz mit den Ständen (dem „Staate") zu umgehen, wo sie sonst verfassungsmäßig ist, daß also seine Stellung im deutschen Bunde ihm die Macht gebe, seinen individuellen Willen als Gesetzgeber überall einseitig durchzusetzen, wenn er anders im Einverständnisse mit der Mehrzahl oder der Gesammtheit der deutschen Fürsten, nach Unterschied der Fälle, handelt; wer ist dann noch muthig genug, zu behaupten: daß der Staat die Gesetze gebe oder daß der Staat der Souverain sey? Hört doch dazu schon ein gewisser Muth, vom gesetzgebenden „Staate" da zu reden, wo die Fürsten (in gewissen Fällen allerdings nicht) ohne Einwilligung der Stände die Gesetze geben können. Aber es klingt fast wie Spott gegen die Wirklichkeit und Verhöhnung der Geschichte und alles dessen, was unter den Augen der noch lebenden Generation sich zugetragen hat, wenn man die deutschen Publicisten aus der Schule Klübers reden hört: die Fürsten haben alle ihre Gewalt vom „Staate" und die ständischen Gerechtsame seyen die Vorbehalte des „Staates" oder „Volkes." Wie haben dann doch diese Politiker zugeben können, daß seit 1815 die deutschen Fürsten so Vieles erworben und der „Staat" so Weniges zurückbehalten hat?!

in den einzelnen Bundesstaaten der Einwilligung der Landstände nicht bedürfe: Schlußacte a. 58. Bundesgesetz vom 28. Juni 1832 und das neueste Bundesgesetz vom 18. Aug. 1836, welches diesen Satz implicite nochmals einschärft. — Hergebracht zur Bezeichnung dieses Satzes in den Constitutionen ist die Formel: »das Bundesrecht ist ein Theil des einheimischen Staatsrechtes und die Beschlüsse der Bundesversammlung haben, — sobald sie von dem Landesfürsten gehörig verkündet sind, verbindende Kraft.« — Am entschiedensten redet der Hannov. Entwurf von 1838 §. 99: »über die Verbindlichkeit der von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse dürfen die allgemeinen Stände keine Berathung anstellen und Schlüsse fassen.«

Wahrlich! Niemand wird es den Rechten der deutschen „Völker," „Staaten" und „Stände" von selbst jetzt ansehen, daß sie die Reste dereinstiger oder gar die Spuren dermaliger Souverainität seyn sollen.

6.

Um zu beweisen, daß die deutschen Beamten nicht in dem Sinne dem „Staate" dienen: daß der letztere, als eine moralische Person, ihr eigentlicher Dienstherr sey, müssen die einzelnen Sätze, welche oben S. 209 als die Criterien dieses Hauptsatzes oder seines Gegensatzes (daß die rechtliche Beziehung der Beamten im Staate eine durchaus persönliche gegen den Fürsten als ihren Dienstherrn sey) entwickelt worden sind, je einzeln in den betreffenden positiven Rechtsquellen, den Verfassungs- und sonstigen Landesgesetzen, besonders den s. g. Dienstgesetzen oder Dienstpragmatiken hier nachgewiesen werden [1]). Ich wiederhole aber, was schon oben bevorwortet worden ist, hier ausdrücklich: daß ich mittelst dieser Beweisführung keineswegs zu behaupten gesonnen bin, daß die Beamten nicht Staatsdiener in dem andern Sinne des Wortes seyen, nach welchem der Beamte dem Staate, als einer abstracten Idee oder dem Staatszwecke dient, und nicht den Privatzwecken des Fürsten zu dienen verpflichtet ist. Wie könnte eine solche Behauptung auch gewagt werden, da in der offiziellen Sprache der gesammten deutschen Bundesstaaten (einen einzigen Staat vielleicht neuerdings auszunehmen) [2]) die Beamten, denen wirkliche Regierungsgeschäfte übertragen und die also wirklich keine „fürstlichen Diener" sind, — gar

[1]) Das Verzeichniß sämmtlicher hieher gehörigen Gesetze s. Klüber §. 492 c. Maurenbrecher Staatsrecht §. 159 a.

[2]) S. den Hannoverschen Entwurf von 1838. §. 128 ff.

mit keinem andern Namen, als dem der Staatsdiener („Staatsdienerschaft") benannt werden? Eine Bedeutung muß doch diese Benennung haben. Und nur, daß sie nicht jene Bedeutung habe, welche mit der „Staatssouverainität" zusammenhängt, nicht aber, daß sie auch die zuletzt angeführte Bedeutung nicht habe, ist es, was ich hier beweisen will. Ueberhaupt ist der Sprachgebrauch unserer Gesetze, wo sie vom „Staate" reden, nie und nirgends ganz bedeutungslos. Nur muß man die verschiedenen Bedeutungen, in denen sie von demselben reden, gehörig unterscheiden [1]), und man wird alsdann gegen alles Mißverständniß, auch gegen das Mißverständniß geschützt seyn, als ob die Gesetze, da gewisse Ideen (wie die der Staatssouverainität) in ihnen noch nicht gänzlich zum Durchbruche gekommen seyn sollen, gleichsam in ihrem natürlichen Entwickelungsprozesse begriffen, nicht überall noch völlig zurechnungsfähig seyen. Dies meint namentlich Albrecht.

Was nun die beiden ersteren der obigen Sätze anbelangt, so glaube ich zwar, daß ihre Notorietät einer weiteren Beweisführung aus den geschriebenen deutschen Rechtsquellen (in denen sie ohnedies, weil sie sich von selbst verstehen, kaum anzutreffen seyn werden), mich überheben wird: will aber ihre practische Beziehung näher andeuten. Der Eine sagt: daß alle Regierungshandlungen von den Beamten in keines Andern, als des Landesherrn Namen geschehn dürfen und wem fiele, als Beleg dafür, nicht sogleich die deutsche Form der gerichtlichen Urtheile bei, in denen überall der Fürst, sogar als redend und den Spruch thuend, eingeführt wird, wiewohl gerade hier (wegen der „Unabhängigkeit des Richterstuhles") seine persönliche Einwirkung, im Gegensatze zu allen andern Acten der Souverainität, durchaus ausgeschlossen ist? Ist doch

[1]) Das Nähere hierüber folgt unten im dritten Kapitel.

selbst in Frankreich an Stelle des „au nom de la loi“ seit der Restauration das alte „par ordre du roi“ wiedereingetreten! Der andere Satz will, daß der Fürst durchaus alle Regierungsgeschäfte, die er von Beamten besorgen läßt, auch für seine Person im einzelnen Falle zu übernehmen befugt seyn müsse, die verfassungsmäßigen Ausnahmefälle abgerechnet, die schon oben S. 209 angeführt sind und ich erinnere nur zu dessen Verständlichung: an die zahllosen Fälle plötzlich eingreifender „Selbstregierung“ energischer Fürsten, deren Jeder im deutschen Staatsleben irgend Bewanderter eine hinreichende Zahl im Gedächtnisse bewahren wird, — an die von deutschen Landesherrn auf ihren Rundreisen plötzlich übernommenen Präsidien der Regierungscollegien, — an die in den meisten Sitzungssälen deutscher Staatsbehörden, mit symbolischer Hindeutung auf den obersten Quell aller Gewalt im Lande, für den Landesfürsten offenbleibenden Präsidentenstühle und an so vieles Andere, auf die rein persönliche Beziehung zum Landesfürsten Hindeutende, im deutschen Beamtenleben sich täglich Zutragende, was in seiner tieferen Bedeutung seltener erfaßt wird, eben weil es ein Alltägliches ist. Will aber der Staatssouverainitätspublicist nicht die Bedeutung in diesen Erscheinungen finden, die wir darin haben, so gebe er uns das Gesetz, worin geschrieben steht, daß der Fürst der Beamten sich bedienen müsse und nicht selbstregieren könne, oder beweise uns, daß seine Theorie des Gesetzes nicht bedürfe.

Noch entschiedener und unbestreitbarer indeß, wie von den vorhergehenden, ist die Positivität der beiden mittleren von den aus dem patrimonialen Principe oben entwickelten Sätzen nach den deutschen Quellen zu erweisen. Den ersteren: daß der Landesherr alle Staatsdiener „nach freier Entschließung“ ernenne oder bestätige (letzteres, wo ein Präsentationsrecht verfassungsmäßig besteht), sprechen die betreffenden

Gesetze so klar aus, daß darüber selbst bei den Antagonisten gegen die „Fürstensouverainität" kein Zweifel möglich gewesen ist [1]). Im Widerspruche damit steht nicht: daß nach einigen Staatsverfassungen gewisse Behörden, wie die Minister, das Recht, ihre ressortirenden Beamten selbstständig zu ernennen haben. Denn eine andere Auslegung, als die, daß diese das Recht dazu kraft allgemeinen landesherrlichen Auftrages erworben haben und daß dieser Auftrag dann einseitig vom Fürsten nicht zurückgenommen werden dürfe, wenn er in der Verfassungsurkunde recipirt ist, ist rechtlich wohl kaum denkbar. Sind doch jene Behörden selbst vom Landesherrn nach freier Entschliessung zu besetzen und von ihm in der zwiefachen Beziehung aller Beamten, als vom Landesherrn und vom Dienstherrn abhängig. Auch auf den andern von jenen Sätzen, denjenigen nemlich, der den Grad und Umfang der dienstlichen Abhängigkeit der Beamten vom Fürsten anzeigt, sprechen die deutschen Gesetze nicht minder klar und bestimmt. Die Beamten sind, was die Fortdauer ihrer amtlichen Wirksamkeit und die innerhalb derselben ihnen obliegende Verantwortlichkeit angeht, vom Willen des Fürsten abhängig. In den nichtconstitutionellen deutschen Staaten ist dies durch ausdrückliche Gesetze ausgesprochen [2]). In den constitutionellen Staa-

[1]) S. z. B. Klüber §. 490: „Staatsämter werden von dem Souverain (sic!) verliehn, entweder unmittelbar oder mittelbar durch hiezu von ihm ermächtigte Staatsbehörden oder Privilegirte; allenfalls auch mittelst Bestätigung oder Ernennung der von Andern Präsentirten."

[2]) Hinsichtlich der ausschließlichen Verantwortlichkeit der Beamten beim Könige in den nichtconstitutionellen Staaten ist gar kein Zweifel möglich. S. z. B. Hannoverschen Entwurf von 1838 §. 128. Was die Amtsdauer anbelangt, so wird zwar unterschieden zwischen richterlichen Beamten, die ohne richterliches Urtheil ihren Posten wider Willen nicht verlieren können, (s. z. B. Preuß. Gerichtsordnung III. 1. §. 19. 2. §. 10. Hannov. Entwurf §. 136)

ten findet sich die von der Entschließung der Fürsten allein abhängende Amovibilität der Beamten mit klaren Worten, hinsichtlich der Minister, beibehalten [1]). Dagegen erkennt man, bei näherer Betrachtung, auch für die andern Staatsdiener dasselbe unbedingte Recht der Landesherrn. Denn wenn auch die neueste Gesetzgebung hier eingeführt hat, daß kein Beamter ohne Richterspruch seines Amtes entsetzt werden solle, so gilt dies doch nur von der Entsetzung oder Cassation und für die Quiescirung oder Pensionirung, aus Gründen, die sowol in der Person des Beamten wie außerhalb derselben liegen können, bleibt den Fürsten freier Spielraum [2]). Sollte

und Administrativbeamten, und bei letzteren wieder zwischen Cassation (Entsetzung wegen Vergehn), wofür bestimmte Formen (z. B. Gutachten des Staatsraths nach Preuß. Gesetzen vom 20. März 1817 und 12. April 1822) vorgeschrieben sind, und Pensionirung. Daß nun aber, was letztere angeht, der König ein unbedingtes Recht habe, bezeugen sämmtliche Preußische Staatsschriftsteller, selbst Perthes. Der Staatsdienst in Preußen. 1838. S. 152. — Die Schrift von Perthes hebe ich hier heraus, weil sie als den ersten Versuch der »Schule« sich kenntlich macht, die Politik Dahlmanns und die Staatsphilosophie Stahls (sogar) in das Preußische Staatsrecht einzupassen. Freilich hat die »Schule« dazu die bequemste und zugänglichste Stelle sich ausersehen, wie ich schon oben S. 210 N. 1. angedeutet habe. — S. übrigens auch, oben S. 52, Pütters Wort!!

[1]) S. z. B. Würtembergische Verf.-Urk. §. 57. Churhessische Dienstpragmatik vom 8. März 1831 §. 28. Sächsische v. 1835 §. 4. Braunschweigische §. 158 u. and.

[2]) Der Hauptunterschied zwischen den constitutionellen und nicht constitutionellen Staaten ist hier, daß in ersteren auch bei Administrativbeamten die Cassation und deren mildere Form, die Entlassung (mit Entziehung des Amtsgehalts), nur in Folge richterlichen Erkenntnisses eintreten können; — was dagegen die Pensionirung anbelangt, so ist zwischen beiderlei Staaten kein Unterschied. Man erkennt letzteres namentlich daran, daß alle Constitutionen ausdrücklich nur von der Entsetzung reden. S. z. B. Hannoversche von 1833 §. 163. Würtembergische § 47. 48.

aber eine Verfassung, selbst dem letzteren beschränkend entgegentreten, so wäre es doch immer nur die Verfassung oder das verfassungsmäßige, bis an die äußerste Grenze ausgedehnte Princip der Inamovibilität der Diener, und nicht das Princip der Staatssouverainität oder der daraus hergeleitete Rechtssatz, daß die Beamten nur vom „Staate" oder irgend vom „Staate," statt vom Fürsten, abhängen, die die Schranke ziehen. Selbst bei Cassationen geschieht endlich die Klage, oder wo die Verfassung Andere von Staatswegen zur Klage zuläßt, die Verurtheilung, Urtheilsvollziehung und Entlassung immer nur vom Fürsten aus. Damit ist dann auch die Auffassung des andern Satzes, hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Beamten in den constitutionellen Staaten, schon angedeutet. Auch hier sind sie, wie es in der Consequenz des Systems liegt, dem Fürsten ausschließlich verantwortlich. Zwar werden dies die neuesten Politiker zuzugeben am wenigsten geneigt seyn, die gerade in der Verantwortlichkeit der Minister „vor den Ständen," wie sie sie nennen, die Garantie gefunden zu haben meinen, gegen Collusionen zwischen dem Fürsten und seinen Ministern auf Umsturz oder Nichtbeobachtung der Verfassung. Ich gebe auch zu, daß darin eine Abwehr, wenigstens eine Erschwerung von solchem staatsgefährlichen Zusammenwirken wirklich enthalten ist. Aber, daß diese darin liege, daß die Minister den Ständen (dem „Staate" oder „Volke") verantwortlich gemacht worden seyen, kann ich nicht einräumen, weil ich für unwahr

Churhessische §. 56. S. auch Bayerisches Dienstgesetz von 1818 §. 9. Sächsisches von 1835 §. 25. — Entsprechend der hier gegebenen Auslegung ist auch die Staatspraxis z. B. von Hessen (Weiß I. S. 362). Bayern (Cucumus S. 214 ff.). Würtemberg (Mohl II. 243) u. s. w.

halte, daß sie den Ständen verantwortlich sind. Fragen wir nur, welche dann hier, nach den klarsten Worten aller deutschen Constitutionen, die eigentlichen Befugnisse der Stände seyen? Offenbar nur die: daß sie die Minister anklagen können und daß dann der Fürst die Untersuchung des „Staatsprozesses" an die verfassungsmäßige Justizstelle abgeben, sogar seines Begnadigungsrechtes, für den Fall der condemnatorischen Sentenz, sich begeben müsse [1]). Nur wenn die Stände selbst die Richter über die verdächtigen Minister wären, wie in Frankreich, würde dies allenfalls auf eine Staats- oder Volkssouverainität sich zurückdeuten lassen; aber sie sind dies in Deutschland nicht, und gerade dieser Umstand macht es möglich, daß hier die Fürstensouverainität und Ministerverantwortlichkeit nebeneinander bestehn können. Die deutschen Stände sind nur die verfassungsmäßigen Kläger, wie sie überhaupt nur die Wächter der Verfassung sind; ihre Minister- oder Beamtenanklage ist daher nur das erweiterte, effectreichere Beschwerderecht der alten Landstände, und der Richter, mithin der Herr über alle Verantwortlichkeit, ist und bleibt der Landesfürst, der dann durch seine Behörden (Landesjustizstellen, Commissionen oder besondere Staatsgerichtshöfe), wie in allen Rechtssachen, so auch hier in seinem Namen und auf seine Autorität das Urtheil fällen läßt [2]). Ist dies aber Rechtens in

[1]) Vergl. die oben S. 243 N. 1 u. 2 angeführten Schriften und Gesetze.

[2]) Die s. g. Staatsgerichtshöfe oder anderen Justizstellen, welche über Verfassungsvergehen der Minister erkennen, sind nur privilegirte Instanzen der letztern, wie schon der Umstand beweist, daß überall (außer in Würtemberg) über Verfassungswidrigkeiten der untergeordneten Beamten die ordentlichen Gerichte erkennen. Daß nach einigen Verfassungen (nemlich von Würtemberg, Sachsen und Braunschweig) die Stände befugt sind, eine bestimmte Zahl von Mitgliedern zu dem eigends zu bildenden Staatsgerichtshofe zu ernennen, widerspricht obiger Auffassung nicht und beweist namentlich

dem höchſten und ſchwerſten Falle dienſtlicher Vergehung, bei der Verfaſſungsverletzung durch die Miniſter, um wie viel eher wird es in Betreff der geringeren Dienſtvergehen niederer Staatsdiener Rechtens ſeyn?

Wir kommen endlich zum letzten der obigen Sätze (S. 210) und ich bekenne, daß der Nachweis ſeiner Gültigkeit, aus dem allgemeinen deutſchen Staatsrechte, ſeine beſonderen Schwierigkeiten habe, da die poſitiven Rechtsquellen hier von den Staatsſouverainitätspubliciſten ſchon occupirt ſind und der ganze Satz, durch die neueſten Vorgänge in Göttingen, zur politiſch aufregenden Partheifrage geworden iſt. Der Satz, um den es ſich handelt, lautet nemlich: daß der Dienſteid der Beamten auf die Perſon des Landesfürſten ausſchließlich geſchworen werden müſſe. In den nichtconſtitutionellen deutſchen Staaten hat derſelbe durchaus keinen Zweifel. Denn dort ſteht es meiſt geſetzlich feſt, daß der Dienſteid blos den „Zweck“ [1]), „einen religiöſen Antrieb zur gewiſſenhaften Erfüllung der Amtsobliegenheiten“ zu gewähren, daß er alſo eine, der im Bisherigen geſchilderten Stellung der Beamten, ganz entſprechende Bedeutung habe. Anders dagegen iſt es in den conſtitutionellen deutſchen Staaten, wenigſtens in den meiſten derſelben. Hier wird zwar auch (völlig unabhängig vom Unterthaneneide) der Dienſteid auf die Perſon des Landesherrn von der Staatsdienerſchaft geſchworen: aber er geht nicht auf den Fürſten allein, ſondern, wie man wenigſtens zu behaupten pflegt,

nicht für eine ſtändiſche Gerichtsbarkeit in dieſen Sachen. Erlangt doch damit die Ständeverſammlung als ſolche noch keine Rechtſprechung.

[1]) Die obigen characteriſtiſchen Worte ſind dem Preußiſchen Geſetze vom 11. Auguſt 1832 entnommen, welches zugleich beſtimmt, daß jeder Beamte mit Antritt des Amtes alle mit demſelben verbundenen Pflichten übernehme. Damit erklärt es geradezu den Amtseid für eine rein zufällige Zuthat.

auch „auf die Verfassung.“ Und wenn nun jene Publicisten daraus folgern, daß der Eid dem „Staate“ geschworen werde und daß der „Staat“ also der eigentliche Dienstherr der Beamten sey, so müssen wir ihnen zu begegnen wissen, oder unsere ganze hier gegebene Ansicht über die Stellung des deutschen Beamtenstandes zu den Landesfürsten, ist, hinsichtlich der constitutionellen deutschen Staaten wenigstens, eine falsche [1]).

Untersuchen wir zu dem Ende, erstens: ob es wahr sey, daß der Diensteid in den betreffenden Staaten, neben dem Fürsten, auch auf die Verfassung, das heißt auf den Fürsten und die Verfassung und das heißt (im Sinne jener Publicisten) auf den Landesfürsten, nur so weit er ein verfassungsgemäßer ist oder so weit er die Verfassung inne hält, geschworen werde! Wie wichtig diese Frage sey, lehrt der Augenschein.

[1]) Die hier bestrittene Ansicht vom Diensteide, womit die gleiche Ansicht vom Unterthaneneide in den Schriften meist cumulirt wird, ist neuerdings hauptsächlich niedergelegt in der oben S. 238 N. 1 angeführten Schrift von Dahlmann. S. auch die anderen in der „Göttinger Angelegenheit“ erschienenen Schutzschriften: (Albrecht) Die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren. 1838. S. 24 ff. „Hat der Beamte dasselbe Recht, wie das Volk, für das Grundgesetz zu sprechen, so nimmt dieses bei ihm zugleich den Character einer Pflicht an wegen seines darauf gerichteten Eides. Zwar bildet dieser Eid nur einen Theil des Diensteides und da dieser, wie man behauptet, lediglich die feierliche Form eines dem Könige allein geleisteten Versprechens ist, so scheint es, daß dieser auch davon entbinden kann, der Beamte daher gegen den König sich auf seinen Eid nicht berufen könne. Würde es nun im Gegentheile hievon ganz klar seyn, daß der Beamte durch jenen Eid nicht blos dem Landesherrn, sondern auch dem „Lande“ verantwortlich wäre so bedürfte es keines Wortes weiter.“ — Jacob Grimm Ueber meine Entlassung. 1838. S. 25 ff. Beseler Zur Beurtheilung der sieben Göttinger Professoren. 1838. S. 72. „Was ist das für ein Recht, nach welchem Jemand heute auf ein Gesetz in Eid und Pflicht genommen, und morgen vertrieben wird, weil er von seinem Gelübde nicht lassen will.“

Denn, muß sie bejaht werden, so können die Beamten unmöglich mehr als Gehülfen des Fürsten bei Ausübung der höchsten Gewalt betrachtet werden; vielmehr erscheinen sie dann als die eigentlichen Wächter und Gewährsmänner der Verfassung, zu Seiten der Landstände, und wichtiger noch, wie diese, weil sie in permanenter Funktion neben dem Fürsten stehen und dieser, ohne ihre Unterstützung, aufhört, Macht zu haben. Wenn der Diensteid auf diese Art den Beamten zur Pflicht machte, für Aufrechthaltung der Verfassung zu sorgen, so wäre er eine Gewähr der letztern, die in den Constitutionen wahrlich ihre besondere Stelle im Titel von den „Verfassungsgarantien" verdient hätte. Schon daß sie dort nicht steht, muß daher jene Auslegung aus der Schule der „Staatssouverainität" verdächtigen. Aber halten wir uns an die reinen Textesworte der betreffenden Constitutionen und Dienstpragmatiken. In sämmtlichen, die Churhessische Verf.-Urk. allein ausgenommen [1]), lautet die Eidesformel übereinstimmend: daß, neben der Treue und dem Gehorsame dem Fürsten, die „Beobachtung der Verfassung" geschworen werde ꝛc. Vergleicht man damit die Formeln des Unterthaneneides (oben S. 237), so wird man sie völlig gleichlautend, besonders was die „Beobachtung der Verfassung" angeht, finden. Nicht aber stimmt der Ständeeid damit überein [2]). Er enthält außer der „Beobachtung" auch die „Auf-

[1]) S. Churhessische Verf.-Urk. §. 60: »die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Diensteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden.« — Vergl. aber damit die Dienstpragmatik v. 1831. §. 13, welche blos die »Beeidigung auf die Beobachtung der Verfassung« vorschreibt.

[2]) S. z. B. die Formel des Ständeeides in der Bayerischen Verf.-Urk. VII. 25. u. in anderen. Nicht zu verkennen ist auch in denjenigen Constitutionen, welche hier »Aufrechthaltung« nicht haben, das Be-

rechthaltung der Verfassung" und so ergibt schon diese blos formelle Vergleichung der von den Unterthanen, in ihren verschiedenen Lagen, zu schwörenden Eide: daß es eine von der Verschiedenheit ihrer Lagen bedingte Differenz zwischen ihren Pflichten in Betreff der Staatsverfassung geben müsse, indem sie als Unterthanen und als Beamte dieselbe blos zu beobachten, als Stände aber, sie aufrechtzuhalten schwören. Und ich meine, schon diese einfache Betrachtung widerlegt die Auslegung, wonach die Beamten, neben den Ständen, als die Aufrechthalter der Verfassung dastehen sollen. Vertheidigen ließe sich nach dem Buchstaben der Gesetze letztere allenfalls und dies ist in der That das exegetische Hauptargument unserer gegnerischen Schule: wenn in der „Beobachtung" die „Aufrechthaltung" stillschweigends mitenthalten wäre. Dies ist aber gegen den Geist der Sprache, wie gegen den Text der Gesetze: denn hätte, was namentlich letztere angeht, beiden Worten eine Gleichheit des Begriffes unterlegt werden sollen, warum sollten die Gesetzgeber dann beide nur bei den Ständen und das eine, nie aber das andere, beim Unterthanen- und Diensteide gebraucht haben? Hiezu kommen nun die ausdrücklichen Auslegungen der Gesetze selbst,

streben ein Wort zu geben, das die positive Thätigkeit der Stände ausdrücken soll, wie z. B. „die Verfassung heilig zu halten," (in der Würtembergischen §. 163, Churhessischen §. 74), oder „die Verfassung zu bewahren, (in der Sächsischen §. 81.) oder „die Verfassung genau zu befolgen," in der Hessischen a. 88. Vergleicht man damit die Formeln des Diensteides z. B. in Würtemberg (Verf.-Urk. §. 45): „die Verfassung gewissenhaft zu wahren," in Sachsen (Dienstpragmatik von 1835 §. 7.): „die Landesverfassung streng zu beobachten," in Hessen a. 108: „die Staatsverfassung zu beobachten" u. s. w., welche sämmtlich die negative Stellung der Beamten zur Verfassung klar aussprechen, so kann über diese letztere und namentlich ihren Unterschied von der Stellung der Stände kein Zweifel übrig bleiben.

was sie unter der „Beobachtung der Verfassung" verstanden wissen wollen. Im Allgemeinen ist es dies: daß die Beamten beschwören sollen, keine Befehle zu erlassen, welche die Verfassung verletzen. Sie schwören also, nach der Verfassung (nicht für die Verfassung) zu handeln. Ob sie auch schwören, keine verfassungswidrigen, von Vorgesetzten erlassenen Befehle zu befolgen, ist nicht überall klar [1]. So viel aber folgt schon aus dem Principe der Verantwortlichkeit der Minister, — welches die Verantwortlichkeit der ganzen Staatsdienerschaft eines Landes auf die Häupter der Minister sammelt, — daß der untergebene Beamte, wegen Befolgung in gehöriger Form erlassener Ministerialbefehle, nicht verantwortlich oder zu deren Nichtbefolgung durch seinen Diensteid nicht verpflichtet erscheinen könne. Auch sprechen dies viele Gesetze ausdrücklich aus: sie befreien die untergeordneten Beamten von der Verantwortlichkeit für die von ihren Vorgesetzten ordnungsmäßig erlassenen Befehle; nur müssen diese Befehle in gehöriger Form erlassen seyn! Und zwar thun dies folgende Gesetze: die Sächsische Dienstpragmatik §. 7 [2], die Braunschwei-

[1] So z. B. berühren die betreffenden Churhessischen Gesetze (Verf.-Urk. u. Dienstpragmatik von 1831), die Hessische Civildienstpragmatik von 1820, das Bayerische Dienstgesetz von 1818, die Würtembergische Dienstpragmatik von 1821 und viele andere Gesetze, die hier aufgeworfene Frage gar nicht. Anerkannt ist aber in diesen Ländern, was in der Natur der Sache liegt, daß nemlich nur die Vorgesetzten, von welchen der verfassungswidrige Befehl zuerst ausgegangen ist, in Anklagestand versetzt werden können. Also sind auch nur diese verantwortlich und sind somit die untergeordneten Beamten außer aller Verantwortung, auch vor ihrem Eide und Gewissen. S. z. B. Mohl würtemb. Staatsrecht. I. §. 111. 112 ff. Weiß hessisches Staatsr. I. S. 546 ff.

[2] Der erklärende Zusatz der Sächsischen Dienstpragmatik, welcher die oben aus der Natur der Sache entwickelte Theorie am klarsten darstellt, lautet: „Die dem Staatsdiener obliegende Beobachtung der Staatsverfassung berechtigt keinen Diener, die Anordnungen seines

gische §. 153, die Hannoversche Verf.-Urk. [1]) von 1833 §. 161 und die Sigmaringische Verf.-Urk. §. 51. Was heißt demnach also der Schwur der Staatsdiener, die Verfassung zu beobachten? Daß sie selbst durch von ihnen ausgehende Befehle sie nicht verletzen und daß sie bei Befehlen der Vorgesetzten auf die gehörige Form derselben achten wollen. Mehr sagt er dem Unbefangenen wahrlich nicht und man muß, meiner Meinung nach, in gewissen Staatstheorien schon gänzlich versunken seyn, um jenes Mehr, namentlich jenes Schwören auf die Verfassung oder jenes Bedingtseyn der Eidespflicht der Beamten durch die Heilighaltung der Verfas-

Vorgesetzten, deren Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen ihm zweifelhaft dünkt, bei Seite zu setzen; vielmehr hat derselbe ohne Verzug nachzugehen und es bleibt ihm unbenommen, sein diesfallsiges Bedenken der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Er kann daher solchenfalls, wegen Befolgung der Anordnung nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr trifft die Verantwortung denjenigen, welcher die Anordnung ertheilt hat." — Die Braunschweigische und Sigmaringische Verf.-Urk. weichen von dem sächsischen Staatsrechte nur darin ab, daß sie den untergeordneten Behörden, welche über die Competenz der Vorgesetzten zweifelhaft sind, eine vorhergehende Anfrage zur Pflicht machen; „im Falle eines beharrenden Bescheides ist aber (wie es weiter heißt) die Verfügung zu befolgen und die denselben ausführende Behörde ist von aller Verantwortung frei".

[1]) Die Hanoverische Verf. Urk. §. 161 enthält folgende drei Bestimmungen: 1) daß der Diensteid auf „die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnen sey"; — 2) daß alle Civilstaatsdiener durch den Diensteid verpflichtet seyen, „bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehn, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten; 3) endlich, daß in gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden die Civilstaatsdiener von der Verantwortung befreien und dieselbe an den Befehlenden übertragen." Dabei ist noch zu bemerken, daß die Hannover'schen Beamten nicht einmal befugt und verpflichtet sind, vorherige Anfragen bei den Vorgesetzten zu machen.

sung seitens des Königs, in der Form des Diensteides zu finden, wie die Staatssouverainitätsmänner es in ihr erkennen wollen [1]). Gesetzt aber auch, die Ansicht wäre richtig: daß die

[1]) Wendet man die hier aufgestellte allgemeine Theorie, welche durchaus in dem Hannover'schen Grundgesetze von 1833 recipirt ist, auf die in den oben S. 261 Note 1 allegirten Schriften behandelte Schritte der Göttinger Professoren an, so ist folgende Meinung das Resultat. Sie sind als Hannover'sche Staatsdiener allerdings die »neue Eidesleistung« zu weigern, nach der Verf.-Urk. §. 161, befugt gewesen, aber nicht aus den Gründen, die man aus der Theorie der Staatssouverainität bis jetzt hergeleitet hat, sondern aus andern und zwar aus dem einfachen Grunde: weil der »neue Eid«, als »Befehl vorgesetzter Behörden«, nicht »in gehöriger Form« erlassen war. Wären die bekannten Hannover'schen Patente in der Form der Verfassung von 1833 d. h. von den vorfindlichen »verantwortlichen Ministern nach der Verfassung von 1833« contrasignirt gewesen, so würde das Gewissen der Hannover'schen Staatsdiener wegen ihres Eides von 1833 sich haben beschwichtigen müssen und den Patenten ihrerseits kein formelles Bedenken entgegenstehn. Eben so wenig könnten sie von Seiten des Volkes Bedenken unterliegen, wenn sie unter ständischer Mitwirkung erlassen worden wären. Denn daß der jetzige König, als Agnat, der nicht consentirt hat, ein Recht habe, die Verfassung von 1833 anzufechten, kann nach gemeinem deutschen Staatsrechte (nach dem »patrimonialen Principe«) und nach Hannover'schem »Fürstenrechte«, das der »Schluß« der Verf.-Urk. von 1833 bestehn gelassen hat, nicht bezweifelt werden. Allein eine Verfassung, die angefochten werden kann, ist darum nicht von Rechtswegen nichtig. Wo gäbe es Beispiele von Ipsojurenichtigkeit ganzer Verfassungen im deutschen Staatsrechte? Wie wäre eine solche überhaupt practisch durchführbar? — Die Verfassung von 1833 muß daher, für die Zeit der Patente, als noch bestehend angesehn werden und der alleinige, verfassungsmäßige Weg, die durch sie verletzten agnatischen Rechte des Königs geltend zu machen, war folgender. Die Patente mußten, im »Projecte« durch die »verantwortlichen Minister« an die Stände von 1833 gebracht werden. Blieben die Stände (was in Deutschland nie zu erwarten ist) taub gegen die Stimme des Rechts, so stand der Recurs an das Bundesschiedsgericht offen, bis zu dessen endlicher Entscheidung auch die Ministeranklage, selbst beim »Oberappellationsgerichte« ruhen mußte. Tüchtige Publicisten, wenigstens unter den Patrimonialisten, die die Sache des Königs ergriffen hätten, würden dann nicht gefehlt haben. — Von diesem Allem ist aber das gerade Gegentheil

constitutionellen deutschen Beamten zu Wächtern der Constitution verfassungsmäßig bestellt seyen, wie sie vielleicht für Churhessen sich vertheidigen ließe, so frage ich, zweitens: ob dann daraus mit Nothwendigkeit folge, daß darum der „Staat" es seyn müsse, der dazu oder der überhaupt sie anstelle und ob darum der Fürst, ihnen gegenüber, als das Subject der Souverainität nicht mehr gelten könne. Ich meine doch: der Gedanke, daß die Diener gegen die Willkühr und Eigenmacht der Fürsten die Verfassungen schützen sollen, hebt das Princip der Fürstensouverainität so wenig auf, wie dieses durch das Daseyn der Landstandschaft irgend affizirt wird!

7.

Weniger aus den Rechtsquellen, wie aus der neuesten politischen Erfahrung, wird endlich die Positivität des letzteren oben S. 211 entwickelten Kennsatzes der „Fürstensouverainität" sich beweisen lassen: daß nemlich die Fürsten in den Angelegenheiten mit auswärtigen Staaten völlig unabhängig und frei seyn müssen, ob sie den einheimischen Staat betheiligen wollen oder nicht. Die meisten deutschen Verfassungsgesetze

geschehn und nach demjenigen, was geschehn ist, ist jetzt der Zeitpunkt da, wo zur Zeit des Reiches, die Reichsjustiz auf Anrufen jedes Betheiligten eingeschritten seyn würde, oder, wo nach der Lehre Klüber's ꝛc., so wie nach dem englischen (ob. S. 160 N. 1) und französischen Staatsrechte, das Recht der Revolution dem Volke gegeben wäre. In Deutschland gibt es ein solches Recht nicht, weil der deutsche Bund — die wahrhaft deutsche Gewähr der Verfassungen, — die oberste, richterliche und zwingende Gewalt gegen die einzelnen Fürsten — wie ehedem Kaiser und Reich, — gegenwärtig ist. Hätten sämmtliche deutsche Stände das Convocationsrecht, was die Braunschweigischen Stände (Verf. Urk. §. 181) besitzen, so fehlte es auch in Hannover nicht an einem Organe (nach Schlußacte a. 53) für den Recurs an den deutschen Bund. Wiewohl dieses fehlt, so ist jedoch immer noch das polizeiliche Einschreiten des Bundes (nach Schlußacte a. 26 oder 56) getrost zu erwarten.

sprechen sich über die s. g. äußere Hoheit der Fürsten, als über eine Sache, die das innere Staatsrecht, ihren eigentlichen Gegenstand, nicht berührt, nicht aus, wie z. B. die Verfassungsurkunden von Bayern, Sachsen, Hessen, Churhessen, Baden ꝛc. Andere dagegen bezeichnen sie mit so allgemeinen Worten, daß sie die besondere, hier vorliegende Frage nicht treffen. Die übereinstimmende Bezeichnung der zuletzt genannten Quellenstücke namentlich ist: daß der König den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten vertrete [1]), und so groß auch für die Vertheidiger der „Staatssouverainität" die Versuchung seyn mag, an dieses „Vertreten" ihren Gedanken von der Staatsrepräsentantschaft oder der s. g. Repräsentativgewalt der Fürsten (ob. S. 50) anzuknüpfen, so wird der Vorurtheilsfreie sich doch bald überzeugen, daß mit dieser Redensart gar nicht ausgesprochen ist, in welcher Eigenschaft der Fürst den Staat vertrete: ob als „Diener," „Organ," „nothwendiger Repräsentant," oder als „Herr und Haupt." Mit dem „Vertreten" werden also weder die Staats- noch die Fürstensouverainität näher bezeichnet [2]). Wohl aber drücken die angeführten Gesetzes-

[1]) S. z. B. Würtembergische Verf.-Urk. §. 85. Hannover'sche von 1833 §. 7. Entwurf von 1838 §. 6. Braunschweigische §. 7. Altenburgische §. 6. Sigmaringische §. 52. — Nur Preussisches Landrecht II. 13. §. 5. hat „Vertreten" nicht, sondern definirt, ohne irgend ein zusammengreifendes, technisches Wort, die einzelnen Machtbefugnisse.

[2]) Das „Vertreten" der deutschen Verfassungsgesetze hat noch die besondere völkerrechtliche Beziehung, daß die europäischen Staaten nur durch ihre Oberhäupter miteinander in rechtlichen Verkehr treten können (Klüber europ. Völkerrecht. §. 172.). Es soll vielleicht für das Innere des Staats gerade nur diesen völkerrechtlichen Satz noch einschärfen, und so erklärt es sich, weshalb z. B. das preußische Landrecht a. a. O. und der Hannover'sche Entwurf a. a. O. ausdrücklich noch die Restriction hinzufügen: „Nur der König ordnet die Gesandtschaften an" u. s. w.

stellen diese Staatsvertretung geradezu als die Befugniß, nicht als die Pflicht der Fürsten aus [1]); und wenn ich oben S. 213 den Leser für die Meinung gewonnen habe, daß gerade darin das Unterscheidende zwischen den beiden hier streitenden Principien liege, so wird er in dem hier Angeführten sogar einen positiven Beweis aus Gesetzen für die Fürstensouverainität finden. Daß der „Staat" eine moralische Person sey, soll ja überhaupt durch das patrimoniale Princip nicht ausgeschlossen werden, wie im folgenden Kapitel bewiesen werden wird; allein wenn der Staat auch eine moralische Person in auswärtigen Beziehungen ist, so folgt daraus noch nicht, daß er das Subject der Souverainität, daß er also in auswärtigen Angelegenheiten das handelnde Subject und der Fürst nur das leidende Mittel sey. Widerspricht dieser Ansicht schon die Thatsache, daß der Individualität des Fürsten gerade in keinem Verhältnisse ein so freier Spielraum gegönnt ist, wie hier, wo z. B. die ständische Mitwirkung in allen deutschen Bundesstaaten ausgeschlossen ist [2]): so wird diese Vorstellung vollends widerlegt durch die politische Erfahrung der neuesten Zeit, welche uns die Fürsten im auswär-

[1]) Die oben allegirten Verfassungsgesetze von Hannover und Braunschweig geben der allgemeinen Formel „der Fürst vertritt den Staat gegen auswärtige Staaten" noch die explicativen Zusätze: „Er ordnet die Gesandtschaften und Missionen an, schließt Staatsverträge und erwirbt dadurch Rechte für das Königreich (Herzogthum) so wie er dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet", und Jedermann wird an diesen erkennen, daß nur von Rechten, — nicht von Pflichten — des Landesfürsten hier geredet wird. — Weiß hessisches Staatsrecht I. 170 definirt ohne Weiteres die „äußere Staatsgewalt" als „das Recht des Großherzogs, die äußern Verhältnisse des Großherzogthums — zu andern Staaten, im Interesse seines Volkes oder Hauses oder beider zugleich — zu bestimmen". —

[2]) S. d. oben S. 251 N. 3 angeführten deutschen Verfassungsgesetze.

tigen Verkehre, wiederholt, als die allein und für sich handelnden Subjecte zeigt. So waltet z. B. gar kein Zweifel ob: daß die im Jahre 1815 (am 26. September) zu Paris geschlossene heilige Alliance kein Bündniß der Völker, sondern ein Bündniß der Fürsten gewesen ist. Hat sie doch schon einen Zweck in sich, von welchem die Völker nur mittelbar berührt sind, den Zweck nemlich, „daß die hohen Alliirten die ächten Grundsätze christlicher Liebe und Gerechtigkeit in der inneren Verwaltung ihrer Staaten, so wie in ihrem wechselseitigen politischen Verkehre zur sichtbaren Herrschaft fördern wollen [1]." Selbst der heutige deutsche Bund, der unläugbar, seinem Wesen nach, ein Staatenbund ist [2], enthält doch in seiner Ausbildung Manches, das ihn zum Fürstenbunde stempelt. Ich erinnere nur an das schon oben S. 98 angeführte Beispiel von Vereinbarungen zwischen den deutschen Fürsten, wie z. B. die zur Aufrechthaltung des monarchischen Princips, bei denen die Völker ausdrücklich ausgeschlossen, sogar in einem gewissen Gegensatze zu den Fürsten gedacht worden sind [3]. Wäre aber ein solches Isoliren des Fürsten vom Staate nur denkbar, wenn die Theorie wahr wäre, daß in auswärtigen Angelegenheiten jeder deutsche Fürst immer nur an Stelle des „Staates" handele, gleichsam der Staat selbst sey? Und wer gedächte hier nicht der berüchtigten Controverse über die Natur des ehemaligen Rheinbundes: ob er ein Staaten- oder Fürstenbund gewesen sey, die noch nicht abgethan ist [4]?

[1]) Vergl. Klüber droit des gens. §. 2.

[2]) Als eine „Gemeinschaft der Staaten" bezeichnen den deutschen Bund ausdrücklich die Bundesgesetze, namentlich die Schlußacte a. 2. Selbst die Bundesacte a. 13 und 14 reden von „Bundesstaaten" und „Bundesfürsten" als von völlig synonymen Begriffen.

[3]) Ueber diese Fälle s. bes. Pfizer a. a. O. (oben S. 98 N. 2) S. 156 ff. 183 ff. 197 ff.

[4]) Vergl. über die bekannte Rheinbundscontroverse und die darauf be-

Wenigstens steht fest, daß es annoch die offizielle Theorie in einigen heutigen Bundesstaaten (Churhessen, Hannover und Braunschweig) sey, deren jetzige Landesfürsten für ihre Personen zwar „bundesfrei," deren Staaten aber unter andern Souverainen Rheinbundsstaaten gewesen sind: daß sie (die Fürsten) und ihre Staaten das in der Rheinbundsacte Zugesagte und Verbriefte jetzt nichts angehe. Offenbar räumt damit der Publicist die Möglichkeit ein: daß der Fürst den Staat eben sowol nicht vertrete, als er ihn vertritt; und ist es gerade diese positive Möglichkeit, die die „Staatssouverainität" unmöglich macht: so ist sie es auch, die für die Herrschaft der „Fürstensouverainität" spricht.

8.

Zum Schlusse dieser Beweisführung „aus einzelnen Gründen" sey es mir vergönnt, als Zugabe noch zwei specielle Sätze des positiven deutschen Staats- und Fürstenrechtes dem Leser in's Gedächtniß zurückzurufen, die ich in anderer Verbindung zwar, hinsichtlich ihrer Positivität, schon nachgewiesen habe, deren directere Beziehung zum patrimonialen Principe ich hier aber noch aufdecken möchte. Der eine ist: daß bei gewissen Regierungshandlungen in vielen heutigen deutschen Staaten zur Begründung ihrer vollen, andauernden Rechtsgültigkeit der Consens der Agnaten des regierenden Fürsten noch hinzukommen müsse [1]); der andere: daß die Bestellung der Reichsverweſung („Regentschaft") in den meisten Staaten eine Angelegenheit der Agnaten des fürstlichen Hauses

zügliche Literatur Klüber Abhandlungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft Bd. I. 1830. N. 1. S. 42 ff.

[1]) S. den positiven Beweis dieses Satzes oben S. 157 N. 2 und S. 157 N. 4.

ſey [1]). Ich frage, ob wohl ein Entſcheidenderes und Sprechenderes für das patrimoniale Princip, als dieſe beiden Sätze, erdacht werden könnte? Wenn der „Staat" eine über der fürſtlichen, ſtehende Gewalt beſäße und die Souverainität nicht die Familie des Fürſten angienge, warum wäre dann wohl der Staat, das ſind die Vertreter und Bevollmächtigten des Volkes und der Fürſt zuſammen, nicht mächtig genug, den Widerſpruch der Familie zu überwinden oder die Einmiſchung der Agnaten in das Regiment des Staates (bei der Regentſchaft) zu hemmen? Nur mit der alten privatrechtlichen Fideicommißidee, die wir mit der Formel des patrimonialen Princips hier bezeichnen, laſſen ſich die Rechte der Agnaten reimen. Es iſt die Familie, welche ihre Rechte geltend macht. Es ſind die Privatrechte der Anwärter, die geltend gemacht werden. Es ſind die bekannten Mittel zur Erhaltung eventueller Rechte (remedia pro conservando jure futuro) [2]), mittelſt welcher die künftigen Beſitzer des Souverainitätsfideicommiſſes ihre Wachſamkeit, damit nicht die Subſtanz des Fideicommiſſes durch Handlungen des zeitigen Beſitzers in Verſchlechterung komme, ausüben. Mögen die Staatsſouverainitätsmänner in der Politik und in der Rechtsgelehrſamkeit noch ſo ſehr gegen dieſe Vorſtellungen eifern, ſie werden ſie

[1]) S. die betreffenden deutſchen Bundesſtaaten und Geſetze oben S. 156 N. 4. S. auch S. 140 N. 2. Zu ergänzen iſt die dortige Zuſammenſtellung aus Klüber §. 247, (welcher aber das neueſte Recht hier gar nicht berückſichtigt) und Maurenbrecher Staatsrecht. §. 249. b. und c. — Herauszuheben iſt die Churheſſiſche Verf.-Urk. §. 8: „zum Zwecke der deßfallſigen Berathung („zur Einleitung zur Regentſchaft") hat das Staatsminiſterium das Zuſammentreten eines fürſtlichen Familienrathes zu veranlaſſen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des churfürſtlichen Hauſes, mit Ausſchluß des zunächſt zur Regentſchaft berufenen Agnaten, beſtehen wird."

[2]) S. hierüber Maurenbrecher Privatrecht §. 178.

mit Gewalt nicht unterdrücken, da sie gegen die Natur streiten. Ist doch die Wahrheit der Existenz durch Fictionen nicht zu überwinden! Je heftiger gerade ihr Eifer gegen diese s. g. „Mitregentschaft der Agnaten" sich ausläßt, um so mehr werden die Politiker, welche Vertheidiger der Fürstensouverainität aus Ueberzeugung sind, sich getrieben fühlen, dieses größte Hinderniß der Staatssouverainität zu befestigen. Vielleicht aber versöhnt eine Betrachtung, die ich noch anregen will, die Gegner mit den fürstlichen Agnaten und ihretwegen mit dem patrimonialen Principe oder mit uns: nemlich die Betrachtung des neuesten politischen Erlebnisses im Herzogthume Braunschweig [1]). Wer hat hier aus den Wirren ge-

[1]) S. darüber: 1) Bundesbeschluß v. 2. Decbr. 1830 (Protocolle d. Bund.-Vers. vom 2. December (Sitzung 40) 1830 §. 104. Num. 2). „Zugleich wurde den berechtigten Agnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig anheim gegeben, die nöthige definitive Anordnung für die Zukunft, in Gemäßheit der Herzogl. Braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souverainen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken;" — 2) die darauf erfolgte Erklärung vom 10. März 1831 des Königs Wilhelm IV. von Großbrittanien und Hannover und des Herzogs Wilhelm von Braunschweig: Art. 1. „S. M. der König ꝛc. durch die dem durchlauchtigen deutschen Bunde bei der Fassung des oberwähnten Entschlusses. (vom 2. Dec. 1830) vorgelegenen notorischen Thatsachen, so wie durch die Ergebnisse einer deshalb angestellten Untersuchung, zu der reiflichen Ueberzeugung von der absoluten Regierungsunfähigkeit Sr. Durchl. des Herzogs Carl von Braunschweig gelangt, erklären hierdurch, daß die Regierung im Herzogthume Braunschweig als erledigt anzunehmen sey;" — Art. 3. „erklären ferner, daß die durch diese absolute Unfähigkeit des bisherigen rechtmäßigen Regenten als erledigt zu betrachtende Regierung des Herzogthums Braunschweig nunmehr — definitiv auf S. D. den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, in Höchstihrer Eigenschaft als nächster Agnat, mit allen „verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten" eines regierenden Herzogs von Braunschweig übergegangen sey."

holfen? Doch wohl kein Anderer, als die Agnaten. Auch der deutſche Bund hat geholfen, und, wiewohl er die beiden modernſten ſ. g. Garantien der Volksfreiheit: die Revolution und die Staatsſouverainität, die eine, unter dem Banne der ſeit 1834 neueingerichteten, oberſten politiſchen Gerichtsbarkeit, die andere, mit dem Schilde der Fürſtenſouverainität daniederhält, ſo hat er doch, auch den begehrlichſten und hochſtrebendſten Politikern zur verſtändigen Beſchwichtigung gezeigt: daß er an den alten ächten Gewähren deutſcher Verfaſſung feſtzuhalten, wohlgemeint ſey. Es iſt hier nicht der Ort, die alten und die neuen deutſchen Verfaſſungsgewähren in ihrem Werthe gegeneinander abzuwägen, aber ich frage: wie der „Staat" (die Staatsſouverainität) das Herzogthum Braunſchweig hätte retten wollen, wenn nicht die Agnaten (das „patrimoniale Princip") es gethan hätten?

Drittes Kapitel.

Von der Persönlichkeit des Staats in den heutigen deutschen Bundesstaaten.

Vor allem ist es der Zustand der positiven Rechtsquellen unseres Vaterlandes, welcher Jedem, der die Frage dieser Abhandlung gründlich zu beantworten wünscht, die Untersuchung dieses dritten Kapitels unvermeidlich macht. Denn die Verfassungsgesetze sämmtlicher deutschen Staaten reden so Vieles und so Mancherlei durcheinander vom Staate, daß Jemand, der die gehörige Anleitung nicht empfangen hat, leicht in den Fehler verfallen kann, schon in den eigenen Redensarten der Gesetzgeber die „Staatssouverainität" erkennen zu wollen. Selbst der sonst Unterrichtete wird nicht ohne Mühe die Fälle gehörig unterscheiden, in denen die moderne Gesetzgebung wirklich den „Staat" als das Subject eines Willens auffaßt, von denjenigen, in welchen sie ihn nicht als ein solches hat, wiewohl sie von ihm wie von einem Subjecte redet.

Ausserdem bin ich durch folgende Gründe zur Einschaltung dieses Kapitels in diese Abhandlung veranlaßt worden: den einen, daß ich der Argumentation unserer Gegner habe begegnen wollen, nach welcher es genug seyn soll, daß der „Staat" einmal in den Gesetzen irgendwo als ein Subject von Rechten

genannt sey, um ihn für alle Fälle, insbesondere auch hinsichtlich der Souverainität, als Rechtssubject zu haben [1]). Ich begegne ihr, indem ich beweise, daß die Persönlichkeit an sich nur eine privatrechtliche Bedeutung habe und daß daher, wenn auch der Staat im Innern der deutschen Staaten als Person gilt, dennoch der Schluß auf die Zuständigkeit der Souverainität nicht gelte. Der andere Grund ist, daß ich den Verdacht, der bei der gemeinen Meinung durch von Haller und seine Schüler auf die ganze Patrimonialitätstheorie gebracht worden ist, von dieser Abhandlung, die mit der Hallerschen Schule gar keine Gemeinschaft sucht, gerne abwenden will: als ob hier die „Staatlichkeit" der deutschen Monarchien überhaupt oder das juristische Daseyn, die Rechtsfähigkeit des Staates neben der physischen Person des Monarchen, für alle Fälle bestritten werden solle. Im Gegentheile sollen die Persönlichkeit des Staates, und, was der Haller'schen Schule gegenüber, noch mehr sagt, die Persönlicheit des Volkes aus den positiven Quellen Deutschlands hier bewiesen werden. Ehe ich aber zu diesem Beweise übergehen kann, müssen einige allgemeine Bemerkungen über das zu Beweisende vorangeschickt werden.

[1]) Ein Probestück von dieser Argumentation liefert Albrecht in der öfters angeführten Kritik meines Lehrbuches des Staatsrechtes (Götting. Anzeig. a. a. O. S. 1499), indem er sich wundert, „daß die Idee von der juristischen Person (in meinem Buche) plötzlich hie und da auftauche, dagegen wieder verschwinde und unbenutzt bei Lehren bleibe, die (seiner Meinung nach) wesentlich darauf gebaut werden müßten, wie z. B. bei den Lehren von der Verbindlichkeit der Regentenhandlungen für den Thronfolger, von den wohlerworbenen u. and. Rechten."

II. Allgemeine Bemerkungen über die Persönlichkeit des Staates.

A. Aus der Theorie der juristischen Personen.

Aus der allgemeinen Theorie der juristischen Personen, deren ganze Darstellung uns über das Bedürfniß dieser Abhandlung weit hinausführen würde, gehören vorzüglich die beiden Fragen hieher:

1) Was ist eine juristische Person? Diese Frage ist sowohl nach den Quellen wie nach deren Auslegern ohne alle Schwierigkeit der Beantwortung. Person ist jedes Subject eines Willens, oder wie man auch sagt, da das Wesentliche des Willens die Freiheit und deren Verwirklichung, das Recht ist, jedes Subject von Recht. Von selbst sind also alle menschliche Individuen Personen; denn alle Menschen haben nach der Natur des Geistes, der in ihnen ist, einen Willen. Die Persönlichkeit läßt sich aber durch eine künstliche Fiction, wie sie das positive Recht gestattet, auch auf Anderes, außer dem einzelnen Menschen, übertragen. Man überträgt sie, indem man dem an sich Willenlosen, wie z. B. einer Sache oder einer Gesammtheit von Menschen (Gemeinheit) einen Willen beilegt. Dergleichen auf bloßer Fiction beruhende Persönlichkeiten sind dann die s. g. juristischen (moralischen, fingirten) Personen und es steht nichts im Wege, daß die Einbildungskraft eines Gesetzgebers auf die angedeutete Art nicht alles Mögliche zur Person erhebe. Aber es gehört dazu der positive Act des Gesetzgebers. Die juristische Persönlichkeit ist daher ein rein positiver Begriff, und da er aus diesem Grunde durch das reine Denken über

das Recht (im sogen. Naturrechte) nicht aufgefunden werden kann, so ist schon darum, vom idealen und rein logischen Standpunkte aus, nicht abzusehn, wie die Vertheidiger der Staatssouveränität es verantworten, die juristische Persönlichkeit des Staates früher, wie die Staatsgewalt haben zu wollen [1]). Kann doch erstere nur durch einen Act der letzteren begründet werden, und hat jene somit diese geradezu zur Voraussetzung. Die Geschichte zeigt auch, daß die Staaten längst in ihrem Innern organisirt gewesen sind und der Begriff der juristischen Persönlichkeit überall längst an andern Objecten sich entwickelt hatte, ehe das geistige Vermögen der Staatsglieder, sich in ihrer Gesammtheit als das Subject Eines Willens zu wissen, das die bedeutendste wissenschaftliche Abstraction voraussetzt, irgend zur Ausbildung gelangt ist. Zum Belege für diese Wahrheit erinnere ich an die bekannte Bildungsgeschichte der moralischen Personen bei den Römern. In dieser hätte allerdings am Populus Romanus, am Aerarium und an andern Regierungscollegien in Rom der Begriff seinen geschichtlichen Anlaß und seine Entwickelung finden können. Es ist aber ganz augenscheinlich, daß er an den gewerblichen Verbindungen der Handwerker (collegiis opificum) und an den Civitates und Municipien beides gefunden habe [2]).

[1]) S. darüber oben Seite 104.

[2]) Man ersieht dies an den im Pandectentitel: »quod cujuscunque universitatis nomine agatur« gegebenen allgemeinen Bestimmungen, die durchgängig an den Municipien entwickelt worden sind. Gajus verweist zwar (in lege 1. §. 1. h. t.) einmal auf das Vorbild des Staates (»ad exemplum reipublicae«), aber dies ist offenbar ein doctrinelles Mittel, dem Verstande der Leser seiner Zeit, in welcher die Idee des Staates schon zum Durchbruche gekommen war, sich zu nähern. Practisch zeigt sich der Staat neben dem Souverain, (früher dem populus romanus, später dem Kaiser,) zuerst und nur auf die im Texte angedeutete Weise.

Daß er auf den Staat (res publica) erst ganz zuletzt und gerade am letzten übertragen worden sey, beweisen die erst zur Zeit der klassischen Juristen erscheinenden Vorgänge: die Unterscheidung des Fiscus (des Finanzcollegii für das Staatseigenthum) von der kaiserlichen Kasse (rationes Caesaris, aerarium privatum) [1]) und die Verschmelzung des Fiscus mit dem Aerarium [2]) (der Kasse für den Popu-

[1]) Daß der Fiscus ursprünglich (seit Octavian) die kaiserliche Privatkasse gewesen sey, als welche er z. B. bei den Klassikern (Tacitus Annal. II. 47. VI. 2. Seneca de benef. VII. 6. Plinius Paneg. 36. 42.), nicht aber mehr bei den klassischen Juristen noch erscheint, ist eine bekannte Thatsache. Ueber die Constituirung desselben als Staatskasse (aerarium sacrum) und die oben angegebene Sonderung von der kaiserlichen Privatkasse (aerarium privatum) s. z. B. l. 6. §. 1. de jure fisci. §. 14 J. de usucapionibus. C. 1. Cod. Theod. qui a praebit. tiron. (XI. 18).

[2]) Daß das Aerarium von Anfang an bis nach Octavian die Kasse des Populus gewesen sey, ist eine so ausgemachte Thatsache, daß dieserhalb auf jedes beliebige Compendium der römischen Rechtsgeschichte verwiesen werden kann. Der Populus romanus ist aber nicht der römische Staat, sondern nur ein Theil desselben, der eigentliche Souverain Roms gewesen, wie schon Grotius III. 3. §. 1. n. 2 anmerkt: »notandum est, sub exemplo populi romani quemvis intelligi, qui in civitate summum imperium habet.« Zum Staate gehörten nemlich, außer dem Populus, auch die übrigen Insassen des römischen Staatsgebietes, wie z. B. die Peregrinen, die Latini coloniarii, Deditii u. s. w.; zum Populus dagegen gehörten nur die eigentlichen Römer (die »Quirites«). Erst als die Gewalt des Populus in den Begriff der kaiserlichen Gewalt aufgegangen war, konnte die im Texte berührte Verschmelzung der Volks- und kaiserlichen Einkünfte vor sich gehen: aus dieser entwickelte sich dann der Begriff der Staatseinkünfte, als ein völlig neuer, und diese Entwickelung ist es, welche Ulpian andeutet, indem er XXVIII. §. 7 sagt: populo bona deferuntur ex lege lege Julia caducaria; XVII. §. 2 aber: hodie ex constitut. imperatoris Antonini fisco omnia caduca vindicantur. Auch Callistratus (l. 3. §. 11. de jure fisci) unterscheidet noch die loca fiscalia und loca publica. Vergl. aber l. 13. pr. 15. §. 5 de jure

lus) [1]). Und will ich auch mittelst dieser Rechtsantiquitäten keineswegs die Idee der Gegner von der Anciennität der juristischen Persönlichkeit des Staates vor der der Staatsgewalt logisch widerlegen, so wird doch, wie ich glaube, die Erinnerung an solche Thatsachen für denjenigen nicht überflüssig seyn, welcher mit mir der Ueberzeugung ist, daß Unlogisches kein allgemeines Geschichtliches werden und Widergeschichtliches etwas Logisches nicht seyn könne.

Die zweite Frage ist:

2) Welche die wesentlichen Rechte einer juristi-

fisci. l. 1. §. 9. de lege Cornelia de falsis etc., bei denen schon aerarium und fiscus als gleichbedeutend stehen. Eine Verwandlung des gesammten Volkseigenthums in Staatseigenthum ist in Rom dennoch nie bewerkstelligt worden und daß überhaupt die juristische Persönlichkeit des römischen Staates zuerst und nur im Finanziellen sich gezeigt hat, hat seinen tieferen Grund, der sich weiter unten aufklären wird.

[1]) Hieher gehört auch die Bemerkung: daß die öffentlichen Sachen (res publicae), von denen wir jetzt sagen, sie haben bei den Römern im Eigenthum des Staates gestanden (z. B. Mackeldey Lehrbuch §. 157), von den klassischen Juristen selbst immer nur dem Populus romanus (dem »Souverain«), also nicht dem Staate (»rei publicae) zugeschrieben worden sind. Vergl. l. 6 pr. de contrahenda emtione. L. 15 de verborum significatione »sola enim ea (bona) publica sunt, quae populi Romani sunt.« L. 16 ej. tit.: »publica appellatio in compluribus causis ad populum Romanum respicit.« Selbst Justinian (§. 2 u. 3 J. de rerum divisione) sagt nicht, daß die öffentlichen Sachen dem Staate zugehören. Er bestimmt aber überhaupt den Begriff der öffentlichen Sachen nicht nach dem Eigenthümer, sondern nach dem Zwecke, indem er nemlich öffentlich alle Sachen nennt, deren Gebrauch dem Publicum (quorum usus publicus est) zusteht, wie z. B. auch die Flußufer, wiewohl das Eigenthum daran (sed proprietas riparum illorum est, quorum praediis haerent) den Privaten zusteht. — Die gemeine Definition der Civilisten, daß öffentliche Sachen solche seyen, die im Eigenthume des Staates stehen, ist daher ein unbegreiflicher Neologismus, wenn nicht gar eine Unwahrheit.

schen Person seyen? Und ist die einfachste Antwort hierauf, daß sie diejenigen Rechte haben müsse, welche in der Idee der Persönlichkeit überhaupt liegen. Darnach ist die ganze Aufgabe, mittelst Entwickelung des Begriffes der Persönlichkeit in seinen substantiellen Inhalt, bald gelöst. Da nemlich Person identisch mit Subject eines Willens und ferner das untrennbare Attribut des Willens die Freiheit ist, so kann man auch definiren, daß Person jedes Subject eines freien Willens sey. Die Freiheit des für sich seyenden Willens macht also den eigentlichen Character der Persönlichkeit aus und sind demnach die Rechte, welche jede Person als solche nothwendig haben muß, völlig identisch mit den im Begriffe der Freiheit des Willens enthaltenen substantiellen Merkmalen. Diese Merkmale sind aber bei fast sämmtlichen seitherigen Rechtsphilosophen (Naturrechtslehrern) [1]) die nemlichen und zwar folgende: zuerst, das Recht, überhaupt als für sich seyender Wille dazuseyn, worin nicht blos das physische Daseyn enthalten ist, sondern auch das moralische d. h. das Daseyn als Wille im Bewußtseyn Anderer, und diese beiden Rechte heißen im populairen Sprachgebrauche die Rechte des Daseyns und der Ehre; — ferner, das Recht des für sich seyenden Willens, als Wille practisch sich zu entwickeln, woraus die gemeine Vorstellung das Recht der Personen, zu handeln, (die Handlungsfreiheit) ableitet, und end-

[1]) Freilich nur im Resultate, keineswegs aber in der Begründung! Was die Gleichheit des Resultates anbelangt, so sind mit der obigen Entwicklung zu vergleichen z. B. Pölitz Staatswissenschaften. I. 74 ff. v. Droste Naturrecht. §. 32 ff. S. 75 ff. v. Rotteck Vernunftrecht. I. S. 123 ff. Stahl Rechtsphilosophie II. 1. S. 225 ff. Hegel §. 34 ff. S. 72 ff. Reinhold philosophische Rechtslehre. 1837. S. 49 ff. und die meisten Autoren. — Die oben gegebene Begründung ist dagegen aus meinen Vorträgen über Naturrecht hieher gesetzt und stützt sich zumeist auf Hegel.

lich, das Recht des subjectiven Willens über Anderes sich auszudehnen, worin wiederum die beiden Rechte enthalten sind, je nachdem die Willensausdehnung über Willenloses oder Selbstwollendes geschieht: das Recht des Eigenthums (oder das Recht, seinen Willen in ein Willenloses, in eine Sache hineinzulegen), und das Recht des Vertrages (oder das Recht, seinen Willen mit einem fremden Willen auszutauschen, zu vereinigen). Der Mensch hat als Subject eines Willens, seiner geistigen Natur nach, diese Rechte; sie sind seine sogen. natürlichen Rechte. Da aber Etwas außer dem Menschen zur Person erheben, es dem Menschen gleichstellen heißt, so sind damit zugleich die wesentlichen Rechte der juristischen Personen gefunden. Sie sind keine anderen, wie die eben gefundenen, die sogen. natürlichen Privatrechte und das Resultat von diesem Allen ist demnach: daß die juristische Persönlichkeit keine anderen, wie Privatrechte gebe. Sie selbst ist also Etwas rein Privatrechtliches. Freilich ist damit nicht gesagt, daß die Personen andere Rechte wie z. B. im Staate die sogen. politischen Rechte nicht haben könnten. Aber diese andern Rechte folgen nicht aus dem Begriffe der Persönlichkeit d. h. es kann Jemand oder Etwas Person seyn, ohne sie zu haben, wenngleich Niemand sie haben kann, der nicht Person ist. Die Persönlichkeit ist also die Grundlage und Voraussetzung der politischen Rechte, nicht aber deren Quelle und Ursache. Letzteres ist sie nur für die Privatrechte und wo Personen, physische oder juristische, politische Rechte haben, haben sie darum dieselben allein mittelst besonderer Verleihung oder Erwerbung im Staate. So z. B. geben die positiven Rechte den Corporationen, als der wichtigsten Art juristischer Personen, stillschweigends gewisse politische Rechte für ihre inneren Angelegenheiten die s. g. corporativen Rechte, welche z. B. nach römischem Rechte sind: res com-

munes, arca communis et actor sive syndicus [1]); nach deutschem Rechte: selbstgewählte Beamte, eigene Gerichtsbarkeit und Autonomie [2]). Aber allgemeine oder für jede juristische Person geltende politische Rechte, für ihr äußeres Verhältniß im Staate zu andern Individuen, gibt kein positives Recht, noch folgen dergleichen Rechte aus der Natur der Sache. Ob eine juristische Person äußere politische Rechte und welche sie habe, entscheidet daher lediglich der Zweck, zu dessen Erreichung sie besteht oder die Idee, welche ihrer positiven Gründung den Anlaß gegeben hat und ihrem Fortbestehn die Dauer gibt [3]). Daher weist dann z. B. auch jeder positive Staat auf der einen Seite eine Reihe von juristischen Personen ohne alle politische Rechte auf, wie z. B. der römische: die Civitates (Städte) [4]), der deutsche: die Klöster, Kirchen,

[1]) S. l. 1. §. 1; quod cujuscunque universitatis nomine: „quibus autem permissum est, corpus habere collegii, proprium est, ad exemplum reipublicae, habere res communes, arcam communem et actorem sive syndicum.“

[2]) S. darüber Maurenbrecher deutsches Privatrecht. §. 142.

[3]) S. z. B. Preuß. Landrecht II. 6. §. 26: Die Verhältnisse und Rechte der Corporationen sind hauptsächlich nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen oder ergangenen Stiftungsbriefen, nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Concessionen und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staates abgefaßten Beschlüssen zu beurtheilen.“ §. 82: „Corporationen — stellen eine moralische Person vor. Sie werden in Rücksicht auf Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere, außer ihnen, nach eben den Gesetzen wie andere einzelne Mitglieder des Staates beurtheilt.“ — Oesterreichisches Gesetzbuch §. 26: „Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich werden durch den Vertrag oder Zweck und die besonderen für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt. Im Verhältnisse gegen Andere genießen erlaubte Gesellschaften gleiche Rechte mit den einzelnen Personen.“ §. 16: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten.“

[4]) S. z. B. l. 16 de verborum significatione „civitates pri-

Gilden, Innungen, Stifter, milde Stiftungen, Kassen aller Art, Mark- und Deichgenossenschaften, Fakultäten, Casinos, Museen, Actienvereine u. dergl. [1]), — auf der andern dagegen ein Aggregat von juristischen Persönlichkeiten mit einzelnen, auf eine Concurrenz bei Ausübung der Staatsgewalt sich beziehenden Rechten, von denen z. B. die landständische Corporation in Deutschland von jeher die bedeutendste gewesen ist. Aber keine juristische Person wird in irgend einem Staate sich auffinden lassen, welche die hier nachgewiesenen Privatrechte, die Urrechte der Persönlichkeit entbehrte und sind diese darum in den Augen des Sachverständigen so sehr, aber auch so ausschließlich das eigentliche Wesen der Persönlichkeit, daß Etwas für Person oder Körperschaft erklären, stillschweigends ihm diese Rechte, aber auch nur diese Rechte ertheilen heißt [2]).

vatorum loco habentur.« L. 15 eod. tit.: »bona civitatis abusive publica dicta sunt; sola enim ea publica sunt, quae populi Romani sunt.« — Ein sprechender Folgesatz aus dem Princip der rein privatrechtlichen Stellung der Städte ist in l. 26. §. 9 ex quibus causis majores »si quis legatione pro civitate functus est — rei publicae causa non abfuit.«

[1]) Das treffendste Beispiel einer juristischen Person ohne politische Rechte ist die Kirche in ihrer heutigen Stellung zu den einzelnen deutschen Staaten, worüber zu vergl. Maurenbrecher Staatsr. §. 222.

[2]) S. z. B. Würtembergische Verf.-Urk. §. 39: »Der ritterschaftliche Adel des Königreiches bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familien — eine Körperschaft.« S. auch Statuten der Universität Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 3: »Die von Uns gestiftete Universität soll, sowohl wie Lehranstalt, als auch wie eine privilegirte Corporation, unter Unserem landesväterlichen Schutze stehen.«

B. Ueber den Staat als juriſtiſche Perſon.

Wendet man nun die Reſultate der beiden vorhergehenden Erörterungen auf den Staat an, ſo ſteht zuvörderſt feſt, daß der Staat nicht von Rechtswegen eine moraliſche Perſon ſey, ſondern nur erſt durch einen beſondern Act der Staatsgewalt zu einer ſolchen gemacht werde, und daß daher der Staat allerdings eine Perſon ſeyn könne, nicht aber nothwendig eine Perſon ſeyn müſſe. Ferner ſteht feſt, daß wenn dem Staate kein weiteres Recht als die juriſtiſche Perſönlichkeit beigelegt iſt, dies nur in privatrechtlicher Beziehung wirke, und endlich iſt erwieſen, daß der Staat allein darum, weil er Perſon iſt, noch keine politiſchen Rechte neben dem Regierenden (Fürſten oder Volk), am wenigſten das Recht der Souverainität anzuſprechen habe.

Was heißt es alſo im Ganzen den Staat als juriſtiſche Perſon haben? Offenbar, nach der Entwickelung des Vorhergehenden, nichts mehr und nichts weniger, als, daß die Geſammtheit aller Staatsangehörigen (Unterthanen und Fürſten) als Geſammtheit dem Einzelnen (Unterhanen oder Fürſten) gegenüber, äußerlich erkennbar und zwar an denjenigen beſtimmten Rechten erkennbar daſtehe, die wir als die Rechte der Perſönlichkeit aufgefunden haben. Die Perſönlichkeit des Staates will alſo ſagen, daß der Staat eine Geſellſchaft oder ein Gemeinweſen ſey, das dem Einzelnen gegenüber, wie jeder Einzelne ſelbſt, Privatrechte habe, z. B. Eigenthum gewinne und verliere, Schulden contrahire, Forderungen erwerbe ꝛc. Mehr aber ſagt die moraliſche Perſönlichkeit des Staates nicht. Insbeſondere ſagt ſie nicht: daß der Staat, als Perſon, über dem Einzelnen ſtehe und was ſonſt Alles z. B.

Albrecht a. a. O. aus der Persönlichkeit des Staates herleitet [1]). Selbst wenn man diesem Autor und seinen Mitparteigängern von der Staatssouverainität die Idee, als reine Idee, zugeben wollte: daß der Staat das eigentliche Subject der Souverainität seyn könne, so würde dies doch ganz anders sich ausnehmen, als wie sie, mehr dichterisch, wie juristisch, dies auffassen. Es würde dies heißen: daß die Gesellschaft über dem Einzelnen (Herrscher und Unterthanen) stehe, ihm zum Gesellschaftszwecke Gesetze gebe und sie vollziehen lasse, oder noch practischer ausgedrückt: daß jeder monarchische Staat über seinem sichtbaren, sinnlichen Centrum (dem Fürsten) noch ein unsichtbares, übersinnliches Centrum habe, von dem alle Regierung ausgehe und das bald durch den Fürsten, bald durch die Standschaft, bald durch die Staatsdienerschaft oder wer sonst Lust und augenblickliche Macht dazu besitzt, repräsentirt werde [2]). Wo aber um Alles in der Welt sollte in jener Idee die blühende, dichterische Vorstellung liegen: „daß das Leben des Einzelnen (Herrschers und Unterthanen) in zwei Parthien sich zerlege, in die eine, in der nur der Staat Persönlichkeit, und in die andere, in der der Einzelne

[1]) Die betreffende Entwickelung Albrechts ist oben S. 59 vollständig abgedruckt.

[2]) So steht es in der That mit der Staatssouverainitätsschule, daß man nicht genau angeben kann, wen sie eigentlich als den wahren Repräsentanten jener fingirten Centralgewalt des „Staates“ haben wolle. Nur so viel ist gewiß, daß sie in den innern Angelegenheiten nie den Fürsten allein als einen solchen hat. Bei der Gesetzgebung soll „der Fürst mit den Ständen,“ bei der Executive der „Fürst mit den Staatsdienern“ der „Staat“ seyn; ja! es liegen nagelneue practische Fälle vor, in denen die Standschaft ohne den Fürsten oder die Staatsdienerschaft allein, sogar einzelne Staatsdiener (S. 261 N. 1) aus jener Schule heraus, als Diener, Bevollmächtigte oder Vertreter des fingirten „Staates“ sich behauptet haben.

als selbstständiges Individuum, um seiner Selbst willen Rechte oder um eines Andern willen Verpflichtungen habe?" Als ob dem „Staate" gegenüber alle Persönlichkeit der Individuen schwinden müsse und der fingirte Staat, wo er in Concurrenz (nicht Collision) mit ihnen tritt, alles „um seinerselbstwillen Berechtigtseyn" der Einzelnen absorbire? Man kann den Despotismus des „Staates" oder, wenn man genau zusieht, wer in dieser Schule eigentlich den „Staat" darstellt, den Despotismus der Stände und der Beamten gar nicht weiter treiben, als ihn diese Schule haben will.

Damit wäre aber das eigentliche Criterium zwischen der „Staatssouverainität" und der einfachen „Staatspersönlichkeit" gefunden. Es ist, daß die erstere den fingirten Staat als politisches Wesen über den Einzelnen (Herrscher und Beherrschten), die letztere dagegen ihn als Privatperson nur neben ihnen haben will; und prüft man nach diesem Criterium alle vorliegenden wirklichen Staaten alter und neuer Zeit, so wird man sich überzeugen, daß das Leben auch nicht Einen Staat von der Art, wie das Hirn unserer neuesten Denker am sogen. „staatssouverainen" Staate sie ausgesponnen hat, besitzt. Dagegen pflegen fast alle Staaten auf einer gewissen Stufe politischer Cultur die Persönlichkeit des „Staates" in sich zu entwickeln.

Von den deutschen Staaten ist ersteres, daß sie nemlich die Staatssouverainität nicht als oberstes Princip haben, im Bisherigen hinreichend erwiesen. Letzteres, daß sie demunerachtet den Staat als Privatperson in ihrem Innern gelten lassen, soll im Folgenden klar erwiesen werden. Von den außerdeutschen Staaten würde beides leicht zu erweisen seyn. Für die nichtrepräsentativen wäre z. B. die Staatssouverainität, welche „Repräsentanten" des Staates neben dem Monarchen wesentlich voraussetzt, von Vornherein schon

nicht denkbar, wiewohl die Staatspersönlichkeit (in Finanzsachen) auch dort überall recipirt ist [1]), und für diejenigen repräsentativen Staaten, in denen die Volkssouverainität zur Herrschaft gelangt ist, ist die Staatssouverainität von selbst ausgeschlossen. Hier werden unsere Gegner freilich sagen, daß das Volk den „Staat" in politischer Beziehung nicht habe aufkommen lassen; aber doch ist der Staat in privatrechtlichen Dingen dort aufgekommen, ein Beweis also, daß die Persönlichkeit des Staates mit der Staatssouverainität nichts gemein habe [2]).

Auch die Staaten der Alten widersprechen dem obigen Resultate nicht und hebe ich hier zum Belege nur das Beispiel des römischen Staatsrechtes heraus, weil es das bekannteste von allen ist, so will ich damit für keinen einzigen

[1]) Daß z. B. in Rußland die Idee des Staates eingedrungen sey, wird Niemand leugnen, wer auch aus politischen Journalen nur weiß, daß die stehende Formel der Ukasen bei Ordensverleihungen des Kaisers: »Für die Mir und dem Staate geleisteten Dienste« lautet. Auch sondert sich bereits in der Finanzverwaltung das Staatsvermögen vom kaiserlichen Hausvermögen völlig ab: ist also damit jedenfalls der Anfang für die Ausbildung der juristischen Persönlichkeit des russischen »Staates« neben dem russischen Czaren gemacht.

[2]) Für Frankreich erweist schon Code civil a. 539, 713 und 768, welcher das Eigenthum herrenloser Sachen (»biens sans maitre«) und vacanter Erbschaften dem Staate zuschreibt, (»appartiennent à l'état«), die juristische Persönlichkeit des Staates. Aber auch in der Charte constitutionelle, in der der Staat an zwei Stellen als Subject eines Rechtsverhältnisses vorkommt, nemlich bei den Staatsschulden (Art. 70) und bei der Expropriation (Art. 10) steht er nur in Privatverhältnissen als ein solches da. Freilich werden unsere Gegner auch nicht behaupten, daß in Frankreich die Staatssouverainität gelte; denn es gilt dort die Volkssouverainität: aber sie mögen nicht übersehen, daß durch Frankreichs Beispiel wenigstens bewiesen werde, daß überall, wo der »Staat« als Person auftritt, er nicht nothwendig auch als das Subject der Souverainität auftreten müsse.

Staat des Alterthums ein Anderes zugeben [1]). Jedermann weiß, daß der Populus romanus im römischen Staate allezeit das Subject der Souverainität gewesen ist, anfänglich das wirkliche, unter den Kaisern das fingirte, ähnlich etwa, wie die Staatssouverainitätspublicisten jetzt in Deutschland den Staat fingiren wollen, aber nur ähnlich, nicht gleich; denn die römische Fiction war zuletzt ohne practische Folgen, die deutsche soll dagegen von den wichtigsten Folgen seyn. Daneben ist, seit den klassischen Juristen, das Bewußtseyn des „Staates" (res republica) in allen Römern unverkennbar und zwar reden sie vom Staate, als von einem, vom Populus unterschiedenen Wesen, in zwiefacher Bedeutung. — Einmal ist ihnen der Staat eine bloße Idee, in ähnlicher Bedeutung, wie wenn wir vom Staatsinteresse reden. Sie bezeichnen damit das Allgemeine d. h. dasjenige, was Alle im Staate angeht, im Gegensatze von demjenigen, was auf den für sich seyenden Einzelnen allein sich bezieht. In diesem Sinne redet z. B. der Pandectentitel ex quibus causis majores in integrum restituuntur von „rei publicae causa" Abwesenden, im Gegensatze der „sui commodi causa" oder „suae rei causa" Abwesenden [2]). Selbst die Vorstellungen, daß

[1]) Höchst lehrreich sind z. B. die Darstellungen der Athenischen Finanzverfassung bei Böckh Staatshaushalt. III. u. IV. Hermann griechische Staatsalterthümer. (2. Aufl. 1836.) S. 270 ff. — Wer überhaupt einmal weiß, daß der Staat zuerst und ausschließlich überall im Finanziellen als juristische Person hervortritt, wird die Belege in alten und neuen Staaten leicht zu finden wissen.

[2]) S. z. B. L. 26 h. t.: »rei publicae causa abesse eos solos intelligimus, qui non sui commodi causa, sed coacti absunt.« L. 42 h. t.: »non vere dicitur, rei publicae causa abesse, qui sui privati negotii causa in legatione est.« — Höchst lehrreich für die vorliegende Frage ist der ganze allegirte Titel. Besonders sind es die Stellen, in denen einzelne Handlungen z. B. ad gratulandum principi, ad compescendos malos homines etc. kritisch beleuchtet werden, ob

man als Magiſtrat dem Staate diene (rei publicae operam dare) [1], ſo wie bei gewiſſen Verbrechen gegen den „Staat" handele (adversus rem publicam facere), welches letztere z. B. die Ausleger der lex Julia majestatis beim crimen majestatis geradezu ausſprechen [2], treten bei den Römern heraus. An die bekannte Formel des römiſchen Senates: videant Consules ne quid detrimenti res publica capiat, um in dringender Gefahr die Macht der Conſuln zu erweitern, braucht nur erinnert zu werden. Aber bei allen dieſen Bezeichnungen iſt an eine eigentliche ſtaatsrechtliche Perſonifikation des Staates nicht im entfernteſten gedacht worden. Man unterſchied nur das Allgemeine vom Individuellen. Der Populus ſetzte daher die Magiſtrate ein oder gab Aufträge rei publicae causa, aus eigener Machtvollkommenheit, und daß jene dem „Staate dienten" oder dieſe „Staatsaufträge" hießen, war nur um den Zweck der magiſtratiſchen Gewalten, nicht um deren Quelle zu bezeichnen. Eines eigentlichen „Staatszweckes" ſind ſich die römiſchen Juriſten bei

ſie in commodum rei publicae ſeyen oder nicht. — So heißt's auch L. 33 h. t. (L. 1 C. de professoribus): daß Militairärzte (medici militum), nicht aber Civilärzte, als rei publicae causa absentes, quoniam officium, quod gerunt, et publice prodest, die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand haben ſollen. Eben ſo heißt es, weil nur der Freie dem Staate dienen konnte, folgerecht in L. 211 de regulis juris: servus rei publicae causa abesse non potest.

[1]) S. z. B. L. 5 u. 6 tit cit.: »qui Romae rei publicae operam dant, rei publicae causa non absunt, ut sunt magistratus. S. auch L. 40 tit. cit.

[2]) S. z. B. L. 1 u. 4. ad legem Juliam majestatis. — Der Begriff des römiſchen Majeſtätsverbrechens (nach L. 1 t. c.) war zwar: crimen, quod adversus populum Romanum vel adversus securitatem ejus committitur; aber die Interpretation zählte dahin alle Vergehen gegen den Staat d. h. gegen die öffentliche Sicherheit.

ihrem „rei publicae causa“ am wenigsten bewußt gewesen. Die andere Bedeutung dagegen, in der der „Staat“ bei den klassischen Juristen auftritt, ist, daß er eine moralische Person d. h. ein daseyendes Subject von Rechten sey. Als solches erscheint er in Vermögensangelegenheiten und zwar in so weit, als er durch den Fiscus repräsentirt worden, aber auch nur in so weit. Daß der Staat, außerhalb der fiskalischen Rechte, noch als Subject von Vermögensrechten vorgekommen sey, liegt nicht vor; eben so wenig, daß die Privilegien des Fiscus anders, wie bloß privatrechtlicher Natur gewesen seyen. Von politischen Rechten des Fiscus oder des „Staates“ findet sich daher im ganzen Umfange der römischen Literatur keine Spur [1]). Der Fiscus oder der „Staat“ befanden sich nicht einmal im Eigenthume alles öffentlichen Vermögens, wie ich oben an denjenigen öffentlichen Sachen, die im Eigenthume des Populus standen, nachgewiesen habe. Die ganze Idee der Persönlichkeit des Staates concentrirte sich daher in dem Einen Satze, daß der Staat, wie ein einzelnes Individuum vor Gericht auftreten konnte; und wenn er hier auch gewisse Privilegien genoß, so beruhten diese doch nur auf ausdrücklichen, aus Finanzspeculationen der Kaiser größten Theils hervorgegangenen kaiserlichen Verleihungen und nicht etwa auf der Idee, daß der Staat ein Wesen höherer Art, wie der Einzelne sey, oder daß der Einzelne vor dem „Staate,“ wie vor seinem Herrn, zurücktreten müsse.

Gerade so und nicht anders steht auch der „Staat“ als eine moralische Person in den heutigen deutschen Bundesstaaten da.

[1]) Statt einzelner Citate wird hier auf die ganzen Pandecten- und Codextitel de jure fisci verwiesen.

II. Von der juristischen Persönlichkeit des Staates in den heutigen deutschen Bundesstaaten.

Das Wort „Staat" ist aus der Schule in die Gesetzes- und offizielle Sprache der deutschen Regierungen nicht vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts übertragen worden. Bis dahin half man sich, wenn man vom Ganzen, im Gegensatze der Einzelnen, reden wollte, durch Umschreibungen z. B. mittelst der Formeln „Land und Leute," „Vaterland," „Publikum," „Land," „Territorium," denen man es auf den ersten Blick ansieht, daß sie nur die Gesammtheit der Regierten im Gegensatze des Regierenden, nicht also die Gesammtheit der Staatsangehörigen, wie wir jetzt sagen, bezeichnen sollten [1]). Herrscher und Beherrschte als eine Einheit aufzufassen, fiel am wenigsten den deutschen Regierungen aus der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ein. Vom Fiscus reden zwar die einheimischen Rechtsquellen seit Reception des römischen Rechtes, aber nur als von einer landesherrlichen Behörde für die öffentlichen Einkünfte, kei-

[1]) Die Ausdrücke „Land" und „Vaterland" haben in ihrer alten Bedeutung (für den Inbegriff der Unterthanen) bis heute sich erhalten, wiewohl sie seltener vorkommen. S. z. B. Würtembergische Verf.-Urk. §. 129 „die Stände sind berufen die Rechte des Landes geltend zu machen." Die Churhessische §. 89 hat dieselben Worte. — Auch in den bekannten Wortverbindungen: „Landesherr, Landeshoheit, Landesfürst, Landestrauer, Landesverordnung, Landesvater, Landstände, Landtag, Landrecht, Landgericht, Landeshuldigung, steht „Land" noch in jener alten Bedeutung. — Nicht selten findet sich sogar Staat nur statt Land, wie man erkennt, wenn es heißt: „für den Staat und die Landesherrschaft" z. B. in der Churhessischen Verf.-Urk. §. 124.

neswegs aber, wie wir jetzt thun, als vom Vertreter des „Staates" in finanziellen Beziehungen oder gar als vom „Staate" selbst, „so weit er Subject von Privatrechten ist." Der Vorläufer von dem Worte „Staat" ist auch in den Gesetzen erst noch der Ausdruck „Gemeinwesen" gewesen: aber man darf nicht wähnen, die Idee, zu deren Bezeichnung das Wort Staat jetzt so häufig gebraucht wird, — daß nemlich eine Gesammtheit da sey, deren Wohl und Bestes höher, wie das Privatinteresse des Individuums (Herrschers und Beherrschten) stehe, — schon im sechs- und siebenzehnten Jahrhunderte zu entdecken, wenn man vom „gemeinen Besten" oder „gemeinen Wesen" Sprache findet. Das „gemeine Beste" oder „gemeine Wesen" jener Zeiten ist nur das Beste der Unterthanen gewesen, dessen Förderung die Fürsten häufig als ihr sittliches Ziel aussprechen [1]) und keineswegs deutet diese Redensart auf ein Wissen vom „Staate", als von einem Gemeinwesen, das der Idee nach über dem Fürsten gestellt und als der eigentliche geistige Boden seiner Gewalt gedacht werden soll. Dies Alles ist erst nach der Mitte des verflossenen Jahrhunderts im deutschen Staatsleben practisch geworden [2]).

Eine der ersten deutschen Rechtsquellen, welche das Wort und vielleicht auch die damit verbundene neustaatsrechtliche Idee des Staates enthält, ist der Codex Maximilianeus civilis für Bayern von 1756 [3]). Von seiner Zeit aus sind

[1]) Beispiele hierzu bringt das unten folgende vierte Capitel.

[2]) Das letzte deutsche Verfassungsgesetz, in welches der „Staat" noch nicht gedrungen ist und welches überall noch auf das „Land" („Ritter- und Landschaft") sich bezieht, ist der oben (S. 89 N. 1) angeführte Mecklenburgische Erbvergleich von 1755.

[3]) S. z. B. Cod. Max. I. 2. §. 6 „das Staatsrecht begreift die in einem Staate sowohl dem Oberhaupte von höchster Macht und Gewalt wegen, als denen Unterthanen zustehenden Rechte und Pflichten." — §. 7: „Gesätz, welche nicht so viel den Staat selbst und den

Wort und Begriff des „Staates“ mit wahrhaft überraschender Hast in alle Gesetze und Regierungserlasse sonstiger Art in den einzelnen deutschen Staaten aufgenommen worden [1]), so daß man z. B. in den siebziger und achtziger Jahren: Staatsbedürfnisse, Staatseinkünfte, Staatswohl, Staatslasten, Staatsoberhaupt, Staatsgewalten, Staatszwecke und dergleichen Formeln, besonders auch Staatsdiener findet, als ob diese Ausdrücke von Altersher bestanden hätten und dem Publikum nun eben so verständlich seyn müßten, wie die bis dahin üblichen Redensarten von Landeserfordernissen, Landeseinkünften, Landeswohl, Landesbeiträgen, Landesherrn, landesherrlichen Gewalten, Dienern ꝛc. Allen geläufig waren. Dem oben S. 10 geschilderten Zustande des gelehrten Sprachgebrauches eiferte der amtliche Sprachgebrauch auf das emsigste nach und im Preußischen Landrechte von 1794

nexum rei publicae als die Privathandlungen und die Gerechtsamen betreffen, machen das bürgerliche Recht aus.“ —

[1]) Von den zahllosen vorliegenden Belegen für den Redegebrauch der Gesetze aus der oben bezeichneten Zeit, — welche durch die Particularschriftsteller, wenn diese nur erst ihr Augenmerk auf die mehr dogmatisch, wie historisch wichtige Frage über die „Staatwerdung“ der je einzelnen heutigen deutschen Staaten einmal richten wollten, leicht bis ins Unendliche sich vermehren ließen, hebe ich folgende beherzigenswerthe Churkölnische Verordnung vom 11. December 1789 des Churfürsten Max Franz heraus, worin verordnet wird: „daß künftig jeder Examinandus auch im deutschen Staatsrechte, nach Maasgabe des Faches, dem er sich im Staate widmen will, geprüft werden soll.“ Eine andere Churkölnische Verordnung vom 2. Dec. 1778 hatte schon verordnet: daß „bei der stattgefundenen Errichtung einer Churfürstlichen Academie in der Residenzstadt Bonn nach Abfluß zweier Jahre Niemand eine Anstellung im Staatsdienste — erlangen solle, der nicht zwei Jahre lang den juristischen Collegien bei der gedachten Academie — beigewohnt habe.“ Man sieht hier allenthalben den Staat als ein längst Fertiges und längst Verständliches auftreten.

findet sich ersterer von letzterem schon eingeholt, vielleicht überflügelt; denn nicht blos, daß dort viel vom Staate geredet wird, auch der König ist dort vom Staate (den Worten nach) so gänzlich verdrängt, daß nicht er, sondern der Staat als das eigentliche Subject der höchsten Staatsgewalt und als der eigentlich Regierende, den Worten nach, so entschieden überall auftritt, wie es von einem heutigen Vertheidiger der Staatssouverainität nur verlangt werden kann [1]).

Mit der Preußischen Gesetzgebung der neunziger Jahre hatte aber die sprachliche Einmischung der Staatsidee in die Legislation ihren Gipfelpunkt erreicht [2]). Während des Rheinbundes mußten die seit Abschaffung der Landstände und aller andern Schranken der Souverainität immer entscheidender und ausschließlicher hervortretenden Persönlichkeiten der deutschen Fürsten jenem von der Staatssouverainitätsidee geborgten Sprachgebrauche immer hinderlicher entgegentreten, und wenn er von den Fürsten auch nicht gänzlich zurückgewiesen worden ist, so ist der Rheinbund doch die Zeit des Absolutismus in Deutschland so sehr gewesen, daß heutzutage wenigstens keine andere Deutung für die Staatsidee mehr zulässig seyn würde, als welche das bekannte „l'état c'est moi" bezeichnet. Der Rheinbund ist in der That erst die Periode des

[1]) Die klassische Stelle ist hier der 13. Titel des 2. Buches des Preuß. Landrechtes. Es möge auf seine Ueberschrift: „Von den Rechten und Pflichten des Staats" hingewiesen zu haben, genügen.

[2]) Interessant ist, wie z. B. in der Preußischen Gesetzgebung seit 1800 der „Staat" immermehr verschwindet und der König überall in erster und eigner Person, im Hausgesetze von 1809 sogar unter der Benennung „Souverain," wieder hervortritt. Vom Wohle, von Bedürfnissen, Einkünften, Zwecken, Schulden, Eigenthume u. drgl. des Staates redet zwar noch die heutige preußische Gesetzgebung: aber der landrechtliche Sprachgebrauch, den Staat als Subject irgend eines Regierungsactes aufzuführen, ist schon seit 1800 völlig untergegangen.

l'état c'ets moi für Deutſchland und was manche neuere Geſchichtſchreiber (z. B. Wolfgang Menzel) von der Identität Frankreichs und Deutſchlands zur Zeit Ludwigs des Vierzehnten, des Urhebers jener ſo bezeichnenden Sprachformel reden, kann nur vom deutſchen Hof- nicht vom deutſchen Staatsleben der damaligen Zeit für wahr gehalten werden.

Den beſten Beweis für die gegenwärtige Abnahme des Gebrauches mit dem Worte „Staat" ſeitens der deutſchen Geſetzgebung, liefern die modernen Conſtitutionen, ungeachtet die Partheigänger der Staatsſouverainität gerade ſie für die Träger ihrer Theorie in Deutſchland haben wollen. In ihnen kommt nemlich der „Staat" noch häufig vor, wie z. B. in den folgenden Wortverbindungen durcheinander, die ſelbſt auf den neueſten Verſuch deutſcher Verfaſſungslegislation, den Hannoverſchen Verfaſſungsentwurf von 1838, übergegangen ſind: Staatswohl, Staatsbedürfniß, Staatsgewalt, Staatslaſt, Staatskaſſe, Staatsbehörde, Staatsdiener, im Schutze des Staates ſtehen, wider den Staat Anſprüche haben, für den Staat nachtheilig ſeyn, den Zwecken des Staates entſprechen, von Staatswegen geſchehen u. dgl.: aber der Gebrauch, den Staat als Subject einzelner Attributionen der Souverainität, an Stelle des Landesherrn, zu nennen, wie es der alte Styl geweſen iſt, iſt ſo gut wie erloſchen. In allen neueren Verfaſſungsurkunden iſt die Regel, daß der Fürſt (König, Herzog, Landesherr) als das Subject der Regierungsrechte in den je einzelnen Fällen auftritt, und Reminiscenzen des alten Styles, wie z. B. in der Meiningiſchen Verf.-Urk. §. 105: „alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate und dem Landesherrn aus" oder §. 31: „der Staat wacht über die Ausbildung aller Geiſtlichen," in der Würtembergiſchen §. 24: „der Staat ſichert jedem Bürger Freiheit der Perſon ꝛc.," in der Bayeriſchen IV. 8: „der

Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person," oder IX. 2: „der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee," in der Braunschweigischen §. 216: „das Stiftungsvermögen steht unter Obhut des Staates," in der Churhessischen §. 136: „der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung" und andere, sind eben nur Reminiscenzen und höchst seltene, unter der Masse der auf den Landesherrn direct sprechenden Stellen kaum bemerkbare Ausnahmen von der Regel [1]).

Hat aber nun in erwiesener Art der gesetzliche Sprachgebrauch mit dem Worte „Staat" gewechselt und geschwankt, so sind eben dieses Schwanken und Wechseln hinreichende Beweise, daß er eine feste, technische Bedeutung nie gehabt habe. Wenigstens darf dies ohne Weiteres von denjenigen Fällen heutzutage angenommen werden, in denen das Schwanken am klarsten ist, wie in den eben berührten, wo die neuesten Gesetze noch vom Staate als dem Subjecte einzelner Souverainitätsrechte reden [2]). Es ist dies eine bloße Rede-

[1]) In den übrigen, im Texte oben nicht citirten Verfassungsurkunden, wie z. B. in der Hessischen, Badischen, Sächsischen, kommt die ehedem übliche Personification des Staates bei Regierungsrechten gar nicht mehr vor. Sie scheint fast mit Absicht vermieden worden zu seyn, selbst da, wo der gemeine Sprachgebrauch sie noch am liebsten hegt, wie z. B. beim Verhältnisse des Staates zur Kirche, wo man sagt (selbst das Preuß. Landrecht II. 11. §. 17): „alle vom Staate anerkannten Kirchen." Die Constitutionen aber sagen (z. B. Sächsische §. 56, Braunschweigische §. 29, Churhessische §. 132): „alle im Staate anerkannten Kirchen."

[2]) Am schlagendsten gegen diejenigen, welche die Redensart: „der Staat übe ein Souverainitätsrecht aus" buchstäblich nehmen wollten, spricht der Selbstwiderspruch, in den dann die Verfassungsurkunden gerathen würden, von denen auch nicht Eine auf je Einmal, daß sie den Staat nennt, nicht zwanzig bis dreißigmal den Fürsten in gleicher Art bezeichnete. Die Staatssouverainitätsmänner müssen daher ent-

figur, die mit gewissen Schulansichten der Gesetzredactoren zusammenhängt und darf der Publicist kein Bedenken tragen, wenn er die verletzte Gleichheit des Ausdruckes und die gestörte Consequenz des Gedankens wiederherstellen will, den „Fürsten" oder das „Staatsoberhaupt" an die Stelle des „Staates" zu setzen. In noch andern Gesetzesstellen wird er sogar nicht eher Sinn und Zusammenhang zu bringen fähig seyn, als bis er „Staat" mit „Fürst" vertauscht hat und ist darum die Regel, daß nur da, wo kein solches Tauschen thunlich ist, das erstere Wort in seiner wahren und eigentlichen juristischen Bedeutung, „Staat" also, um den Staat als ein für sich seyendes Wesen, als eine juristische Person zu bezeichnen, dastehe.

Auf diese Weise müssen die Bedeutungen, in denen die heutigen Gesetze vom Staate reden, voneinander wohl unterschieden werden, und ist es meine festeste Ueberzeugung, daß im Ganzen drei Bedeutungen des Wortes „Staat" in den Quellen zu unterscheiden sind.

Die erste Bedeutung ist die schon herausgehobene, in welcher „Staat" mit „Fürst" oder „Landesherr" vertauscht werden muß. Man kann annehmen, daß man zum Worte „Staat" hier gekommen sey, indem man Staatsgewalt habe sagen wollen, und wird das Vorhandenseyn dieser Bedeutung in den Quellen daran leicht erkennbar, wenn der Staat schlechtweg d. h. ohne daneben des Fürsten zu gedenken, wie z. B.

weder zugeben, daß die Bezeichnung des Staates indifferent sey, oder sie müssen verlangen, daß man überall den Fürsten mit dem „Staate" vertausche. Können aber sie dies verlangen, so dürfen auch wir dasselbe d. h. den Staat gegen den Fürsten einzutauschen, begehren, und es fragt sich darum überhaupt nicht mehr nach dem Sprachgebrauche der Gesetze, sondern nur aus innern Gründen, (wie sie die beiden ersten Kapitel dieser Abhandlung entwickelt haben), ob sie befugt seyn sollen, den für den Einklang des Ganzen vorgeschlagenen Tausch der Worte vorzunehmen, oder wir.

in den oben angeführten Stellen, als das Subject der Oberaufsicht, des Schutzes, der Gerichtsbarkeit u. s. w. genannt wird. Wie Jacob a. a. O. (S. 45 N. 2) zu seiner Zeit (beim Beginne der philosophischen Sturm- und Drangperiode in Deutschland) vorgeschlagen hat, „Landesherr" mit „Staat" überall zu vertauschen, so schlage ich jetzt, am Schluße (?) dieser Periode, vor, wozu die Gesetzgeber selbst den ersten Schritt gethan haben: die Fürsten in die alte, vom Staate mittlerweile erschlichene Stelle wieder einzusetzen. Einige Gesetze z. B. das Preuß. Landrecht [1]) und die Braunschweigische Verfassungsurkunde [2]) deuten auf diese Synonymität von „Staat" und „Landesherr" unverkennbar hin und ich möchte überhaupt den Staat wissen, in welchem die Praxis so buchstäblich, wie es hie und da auf dem Papiere steht, daran hält: daß der „Staat" die Souverainitätsrechte habe. Wenn ich aber hier die sprachliche Identität zwischen Staat und Fürsten behaupte, so will ich darum keineswegs die politische Identität des Staates und Fürsten als positives deut-

[1]) Oder sagt etwa die Stelle des Landrechts II. 13. §. 1: „alle Rechte und Pflichten des Staates vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben" etwas Anderes, als, daß man das Staatsoberhaupt für das eigentliche Subject der Rechte und Pflichten des Staates nehmen solle? Wenigstens ist die heutige Staatspraxis in Preußen darnach gebildet, nach welcher der König als das alleinige Subject aller Rechte und Pflichten des Staates auftritt und die Manier, die Königlichen Rechte und Pflichten als Rechte und Pflichten des „Staates" aufzufassen, steht wie eine veraltete Theorie da. Es ist sogar das bekannte Witzwort eines Preußen: „Bei Uns ist alles Königlich, außer den Schulden."

[2]) Namentlich spricht in der Braunschweigischen Verf.-Urk. §. 212 für die völlige Sinnverwandschaft zwischen Staat und Staatsoberhaupt: daß der angef. §. die Ueberschrift führt: „Oberaufsicht des Staates", im Texte es aber heißt: „alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung."

ſches Recht lehren. Ich gebe zu, daß die Geſetze, indem ſie den Staat ſtatt des Fürſten nennen, damit nicht haben Nichts ſagen wollen; räume vielmehr ein, daß ſie damit den beſtimmten politiſchen oder ethiſchen Gedanken haben ausſprechen wollen, daß der Fürſt nicht um ſeinetwillen, ſondern um der Staatsgeſellſchaft wegen die Oberaufſicht, den Schutz, die Gerichtsbarkeit u. ſ. w. habe. Ich geſtehe alſo völlig zu, daß der Gebrauch des Wortes „Staat" eine politiſche oder ethiſche Bedeutung haben könne, aber damit iſt nicht eingeſtanden, daß dieſes Wort eine publiciſtiſche Beziehung ausdrücken müſſe, und vom Staate als Idee halte ich den Staat als Rechtsſubject unendlich weit entfernt [1]).

In der zweiten Bedeutung iſt „Staat" identiſch entweder mit Geſammtheit der Staatsangehörigen ſchlechthin oder mit Intereſſe der Geſammtheit, mit Staatszweck, und drückt dann nur einen Gegenſatz zu den Einzelnen (Fürſten und Unterthanen) und zu deren Einzelzwecken aus. Kennzeichen für dieſe Bedeutung iſt, daß in den Quellen vom Staate, nicht als von einem Subjecte von Rechten und von ihm nicht mit ausdrücklicher Ausſchließung des Fürſten, ſondern neben dem Fürſten geredet werde. So heißt z. B. Staatswohl das Wohl der Geſammtheit, Staatslaſt eine Laſt, die die Geſammtheit (Alle und Jeder) tragen muß und Von Staatswegen heißt: wegen der Geſammtheit oder im Intereſſe der Geſammtheit. In den meiſten Fällen kann ſogar hier „Staat" mit „Staatszweck" geradezu vertauſcht werden.

[1]) Dem Gebrauche der Worte Staat und Staatsgewalt bin ich im Ganzen ſo wenig abgeneigt, daß ich gerne vorſchlage, dieſen Worten, die mehr den Zweck, und die Grenze der fürſtlichen Gewalt ausdrücken, wie es mit den Worten »Fürſt« und »Landesherr« der Fall iſt, vor dieſen letzteren ſowol in der gelehrten wie in der offiziellen Sprache den Vorzug zu geben. Nur muß das Mißverſtändniß vermieden werden, ſie juriſtiſch (ſtatt ethiſch) zu nehmen!

Wie z. B. Staatsdiener nicht Diener des Staates, sondern Diener des Fürsten sind, welche aber dem Staatszwecke, nicht den Privatzwecken des Fürsten dienen sollen: ebenso sind Staatshandlungen Handlungen des Fürsten (nicht des Staates), aber Handlungen zum Staats- nicht zum Privatzwecke und Staatsbedürfnisse sind die Mittel, deren der Fürst, aber zur Erreichung des Staatszweckes, bedarf. Auch hier tritt demnach der Staat nur als Idee auf und sein Unterschied vom Souverain ist ein rein idealer, geradeso wie er schon in den römischen Rechtsquellen ein solcher gewesen ist. Der Staat (res publica) wird in diesen ebenfalls neben und über den Populus gestellt, indem man z. B. von den Magistraten, die der Populus anstellt, sagt, daß sie rei publicae operam dant und nicht, daß sie dem Populus dienen [1]). Warum aber ist es keinem römischen Juristen eingefallen, dem römischen Staate die Souverainität zuzusprechen und dem Volke sie abzuerkennen? An solchen Dingen erkennt man den wahren Gegensatz der römischen (klassischen, wahren) Rechtsgelehrten von den deutschen. Und wahrlich der Abfall von den römischen Mustern hier bringt der neueren Zeit wenig Ruhm und Ehre.

Die dritte Bedeutung von „Staat" endlich ist, daß der Staat eine juristische Person sey. Dies will sagen, daß er als Subject von Rechten und zwar als ausschließliches Subject, im ausdrücklichen Gegensatze zum Landesherrn genannt werde. Daher entwickelt sich stillschweigend als ein ächtes Criterium für diese Bedeutung: daß „Staat" hier mit „Landesherr" nicht vertauscht werden könne. Im Gegentheile kann der Landesherr, wo der Staat das Subject der Rechte ist, nur mit untergeordneten, vom Staate abgeleiteten Rechten als dessen Bevollmächtigter und Vertreter erscheinen,

[1]) S. darüb. die oben S. 290 gegebene Darstellung.

und die betreffende Verfassung entscheidet weiter, ob er für seine Person allein oder nur in Verbindung mit den Ständen der Vertreter sey. Dies ist dann aber die Bedeutung, welche die Staatssouverainitätsmänner überall haben wollen und welche für gewisse Fälle und für welche Fälle sie bestehe, nachzuweisen, der Zweck dieses Kapitels ist.

Im Grunde bedürfen wir nur eines einzigen Falles, um die Kathegorie für alle übrigen Fälle zu bestimmen. Denn findet sich z. B. nur ein einzigesmal, daß der Staat juristische Persönlichkeit habe, oder was damit, nach dem aus dem allgemeinen Personenrechte oben Vorgetragenen identisch ist, daß er ein Subject irgend eines Privatrechtes sey, so ist damit seine ganze Stellung gefunden. Zunächst will ja, wenn wir den Staat für eine moralische Person erklären, überhaupt nur sagen, daß er in privatrechtlicher Beziehung ein Rechtssubject sey. Politische Rechte sind aber damit nicht ausgeschlossen und in gleicher Art würden wir die Selbstständigkeit und Rechtsfähigkeit des Staates im Politischen ein für allemal als nachgewiesen behaupten, wenn man uns an Einem Falle nur bewiese, daß er im Gegensatze zum Landesherrn, das Subject eines politischen Rechtes sey oder daß er ein solches Recht gegen den Landesherrn habe. Allein diesen Beweis hat Keiner je erbracht, noch möchte aus den bis jetzt vorliegenden Rechtsquellen Einer so leicht ihn erbringen, und so werden dann die beiden Resultate dieses ganzen Kapitels seyn: das positive, daß der Staat, wo und so weit er personifizirt in den heutigen deutschen Bundesstaaten ist, nur als Subject von Privatrechten auftrete, also im Ganzen nur wie andere Privatpersonen, unter der Souverainität des Landesfürsten erscheine; das negative, daß der Staat nirgend in Deutschland als betheiligt oder mitwirkend bei Ausübung der

Souverainität, geschweige denn als das Subject der Souverainität selbst, angesehn werde.

Die Fälle, in denen die heutigen Gesetze den Staat als das ausschließliche Rechtssubject und den Landesherrn daneben theils allein, theils mit den Ständen als dessen Vertreter darstellen, sind in ganzer Uebersicht und in chronologischer Folge, wie sie seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sich entwickelt haben, folgende:

1) Das Staatseigenthum an den öffentlichen Sachen, die man jetzt (z. B. Mackeldey §. 157) die öffentlichen Sachen im engern Sinne nennt, und deren Definition von jeher gewesen ist, daß sie diejenigen Sachen seyen, die im Gebrauche des Publikums stehen. Daß ihr Eigenthum in sämmtlichen heutigen Bundesstaaten dem Staate zugeschrieben werde, und daß die Landesherrschaft an ihnen keine weiteren Rechte habe, als die Rechte der Beaufsichtigung und der Unterhaltung für den Gebrauch des Publikums, die ihnen, als Oberhäuptern im Innern der moralischen Person des Staates zukommen müssen, wird Niemand in Abrede stellen. Meiner Ueberzeugung nach hat sich die Idee des Staatseigenthums und der ganze Begriff der moralischen Persönlichkeit des Staates in Deutschland zuerst an diesen (öffentlichen) Sachen practisch entwickelt [1]).

[1]) Bis nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind alle öffentliche Sachen, (die res comunes et jure gentium publicae ausgenommen, über deren Eigenthum schon nach römischem Rechte (s. oben S. 280 N. 1) nicht bestimmt wird, wie die Luft, das Meer u. s. w.) das Privateigenthum der Landesherrschaft (im Zusammenhange mit der oben S. 6 N. 2 berichtigten Theorie des Landeseigenthums) gewesen, wie z. B. Codex Maximilianeus II. 1. §. 8. noch ausspricht. Auf folgende Weise sind sie allmälig in das Staatseigenthum übergegangen. Zuerst nemlich begann man das Gebrauchsrecht des Publicums aus dessen Eigenthum zu erklären, und als man auf diese Art ein Eigenthum des Publicums fertig gebracht hatte, (was

2) Das Eigenthum des Staates am öffentlichen, am jetzt sogenannten Staatsvermögen. Dazu gehörte von jeher sowol dasjenige, welches aus den öffentlichen Einkünften sich bildete, als dasjenige, welches zur Deckung der Staatsbedürfnisse bestimmt war, unangesehn, woher es kam [1]).

z. B. Codex Maximilianeus a. a. O. mit den Worten einschwärzt: „alle zum Gebrauche des Publici gewidmete Dinge seynd der Landesherrschaft, respective dem Publico eygen“), mußte man unausbleiblich auf das (von den Philosophen empfohlene) Eigenthum des Staates kommen; war doch an Stelle des Publicums überhaupt die Idee des Staates getreten. Als Zeugnisse für die heutige practische Gültigkeit des Staatseigenthums bei öffentlichen Sachen, führe ich nur an: Preuß. Landrecht II. 14 §. 1. II. 15. §. 7. 8. Oesterreich. Gesetzbuch §. 287.

[1]) Was zum Staatsvermögen gehöre, definirt am kürzesten Oesterreich. Gesetzbuch a. a. O.: „Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als das Münz-, Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt.“ — Auch der Begriff des Staatsvermögens (des Staatseigenthums an diesen Sachen) hat sich, auf die eben angedeutete Art geschichtlich entwickelt. Der Gebrauch des Publicums an diesem Vermögen war zwar kein unmittelbarer, wie bei den sogen. öffentlichen Sachen; indeß hatte dasselbe eine mittelbare Beziehung zu ihm, indem es zu seinem Besten verwendet werden mußte. Dadurch entwickelte sich die Vorstellung des Oeffentlichen bei diesem Vermögen, von welcher aus die Gesetzgeber (geleitet von den Theoretikern) zuletzt auf das Staatseigenthum übergegangen sind. Die deutschen Landesherrschaften haben aber auf diese Weise allenthalben ihr altes, meist auf Kaiserlicher Verleihung ruhendes Privateigenthum an den Regalien, Berg- Salzwerken, Zöllen, öffentlichen Waldungen („Forsten“) u. dergl. freiwillig aufgegeben. Daß die Steuern, besonders da, wo landesständische Verfassungen und die bekannten Kassentrennungen in die (ständischen) Steuer- und die (landesherrlichen) Kammerkassen bestanden haben, nie in das landesherrliche Privateigenthum geflossen sind, darf angenommen werden. Die aus den Steuern kommenden Gelder hießen daher von Anfang an öffentliche, aber blos wegen ihrer Zweckbestimmung, nicht des Eigenthümers wegen, und

Auch hier ist es entschiedenes gemeines deutsches Recht, daß der Staat, als moralische Person, der Eigenthümer sey [1]). Der Landesfürst ist nur Vertreter des Staates und die Behörde, durch welche er als Vertreter sich vertreten läßt, ist der Fiscus. Um dies zu beweisen, füge ich keine weiteren Belege bei. Das Vertretungsverhältniß ist so notorisch hier, daß in den Gesetzen die fiscalischen Beamten, die Fiscale oder Staatsanwälte, geradezu die Vertreter des Staates genannt werden [2]), und die Gelehrten (z. B. selbst von Savigny) ohne Weiteres definiren: Fiscus sey der Staat, in so fern er Subject von Privatrechten sey [3]).

3) Das Staatseigenthum der Domainen, so weit es in Deutschland practisch geworden ist [4]). Dies ist freilich nur in einigen Staaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Hildburghausen, Würtemberg, Hessen und

der Begriff des Staatseigenthums hat sich bei ihnen erst eingefunden, als er bei den öffentlichen Sachen schon feststand.

[1]) Beweisstellen s. Maurenbrecher Staatsrecht §. 201. N. f—z.

[2]) S. z. B. Churhessische Verf.-Urk. a. 124: „Die Verhältnisse der Staatsanwälte als Vertreter des „Staates“ und der „Landesherrschaft“ in streitigen Rechtssachen, werden näher festgestellt werden.“

[3]) Am klarsten definirt Oesterreich. Gesetzbuch §. 1472: „Fiscus, das sind die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens.“ — Die angeführte von Savigny'sche Definition kann deßhalb kein Publicist durchgehen lassen, weil der Staat nicht in allen Privatrechten, deren Subject er ist, durch den Fiscus vertreten wird, z. B. nicht bei den Staatslehnen. Dies setzt Savigny doch voraus. Auch sagt z. B. Preuß. Landrecht II. 14. §. 1. ausdrücklich, daß „nur die Staatseinkünfte unter der Benennung des Fiscus begriffen werden.“ Daher vertritt auch z. B. hinsichtlich der Domainen und der s. g. öffentlichen Sachen nur was die Revenuen, nicht was die Substanz und das Eigenthum angeht, der Fiscus den Staat. Was insbesondere das Eigenthum der Domainen anbetrifft, so sind der Landesherr und die Stände (nicht der Fiscus) die Staatsvertreter.

[4]) Die einzelnen Beweisstellen über die ganze Domainenfrage s. Maurenbrecher a. a. O. §. 201. g.

Churhessen) der Fall [1]) und in diesen Staaten stehn dann die beiden Rechtssätze, die in fast sämmtlichen deutschen Staaten ohne Unterschied, hinsichtlich der Domainen, gelten, offenbar als Folgesätze des „Staatseigenthums" da, nemlich [2]): daß der Fürst blos die Nutznießung der Domainen habe und daß er über die Substanz nur mit ständischem Consense verfügen könne; wonach dann Vertreter des Staates nicht er allein, sondern nur er mit den Ständen ist. In den andern deutschen Staaten dagegen, wo das Staatseigenthum der Domai-

[1]) Das Geschichtliche, wie in den oben genannten Ländern die Kammergüter oder Domainen aus dem Privateigenthume der Fürsten in das Staatseigenthum übergegangen sind, entspricht der Entwickelungsgeschichte des Staatseigenthums in Deutschland überhaupt. Die Domainen hatten nemlich von Anfang an schon eine öffentliche Beziehung darin, daß die Kosten des Staatshaushaltes auf ihnen allein beruhten. Als das Steuerwesen entstand, wurde diese öffentliche Theilnahme um so mehr angeregt, als das Publicum jeden Ausfall im Domanialeinkommen durch Steuern zu decken hatte: Zuerst entwickelte sich daraus das Recht der Landstände in die Domainenveräusserungen einzuwilligen, bis zuletzt fast unausbleiblich, nachdem einmal die Idee des Staates in das deutsche Leben eingetreten war, das Staatseigenthum der Domainen daraus hervorgegangen ist. Diejenigen heutigen Staaten, welche letzteres noch nicht recipirt haben, bleiben daher auf halbem Wege stehen und daß sie dort stehen bleiben werden, lassen die Vorgänge seit 1834 in Nassau, Braunschweig, Churhessen und Hannover muthmaßen, wenn nicht gar überall der Rückweg oder ein anderer Weg wird eingeschlagen werden. Dies ist der Einfluß der Theorien auf das Positive!

[2]) Wer will z. B. leugnen, daß das Preuß. Landrecht II. 14 §. 11 das Staatseigenthum der Domainen und die juristische Persönlichkeit des Staates überhaupt enthalte, wenn es definirt: »Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainen genannt.« — Hier können sicherlich »Staat« und »Staatsoberhaupt« nicht miteinander vertauscht werden!

nen ausdrücklich ausgeschlossen ist, dennoch aber jene beiden Sätze gelten, (wie in Baden, Hannover, Braunschweig, Coburg, Sigmaringen) oder wenigstens der letztere von beiden, wie in sämmtlichen übrigen Staaten, gilt: dürfen sie nicht auf das Staatseigenthum gedeutet werden, wie dann überhaupt bei Auslegung des positiven Rechtes nirgends von vorgefaßten aprioristischen Principien ausgegangen werden sollte. Der Staat kann sehr wohl Eigenthümer von gewissen öffentlichen Sachen seyn, ohne deshalb das Eigenthum an sämmtlichen öffentlichen Sachen haben zu müssen und beim Studium der Domainenfrage für Deutschland wird man erst inne, wie falsch die ganze Idee sey, wiewohl sie die pseudo-doctrinelle Gründlage des gesammten heutigen „Staatseigenthums" bildet: daß Alles, was öffentlich ist, nothwendig im Eigenthume des Staates, als moralischer Person, stehen müsse [1]).

[1]) Die übertriebenste Anwendung der oben als falsch bezeichneten Idee ist der neuerfundene Begriff des mittelbaren Staatsvermögens. Er dehnt das Staatseigenthum das auf Vermögen der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Corporationen aus und wiewohl ihm nichts zu Grunde liegt, als die oben angeführte falsche Schultheorie: daß Alles, was für den Staatszweck eingerichtet (öffentlich) ist, nothwendig das Eigenthum des Staates seyn müsse, so haben doch die Regierungen (deren Experimente trefflich veranschaulicht von Tscharner über die Theilungsfrage der Universität Basel. 1836. H. 2. S. 376 ff.) begierig nach ihm zugegriffen, um mittelst seiner Hülfe an die Güter der Kirche (mittelst der Säculariſationen, die z. B. nach dem Preuß. Gesetze vom 30. Oktober 1810 nur eine Veränderung des Zweckes der Güter, nicht des Eigenthümers, gewesen sind) und an die Gemeindegüter zu gelangen: bis dann seit 1815 der Kirche und den Staatsgemeinden theils in den Constitutionen, theils in den Concordaten und Gemeindeordnungen der Rest des ehemaligen Vermögens als ihr Privateigenthum wieder zugesichert worden ist. Diese Zusicherung steht aber einer Verweisung der Theorie des mittelbaren Staatseigenthums aus dem deutschen Staatsrechte völlig gleich und Jedermann sollte mit Dank erkennen, daß es gerade die Theorie der Fürstensou-

Oeffentlich heißt in der Rechtssprache Alles, was zum Gebrauche des Publikums oder in abstracterer, modernerer Auffassung: was zum Staatszwecke bestimmt ist. Wer aber Eigenthümer derjenigen Dinge sey, die alle öffentliche heißen, ob der Staat oder eine Privatperson, wird durch das bloße Prädikat der Oeffentlichkeit nicht entschieden [1]).

verainität ist, welche zweimal das Privateigenthum vor der Gefahr einer allgemeinen fiskalischen Plünderung gerettet hat. Das erstemal hat sie es gerettet im 18. Jahrhunderte durch Unterdrückung der Theorie des »Landeseigenthums«, welche die Unterthanen über zwei Jahrhunderte hindurch den Zugriffen der Landesherrn Preis gegeben hatte; das zweitemal im zweiten und dritten Zehntel dieses Jahrhunderts: durch Unterdrückung der falschen Auswüchse der Theorie des Staatseigenthums. Wer genau zusieht, wird den innern Zusammenhang der »Staatssouverainität« mit den mannichfachen Uebertreibungen des »Staatseigenthums«, die wir zu beklagen haben, leicht erkennen. Man plündert die Corporationen aus und expropriirt die Fürsten, um das Fantom des Staates mit Reichthümern zu behangen, in deren Genuß diejenigen sich theilen sollen, die so glücklich sind, den Staat zu vertreten. Dies sind dann neben dem Fürsten die Stände und Beamten und eben dies deutet den Zusammenhang an.

[1]) Zu characteristisch, als daß ich es hier nicht nachtragen sollte, für die ganze Demonstrationsweise der »Schule« und für den in der vorigen Note angedeuteten Zusammenhang der Staatssouverainitäts- mit der Staatseigenthums-Theorie ist folgendes, in einem Tagsblatte (Leipziger allg. Zeit. v. 1838. N. 198. S. 2416) von einem Leipziger Publicisten, in der bekannten Hessen-Rotenburger Sache, so eben veröffentlichte Votum: »Mit der Entwickelung des Begriffes der Souverainität und des Staates im jetzigen Sinne, hört für die Fürsten die Nothwendigkeit, Grundeigenthum zu haben, auf, und der Besitz gereicht sogar dem Fürsten zum Nachtheile, dessen Zeit und Sinn auf Ueberwachung des Ganzen, nicht den kleinlichen Sorgen für seine Besitzungen zugewendet seyn soll.« Ich frage blos, ob dies wohl ein rechtliches Motiv für die Churhessischen Stände seyn könne, die Rotenburger Quart dem Staatsgute einzuverleiben? Und doch bin ich überzeugt, daß es vielen Anklang, selbst bei Juristen finden wird. So stehts jetzt um die deutsche Staatsrechtswissenschaft!'

4) Das Lehnsobereigenthum des Staates an den öffentlichen Lehnen, den jetzt s. g. Staatslehnen. Entschieden ist hier, wo der Begriff der Staatslehnsherrlichkeit sich durchgebildet hat, daß der Landesfürst nur der prodominus, der Staat aber der wirkliche Lehnsherr sey [1]). Indeß hat ersterer keineswegs so allgemein sich Bahn gebrochen, wie die Mehrzahl der heutigen Feudisten glaubt und ich halte ihn überhaupt für die letzte Emanation der Theorie des Staats-

[1]) In folgenden deutschen Bundesstaaten ist das Lehnsobereigenthum des Staates ausdrücklich ausgesprochen: Bayern (Lehnsedict v. 1808. Verf.-Urk. III. §. 5. V. §. 1.) Würtemberg (Mohl II. §. 869.) u. and. Für andere Bundesstaaten läßt sich dagegen nachweisen, daß die öffentlichen Lehne nicht Staatslehne in dem Sinne sind: daß der Landesfürst nur der prodominus sey, wie z. B. für Hessen, woselbst die Verf.-Urk. a. 11. es ausdrücklich nur als Recht d. h. nicht als Pflicht ausspricht, heimgefallene Lehne wieder zu verleihen, während Letzteres doch seyn müßte, wenn der Großherzog nur der prodominus seyn sollte. Vergl. auch Hessische Verordnung über die Aenderung der Lehnsverhältnisse in Hessen vom 4. Febr. 1807, welche immer nur vom Großherzoge spricht. Sogar das Preuß. Landrecht II. 14. §. 20. redet nicht von Staatslehnen, sondern von »Lehnen, welche dem Oberhaupte des Staates von seinen Vasallen heimfallen«, und stellt deren Wiederverleihung in das Belieben des Königs. — Treffend ist übrigens die Bemerkung von Mohl a. a. O.: »Es bedarf kaum der Bemerkung, daß der Staat die Lehen nicht aus einem staatsrechtlichen Titel besitzt, sondern daß es rein privatrechtlicher Natur ist, wie denn auch Privatpersonen gleiche Rechte besitzen.« — Hätte Albrecht a. a. O. S. 1514 dies bedacht, so würde er unmöglich vom Lehnsobereigenthume des Staates auf die Staatssouverainität haben schließen können. Seine Worte lauten: »Wenn schon die älteren (?) Juristen hinsichtlich der Staatslehne dem Landesherrn nur ein prodominium zuschreiben und damit die Lehnsherrlichkeit vom Rechte zur Ausübung trennen, — so kann dies als ein Beweis gelten, wie jene Theorie (der Staatssouverainität) nur die consequente (?) Durchführung einer Ansicht ist, die in einzelnen Anwendungen uns längst geläufig war.«

eigenthums und der Staatssouverainität, ein Zusammenhang, in welchem die Lehre vom s. g. prodominium sublime bis jetzt freilich noch von keinem Feudisten aufgefaßt worden ist, der aber leicht erweislich ist [1].

5) Die Verbindlichkeit des Staates wegen der s. g. Staatsschulden. Daß hier der Staat der wirkliche Schuldner (persona debitrix) sey [2], wird nicht leicht Jemand bezweifeln und Jedermann weiß, daß hier nicht der Regent (Fiscus) allein der Vertreter ist, sondern daß nur Fürst und Stände zusammen den Staat vertreten, resp. verpflichten [3]. Früher contrahirte zwar der Fiscus, als Verwaltungsbehörde für die öffentlichen Einnahmen allein, so lange

[1] Obiges Resultat folgere ich daraus, daß die Lehnsherrlichkeit des „Staates" sogar unter den Theoretikern noch streitig ist, während das Staatseigenthum der Domainen ꝛc. längst feststeht. So heißt es z. B. bei Böhmer principia juris feudalis §. 4.: „feuda publica sunt, quorum dominium directum pertinet ad territorium Germaniae et ad territorii Dominum" (worüber zu vergl. Schnaubert Commentar S. 273) — und selbst bei Eichhorn Einleitung §. 212 heißts noch (statt eigentlicher Entscheidung der Controverse): „Die Frage, ob ein prodominium oder die Lehnsherrlichkeit selbst einem deutschen Regenten an den Staatslehen zustehe, hat keine praktische Bedeutung." (?) Nur bei Paetz Lehnrecht §. 43 steht das Apodictische „das prodominium sublime über wirkliche Landesstaatslehen steht dem Inhaber der Landeshoheit zu." — Vergl. aber Deutrich praes. Rau de principum S. R. J. dominio feudorum directo, non prodominio. 1803. 4.

[2] Klassisch ist hier die Badische Verf.-Urk. §. 22: „Jede, von Seite des Staates gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich."

[3] S. z. B. Preuß. Gesetz vom 17. Januar 1820. Mecklenburgisches Hausgesetz vom 11. Mai 1805. Bayerische Verf.-Urk. VII. 11—16. Würtembergische §. 120. Sächsische §. 118. Churhessische §. 94. Hessische a. 71. Meiningische a. 42. Hannoversche Verf.-Urk. von 1833. §. 147. Entwurf von 1838. §. 119. ꝛc.

die Schulden nemlich Anticipationen der öffentlichen Einkünfte oder Anweisungen auf bestimmte, noch zu erhebende Einkünfte (Landes- oder Kammerschulden) waren [1]). Seitdem aber die moralische Persönlichkeit des Staates zur practischen Anerkennung gekommen ist, hat der Staat auch persönlichen Credit (d. h. Credit ohne Realsicherheit) gefunden und ist es daher der Staat, der bei heutigen Staatsanlehnen dieses Credites sich bedient, ihn gewissermaßen ausmünzt. Die heutigen Staatspapiere oder Staatsschuldscheine laufen daher geradezu gegen den Staat [2]).

Der letzte Fall endlich, in welchem die positiven deutschen Gesetze die juristische Persönlichkeit des Staates vollständig anerkennen, ist

6) in auswärtigen Angelegenheiten d. h. im Verhältnisse zu andern Staaten [3]). In diesem Verhältnisse tritt jeder Staat als ein Individuum auf und schon die reinapriorische Auffassung sieht die Staaten in ihrem Verkehre untereinander, wie Privatpersonen, das natürliche Völkerrecht daher als das auf die Staaten angewandte natürliche Privatrecht an [4]). Der Landesherr ist aber für seine Person

[1]) Vergl. Moser Von dem reichsständigen Schuldenwesen. 1775. I. S. 84 ff. — Als Ueberbleibsel der alten Finanzidee kann angesehn werden, daß nach einigen Constitutionen (z. B. der Badischen §. 57) sogen. Anticipationen des ständischen Consenses nicht bedürfen.

[2]) Ueber das Geschichtliche der oben angedeuteten Veränderung im Staatsschuldenwesen s. Gönner über Staatsschulden und den Handel mit Staatspapieren. 1826. S. 1—175. — Ueber das Dogmatische hinsichtlich der Staatspapiere s. Maurenbrecher deutsches Privatrecht. II. S. 405. 432 ff. Thöl der Verkehr mit Staatspapieren. 1835.

[3]) S. d. oben S. 268 N. 1 angeführten Stellen, in denen sogar die Formel: »der Fürst vertritt den Staat« gebräuchlich ist.

[4]) Ueber diese vulgaire Ansicht der Rechtsphilosophen s. Hegel Philosophie des Rechts. §. 330 S. 424.

der Vertreter des Staates, nicht als dessen Diener oder Organ, wie oben S. 269 erwiesen worden, sondern als dessen Oberhaupt und daher an dessen Vertretung nicht gebunden, vielmehr nur dessen Vertreter, wo er es seyn will.

Dies sind die Fälle alle, so viel auch die Gesetze vom Staate reden, in denen die oben entwickelten Criterien der moralischen Persönlichkeit sich vorfinden d. h. in denen der Staat in juristischer Beziehung als ein besonderes, vom Regenten getrenntes Subject und der Regent nur an Stelle des Staates auftritt. Daß diese Fälle rein privatrechtlicher Natur seyen, will ich nicht wiederholen, aber begreife, wer es begreifen kann, wie die Staatssouverainitätsschule, z. B. Albrecht a. a. O. (oben S. 276 N. 1) mittelst dieser Fälle ihren Urgrundsatz positiv beweisen will: daß der Staat das Subject der Souverainität sey. Also weil der Staat als moralische Person Eigenthum erwerben und Schulden machen kann, soll er auch die Souverainität erworben haben, nein! von Anfang an schon besitzen? Ich weiß keinen Unterschied zwischen dieser Behauptung und derjenigen, die Jedermann für eine Absurdität sogleich erklären würde: daß jeder einzelne Mensch, weil er Mensch (Person) ist, nothwendig auch Souverain oder höchster Herrscher über alle anderen Menschen seyn müsse. Heißt doch den Staat für eine Person erklären, an sich nichts weiter, als ihn einem einzelnen Menschen gleichstellen [1]). Weiter heißt es auch nach dem positiven deutschen Staatsrechte nichts.

Daß die moralische Persönlichkeit des Staates in dieser Ausdehnung dem patrimonialen Principe oder der „Fürstensouverainität" nicht widerstreite, wage ich kaum, aus Furcht, dem Leser lästig zu werden, zu wiederholen [2]). Souve-

[1]) S. die Begründung dieses Satzes oben S. 285 ff.

[2]) Schon in meinem Lehrbuche des deutschen Staatsrechts habe ich an

rainseyn heißt ja nicht über dem Rechte Erhabenseyn. Allerdings heißt es über allem Zwange Stehen: aber der Begriff der Souverainität zerstört so wenig das Gegenüberstehn von Rechten, daß der Souverain eigentlich nur als der Höchstberechtigte unter Berechtigten aufgefaßt werden darf. Ihm stehen möglicherweise also Berechtigte aller Art gegenüber, Einzelne und Corporationen, Individualitäten mit oder ohne politische Rechte. Der Staat aber steht ihm in Deutschland, als Individuum, nur mit Privatrechten gegenüber.

III. Von der juristischen Persönlichkeit des Volkes in Deutschland.

Nothwendig für die Vollständigkeit dieser Abhandlung hat die hier stehende kurze Hindeutung auf die moralische Persönlichkeit des Volkes mir darum noch geschienen, weil die meisten positiven Rechtsquellen das Volk als moralische Person vom Staate vollkommen unterscheiden, und gerade dieses Unterscheiden, theils das allgemeine Argument liefert, daß Etwas moralische Person seyn, sogar politische Rechte haben kann, ohne deßhalb die Souverainität haben zu müssen, theils einen ganz besondern Beweis gegen die Positivität der Staats-

den einschlagenden Stellen die hier nachgewiesenen Fälle der moralischen Persönlichkeit des Staates gehörig herausgehoben. Unbegreiflicherweise will Albrecht (a. a. O. p. 1499) darin eine Inconsequenz finden. Er fragt verwunderungsvoll: »Wie vereinigt sich nun damit (mit der Idee der Fürstensouverainität), wenn wir plötzlich — von Schulden, Eigenthum und Einkünften des Staats, als moralischer Person, sprechen hören?« — Will aber nicht ein Leser dieser Abhandlung Herrn Albrecht darauf die Antwort geben?

souverainität darbietet, den ich nicht für den unbedeutendsten halte.

Vor Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ist allerdings in den deutschen Gesetzen nicht vom Volke in dem Sinne die Rede gewesen, daß das Wort die Gesammtheit der Unterthanen und zwar bloß der Unterthanen, im geradesten Gegensatze zum Fürsten bezeichnen sollte. Wie hätte es auch gekonnt, da das Wort in dieser Bedeutung erst gegen Ende des verflossenen Jahrhunderts erfunden worden ist [1])? Allein seit der angedeuteten Zeit gebrauchen die Gesetze unverkennbar das Wort in der angeführten technischen Bedeutung [2]), und wiewohl während des Rheinbundes, während welcher Zeit das Volk keine Rechte gehabt hat, vom Volke als einem Subjecte von Rechten auch nicht die Rede seyn konnte, so fixirte sich unterdeß doch so sehr der Sprachgebrauch, daß die einzelnen Regierungen, die seit 1815 der Gesammtheit der Unterthanen Rechte gegeben haben, diese, ohne Mißverständniß, Rechte des Volkes nennen konnten. Erst in neuester Zeit hat sich der Sprachgebrauch wieder geändert. Wahrscheinlich will man

[1]) S. darüb. ob S. 31 N. 3. — Wenn Pütter (über das Mitregierungsrecht der deutschen Landstände, in den Beiträgen a. a. O., oben S. 23 N. 1 S. 183) erzählt: daß die Geraische Landschaft im Jahre 1774 sich die »Repräsentanten« des ganzen Reußischen Volkes genannt und dieserhalb einen fiskalischen Prozeß zu bestehn gehabt habe: so hat sie sicherlich unter Volk nur den Staat verstanden und damit die altphilosophische, von Posse widerlegte Staatsrepräsentantschaft der deutschen Landstände (wovon oben S. 12 N. 2) bezeichnen wollen.

[2]) So z. B. heißt es im Preuß. Gesetze vom 27. October 1810 über die Finanzen des Staats: »Wir vertrauen auf die Vorsehung — und auf die patriotischen Gesinnungen Unseres treuen Volkes.« Unvergänglich im Preußischen Staatsrechte stehn ferner des Königs »Aufruf an das Volk« vom 7. April 1815 und die von Wien erlassene allbekannte Verordnung vom 22. Mai 1815 §. 1: »Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.«

mit dem Worte „Volk" den Theoretikern keinen Anlaß zur Einführung der „Volkssouverainität" geben oder überhaupt das durch die französische Revolution gehässiggewordene Wort vermeiden. In den meisten Gesetzen wird daher jetzt wieder vom Lande, Vaterlande oder, mittelst neuerfundener Formel, „von der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen", statt vom Volke geredet. Der Sachverständige weiß aber, daß damit das alte „Land" und das moderne „Volk" gemeint sind, und die moralische Persönlichkeit dieses Volkes stellt sich in den deutschen Quellen vor Allem auf folgende Art heraus.

Es ist nemlich das Wesen derjenigen ständischen Verfassung, die wir Repräsentativverfassung nennen, daß die Landstände nicht die eigentlichen Berechtigten selbst, sondern nur die Vertreter der Berechtigten, mithin nur die Ausüber der Rechte Anderer sind. Daß diese Andern nie in corpore auftreten, ist dabei wesentlich [1]). Außerwesentlich

[1]) Anders stellt freilich die neueste Schrift über diesen Gegenstand, Solms-Lich a. a. O. (oben S. 23 N. 1) S. 20 ff. den Begriff der Repräsentativverfassung. Nach ihr ist sie diejenige Verfassung, in welcher das Volk das berechtigte Subject und die Stände, »die das Volk Darstellenden« seyn sollen, die »die dem Volke an der Staatsgewalt zustehenden Rechte ausüben.« Allein augenscheinlich ist hier repräsentativ mit constitutionell und constitutionell mit »Volkssouverainität« verwechselt, also daß zuletzt »repräsentativ« und »Volkssouverainität« nach reiner Willkühr des Verfassers, völlig identifizirt werden. Daß Beide häufig zusammenfallen, will ich nicht läugnen (S. ob. S. 72 N. 1): allein der ächte practisch-gebildete Publicist muß unter den Repräsentativstaaten die nichtconstitutionellen und unter den constitutionellen die mit der Fürstensouverainität von denen mit der Volkssouverainität zu unterscheiden wissen (s. oben S. 74 N. 1). Diese Unterscheidung macht sich nach dem Umfange der Rechte der Stände und des Volkes von selbst. Die Preußischen Stände sind z. B. keine Repräsentativstände, wie die Bayerischen, die Bayerischen keine,

aber ist, daß das ganze Volk (Land) der eigentliche Berechtigte sey; denn der Begriff der Repräsentativverfassung schließt nicht aus, daß z. B. nicht auch nur einzelne Klassen des Volkes (Ritterschaft, Städte oder Bauern) die Berechtigten oder die Entsender der ständischen Vertreter seyn können, wo alsdann diese Klassen je einzeln die moralische Persönlichkeit haben und das Volk oder „Land" höchstens als Idee im Hintergrunde des Ganzen steht, wie dies z. B. nach den modernen Verfassungen in Deutschland mit Preußen, Schleswig-Holstein und Lippe-Detmold der Fall ist [1]). Jedoch ist

wie die englischen oder französischen: und dennoch sind alle vier Staaten Repräsentativstaaten. Wollten unsere Politiker nur erst anerkennen, daß Deutschlands Verfassungen eben so gut ein Recht, deutsche zu seyn, haben, wie die Verfassung Englands das Recht hat, englisch zu seyn, so würde die unglückliche politische Anglomanie bald aufhören, die unsere besten Köpfe verwirrt und unsere besten Institutionen verunstaltet! — Während des verzögerten Druckes dieser Abhandlung ist Vieles in Deutschland über die Schrift des Fürsten Solms-Lich erschienen, theils in Monographien z. B. von Büchner, theils in Artikeln der gelesensten Zeitblätter z. B. Hamburger Börsenhalle No. 1561, Berliner Wochenblatt vom 29. Sept., Frankf. Ob.-P.-A.-Ztg. No. 270 274 ff., Telegraph für Deutschland No. 133 ff.: demunerachtet scheint mir der wahre Gesichtspunkt der Beurtheilung, der hier und oben S. 23 aufgestellte, noch immer verfehlt. Das zureichende Material für eine Widerlegung des Fürsten Solms-Lich gibt (ohne das Buch zu kennen) die oben S. 143 N. 1 und S. 149 N. 1 besprochene Vertheidigung (Stüve's) des Hannover'schen Grundgesetzes.

[1]) Entscheidend sind hier die beiden Sätze der betreffenden Verfassungsgesetze: des Preußischen vom 5. Juni 1823 §. 3: „Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz" und vom 1. Juli 1823 §. 26: „Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instructionen ertheilen"; — des Dänischen für Schleswig-Holstein vom 28. Mai 1831 §. 2: „Die Provinzialstände bilden das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jedem Herzogthume", und vom 15. Mai 1834

es in den constitutionellen Repräsentativstaaten Deutschlands Regel, daß das Volk („Land") das Subject der politischen Rechte sey, welche die Stände ausüben, und in diesen Staaten ist mithin, schon der primairen Vorstellung nach, das Volk eine moralische Person.

Dies letztere erweisen auch die positiven Rechtsquellen zur Genüge und zwar auf zwiefache Art. Entweder nemlich sie nennen das Volk oder Land geradezu die Subjecte derjenigen Rechte, um deren Ausübung willen die Stände da sind [1]),

§. 59: „Da jeder Abgeordnete sich hierbei nur durch die Berücksichtigung dessen leiten zu lassen hat, welches nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zur Förderung des Gemeinwohls beitragen kann, so darf er von den Wählern keine bindenden Instructionen annehmen"; — des Lippe-Detmoldischen vom 6. Juli 1826 I. §. 2: „Eine jede Klasse erwählt sieben Abgeordnete aus ihrer Mitte und bilden diese das landständische Collegium, welches das Interesse des ganzen Landes und nicht das des einzelnen Standes zu vertreten hat".

[1]) Statt vieler Verfassungsurkunden führe ich hier an: die Würtembergische §. 124: „Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen"; — die Churhessische §. 89: „Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes — möglichst zu befördern"; — die Sächsische §. 78: „Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern;" — die Sigmaringische §. 65: „Die Landstände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und als solches berufen, deren Rechte im Verhältniß zur Regierung nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunden geltend zu machen und das allgemeine Wohl des Fürsten und des Landes — möglichst zu befördern."

oder sie bezeichnen die Stände mit ihren Gerechtsamen nur als die Organe und Vertreter des Volkes („Landes") [1]. Beides geschieht in sämmtlichen Constitutionen, in den nemlichen Quellenstücken durcheinander, und möchte ich darum die moralische Persönlichkeit des Volkes hier eben so gut das Criterium des deutschen Constitutionalismus nennen, wie ich oben, als ein solches, die Ausschließung der Volkssouverainität erwiesen habe.

Was ist nun aber, hinsichtlich der Hauptfrage dieser Abhandlung, hievon die unausbleibliche Consequenz? Offenbar, so viel ich verstehe, daß neben der moralischen Persönlichkeit des Volkes die moralische Persönlichkeit des Staates, im Politischen, also namentlich auch die „Staatssouverainität," ein völliger Unsinn sey [2].

Zunächst beweist sich dies aus der guten alten Regel, die von den Neuesten, selbst Juristen, oft vergessen worden ist: daß zu einer moralischen Person wenigstens drei Individuen gehören. Wer wills leugnen, daß diese Dreizahl eine tiefere, wie blos numerische Bedeutung habe? Der Staat kann daher im Politischen unmöglich eine moralische Person seyn,

[1] S. z. B. die Rudolstädtische Verf.-Urk. von 1816 §. 1 u. 2. Weimar-Eisenachische von 1816 §. 6. Meiningische von 1824 §. 4 und 94.

[2] Schon die Einleitung S. 21 hat erwiesen, daß im Systeme der Staatssouverainität die Stände nur als Staatsrepräsentanten, nicht aber als Volksrepresentanten gedacht werden können. Jedenfalls ist es daher eine schreiende Inconsequenz, wenn die modernen Staatssouverainitätslehrer demunerachtet die Stände als Volksvertreter ansehen. Es ist ein Rousseau'scher Lappen in das Grotius'sche Zeug geflickt. Indeß liegt die Nothwendigkeit dieser Flickerei am Tage. Denn wollten sie die deutschen Stände Staatsvertreter nennen, so widerspräche dies den Gesetzen. Unter zweien Uebeln, entweder die Consequenz der Idee oder die Thatsachen zu verletzen, wählt man daher das kleinste und opfert den letztern die erstere auf.

da er hier nur aus zweien Individuen, der physischen Person des Fürsten und der moralischen des Volkes, besteht. Ist aber der Staat nicht Person im Politischen, wie sollte er dann Subject der Souverainität seyn können? [1])

Ferner beweist sich dies aus dem Ganzen der Verhältnisse. Denn was kann es heißen, das Volk beschränke den Souverain, wo der Staat der Souverain seyn soll? Das Volk ist ja, dem Fürsten gegenüber, der Staat selbst oder umgekehrt ist der Staat, von dem der Fürst weggedacht wird, das Volk. Also beschränkt das Volk, das den Staat

[1]) Höchst bemerkenswerth ist, daß die Methode, mittelst der Fiction von moralischen Personen das positive Recht zu erklären, fast gleichzeitig im Staatsrechte, wie im deutschen Privatrechte (worüb. zu vrgl. Maurenbrecher Lehrbuch des deutschen Privatrechtes, §. 186. 487. 562.) erfunden ist. Ihre berüchtigtste Ausgeburt in letzterem ist das s. g. deutsche Gesammteigenthum, das mit seinen zahlreichen Verkappungen und Verwandlungen fast wie ein Abendtheuer durch die heutige germanistische Literatur schleicht. So z. B. sind dergleichen unheimliche, verwandelte moralische Personen: Der Erblasser mit seinem Vertragserben, bei Eichhorn (deutsches Privatrecht §. 168) und seinen Schülern; die beiden Ehegatten, welche in Gütergemeinschaft leben, bei Hasse (Revision der Theorie der ehelichen Gütergemeinschaft. 1808. §. 28 ff.) und seinen Adepten; die zur gesammten Hand Belehnten im Lehnrechte, bei Albrecht (die Gewere. 1828 S. 193 ff.); die ganze Familie in Erbangelegenheiten u. s. w. Um so beachtungswerther sind aber diese Interpretationen der Germanisten, als klar vorliegt, daß letztere sämmtlich zur nemlichen Juristenschule mit unseren »personifizirenden« Publicisten gehören. Es findet also eine Geistes- oder Lehrverwandschaft zwischen ihnen statt. Und zwar gehören sie zu derjenigen »Schule«, die sich unter den Civilisten am liebsten die historische nennen läßt, um ihren Gegensatz zur »philosophischen Manier« auszudrücken. Ist aber dieses Personifiziren nicht auch eine »philosophische« Manier und zwar von der allertrivialsten Sorte? Vergl. übrigens über die historische Schule ob. S. 14 N. 1. S. 26 N. 1. S. 30 N. 2. S. 173 N. 1. S. 187 N. 2. S. 221 N. 1. S. 256 N. 1.

beſchränken ſoll, eigentlich ſich ſelbſt. Im Politiſchen heißt aber Sichſelbſtbeſchränken, oder keine andere Schranke, als den eigenen Willen, Haben, Souverainſeyn und ſchlägt ſomit die Staatsſouverainität, wo die moraliſche Perſönlichkeit des Volkes neben ihr concurrirt, ihrer letzten practiſchen Conſequenz nach, nothwendig in die Volksſouverainität um [1]).

Endlich möchte ich auch behaupten, daß für diejenigen deutſchen Staaten, in denen die moraliſche Perſönlichkeit des Volkes verfaſſungsmäßig beſteht, die Staatsſouverainität eine Verletzung des monarchiſchen Princips und der Schlußacte Art. 57 ſey. Denn können Fürſt und Volk keine moraliſche Perſon ſeyn, und ſollen ſie dennoch unter der Firma des Staates die Souverainität zuſammenbeſitzen, ſo bleibt, nach allen poſitiven Rechten, dafür keine andere juriſtiſche Form, als die der Mitregentſchaft (des Miteigenthums) zu ideellen Antheilen übrig. Allerdings iſt in der letztern keine reelle Theilung der Gewalten enthalten, wie ſie zum Weſen der Monarchie mit Volksſouverainität gehört, allein die Schlußacte, welche überhaupt, dem Volke oder ſeinen Vertretern gegenüber, die Ungetheiltheit der geſammten Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates als oberſte poſitive Regel für Deutſchland ausſpricht, ſchließt damit eben ſowol die ideelle Vertheilung der Staatsgewalt zwiſchen Fürſten und Volk, wie die reelle Theilung der Gewalten (nach dem Syſteme der „Volksſouverainität") aus. Und ſomit iſt hier nothwendiges Reſultat: entweder die Staatsſouverainität begründet die Mitherrſchaft des Volkes, oder ſie duldet die moraliſche Perſönlichkeit des Volkes nicht neben ſich. Beides aber widerſpricht den Geſetzen und iſt ſomit die ganze Staats-

[1]) S. ſchon oben S. 182.

souverainität in den Augen des Juristen, eine Verläugnung gerade desjenigen, was ihm vor Allem heilig seyn sollte [1]).

[1]) Weil Miteigenthum und Universitas die beiden einzigen Formen des positiven Rechtes sind, in denen mehrere Personen gleichartige und gleichstarke Rechte an einer und derselben Sache haben können, so liegt es nahe, beide miteinander zu verwechseln. Von den oben erwähnten Germanisten ist diese Verwechselung bei der Theorie der ehelichen Gütergemeinschaft offenbar geschehen. Vielleicht haben unsere Publicisten das Nemliche sich zu Schulden kommen lassen. So erklärte sich dann aus Einer und derselben Ursache, warum hier Fürst und Volk, die Miteigenthümer hätten werden sollen, wie dort die deutschen Eheraare, die Miteigenthümer von Anfang an gewesen sind, zuletzt dennoch nur Universitates geworden sind.

Viertes Kapitel.

Vom positiven Staatszwecke der heutigen deutschen Bundesstaaten.

Um zu beweisen, was ich im Zusammenhange dieser Abhandlung wiederholt ausgesprochen habe: daß das patrimoniale Princip keineswegs den Gedanken in sich enthalte, die fürstliche Gewalt bestehe nur um ihres Inhabers willen; und um insbesondere den Leser zu überzeugen, wie es mir redlich Ernst mit jenem Ausspruche und völlig practisch zu Sinne gewesen ist, füge ich zum Schlusse dieser Abhandlung die nachstehenden Resultate einer sorgfältig angestellten Untersuchung über den positiven Zweck der deutschen Staaten bei.

Ich verstehe unter diesem positiven Zwecke der deutschen Staaten dasjenige, was man in der Rechts- und Staatsphilosophie gemeinhin den Staatszweck nennt: die höchste Idee, deren Wirklichkeit der Staat seyn soll. Habe ich im vorhergehenden Kapitel den Satz aufgestellt: daß in den neueren deutschen Gesetzen häufig vom „Staate" geredet werde, blos um an den Staatszweck zu erinnern, so bin ich schon darum dem Leser jetzt zu beweisen schuldig, daß die deutschen Fürsten eines Staatszweckes wirklich sich bewußt

sind. Erbringe ich aber diesen Beweis aus den positiven deutschen Quellen, so ist damit von selbst der Einwurf der Staatssouverainitätsmänner practisch widerlegt, daß das patrimoniale Princip in seinen Folgen nothwendig auf eine rein privatrechtliche Stellung der Fürsten leiten müsse, nach welcher nur der persönliche Vortheil der letztern die Idee des ganzen Verhältnisses zwischen ihnen und ihren Unterthanen seyn könne. Darf ich doch wohl von eben diesen Quellen jetzt bewiesen zu haben glauben, daß sie das patrimoniale Princip als oberstes Princip der deutschen Monarchien enthalten. Einen Staatszweck Anerkennen, heißt aber einen höheren Gedanken, für dessen Verwirklichung die Vereinigung zwischen Fürsten und Volk da seyn soll, anerkennen; es heißt, insbesondere auf Seiten des Fürsten, Anerkennen, daß ein Höheres, ein über ihm Stehendes existire, zu dem er selbst, als zum Zwecke, nur wie das Mittel sich verhält. Es heißt, mit Einem Worte, das gerade Gegentheil von demjenigen Anerkennen, was die Staatssouverainitätspolitiker der „Fürstensouverainität" unterschieben wollen, daß sie nemlich den Staat nur um der Fürsten willen daseyn lasse.

Das positive Resultat, welche die höhere Idee sey, der die deutschen Fürsten seit ihrer geschichtlichen Festsetzung sich untergeordnet haben, liegt weniger im Zwecke dieser Abhandlung, als der negative Beweis des Daseyns einer andern Idee, die die Leiterin und das letzte ostensibele Motiv aller Regentenhandlungen, sowohl der heutigen, wie der früheren deutschen Staatsregierungen gewesen sey: wie des simplen Privatinteresses. Es könnte sogar genügen, zu beweisen, daß das Privatinteresse der deutschen Fürsten nie und nirgends der vorleuchtende Beweggrund und Zweck ihres Regierens gewesen ist: indeß wird es von allgemeinem Nutzen seyn, auf den ganzen positiven Staatszweck der deutschen Staaten die einheimischen Publicisten ein-

mal wieder hingewiesen zu haben, nachdem seit Pütter Niemand mehr an ihn gedacht hat [1]). Ich glaube daher Entschuldigung zu finden, wenn ich die natürlichen Grenzen dieser Abhandlung um ein Weniges erweitere.

Das wichtigste literärische Hülfsmittel zum Erkennen und Auffinden dieses positiven deutschen Staatszweckes liefert die Philosophie des Rechtes mit ihren verschiedenen Theorien vom Staatszwecke, und wenn ich anderswo meine Ueberzeugung schon ausgesprochen habe [2]), daß jede der bekannten drei Haupttheorien, der Rechts-Wohlfahrts- und Sittlichkeitstheorie, für sich allein die ganze Idee des Staates nicht erfasse, so findet dies an dem practischen Falle der deutschen Staaten seine glänzendste Bestätigung.

[1]) Die Abhandlung Pütters, die einzige Vorarbeit für die hier zu beantwortende Frage, steht in dessen Beiträgen I. unter der Ueberschrift: Von der Bestimmung, welche die Landeshoheit — hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfahrt statt findet. In dieser Abhandlung weißt Pütter, wahrlich Keiner von der philosophischen Schule der Staatsrechtslehrer! die »allgemeine Wohlfahrt« als den alleinigen Grund der deutschen Landeshoheit und sömit als den eigentlichen positiven deutschen Staatszweck nach. Noch mehr sagt Pütter, indem er, der eigentliche Begründer des patrimonialen Princips in der deutschen Staatsrechtswissenschaft (oben S. 6 N. 2), einen positiven Staatszweck lehrt. Damit widerlegt er geradezu den Gedanken, »als ob jeder Regent seinen Unterthanen nur nach seinem Gutbefinden zumuthen und befehlen dürfe, was er wolle.« Klassisch ist das Argument, dessen Pütter dabei sich bedient. Er setzt nemlich den Unterschied zwischen Leib- oder Gutsherrn und Landesherrn darin, daß jener um seinetwillen, dieser aber um der gemeinen Wohlfahrt willen seine Gewalt habe. Behaupte also ein Regent, daß er um seinetwillen Land und Leute habe, so mache er sich des Ehrentitels eines Landesherrn verlustig und erkläre seine Unterthanen für Leibeigne.

[2]) S. Maurenbrecher Staatsrecht. §. 27. — Eine Zusammenstellung aller bisherigen reinspeculativen Theorien über den Staatszweck s. bei Murhard der Zweck des Staats. 1832.

Als die oberste Idee der deutschen Staaten erscheint allerdings überall die Verwirklichung der sittlichen Idee, aber als zweckſetzende Mittel treten daneben die Sicherung des Rechtszustandes („Verwirklichung der Rechtsidee") und die Förderung der gemeinen, materiellen Wohlfahrt auf.

Gäbe es in den positiven Rechtsquellen feste bezeichnende Formeln, wie in unseren rechtsphilosophischen Systemen, für den Staatszweck, so würde Jedermann denselben leicht erkennen. Die einzigen stehenden Formeln, welche überdieß erst seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts aufgekommen sind, sind: „für das gemeine Beste", „für die gemeine Wohlfahrt," und wer genau zusieht, z. B. welche gesetzliche Vorschriften mittelst dieser Formeln haben eingeleitet werden sollen, wird sich überzeugen, daß damit nicht blos das äußere Wohlergehn der Unterthanen (die „materiellen Interessen"), wie im Sprachgebrauche der heutigen s. g. Utilitarier, hat bezeichnet werden sollen, sondern auch das sittlich Gute (die „immateriellen Interessen"). Indeß ist der Beweis für die Positivität des eben aufgestellten Staatszweckes, theils indirect theils direct nach den vorliegenden Rechtsquellen aus noch andern Gründen leicht zu erbringen.

Was zunächst die Sicherung des rechtlichen Zustandes angeht, so folgte diese ehemals als eine positive Pflicht, als eine Amtspflicht der deutschen Landesherrn, aus ihrer ganzen Stellung zu Kaiser und Reich. Der Kaiser erkannte sich von Anfang an als den höchsten Beschützer des Rechts. Er mußte schwören (wie es in den spätern Wahlcapitulationen (Art. 16) hieß: „Recht und Gerechtigkeit aufzurichten und zu verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen mit dem Reichen, auch in Sachen ihn und seines Hauses eigenes Interesse betreffend, ge-

winnen und haben." Die deutschen Landesherrn aber hatten an des Kaisers Stelle Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und wer weiß, daß gerade das vom Kaiser ihnen verliehene Richteramt der geschichtliche Kern ihrer nachherigen Staatsgewalt gewesen ist [1]), wird verstehn, wie nie der Beruf des Richteramtes von der deutschen Landeshoheit sich hat abthun können, und wird am wenigsten begreifen, wie Dahlmann, Albrecht, Stahl und deren junge Nachbeter, um den Contrast des Mittelalters zu der von ihnen erfundenen „heutigen Staatssouverainität" recht eindringlich zu machen, haben aufstellen können: daß die deutschen Fürsten des Mittelalters nur ihres eigenen Vortheils wegen die Landeshoheit zu üben gehabt hätten [2]). Auch die heutigen deutschen Souveraine erkennen die Idee des Rechtes und der Gerechtigkeit so wie den Beruf, sie zu verwirklichen, als eine über ihnen stehende Idee unumwunden an und ich denke, ich brauche nicht erst auf den bekannten 29sten Artikel der Schlußacte hinzuweisen, welcher den deutschen Bund zum Wächter, daß jeder Bundesfürst seinen Unterthanen den Rechtsweg sichere, bestellt, um damit die Pflicht des Rechtsschutzes als eine völlige Zwangspflicht für die deutschen Fürsten zu erweisen. Vielleicht ist es

[1]) S. darüber schon oben S. 216.

[2]) Schon der bekannte reichsgesetzliche Grundsatz, auf den übrigens auch Pütter a. a. O. S. 324 hinweißt: daß kein Reichsstand je berechtigt gewesen sey, den Unterthanen wider ihren Willen andere Steuern, als die in Reichsgesetzen gebilligt waren, aufzulegen, hätte unsere »staatmachende Schule« der Publicisten vor der oben berührten, schweren Versündigung am Staatsrechte des Mittelalters wahren sollen. Sie wollen glauben machen, daß die deutschen Fürsten in ihrer früheren »privatrechtlichen« Stellung nur darauf zu denken gehabt hätten, sich aus den Mitteln ihrer Unterthanen zu bereichern, und vergessen uns zu sagen: wie sie dies nur hätten anfangen sollen. Meiner Meinung nach hat die alte Verfassung jede Selbstbereicherung solcher Art mehr unmöglich gemacht, wie die heutige, trotz dem Daseyn des Staates.

heutzutage nur eine geschichtliche Erinnerung an die alte Reichsverfassung; aber es ist für die richtige Beurtheilung des deutschen Staatslebens nicht ohne Belang, daß von jeher die rechtsprechende Gerechtigkeit nicht bloß eine ethische, sondern eine völlige (juristische) Zwangspflicht für die deutschen Staatsoberhäupter gewesen ist [1]).

Soll ich ferner beweisen, daß die deutschen Fürsten ihren Beruf, die äussere Sicherheit und Wohlfahrt ihrer Unterthanen zu befördern, auf das entschiedenste anerkennen? Soll ich, um dieses aus Thatsachen zu beweisen, von den ältesten Reichs- und Landespolizei-Ordnungen bis zu den neuesten herabsteigen, und deren Inhalt dem Leser vorlegen? Ich wiederhole, was Pütter gesagt hat „man darf sich nur ein wenig in Deutschland umgesehn haben, um sich zu überzeugen, daß der Umfang der Landeshoheit (sie sey nur der Inbegriff aller zur gemeinsamen Wohlfahrt eines jeden Landes abzielender Gerechtsame) in täglicher Uebung sich wirklich so verhalte". Und wenn ich frage, ob nicht der gesetzlich ausgesprochene Bundeszweck: „die Erhaltung der (äußern und) innern Sicherheit („Ruhe und Ordnung") Deutschlands und die Errichtung gemeinnütziger Anstalten" hinreichende Bürgschaft sey, daß jeder deutsche Fürst denselben Zweck auch für die innere Regierung seines Landes anerkennen werde und müsse, — so bin ich von Unbefangenen der bejahenden Antwort gewiß. Wie können aber solche Thatsachen übersehen werden von denjenigen, welche behaupten, zu Zeiten als das patrimoniale Princip in Deutschland das herrschende gewesen sey

[1]) Auch die bekannten positiven Grundsätze der „Unabhängigkeit des Richterstuhls" und „der dritten Instanz in Civilsachen" (Bundesacte a. 12), die älter im wirklichen deutschen Staatsrechte sind, wie das moderne, „aus der Idee des Staates entwickelte" deutsche Staatsrecht, dürfen dazu dienen, die Positivität des eben berührten Staatszweckes für Deutschland zu beweisen.

(also durchschnittlich bis 1815), hätten die deutschen Fürsten folgerecht nur ihr eigenes Interesse verfolgt?

Eben so evidente und sprechende Thatsachen liegen endlich vor, daß die Inhaber der höchsten Gewalt in Deutschlands Staaten allezeit ihres Berufes, die sittliche Idee zur äußern Herrschaft zu bringen, sich bewußt gewesen sind. Liegt nicht schon in dem großen Gedanken des Mittelalters, daß der deutsche Kaiser der Schirmvogt der christlichen Kirche sey, die vollste Selbstanerkennung dieses Berufes? Und ist diese kaiserliche Pflicht nicht auf die einzelnen deutschen Fürsten übergegangen? An die Einrichtungen der Schulen seitens der Regierungen und ihre unabsehbare, in die Gebiete der s. g. Bildungs- und Sittenpolizei einschlagende Thätigkeit will ich nur eben erinnern. Ich bin sogar der Meinung, daß wie die Strafgewalt überhaupt, meiner Ueberzeugung nach, kein anderes aprioriſches oder nur denkbares Fundament habe, als die sittliche Idee, indem sie nemlich dazu da ist, den Besitz der äußeren Güter zu der sittlichen Würdigkeit jedes individuellen Willens ins objectiv-richtige Verhältniß zu stellen, daß so auch die Strafgewalt, welche wir die deutschen Fürsten seit dem Mittelalter (nachdem das System der Privatgenugthuung durch die christlichere Aufklärung der Zeit verdrängt war), ausüben sehen, geradezu auf das Bewußtseyn der Wahrheit hinweise: der Staat sey die Wirklichkeit der sittlichen Idee und der höchsten Gewalt in ihm liege deren Verwirklichung ob [1]). Und soll ich meine

[1]) Die Strafrechtstheorie, welche im Obigen für die alleinrichtige erklärt wird, ist im Ganzen die von Hencke, Rossi (dem größten jetzigen Criminalisten Frankreichs) und Richter neulich ausgegebene. Eine schöne Versinnlichung des Grundgedankens derselben habe ich während meines eben beendigten Aufenthaltes zu Paris gesehn. Dort blickt nemlich im Sitzungssaale des Criminalhofes von der nemlichen Stelle, wo in den übrigen französischen Gerichten und in

ganze Meinung sagen, welche speculativ und empirisch zugleich ist, so ist es die: daß überhaupt ein geregeltes Zusammenleben von Menschen und eine Souverainität, die sie beherrsche, ohne den sittlichen Zweck, da die Menschen nie aufhören, sittliche Wesen zu seyn, nicht denkbar seyen, daß also auch die Deutschen unter ihren Kaisern und deren anfänglichen Vertretern, ihren spätern Landesherrn und heutigen Souverainen, nicht anders, als mit diesem Zwecke je gestanden haben. Ein Vorstaatliches, wie die bürgerliche Gesellschaft Eines seyn soll, in welcher die sittliche Idee noch nicht aufgegangen seyn soll und blos die Rechtsidee sich verwirklichen oder das subjective Bedürfniß sich befriedigen will, nehme ich gar nicht an. Wahrlich Deutschlands Geschichte gibt den schlagendsten Beweis, daß das Denken eines oder Souverains ohne die sittliche Idee ein bloßer, gar schlechter Behelf der Demonstration seitens der Staatsphilosophen, eine leere Fiction ist.

den sämmtlichen Gerichtsstätten Deutschlands das Bild des Landesfürsten, — im Sinnbilde aussprechend, daß der Fürst gegenwärtig sey und um seinetwillen (um des durch ihn repräsentirten Zweckes willen) das blutige Gericht geschehe, — nicht dieses Bild, sondern das lebensgroße Bild des Heilandes auf die Versammelten herab. Was kann es anders an dieser Stelle sagen wollen, als daß um Christi willen das Strafgericht ergehe? Und ist nicht Christus der den höchsten sittlichen Willen offenbarende Gott? Ist nicht das Verbrechen dasjenige Unrecht, durch welches die Rechts-, aber zugleich auch die sittliche Idee verletzt wird? Also heißt um Christiwillen Strafen im positiven christlichen Staate nichts anders, als um der sittliche Idee willen strafen und erscheint darum das Verbrechen als die Verletzung des göttlichen in Christo geoffenbarten sittlichen Willens, so hat die Strafe darin ihre Rechtfertigung, daß sie das einzige, auf Erden mögliche Mittel ist, Gott zu versöhnen. — Nachahmungswertheres, als diese, im Sinnbilde täglich sich erneuernde Proclamirung der höchsten Idee der Strafanstalt im Staate, wüßte ich in der That, aus Frankreichs Staatseinrichtungen seit 1830 für Deutschland nicht zu empfehlen!

Mehr aber als diese Thatsachen bezeugen die eigenen Aussprüche der deutschen Fürsten in Gesetzen. Hier ist es, wo sie den im Vorigen thatsächlich erwiesenen Staatszweck mit Worten aussprechen. Sie sprechen ihn aus, indem sie anerkennen und die höhere Idee bezeichnen, um derentwillen sie ihre Gewalt haben. Auch Pütter beruft sich auf die eigenen Worte der Fürsten. Ich möchte diese Worte alle sorgfältig hier sammeln, um einen wahrhaft brauchbaren Fürstenspiegel daraus zusammenzusetzen, der unserer Staatsliteratur bis jetzt mangelt, wenn die Zahl solcher offiziellen Aussprüche, die den selbstbewußten Zweck der Vereinigung zwischen Fürsten und Unterthanen in Deutschland aussprechen, nicht alle Wahrscheinlichkeit einer jemaligen Vollständigkeit des Sammelns überstiege. „Weniger Häuser werden seyn, sagt Pütter, wo nicht dergleichen Stellen in Haus- oder Landesgesetzen vorkommen." Man hat sie überall zu suchen: in Gesetzen wie in jeder andern unmittelbaren Willensäußerung der Fürsten und regelmäßig erscheinen sie (der gelegentlichen Privatäußerungen der Fürsten nicht zu gedenken): in Testamenten und andern Hausgesetzen, in den Vorreden („Publicationspatenten") zu den Rechtsbüchern (Rechts- und Prozeßordnungen), in den Vorworten zu den Landtagsabschieden, in Verfassungsgesetzen aller Art und besonders in den neuen Verfassungsurkunden, in den s. g. Thronreden bei Eröffnungen von Ständeversammlungen, in den Besitznahmepatenten bei Erwerbung neuer Landestheile und in den Proclamationen, die die Fürsten in Zeiten der Gefahr und Noth an ihre Unterthanen zu erlassen pflegen.

Es ist sogar nicht einmal ein Unterschied in diesen Dokumenten hinsichtlich der Vorstellungsweise der deutschen Fürsten, zwischen denen dieses Jahrhunderts und denen der vorigen drei Jahrhunderte, bemerkbar. Höchstens ließe sich wahr-

nehmen, daß die Ideen gegenwärtig in größerer stilistischer Kürze und Klarheit, wie in der früheren Zeit, und mehr als rein politische Ideen auftreten. Was letzteres angeht, so ist nemlich thatsächlich, daß in Folge der Reformation, besonders der Bibelübersetzung, die biblische Auffassung des Staatszweckes und der Staatsgewalt in neuen Schwung gekommen war, und daß die deutschen Landesherrn deshalb eine lange Zeit die dem Staate zu Grunde liegende sittliche Idee als eine religiöse aufzufassen und darnach ihr politisches Glaubensbekenntniß als Theil ihrer religiösen Confession, das eine mit dem andern in Gesetzen verwebend, zu behandeln veranlaßt waren. Ich frage aber, ob, seitdem den Fürsten wie den Völkern das Wort der heiligen Schrift zugänglich geworden war, ob es überhaupt den deutschen Fürsten noch möglich gewesen wäre, den höheren Beruf ihres Herrscheramtes bei sich zu verkennen oder vor ihren Völkern zu verleugnen und ob die Lehre, daß die Landesherrn nur Rechte und keine Pflichten haben oder daß die Länder nur zu ihrem Vortheile, nicht aber sie zum Besten der Länder bestimmt seyen, nach der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts möglicherweise noch, wenn sie je practisch in Deutschland gewesen wäre, sich hätte behaupten können? Sie ist aber nie die offizielle Theorie der deutschen Regierungen gewesen und somit ist der ganze oben angedeutete Unterschied zwischen älteren und heutigen Aussprüchen der Fürsten, hinsichtlich des Staatszweckes, ein formeller, kein materieller. Ich wäre sogar im Stande, wenn es diesen historischen Beweis gelten sollte, fürstliche Selbstbekenntnisse aus einer viel früheren Zeit, als um welche ich mich hier bemühe, eben so gut beizubringen, als ich den practischen Beweis aus der neueren und neuesten Zeit zu erbringen hoffe. Vollständigkeit der Zeugnisse ist hier allerdings, des Ueberreichthums der Quellen wegen, nicht zu erwarten.

und ich muß mich begnügen, aus jeder der eben angedeuteten Cathegorien nur wenige Beispiele herauszuheben. Hat doch Pütter sich beruhigt, seine Behauptung, daß die Haus- und Landesgesetze fast jedes deutschen Staates Stellen über den Staatszweck enthalten, mittelst zweier Anführungen, die noch dazu gleichartige sind, zu belegen [1]). Aber die wenigen Stellen, die ich hier anführe, sind nach reiflicher Wahl herausgemustert worden und wenn ich dabei die Quellen des Preußischen Staatsrechtes bevorzugt habe, so wird der Leser dies aus nahe liegenden Gründen von selbst zu rechtfertigen wissen.

I) Aus der Cathegorie der Testamente führe ich folgende an:

die Hausverordnung des Churfürsten Albrecht von Brandenburg von 1473 [2]):

„Wir — bekennen, sintemal wir durch die Gnade und Zugabe des allmächtigen Gottes zu der Würde und Höhe des Churfürstenthums der Mark zu Brandenburg — kommen sind, bei dem sich unser lieber Bruder und wir, — als löbliche Churfürsten und Fürsten des heil. Reichs bey- und nebeneinander in solcher brüderlicher Treue dermassen gehalten haben, daß dieselbe unser Churfürstenthum, Land und Leute mit der Hülfe Gottes und auch durch solches in ehrbar fürstlicher Regierung und guten Wesen, mit Mehrung und Häufung, auch glückseelig Zunehmen

[1]) Die beiden einzigen Belegstellen Pütters sind: der Anhaltinische Landtagsabschied von 1652, wo der Fürst den Ständen zusichert: „Alle unsere Rathschläge und Handlungen, nach Erforderungen des fürstlichen Amtes auf das gesammte Wohlergehn einzurichten", und der Mecklenburgische Landeserbvergleich von 1755, wo es heißt: „Die Wohlfahrt und Zufriedenheit unserer Unterthanen aller Stände zu befördern."

[2]) Obiges, das älteste bekannte Preußische Hausgesetz steht in: Pauli Preußische Staatsgeschichte. 1761. II. S. 301.

derselben unser Land und Leute also gehalten sind, daß wir der Gottlichen Majestät billiglich Ehr und Dank sagen, ..."

Das Testament des Churfürsten Friedrich Wilhelm des Großen von Brandenburg von 1688 [1]):

„Vierdtens befehle Ich Dir Churprinz Friederich meinen Thron, meinen Scepter, mein Landt, meine Kinder, meine Diener, meine Soldaten, meine Unterthanen und alles, was mein ist: Du bist von Gott berufen zu dem Regiment, mit genugsamber Weisheit begabt, den Scepter und das Schwerdt zu führen, Ich und durch mich Gott, bindet alle in meinem Landt sich befindliche Seelen auf Deine Seel, ihr Bluth will Er von Deinen Händen fordern. Es ist dies eine schwehre, aber nicht unerträgliche Last, — schenke Dich nur Gott, gehe in Seinen Gebotten und greif das Werk frisch an, so wirst Du glücklich und seelig werden."

Das Testament des Herzogs Ernst des Frommen zu Sachsen Gotha von 1654 [2]):

„Und dieweil Du getreuer Gott und Herr mich in diß grosse hohe und schwere Amt der Obrigkeit — gesetzet, so bitte ich Dich auch, Du wollest mir, so lange Du mich darinnen halten wirst, mit Deinem Geist und Weißheit beiwohnen, und mich mit rechtem Eifer, solch Dein Amt zu führen, ausrüsten, sonderlich, daß ich von Hertzen die Heiligung Deines Nahmens, Beförderung der Unterthanen Seeligkeit und Erhaltung Kirchen und Schulen, gleich als das vornehmste Stück meines Amtes, mir möge angelegen seyn lassen."

[1]) S. C. F. v. Moser Patriotisches Archiv für Deutschland Bd. IX. (1788) S. 195.

[2]) S. Saalfeldisches Rezeßbuch, die Verfassung des Sachsen-Gothaischen Gesammthauses betreffend. Coburg. 1783. F. S. 4.

Und dieweil solch hohes Amt ohne getreue Mitgehülfen nicht verrichtet werden kann, so bitte ich Dich, Du wollest die von Dir beschertе treue geist- und weltliche Diener ebener gestalt mit wahrem herzlichen Eyfer und Gaben ausrüsten, — damit also einmüthig die Pflanzung Deiner Ehre und des Landes Wohlfahrt, durch Dein Göttliches Gedeyen, fortgesetzt werden möge."

Testamente gleichen Inhaltes finden sich in v. Mosers patriotischem Archiv. XII. Bände. 1786 und II. Bände Zusätze. 1792 [1]).

II) Aus der Reihe der allgemeinen Landesgesetze spreche statt aller andern, das Preußische Landrecht II. 13. §. 2:

„Die vorzüglichste Pflicht des Oberhaupts im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu er-

[1]) Eine auffallende Erscheinung ist, daß die Testamente der Fürsten je neuer die Zeiten, desto seltener werden. Richtig sind folgende Gründe, welche v. Moser a. a. O. IX. S. 156 dafür angibt: die Consistenz und Unabänderlichkeit der Thronfolge in neuerer Zeit und die Unsicherheit der Vollstreckung landesfürstlicher Testamente. Letztere, um deretwillen v. Moser den Fürsten anräth, mündlich zu testiren, schildert er mit folgenden denkwürdigen Worten: „die Ursache dieser Vorsicht liegt in den eigenmächtichen, selbstsüchtigen, übertriebenen, verwirrten und zu tausendfachen Ungerechtigkeiten den Weg bahnenden Begriffen, welche man mit den Worten: Staat, Vermögen des Staats, Verwalter des Staats zu verknüpfen angefangen hat. Wohin werden diese Deuteleien uns noch führen? Was alles wird man mit diesem alleinigen, allmächtigen Worte noch bedecken? Wie viel wird dieser Abgrund noch verschlingen? Alles, alles unser Hab, Gut, Leib, Leben, Ehre und Seeligkeit wird sich noch in diese Cathegorie passen müssen und der Augendiener und Hungerleider werden sich in Menge finden, die sich aufs Hineinzwängen verstehen." — Wahrlich eine Characteristik von 1838, geschrieben 1788!

halten und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Kräfte und Fähigkeiten auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden" [1]).

III) Aus den Vorreden zu Rechtsbüchern mögen hier stehen: die Preußische Kammergerichtsordnung von 1516 [2]):

[1]) Wiederholt sind diese Grundsätze in fast sämmtlichen, seit 1794 erschienenen Preußischen Gesetzen. Ich hebe heraus das Gesetz über Einrichtung der Regierungen v. 26. Dec. 1808 (das Grundgesetz der Preußischen Staatsverwaltung), welches zu Eingang die denkwürdigen, den ganzen Geist der heutigen Preußischen Verwaltung zeichnenden Worte enthält:

„Die bisherige Verfassung der Polizei- und Finnanzverwaltung hat nicht den Zweck erreicht, welcher ihr zum Grunde liegt. — Sämmtliche Verwaltungsbehörden befanden sich in einer zu entfernten Verbindung mit der Nation selbst. — Wir haben daher beschlossen, in den Kriegs- und Domainenkammern den Vereinigungspunkt der gesammten innern Staatsverwaltung zu bilden, weshalb sie auch von jetzt ab den Namen: Regierungen führen, — und denselben zugleich eine Verfassung zu geben, nach, welcher sie die verschiedenen Zweige der innern Administration mit voller Theilnahme umfassen, sie zwar im Einzelnen sämmtlich mit Sorgfalt beachten und pflegen, aber auch in steter Uebereinstimmung zum Wohle des Ganzen leiten, alles einseitige „zeither" öfters stattgefundene „Verwaltungsinteresse" daraus entfernen, möglichst frei und selbständig in ihrem Wirkungskreise fortschreiten, nicht durch den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges allein, sondern auch durch Männer, welche sie aus dem practischen Leben und der Nation selbst in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieselbe wirken können, und auf diese Weise mehr Einheit und Uebersicht in der Anordnung mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausführung erhalten zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats, Unseres Königlichen Hauses und Unserer getreuen Unterthanen, als dem höchsten Ziele ihrer Thätigkeit."

[2]) Mylius Corp. const. march. II. 1. S. 2.

„Nachdem Wir in gnädige Betrachtung genommen unſeres Fürſtenthums Land und Leute Nutz, Ehre und Gedeihen zu fördern, und inſonderheit aus fürſtlicher Mildigkeit — Gericht und Recht aufzurichten und gnädiglich mitzutheilen geneigt ſind, haben wir Gott, dem Allmächtigen zu Lob — ein Kammergericht — geſetzet!“

Die Jülich-Bergiſche Rechtsordnung von 1555, Vorwort [1]):

„Thun — zu wiſſen, — daß wir darumb Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr und gemeldten Fürſtenthümern, Landen und Unterthanen zu Gutem und Wohlfahrt und ſonſt zu Mahnung und Förderung gemeines Nutz eine kurtze Form gerichtlichen Prozeß — haben aufrichten laſſen.“

Die Churkölniſche Reformation von 1538, Vorwort [2]):

„Nachdem wir — unſern underthanen gute Ordnung zu geben, — uns ſchuldig erkennen, haben wir eyn weltlich gerichtsordnung — geſetzt, geordnet und auffgericht“

Das Churtrieriſche Landrecht von 1668, Vorrede [3]):

„Demnach wir — auß ſchuldigſter Erinderung unſeres tragenden Amtts, unter anderen ſchwehr obliegenden Landes-Fürſten Bürden und Geſchäfften, unſers ſorgſambes aufſehen vornehmlich dahin gerichtet und uns ſonderlich anbringen laſſen, damit in unſerem Ertzſtifft die heilſambe und wehrte Juſtitz — dem gemeinen Weſen zum Beſten und zu glückſeeliger Wohlfahrt unſerer unterthanen, — wohl und unpartheylich Adminiſtrirt werden.

[1]) Maurenbrecher Rheinpreußiſche Landrechte. I. 144.
[2]) Ebendaſelbſt I. 350.
[3]) Ebendaſelbſt II. 43.

möge, — in unserem Churfürstenthume eine durchgehende Verordnung aufzurichten, in Druck zu geben — beschlossen haben, so befehlen wir ꝛc."

IV) Aus den Einleitungen der neuesten Verfassungs-Gesetze hebe ich heraus:

die Preußische Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes vom 27. Mai 1815 [1]):

„Die Geschichte des Preußischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt".

„Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preußischen Nation ein Pfand unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preußischen Staates, dauerhaft bewahrt werden, haben wir beschlossen ꝛc."

Das Preußische Gesetz, wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 5. Juni 1823:

„Um Unserm Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, haben wir beschlossen, in unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern".

[1]) S. Preußische Gesetzsammlung von 1815. S. 102.

Die Bayerische Verfassungsurkunde, Einleitung: „Von den hohen Regentenpflichten durchdrungen und geleitet, haben Wir unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden".

Die Churhessische Verfassungsurkunde von 1831: „Wir haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemüht, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, so wie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegenkommen."

V) Aus der Zahl der deutschen Thronreden führe ich die sehr sprechende des Königs von Hannover vom 20. Februar 1838 [1]) an, weil sie die neueste ist:

„Regierungswillkühr war Mir von jeher verhaßt. Nur nach den Gesetzen und dem Rechte will Ich Mein geliebtes Volk regieren.

VI) Von den neuesten Besitznamepatenten möge genügen: das Preußische Patent wegen Besitznahme des Herzogthums Niederrhein vom 5. April 1815 [2]):

[1]) Actenstücke der sechsten allgemeinen Ständeversammluug des Königreichs Hannover. Heft N. 1. — S. 1.

[2]) Die mit dem obigen Besitznamepatente verbundene Proclamation an die Rheinländer drückt den positiven deutschen Staatszweck noch practischer aus:

„Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen. Eure Religion, das Heiligste, welches dem Menschen angehört, werde ich ehren und schützen. Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten. Ich werde durch eine regelmäßige Verwaltung des Landes den Gewerbfleiß Eurer Städte und Eurer Dör-

„Wir versichern sie dagegen Unseres wirksamsten Schutzes ihrer Person, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes- Polizei- und Finanzbehörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen".

VII) Und aus der Zahl der Proclamationen endlich, woran die neueste Zeit so fruchtbar sich gezeigt hat, welche andere könnte ich hier anführen, als den bekannten Aufruf des Königs an sein Volk von 1815, der alle Preußen zu einer patriotischen selbstopfernden Begeisterung entflammt hat, deren Größe die Nachwelt an ihren weltgeschichtlichen Folgen wird erkennen müssen, wenn sie auch den Schilderungen der Augenzeugen nicht mehr glauben will?

Vor Allem gehören die Schlußworte dieses Aufrufes hieher, welche je kürzer, desto beredter das unvergängliche Zeugniß geben, wie Deutschlands Fürsten wohl wissen, zu welchem höheren Zwecke sie ihre Gewalt und Herrschaft haben.

Diese Schlußworte, die ich hiemit dem Leser dieser Abhandlung aus tiefstem Herzen zum Abschiedsgruße zurufe, heißen:

„Auf denn! mit Gott für die Ruhe der Welt, für Ordnung und Sittlichkeit, für König und Vaterland!"

fer erhalten und beleben. Ich werde Euch nicht durch die öffentlichen Abgaben bedrücken. Die Militärverfassung wird nur auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet seyn."